Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht

Vom Archiv deutscher Berufsvormünder zum Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. – 1906 bis 2006

Harald Jenner

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e. V.

DIJuF

FORUM FÜR FACHFRAGEN

Ein Jahrhundert Jugendhilfe und Familienrecht

Vom Archiv deutscher Berufsvormünder
zum Deutschen Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht (DIJuF) e. V.
– 1906 bis 2006

Herausgeber und Bezug:

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
Poststr. 17
69115 Heidelberg

Telefon: (0 62 21) 98 18-0
Fax: (0 62 21) 98 18-28
E-Mail: institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Lektorat/Redaktion:

Dr. Claudia Schmidt, Tanja Wittmann

Herstellung:

Atelier Druck GmbH
Hauptstr. 37
68535 Edingen-Neckarhausen

Copyright:

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt auch für fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Teil 1

Von der Gründung im Jahr 1906 bis 1985 – von Dr. *Harald Jenner*

Einleitung

Kapitel 1

Die Anfänge der Berufsvormundschaft in Deutschland

I. Drei Väter und eine Mutter als Begründer der Berufsvormundschaftsarbeit und des Archivs deutscher Berufsvormünder: *Taube, Klumker, Petersen, Neuhaus* ... 17
 1. *Max Taube*, Leipzig ... 17
 2. *Christian Jasper Klumker*, Frankfurt a. M. ... 23
 3. *Johannes Petersen*, Hamburg ... 30
 4. *Agnes Neuhaus*, Dortmund ... 34

II. Die Gründung des „Archivs deutscher Berufsvormünder“ ... 39

III. „Wir sind eigentlich wider Willen in die Welt getreten“ ... 42

Kapitel 2

Das Vormundschaftswesen in der Kaiserzeit

I. Vormundschaft als Rechtsinstitut ... 55
1. Grundgedanke der Vormundschaft ... 55
2. Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 ... 56
II. Erste Versuche zur Reform des Unehelichenrechts ... 61
III. Aus der Arbeit des Archivs deutscher Berufsvormünder ... 62
IV. Vormundschaft in der Praxis ... 68

Kapitel 3

Das Archiv deutscher Berufsvormünder im Ersten Weltkrieg

I. Engagement für die unehelichen Kinder in den Kriegsjahren ... 75
II. Uneheliche Kinder deutscher Soldaten in den Besatzungsgebieten ... 80
III. Die Arbeit der Berufsvormünder in der Kriegssituation ... 81
IV. Eine Neuausrichtung der Berufsvormundschaft kündigt sich an ... 81

Kapitel 4

Zwischen den Weltkriegen

I. Mitarbeit an der Gesetzgebung ... 87
II. Der erste „Deutsche Jugendfürsorgetag“ ... 88
III. Die Weimarer Verfassung ... 90
IV. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ... 92
V. Zur Arbeit des Archivs deutscher Berufsvormünder in den 1920er Jahren ... 95

Kapitel 5

Heinrich Webler und die Position des Instituts in der Zeit des Nationalsozialismus

I. Zur Person *Heinrich Webler* 105
II. Die Gleichschaltung des Archivs deutscher Berufsvormünder 106
III. Die Arbeit der Geschäftsstelle des Instituts für Jugendhilfe während des Nationalsozialismus 113
IV. *Heinrich Webler* und die Gesetzgebung zum Unehelichenrecht in der Zeit des Nationalsozialismus 120
V. Die Annäherung *Heinrich Weblers* und des Instituts an die SS 141

Kapitel 6

Aus der Arbeit des Instituts 1945 bis 1980

I. Der Wiederaufbau der Arbeit durch *Heinrich Webler* 149
1. Der Versuch einer „Vergangenheitsbewältigung“ durch *Webler* 1947 150
2. Die Arbeit des Instituts in Hildesheim – Grundlagen des Wiederaufbaus 153
II. Das Institut in Heidelberg 159
III. Die Arbeit des Instituts bei Vormundschafts- und Unterhaltsfragen im Ausland 162
1. Vormundschaftsfragen mit dem Ausland 162
2. Ein Beispiel von Tausenden 165
3. Unterhaltszahlungen aus dem Ausland 169
4. Zusammenarbeit mit den USA in den 1970er Jahren 172
IV. Weitere Aufgaben und Arbeitsgebiete des Instituts bis in die 1980er Jahre 174

Teil 2

Schlaglichter zur Entwicklung von 1985 bis heute – von *Thomas Mörsberger*

I. Bundesdeutsche Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 1985 und das Institut 181
II. Tagungen und Fortbildungen: Kristallisationspunkt des DIV 182
III. Zwei Wendemarken zu gleicher Zeit: deutsche Einigung und KJHG 186
IV. Viel Streit um den richtigen Weg in die Zukunft 188
V. Das Jahr 1999: Aus dem DIV wird das DIJuF 189
VI. Das Institut heute 192
VII. Schlussbemerkung 200

Anhang

I. Die Entwicklung des Instituts 205
II. Die Geschäftsführer/Direktoren des Archivs bzw. Instituts seit 1911 205
III. Vorstände des Vereins 205
IV. Quellen und Literatur 206
V. Abbildungsnachweis 210

Vorwort

von *Thomas Mörsberger*

Am 27./28. April 1906 fand im großen Saal der „Loge Karl zu Frankfurt am Main“ die „Erste Beratung der Berufs-Vormünder Deutschlands“ statt. Diese „Erste Beratung“ war zugleich der Gründungsakt unseres Instituts. Genau 100 Jahre später feiern wir in Heidelberg seinen Geburtstag. Er ist Anlass für festliche Aktivitäten, aber natürlich auch für einen Rückblick in die Vergangenheit.

Zu diesem Zweck haben wir den Historiker *Harald Jenner* beauftragt, über die Zeit seit Gründung des Instituts bis zum Jahr 1985 zu berichten. Über die Entwicklung des Instituts nach 1985 wird in einem gesonderten Beitrag durch den Unterzeichner berichtet, naturgemäß nicht in der detaillierten Form wie in der Darstellung des Historikers *Jenner* für die Zeit vorher.

Mit der Arbeit von *Jenner* legen wir einen Bericht vor, der erstmalig eine umfangreiche Gesamtschau der Entwicklungsgeschichte enthält und dabei viele Dokumente, die in diesem Zusammenhang bislang noch nicht bekannt waren. Unsere erklärte Absicht ist es, mit diesem Bericht einen Einstieg zu geben in den notwendigen Prozess der Würdigung und kritischen Aufarbeitung dieser Entwicklungsgeschichte. Das gilt nicht nur, aber auch für die Rolle des Deutschen Instituts in der Zeit des Nationalsozialismus.

Der Bericht von *Jenner* ist aber nicht nur von Interesse im Hinblick auf die Entwicklung des Instituts, sondern macht auch sehr anschaulich, wie sich Jugend- und Familienrecht im 20. Jahrhundert entwickelt haben. Exemplarisch ist zu sehen, welche Entwicklungsbedingungen förderlich im Sinne der Gründungsziele waren, und auch, was die nötige Entwicklung erschwerte oder gänzlich verhinderte. Manche Argumentationslinien kommen einem erstaunlich aktuell vor, andere wiederum tatsächlich wie aus einem anderen Jahrhundert. Deutlich wird in dem Bericht an vielen Stellen, dass es maßgeblich auf das beharrliche und fachkompetente Engagement Einzelner ankommt, wenn wirklich Veränderung bewirkt werden soll.

Gewiss ist es erforderlich, sich in Zukunft ausführlicher als bislang mit den Ursachen für die ideologischen Irrwege in der Zeit des Nationalsozialismus zu befassen. Es bedarf genauerer Betrachtung, wie es möglich war, dass der langjährige Direktor des Instituts, Dr. *Heinrich Webler*, sich so uneingeschränkt in den Dienst des Nationalsozialismus stellen konnte, zuletzt immerhin im Range eines SS-Obersturmbannführers. Zwar hat das Institut – anders als manch andere Organisation – nach 1945 die problematische Rolle seines langjährigen Geschäftsführers nicht verschwiegen. Aber mit diesem Eingeständnis alleine ist es natürlich nicht getan. Nicht zuletzt ist die Frage zu stellen: Passierte nicht so manche ideologische Verblendung in dieser und jener Form auch vor 1933 und nach 1945?

Das Institut kann auf große Erfolge verweisen. Es ist interessant nachzulesen, was die Gründerpersönlichkeiten des damals geschaffenen „Archivs deutscher Berufsvormünder“ im Sinne hatten, als sie sich um eine Veränderung des Schicksals unehelicher Kinder bemühten. Ihr Engagement war vorbildlich. Es ist nicht zuletzt ihnen zu danken, dass die Diskriminierung dieser Kinder in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht inzwischen ein Ende gefunden hat.

Mit Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen haben wir es allerdings auch heute noch (und wieder) zu tun. Allerdings aus anderen Gründen. Maßgeblich ist nicht mehr der Status der Ehelichkeit der Eltern, vielmehr kommen andere Faktoren ins Spiel. So hat sich zwar die Funktion der Familie in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert, aber dass Kinder eine Familie brauchen, dass Familien oftmals auf Unterstützung angewiesen sind, dass die staatliche Gemeinschaft gefordert ist, Gefährdungen des Kindeswohls zu reduzieren, daran hat sich nichts geändert.

Hinzuweisen ist auch auf den Aspekt der Migration und Interkulturalität, ebenso auf die zunehmende Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in Armut leben und der besonderen Förderung bedürften. Die Formen der Diskriminierung haben sich geändert, geblieben ist die Notwendigkeit, dass sich kompetente Stellen um die neuen Problemstellungen kümmern.

Besondere Bedeutung kommt dabei den Jugendämtern zu. Wie *Jenner* anschaulich darstellt, sind die Gründerpersönlichkeiten des Archivs (und späteren Instituts) auch als Gründer der für die heutige Kinder- und Jugendhilfe bis heute so zentralen Institution Jugendamt zu bezeichnen. Die Rolle des Jugendamts hat sich seit seiner Etablierung im RJWG immer wieder verändert. Letztlich hat sich diese Institution – trotz oder wegen dieser Veränderungen – bewährt bis hin zur großen Reform des Kinder- und Jugendhilferechts durch das KJHG, das praktisch zeitgleich mit der Wiedervereinigung Deutschlands auf den Weg gebracht wurde. Angesichts der Diskussionen um die Föderalismusreform erscheint es aktueller denn je, sein Profil herauszustellen, seine großen Errungenschaften ins rechte Licht zu rücken. Denn unabhängig davon, wer gesetzgeberisch für die Organisationsstruktur dieser Institution in Zukunft zuständig sein wird: Der Ansatz hat sich bewährt und sollte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Die Jugendämter sind es auch, die als Mitglieder das Deutsche Institut über die vielen Jahrzehnte hinweg getragen haben und tragen. Ihre alltäglichen Fragen und Probleme sind uns Verpflichtung, mit Rat und Tat Unterstützung anzubieten. Die Geschichte des Instituts zeigt, welche Chancen darin liegen, wenn der überörtliche und interinstitutionelle Dialog gewährleistet wird, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zusammengebracht und weitervermittelt werden.

Das heutige Institut nannte sich ursprünglich einmal „Archiv“. Die ursprüngliche Bedeutung des Archivs als Stelle, die Fachwissen zur Verfügung stellt, ist immer noch der Maßstab für unser Tun. Die Praxis braucht solche Stellen, braucht Beratung, braucht den überörtlichen Dialog, die Sichtweisen über die Zwänge des Alltags hinaus. Deshalb bemühen wir uns, ganz im Sinne der Gründerpersönlichkeiten, um den entsprechenden – heute sagen wir – Service: Unterhaltsrealisierung im Ausland, Fortbildung, Gutachtenerstattung, Publikationen, Politikberatung.

Wir wollen dabei zugleich ein Forum sein. Wir haben uns in der Satzung von 1999 sogar ausdrücklich dazu verpflichtet, indem wir uns seither als „Forum für Fachfragen“ titulieren.

In diesem Sinne suchen bzw. fördern wir den Kontakt zu anderen Institutionen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wirken. Da wir im neuen Titel (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) ausdrücklich das Familienrecht aufgenommen haben, zählt die Familiengerichtsbarkeit in besonderer Weise zu unseren Kooperationspartnern. Insoweit können wir allerdings an der Tradition des Instituts anknüpfen, an den Ideen der Gründerpersönlichkeiten von 1906.

Wenn wir aus Anlass des Jubiläums eine Schrift zur Geschichte unseres Instituts vorlegen, so tun wir das nicht nur für unsere Mitglieder, sondern auch für unsere Kooperationspartner, im Blick auf die gemeinsame Geschichte und eine gute gemeinsame Zukunft.

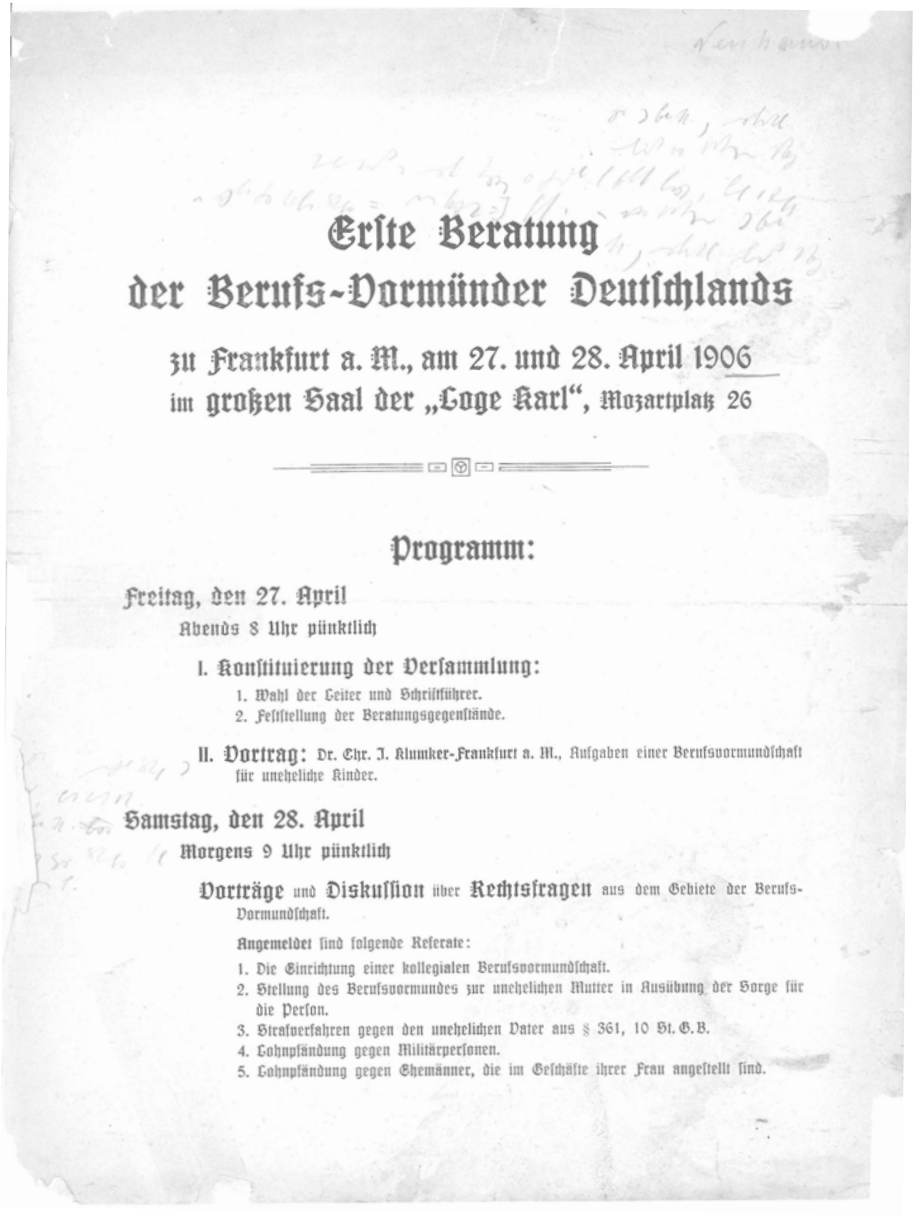
Thomas Mörsberger

Vorsitzender des
Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.

Teil 1

Von der Gründung im Jahr 1906 bis 1985

von Dr. *Harald Jenner*



Erste Beratung
der Berufs-Vormünder Deutschlands

zu Frankfurt a. M., am 27. und 28. April 1906
im großen Saal der „Loge Karl", Mozartplatz 26

Programm:

Freitag, den 27. April

Abends 8 Uhr pünktlich

I. **Konstituierung der Versammlung:**

1. Wahl der Leiter und Schriftführer.
2. Feststellung der Beratungsgegenstände.

II. **Vortrag:** Dr. Chr. J. Klumker-Frankfurt a. M., Aufgaben einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder.

Samstag, den 28. April

Morgens 9 Uhr pünktlich

Vorträge und **Diskussion** über **Rechtsfragen** aus dem Gebiete der Berufs-Vormundschaft.

Angemeldet sind folgende Referate:

1. Die Einrichtung einer kollegialen Berufsvormundschaft.
2. Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter in Ausübung der Sorge für die Person.
3. Strafverfahren gegen den unehelichen Vater aus § 361, 10 St. G. B.
4. Lohnpfändung gegen Militärpersonen.
5. Lohnpfändung gegen Ehemänner, die im Geschäfte ihrer Frau angestellt sind.

Erste Beratung der Berufs-Vormünder Deutschlands

Einleitung

Das 100-jährige Jubiläum des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., das als Archiv deutscher Berufsvormünder 1906 in Frankfurt a. M. gegründet wurde, ist Anlass, diese Studie vorzulegen. Nicht allein die Geschichte dieses Instituts, sondern die Entwicklung des Vormundschaftswesens in Deutschland insgesamt soll dargestellt werden. Das Archiv und spätere Institut hat in großem Maße Einfluss auf die Entwicklung der Vormundschaft und damit auch auf die Entstehung der Jugendämter genommen, die seit den 1920er Jahren vor allem die Träger vormundschaftlicher Arbeit sind. Andererseits wirkten der gesellschaftliche Wandel und die damit verbundene Veränderung juristischer Normen auf die Durchführung der Arbeit des Instituts.

Von vier Orten aus (Frankfurt a. M., Berlin, Hildesheim und Heidelberg) hat das Institut vielfältige Aufgaben übernommen. Gegründet als Interessenvertretung der Berufsvormünder übernahm es sofort eine beratende und helfende Funktion in allen Fragen des Vormundschaftswesens und der Unterhaltszahlungen für nichteheliche Kinder. Gleichzeitig bot es ein Forum, um mögliche Veränderungen des Jugendrechts zu besprechen und in die Gesetzgebung einzubringen. Von Anfang an bietet das Institut neben der Beratung in komplexen Fragen der Vormundschaft auch Hilfe bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Hilfe im Zahlungsverkehr, insbesondere im Ausland.

Die Geschichte des Instituts ist zugleich die Geschichte des Vormundschaftswesens in Deutschland. So beschränkt sich auch die vorgelegte Darstellung nicht auf eine Institutionsgeschichte, sondern zeichnet das Vormundschaftsrecht in Deutschland nach. Bewusst wird dabei der Entwicklung in der Zeit des Nationalsozialismus breiten Raum gewährt.

Grundlage historischer Forschung sind die überlieferten Quellen. Durch Kriegsschaden wurde das gesamte Archiv des Instituts vernichtet. Neben den gedruckten Quellen, die vor allem für die Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik sehr umfangreich sind, mussten daher vor allem weitere Archive herangezogen werden. Vor allem das Archiv der Caritas in Freiburg i. Br. erwies sich als sehr ergiebig. Der Leitung des Archivs und den Mitarbeitern ist für die Bereitstellung der Unterlagen und die Unterstützung zu danken. Für die Zeit nach 1945 wurde auf die uneingeschränkt zur Verfügung gestellten Unterlagen des Instituts zurückgegriffen. Ein Teil der Überlieferung des Archivs befindet sich bereits im Bundesarchiv Koblenz.

Zur Darstellung der jüngsten Entwicklung standen Aufzeichnungen und Erinnerungen leitender Mitarbeiter des Instituts zur Verfügung.

Die Arbeit des Historikers endet vor der Gegenwart. Die Entwicklung der letzten 25 Jahre des Instituts werden daher von *Thomas Mörsberger* dargestellt.

Kapitel 1

Die Anfänge der Berufsvormundschaft in Deutschland

Der Berliner Arzt *Otto Heubner* (1843 bis 1926), Gründer des Leipziger Kinderkrankenhauses und seit 1891 Inhaber des ersten Lehrstuhls für Kinderheilkunde an der Universität Berlin, berichtet in seinen Erinnerungen über die Zeit der Jahrhundertwende:

„Wenn eine hochmögende Stelle die Trommel rührt, da pflegt die Herde immer zu folgen, es wird sogleich Mode, sich für die Idee zu begeistern, der allerhöchst Ausdruck gegeben wurde. Bis dahin hatten sich Behörden wie Laien im großen und ganzen herzlich wenig um die Not der Säuglinge der unehelichen Mütter gekümmert, jetzt erwachte mit einem Male das Interesse bei aller Welt."[1]

Während man einerseits mit neuen Formen von Säuglingsbetreuung, Heimen und Aufsichtsregelungen an den Symptomen der hohen Sterblichkeit der unehelichen Kleinkinder arbeitete, versuchten andere, die Ursachen zu bekämpfen, indem sie auf dem Weg der Erneuerung der vormundschaftlichen Regelungen bessere Lebensmöglichkeiten für die Kinder erreichen wollten.

I. Drei Väter und eine Mutter als Begründer der Berufsvormundschaftsarbeit und des Archivs deutscher Berufsvormünder: *Taube, Klumker, Petersen, Neuhaus*

1. *Max Taube*, Leipzig

Das *Taube'sche* oder Leipziger System der Betreuung unehelicher Kinder und die damit verbundene Entwicklung neuer Formen der Vormundschaft für diese Kinder bildete den entscheidenden Ansatz für die Neuausgestaltung des Vormundschaftsrechts. Dies führte letztendlich zur Errichtung der Jugendämter innerhalb des Deutschen Reichs.

Christian Klumker, langjähriger Leiter des Archivs deutscher Berufsvormünder, bezeichnete den weitgehend in Vergessenheit geratenen Leipziger Arzt *Max Taube* (1851



Max Taube, geb. 1851 in Leipzig, studierte von 1870 bis 1875 in Leipzig Medizin und wurde 1875 Armenarzt seiner Vaterstadt; 1883 übernahm er die Leitung der „Leipziger Ziehkinderanstalt", die er bis zu seinem Tod 1915 innehatte.

bis 1915) in seinem Rückblick auf die ersten 10 Jahre des „Archivs“ als den „Vater der Berufsvormundschaft“.[2] Leipzig gilt ihm als der Ort, „von dem aus die deutsche Berufsvormundschaft zweifellos ihren Ursprung und ihre heutige Ausdehnung angenommen hat.“[3] *Max Taube* wird von *Klumker* mit seinem Engagement für die Rechte unehelicher Kinder in seiner Bedeutung mit *Pestalozzi* verglichen und als ein Mann bezeichnet, der weit in die Zukunft hinaus Wirksamkeit erzielen wird. Zu Unrecht ist die Arbeit und Bedeutung *Taubes* für die Entwicklung der Kinderfürsorge in Vergessenheit geraten. *Klumkers* Prophezeiung von 1916 hat sich nicht erfüllt, an *Taube* wird nicht öffentlich gedacht.

„Wenn einst all die unehelichen Kinder sich gleichen Gedeihens wie die unter anderer Rechtsform geborenen erfreuen können, wenn die Umgestaltung öffentlicher Kinderfürsorge von der Berufsvormundschaft aus ihren Weg gemacht hat, dann wird man den Namen Taubes zu der kleinen Zahl großer Bahnbrecher der Fürsorge gesellen, dann werden unsere Enkel sich erinnern, der er nicht nur ein Korn gesät hat, die kleinen Scharen seiner nächsten Schutzbefohlenen zu nähren, sondern auch den Baum gepflanzt hat, in dessen Schatten die Millionen unehelicher und hilfsbedürftiger Kinder Schutz und Gedeihen finden werden.“[4]

Taubes Lebenswerk war geprägt durch die Arbeit der „Leipziger Ziehkinderanstalt“. Dabei handelte es sich trotz des Namens nicht um eine Anstalt im engeren Sinne des Wortes, sondern um eine 1824 errichtete Stiftung „zur Aufbesserung der Existenz der außerehelichen Kinder.“[5] Von dieser Stiftung wurden satzungsgemäß die unehelichen Kinder unterstützt, die von ihren Müttern bei Pflegemüttern in Betreuung gegeben wurden, also „Ziehkinder“ waren. In Verbindung mit der städtischen Armenfürsorge stand eine Kommission von 6 ehrenamtlichen Mitgliedern, die den Pflegemüttern Hilfe anbieten sollte. Den Ziehkindern wurde durch die Stiftung kostenlose ärztliche Betreuung angeboten. Diese Arbeit wurde 1858 durch die Anstellung eines festen Arztes und einer besoldeten Pflegerin erheblich ausgeweitet. Als *Taube* 1882 die Stellung des Ziehkinderarztes übernahm, führte er mit Unterstützung des Stadtrats wesentliche Neuerungen ein. Bislang waren ihm die Pflegekinder nach deren polizeilicher Anmeldung durch die Pflegemutter von der Polizei mitgeteilt worden. Seine Versuche, diese Kinder auch zu besuchen, blieben oft ergebnislos. Die starke Zunahme der Zahl der unehelichen Kinder und die große Fluktuation bei den Pflegemüttern erschwerte die Betreuung zusätzlich. Als Neuerung gelang es ihm nun durchzusetzen, dass alle Pflegemütter Leipzigs durch Anordnung der Stadt verpflichtet wurden, sich *Taube* binnen einer Woche nach Übernahme eines Pflegekindes – nach Möglichkeit – mit dem Kind in seiner regelmäßig stattfindenden Sprechstunde vorzustellen. Da es auch die Möglichkeit gab, bei Bedarf Zuschüsse für Milch und Heizung für eine Ziehstelle zu bekommen, bestand ein zusätzlicher Anreiz, diese Verpflichtung auch einzuhalten. Innerhalb der nächsten Woche wurde das Kind dann in der Wohnung von *Taube* aufgesucht und dabei auch die äußerliche Eignung der Ziehstelle kontrolliert. Nach und nach gelang es so, Mindeststandards für die Betreuung der Kinder durchzusetzen.

„Durch diese Umgestaltung unseres Instituts dürfte das erzielt werden, was überhaupt durch eine städtische Einrichtung erreicht werden kann. Die Ziehmütter stehen unter strenger Beobachtung. Ungeeignete werden ausgeschaltet, kranke und syphilitische Kinder sofort gefunden, und, falls die Mutter Amme, deren Herrschaft benachrichtigt. Die freie ärztliche Behandlung, Holz- und Kohlenzettel sowie Prämien erleichtern die Ausführung. Das Wichtigste und für das ganze Ziehkinderwe-

sen dringendste Erfordernis wird erfüllt, die schnelle Durchführung der Eingänge an das Ziehkinder-Institut.“[6]

Einen ersten Erfolg sah *Taube* bereits 1884, da in Leipzig im ersten Lebensjahr „nur“ noch 28,5 % der unehelichen Kinder starben, während in vergleichbaren Großstädten 36 bis 50 % aller unehelichen Kinder im ersten Lebensjahr ums Leben kamen. *Taube* betonte, dass auch bei den tot geborenen Kindern die Zahl der unehelichen Kinder nahe doppelt so hoch war wie bei den ehelichen. Neben der weit verbreiteten Syphilis sah *Taube* die Ursache in den weitaus ungünstigeren Bedingungen der Schwangerschaft und im Wegfall der „mütterlichen Nahrung, welche für solche Naturen die einzige Hilfe zur Weiterentwicklung ist.“ Der weit verbreiteten Ansicht, dass die Ziehmütter als sog. Engelmacherinnen[7] den frühen Tod der Kinder in Kauf nehmen oder gar herbeiführen, widersprach *Taube* aufgrund seiner Erfahrungen:

„Während meiner 10jährigen armenärztlichen Tätigkeit war mir die Achtung vor den unteren Schichten sehr gesunken, seit ich dem Ziehkinderwesen vorstehe, ist dieselbe vollständig wiedergekehrt, ich hätte nie geglaubt, diese Opferwilligkeit und Selbstlosigkeit zu finden.“

Bei seinen weiteren Untersuchungen wandte sich *Taube* den Müttern zu. Die bei den Ziehkindern erhobenen Daten erlaubten ihm, eine Gruppe von über 300 unehelichen Müttern näher zu betrachten.

Die Ergebnisse waren überraschend:

Beruf der von *Taube* näher untersuchten unehelichen Mütter in Leipzig 1884

Gesellschafterinnen, Erzieherinnen, Dienstmädchen	128
Fabrikarbeiterinnen	52
Näherinnen, Verkäuferinnen	48
Kellnerinnen, Sängerinnen	18
Berufslos bei den Eltern Lebende	18
Krankenwärterinnen	7
Privatisierende Witwen	2

Alter der Mütter

14 Jahre	1
17 Jahre	1
18 bis 20 Jahre	**7**
20 bis 24 Jahre	71
25 bis 26 Jahre	52
27 bis 28 Jahre	30
29 bis 32 Jahre	32
33 bis 36 Jahre	11
älter als 36 Jahre	8

Taube ging bei seinen Untersuchungen davon aus, dass es sich nicht um eine besondere Leipziger Situation handelte, sondern dass die Ergebnisse allgemein übertragbar waren. Auffallend war für ihn, dass der Anteil der Fabrikarbeiterinnen nicht die größte Zahl ausmachte, sondern weit unter dem der Dienstmädchen rangierte.

„Es herrscht im Allgemeinen der Glaube vor, die rapide Zunahme der unehelichen Kinder sei darin eine Folge unserer Zeit, daß das Zusammenleben der Arbeiter und Mädchen in den

Fabriken hierfür den Hauptgrund bilde. Aber gerade das Gegenteil ergibt sich.“[8]

Obwohl die Fabrikarbeiterinnen den größten Teil der allein stehenden weiblichen Bevölkerung bildeten, stellten sie nicht die größte Gruppe der unehelichen Mütter. *Taube* hatte allerdings nur die Mütter erfasst, die ihre Kinder bei Pflegemüttern versorgten, da es ihm zunächst noch nicht gelungen war, auch die Kinder, die unbezahlt bei Verwandten oder in der mütterlichen Familie lebten, in das Säuglingsuntersuchungsprogramm mit einzubeziehen.

Gerade die Fabrikarbeiterinnen sah *Taube* durch ihre Situation vergleichbar gut informiert, so dass sie sich der Gefahr eines unehelichen Kindes eher bewusst waren.

„Die Fabrikmädchen sind seit dem 14. Lebensjahr den schlechtesten Redensarten ausgesetzt, sie bekommen zeitig einen Einblick in das Geschlechtsleben und wissen durch genügende Beispiele, daß sie für die Ernährung des Kindes einzustehen haben, also übertönt bei ihnen Vorsicht den Leichtsinn.“

Hinzu kam das jüngere Heiratsalter bei den Arbeiterinnen, so dass manch ein Kind nicht zu einem unehelichen wurde. Anders schätzte *Taube* die Situation der Dienstmädchen ein. Sie erschienen ihm „zu unselbständig, vertrauensvoll und oft sogar unschuldig, um sich der Folge ihrer Handlungsweise klar zu werden.“

Taube kommt daher zu dem entscheidenden Schluss:

„Die Kinder entstammen zum größten Theile Müttern, welche nicht im Stande sind, selbständig ihr Kind zu ernähren.“

Da der Höchstlohn eines Dienstmädchens bei 120 Mark im Jahr lag, das Ziehgeld für ein Kind aber 180 Mark betrug, wird deutlich, dass für die Kinder zwangsläufig zu wenig Geld zur Verfügung stand. Die Väter, so stellte *Taube* ebenfalls fest, fielen für die Aufbringung der Kosten in großem Umfang aus. Von 159 Kindern, zu denen ihm Angaben vorlagen, zahlten nur 23 Väter den Unterhalt des Kindes vollständig, bei 15 Kindern trugen sie zum Unterhalt bei und in 121 Fällen trugen allein die Mütter den Unterhalt des Kindes.

Dabei stellte *Taube* fest, dass die Väter, statistisch gesehen, durchaus zur Zahlung in der Lage waren.

Von 237 erfassten Vätern von bei Pflegemüttern betreuten Ziehkindern waren

Handwerker	71
Kaufleute	34
Markthelfer, Handarbeiter	22
Zimmermann, Mauer, Kutscher	17
Diener, Kellner	16
Beamte	14
Soldaten	14
Fabrikarbeiter, Zigarrenmacher, Buchbinder etc.	11
Lehrer, Ärzte, Gelehrte, Advokaten	10
Studenten	7
Ökonomen	6
Sergeanten, Feldwebel, Offiziere	6
Künstler	5
Rentiers	4

Nur die Soldaten (6 %) sieht *Taube* als völlig zahlungsunfähig, alle anderen Väter könnten seiner Ansicht nach problemlos ihren Unterhaltsverpflichtungen nachkommen.

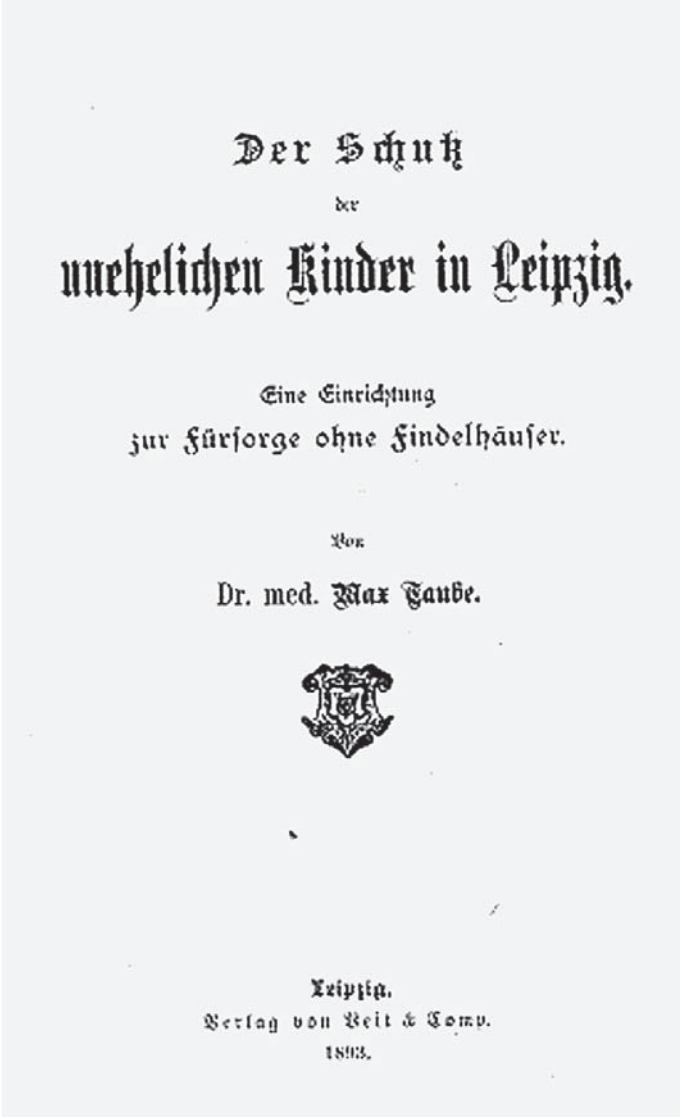
Als Folge seiner Untersuchungen kommt *Taube* zu dem Ergebnis:

„Die unehelichen Kinder von mittellosen Müttern sind bei Leuten untergebracht, welche sie trotz öfter mangelnden Ziehgeldes gut verpflegen, während die zahlungsfähigen Väter sich von ihrer Pflicht befreien.“[9]

Taube belässt es nicht bei dieser Erkenntnis, sondern sucht nach Wegen, wie sich dieser Zustand verändern ließe. Oftmals ist die Mutter nicht bereit, gegen den Vater zu klagen, um die Chancen einer noch möglichen Heirat nicht zu gefährden. Der desolate Zustand des Vormundschaftswesens verhinderte vielfach die Möglichkeiten, den Vater an seine gesetzlich vorgesehene Zahlungspflicht zu erinnern. So zitiert *Taube* Fälle, in denen das Kind bereits drei Jahre alt ist, ohne einen Vormund zu haben. Vielfach wurde der erste Ziehvater zum Vormund bestimmt, bei einem Wechsel der Pflegefamilie brach dann der Kontakt ab. *Taube* kommt zu dem deprimierenden Schluss:

„Für ein uneheliches Kind hat ein Vormund nur formelle Bedeutung, öfters sogar Schaden.“

Wenn man also einen besseren Vormund für die Kinder hätte, der die Autorität besäße, die Väter wirklich zur Zahlung zwingen zu können, wäre auch Geld da, mit dem die Ziehmütter regelmäßig bezahlt werden könnten und die Lebenssituation der unehelichen Kinder könnte ganz entschieden verbessert werden. Sein Gedanke, die Vormundschaft für die Kinder mit der Arbeit der Ziehkinder-


Der Schutz
der
unehelichen Kinder in Leipzig.

Eine Einrichtung
zur Fürsorge ohne Findelhäuser.

Von

Dr. med. Max Taube.

Leipzig.
Verlag von Veit & Comp.
1893.

1893 veröffentliche Max Taube seine Leipziger Erfahrungen

anstalt zu verbinden, erscheint einfach, war aber etwas völlig Neues.

„Es bedarf daher, um die Heranziehung der Väter zu ermöglichen, nur Folgendes: Das erweiterte Ziehkinderamt erhält für die unehelichen Kinder vormundschaftliche Berechtigung: bei Anmeldung eines Kindes sofort nach der Geburt wird der angegebene Vater vorgefordert und wird sich derselbe durch den gesetzmäßigen Hintergrund des Amtes fast stets zur Zahlung verpflichten.“[10]

Am liebsten hätte *Taube* dieses System einer gesetzlichen Vormundschaft gleich auf das ganze Land ausgedehnt, ihm schwebte die „Einteilung des Landes in Ziehkinderbezirke mit je einem Ziehkinderamt, anlehnend an das Standesamt oder Armenamt“ vor. Optimistisch stellte *Taube* sich weit reichende Folgen dieser Ämter vor:

„Eine allgemeine Gründung solcher Ziehämter dürfte einen moralischen Einfluß auf die gesamte Bevölkerung nicht verfehlen. In den unteren Schichten wird sich mancher Vater zur Heirath, wenn er einmal für das Kind mit zu sorgen hat, entschließen, in den anderen Ständen wird dadurch der frivole Leichtsinn, mit welchem die Verführung eines Mädchens betrachtet wird, sicher etwas nachlassen.“[11]

Auch für die Alimentenhöhe machte *Taube* Vorschläge. Bei 2 Mark wöchentlicher Abgabe vom Vater und 1,50 Mark von der Mutter, käme mit 15 bis 16 Mark im Monat genügend Geld zusammen, um ein Kind bei reinen Ernährungskosten von 10,50 Mark gut bei einer Pflegemutter unterbringen zu lassen.

Taubes Jahresberichte über die Ziehkinderanstalt und die damit verbundenen Darstellungen der Zustände unter den unehelichen Kindern wurden in Leipzig in der Tagespresse veröffentlicht und erregten Aufsehen. Die sächsische Landesregierung ließ sich eingehend über die Zustände in Leipzig informieren und versprach, „auf dem Boden des bestehenden Rechts unter Benutzung der in dem Aufsatze gegebenen Winke Maßnahmen zu treffen.“[12] Tatsächlich wurde am 1. November 1886 der Leipziger Stadtrat und Vorsteher des Armenamts, *Ludwig Wolf*, durch gerichtliche Verpflichtung zum Vormund aller „der Aufsicht der Ziehkinderanstalt zu Leipzig unterstehenden, außer der Ehe geborenen Kinder“ bestellt. Über 200 Vormünder wurden vom Amtsrichter vorgeladen und aus ihrer bestehenden Vormundschaft entlassen. 1892 wurde diese Regelung auf alle unehelichen Kinder ausgedehnt, soweit sie nicht bei der Mutter oder deren Eltern heranwuchsen. Durch festangestellte Pflegerinnen, einen weiteren Arzt und Bürokräfte wuchs die Ziehkinderanstalt zu einer Einrichtung, die nach Eingemeindung von Vororten 1892 über 2.000 Kinder erfasste. Gerne hätte *Taube* es erreicht, dass die Generalvormundschaft auf alle unehelichen Kinder Leipzigs ausgedehnt worden wäre, denn nach seinen Erfahrungen waren diejenigen unehelichen Kinder, die bei der Mutter oder in der mütterlichen Familie lebten, keineswegs besser gestellt als die gegen Geld betreuten „Ziehkinder“, im Gegenteil: Die Ziehmütter waren durch die Anleitungen und Hilfsangebote der Ziehkinderanstalt besser über die Kinderbetreuung informiert als die Mutter selbst. Ein krank gewordenes Kind fand im Arzt der Ziehkinderanstalt schnell Hilfe, Todesfälle wurden genauestens untersucht. Die Verwahrlosung eines Kindes hätte für die Ziehmutter das sofortige Ende ihrer Arbeit bedeutet. Die finanzielle Grundsicherung der Kinder bei den Ziehmüttern garantierte den Kindern zumindest an äußeren Bedingungen eine gewisse Sicherheit. Anders sah es für eine uneheliche Mutter aus, die keine Hilfsangebote bekam. Mangels eines engagierten Vormunds für ihr Kind konnten

zu den Schwierigkeiten, mit einem unehelichen Kind leben zu müssen, auch noch erhebliche finanzielle Sorgen kommen.

So ist *Taube* keineswegs verwundert, dass die statistisch immer noch höhere Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Leipzig ihre Ursache in den bei den Müttern lebenden Kindern und nicht bei den Ziehkindern hat.

„Die Sterblichkeit bei der eigenen Mutter ist sicherlich wesentlich höher als bei den Zieheltern. Es starben in Leipzig in den ersten 3 Monaten 1891 80 uneheliche Kinder. Davon waren nur 13 bei der Ziehkinderanstalt eingetragene. Rechne ich noch 7, die vor der Eintragung bei Zieheltern starben, so bleiben noch 60 Kinder übrig, die zum größten Theile bei der Mutter untergebracht waren und daselbst zugrunde gingen.“[13]

Für *Taube* gab es aus seinen Erfahrungen nur einen Schluss. Für ihn war „eine weitere zwangsweise Ausdehnung der Generalvormundschaft auf alle unehelichen Kinder von Geburt an absolut notwendig und leicht durchzuführen.“[14]

Mit der Forderung nach „Ziehkinderämtern“ nicht nur in ganz Sachsen, sondern überall in Deutschland und am besten auch in Österreich, sah er die Möglichkeit, überall die Säuglingssterblichkeit drastisch zu verringern. Dabei sollten diese Ämter sich gegenseitig unterstützen und so helfen, auch auswärtige uneheliche Väter ausfindig zu machen und zur Alimentenzahlung zu verpflichten.

Mit diesen Ideen und Forderungen ist *Taube* der Einführung der Jugendämter in ganz Deutschland 30 Jahre voraus. Auch wenn er es selbst nicht mehr erlebte, waren es doch in hohem Maße seine Vorstellungen, die auf dem Weg über die sozialpolitischen Verbände wie dem Deutschen Verein, der Frankfurter Centrale für private Fürsorge und seit 1906 unter seiner aktiven Mitgestaltung vor allem das „Archiv deutscher Berufsvormünder“ ab 1924 zur Einrichtung der von ihm geforderten Ämter führte.

2. *Christian Jasper Klumker*, Frankfurt a. M.

Waren es bei *Taube* vor allem medizinische Erfahrungen und Erkenntnisse, die zu der Idee der Berufsvormundschaft führten, standen für *Christian Jasper Klumker* sozialwissenschaftliche Überlegungen neben sozialem und humanitärem Engagement.

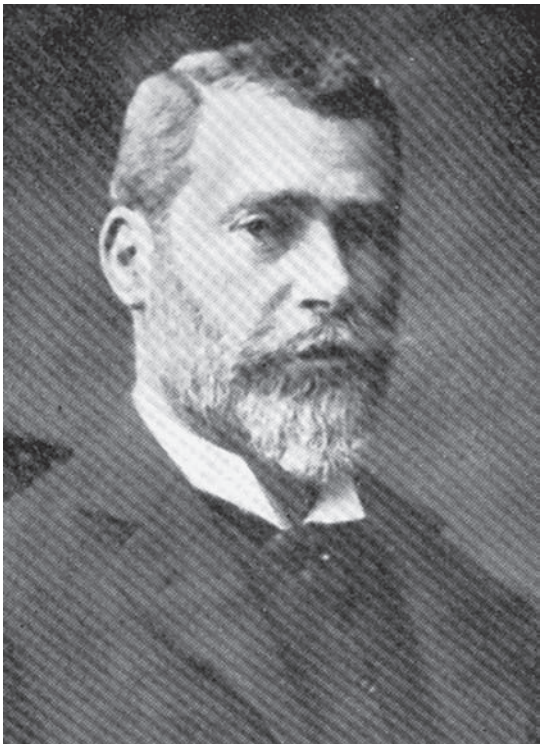


Christan Jasper Klumker

Klumker (1868 bis 1942), ein ostfriesischer Pastorensohn, hatte zunächst Theologie studiert, aber den Pastorendienst seiner hannoverschen Landeskirche nicht angetreten, sondern in einem weiteren Studium Geschichte und Nationalökonomie studiert. Dabei entwickelte er die ersten Ansätze zu dem, was man heute einen „politischen Journalisten" nennen würde. In Zeitungen und Fachzeitschriften nahm er Stellung zu sozialen Fragen seiner Zeit. 1896, vor vollständigem Abschluss seines Zweitstudiums, begann *Klumker* in der Berliner Dependance des 1890 in Frankfurt a. M. gegründeten „Instituts für Gemeinwohl" zu arbeiten. „Die der Sozialreform angemessene Verbindung von Wissenschaft und Praxis ließ *Klumker* prädestiniert sein für die Mitarbeit",[15] vermutet *M. Gräser* 2001 in einem biografischen Artikel über *Klumker*.

Das Institut für Gemeinwohl war eine von zahlreichen sozialen Gründungen des Frankfurter Industriellen *Wilhelm Merton*[16] (1848 bis 1916).

Mertons Interesse war es, neben Einzelfallhilfe die grundsätzliche und systematische Forschung sozialer Fragen zu fördern. In Informationen über die soziale Lage der Bevölkerung und Bündelung der verschiedenen aufgesplitterten Aktivitäten zahlreicher Gruppierungen und Stiftungen sah *Merton* einen Ansatz zur Bearbeitung der sozialen Fragen in Deutschland. Nach kurzer Zeit in Berlin wechselte *Klumker* nach Frankfurt a. M. und begann hier sein sozialpolitisches und sozialwissenschaftliches Wirken. Zum Institut für Gemeinwohl kamen weitere Einrichtungen hinzu, die die Arbeit *Mertons* umsetzen sollten. Der Name der 1899 errichteten „Centrale für private Fürsorge" war Programm. Zweck der Zentrale war die „nähere Fühlung aller in der öffentlichen und privaten Fürsorge



Wilhelm Merton

stehenden Kreise, denen sie als vermittelndes Organ dienen will."[17]

Von Anfang an arbeitete *Klumker* in dieser neuen Gründung und wird im April 1900 formell zum Geschäftsführer der Zentrale bestellt. Zunächst hatte er noch je eine halbe Stelle beim Institut und bei der Zentrale, 1903 wurde die ganze Stelle auf das Institut übertragen. *Klumker* wurde als geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu einem

Jahresgehalt von 6.200 Mark[18] fest angestellt. Dieses Gehalt orientierte sich an einer Professorenbezahlung und übertraf bei weitem ein durchschnittliches Pastorengehalt. Das Institut für Gemeinwohl zahlte bis zur Auflösung der Centrale für private Fürsorge den größten Teil der Arbeitskosten. Da die Zentrale wiederum in großem Maße das Archiv deutscher Berufsvormünder stützte, vor allem durch die Übernahme eines großen Teils der Verwaltungskosten, teilweise aber auch durch direkte Beihilfen, kam die philanthropische Arbeit *Mertons* auch der Entwicklung der Berufsvormundschaft zugute.

Etwa 50 % der Arbeit der Centrale für private Fürsorge waren durch die Aktivitäten *Klumkers* den verschiedenen Aspekten der „Kinderfürsorge" gewidmet und blieben es auch nach dessen Ausscheiden. Dabei beschränkte sich *Klumker* nicht auf die ursprüngliche Aufgabe der Zentrale, der Koordination und Information. „Fürsorge als persönliche Hilfe" betitelten die Herausgeber die anlässlich *Klumkers* 60. Geburtstag erschienene Festschrift.[19] Dieses Motto passte in der Tat hervorragend auf *Klumkers* Arbeit und sein persönliches Engagement. Ab 1902 nahm *Klumker* selbst Mündel als Vormund an. In seinem „Vorbericht zur Gründung einer Abteilung für Kinderfürsorge in der Centrale für private Fürsorge" beschreibt *Klumker* 1902 den Beginn dieser Vormundschaftsarbeit:

„Die Centrale für private Fürsorge will einen Versuch machen, diesen Uebelständen abzuhelfen, soweit dies durch eine private Organisation möglich ist. Nach einem Abkommen mit dem Gemeindewaisenrat wird dieser den Geschäftsführer der Centrale, Herrn Dr. Klumker, dem Vormundschaftsgerichte in all den Fällen zum Vormund unehelicher Kinder bestellen, wo sonst kein Vormund vorhanden ist. Diese Vormundschaften sollen die Grundlage für das weitere Vorgehen der Centrale bilden. Eine Abteilung für Vormundschaftssachen soll für die unehelichen Kinder während ihrer ersten Lebensjahre in enger Fühlung mit den anderen Einrichtungen hier tätig sein."[20]

Klumkers erstes eigenes Mündel[21] wurde in sehr schwierige Verhältnisse hineingeboren. Die „Mutter, kaum 18 Jahre alt, sah selbst noch äußerst schutzbedürftig aus. Ihr Vater, ein rücksichtsloser Mensch, hatte von jeher Mutter und Kind schlecht behandelt, und diese Tochter ohne deren Verschulden gänzlich verstoßen … Sie verdient kaum 16 Mark als Spülmädchen und musste daher froh sein, als sie ihr Kind von der Klinik in Gießen aus gleich in irgendeine billige Familie auf dem Lande bringen konnte."[22] Die Pflegeeltern erwiesen sich als gänzlich ungeeignet, daher nimmt sie das Kind mit an ihre Arbeitsstelle, einem Frankfurter Hotel, und überlässt es einer „gutmütigen Aufwartefrau", wofür sie ihren ganzen Monatslohn als Pflegegeld zahlen muss. In dieser Situation wird *Klumker* Vormund. Er erkennt sofort, dass auch diese Pflegestelle für das Kind lebensgefährlich ist. Es lebt in einer „dumpfen niedrigen Wohnung, wo fünf Menschen in dem einzigen Zimmer, das außer einer Küche, die als Vorplatz dient, vorhanden ist, hausen müssen." *Klumker* gelingt es, im Gegensatz zur Mutter, den Vater ausfindig zu machen, der erst von ihm durch seine Vaterschaft erfuhr. Er ist bereit, das Kind anzuerkennen und sich an der Hälfte der Pflegekosten zu beteiligen, so dass für das Kind eine weit besser geeignete Pflegestelle gefunden werden kann. Später nehmen seine Eltern das Kind zu sich, bis Mutter und unehelicher Vater sich dann doch zur Eheschließung entscheiden.

„Ich bin weit entfernt, der Mutter ein so unbedingtes Loblied zu singen, dennoch habe ich noch jetzt dasselbe Gefühl der Hochachtung vor dem Mut dieser Mutter, die, selbst noch ein

Kind, ohne Stütze und Hilfe ihr Kind mit sich nahm, weil sie es nicht im Elend lassen wollte.“[23]

Durch das engagierte Eingreifen eines professionellen „Sozialarbeiters“ mit den nötigen Kontakten und Erfahrungen war es gelungen, diesem Kind eine überzeugende Lebenschance zu bieten. Wäre die Vormundschaft durch einen Berufsvormund noch eher ausgesprochen worden, hätten sicherlich auch die zwei ungeeigneten Pflegestellen vermieden werden können. Diese Erfahrungen seiner eigenen Arbeit als Vormund brachten *Klumker* dazu, die Lage der unehelichen Kinder in Frankfurt a. M. detailliert untersuchen zu lassen. Wie so häufig verbanden sich praktische Erfahrungen mit dem Bedürfnis nach abgesicherten Erkenntnissen. Die Arbeit mit den von ihm betreuten Kindern hatte *Klumker* die Vorteile der Berufsvormundschaft erkennen lassen. Mit diesen persönlichen Erfahrungen wollte er sich jedoch nicht zufrieden geben.

„Als ich dagegen für die Zentrale anfing, mit Hilfe des Gemeindewaisenrates eine größere Anzahl Vormundschaften über uneheliche Kinder zu übernehmen, und so eine private Kollektivvormundschaft, eine Art Ersatz, vielleicht auch eine Vorstufe der öffentlichen Berufsvormundschaft zu schaffen, ergab sich sofort, daß unsere Kenntnisse über die Lage der unehelichen Kinder unzureichend sind, um die Forderung einer solchen beruflichen Vormundschaft ebenso sicher und unanfechtbar zu begründen, wie die Forderung der ärztlichen Kontrolle und der beruflichen Pflegerinnen beim Kostkinderwesen. Daraus ergaben sich jene statistischen Untersuchungen.“[24]

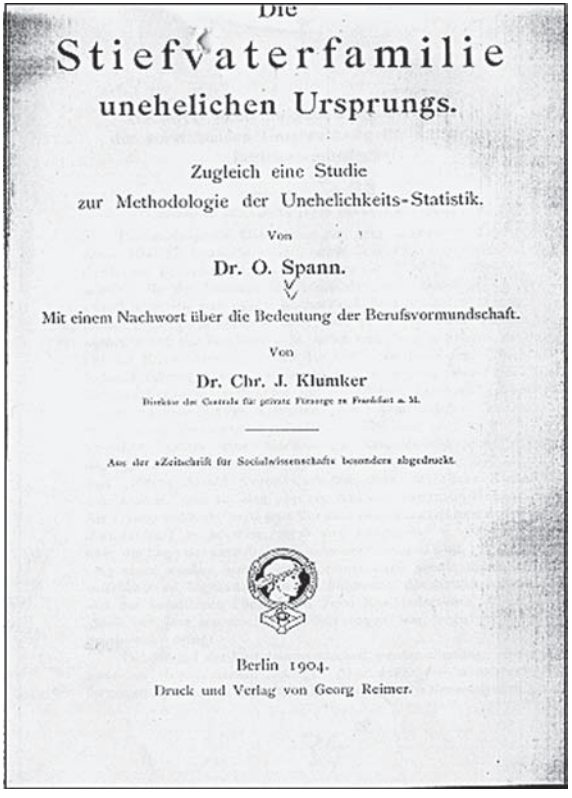
Gemeint sind die wissenschaftlichen Untersuchungen der Zentrale zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Von 1903 bis 1907 hatte *Klumker* an der Zentrale einen mit zunächst 200 Mark entlohnten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der diese Arbeit unter seiner Anleitung und Förderung durchführen sollte. *Othmar Spann*[25] hatte gerade sein staatswissenschaftliches Studium in Tübingen abgeschlossen und erwies sich in seiner kurzen Zeit in Frankfurt a. M. als kongenialer Mitarbeiter *Klumkers*.



Othmar Spann

Mit seinen Untersuchungen über die Lage der unehelichen Kinder und über die Möglichkeiten des Berufsvormunds lieferte er das wissenschaftliche Rüstzeug für die erfolgreiche Durchsetzung der Berufsvormundschaft. *Spanns* frühe Forschungen, die als herausragende Untersuchungen anerkannt waren, gehören zu den ersten Arbeiten

empirischer Sozialforschung.[26] *Spanns* und *Klumkers* gemeinsame Arbeiten zur Berufsvormundschaft mündeten unmittelbar in die Gründung des Archivs deutscher Berufsvormünder. Nach der frühen Arbeit von *Taube* und einer Untersuchung zur Situation in Berlin lieferten *Spanns* Ergebnisse die ersten umfangreichen und wegweisenden Arbeiten zur Lebenswirklichkeit der unehelichen Kinder. Im Gegensatz zu *Taube* untersuchte *Spann* nicht nur einen Jahrgang oder die Situation der neugeborenen Kinder, sondern konnte anhand ihm vorliegenden Materials und durch die Unterstützung, die in Frankfurt a. M. die Arbeit der Centrale für private Fürsorge erfuhr, die Lebensläufe unehelicher Kinder von der Geburt bis zur Militärzeit verfolgen.[27] Mit seinem empirisch erworbenen Zahlenmaterial machte *Spann* nicht nur auf die hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder aufmerksam, die etwa doppelt so hoch war wie die der ehelichen Kinder, sondern er beschrieb auch die Gefahren des Absinkens ins kriminelle Milieu und in andere Subkulturen. Als wissenschaftlich arbeitender Soziologe legte er dabei keine moralischen Kriterien an, sondern analysierte die Situation und versuchte Lösungen anzubieten. Die Untersuchung der Stiefvaterfamilien,[28] d. h. derjenigen Fälle, in denen die Kinder in der Ehe der Frau mit einem Mann aufwuchsen, der nicht der Vater des Kindes war, bewies eindeutig, dass es keinen wie immer anzunehmenden moralischen oder biologischen Makel des unehelichen Kindes gab. In der Stiefvaterfamilie aufgewachsen, erhöhten sich die gesundheitlichen und sozialen Lebenschancen der Kinder in hohem Maße. Ihr Schicksal verlief weitgehend dem in intakten Familien. Den Berufsvormündern und anderen sozialpolitisch engagierten Menschen war mit diesen Untersuchungen umfangreiches Material in die Hände gegeben, um die allgemein bestehenden Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber unehelichen Kindern zu bekämpfen. Deutlich wurde, dass eine gute Betreuung der Kinder vom frühestmöglichen Zeitpunkt an nicht nur


Die
Stiefvaterfamilie
unehelichen Ursprungs.

Zugleich eine Studie
zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik.

Von

Dr. O. Spann.

Mit einem Nachwort über die Bedeutung der Berufsvormundschaft.

Von

Dr. Chr. J. Klumker

Direktor der Centrale für private Fürsorge zu Frankfurt a. M.

Aus der »Zeitschrift für Socialwissenschaft« besonders abgedruckt.

Berlin 1904.
Druck und Verlag von Georg Reimer.

Spann/Klumker, Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs, 1904. Obwohl dieses Werk nicht sehr umfangreich ist, stellte es eine der wichtigsten Publikationen zur Entwicklung des Unehelichenrechts und der Berufsvormundschaft dar.

die Überlebenschance und gesundheitliche Entwicklung der Kinder förderte, sondern auch ihre Sozialprognose verbesserte. Die Möglichkeit dazu wurde von *Klumker* und seinen Mitstreitern vor allem im frühen Wirksamwerden der Berufsvormundschaft gesehen.

„Die schlechten Verhältnisse der Gruppe der eigentlichen Unehelichen vereinigen sich mit alldem, was seit Menschenaltern über diese Tatschen festgestellt wird, zu einer lauten Anklage gegen die Einzelvormundschaft, wenigstens so weit sie die unehelichen Kinder betrifft.“[29]

Anstelle der Einzelvormundschaft muss, so diese frühe Forderung, etwas Neues treten. Für *Spann* kann es kein „anderes Heilmittel geben als die Ersetzung der Einzelvormundschaft durch die berufliche Vormundschaft.“

Neben praktischer Arbeit und wissenschaftlicher Analyse setzte *Klumker* auch auf Aus- und Fortbildung. Schon 1900 hatte *Wilhelm Merton* in enger Verbindung mit der Stadt Frankfurt a. M. die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften als eine private Hochschule ins Leben gerufen. *Klumker* gehörte von Anfang an zu den zunächst nebenamtlichen Dozenten der Akademie und bot Lehrveranstaltungen zur Theorie und Geschichte des Fürsorgewesens an. Institut und Akademie waren eng miteinander verbunden. Sie befanden sich nicht nur in einem Gebäude, auch ein großer Teil der Verwaltungsarbeiten der Akademie wurde vom Institut übernommen. So werden auch die Fortbildungskurse, die das Institut anbot, mit der Akademie verknüpft gewesen sein. In einwöchigen Veranstaltungen bot das Institut seit 1902 Kurse für Kinderfürsorge an, in denen sowohl durch Vorträge als auch in umfangreichen Besichtigungsprogrammen im Großraum Frankfurt a. M. über das Angebot an Kinderfürsorgearbeit informiert wurde. Dass *Klumker* bei diesen Gelegenheiten auch ausführlich über die Erfahrungen mit seiner Kollektivvormundschaft berichtete, war selbstverständlich. Im Rahmen einer solchen Fortbildung kam es 1906 zur ersten Tagung der deutschen Berufsvormünder.



Geschäftsstelle des Archivs in der Stiftstraße in Frankfurt a. M.

Als Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl war *Klumker* eng mit der Arbeit des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“ verbunden. Dieser 1880 gegründete Verein, seit 1919 „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge“, verband Vertreter von Städten und Gemeinden, aus Wohltätigkeitseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen und Politik mit dem gemeinsamen Ziel, öffentliche und private Fürsorge möglichst effektiv miteinander zu verknüpfen. Seit 1903 gehörte *Klumker* dem Hauptausschuss, seit 1914 dem Vorstand des Deutschen Vereins an.

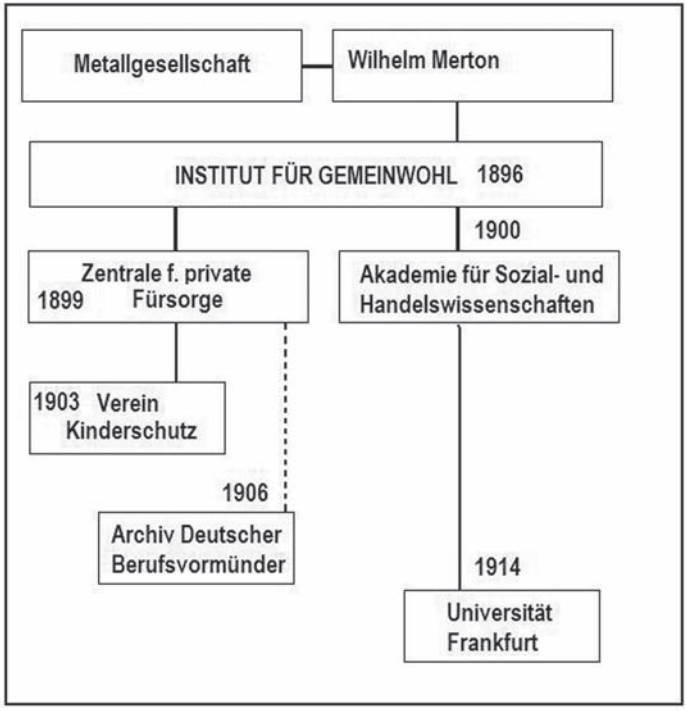
Ab 1919 waren die Centrale für private Fürsorge, der Deutsche Verein und die Geschäftsstelle des Archivs deutscher Berufsvormünder in einem gemeinsamen Gebäude in der Frankfurter Stiftstraße untergebracht. Neben *Klumker* war es vor allem der Jurist *Wilhelm Polligkeit* (1876 bis 1960), der die Zusammenarbeit von Deutschem Verein, Institut für Gemeinwohl und dem Archiv deutscher Berufsvormünder symbolisierte. Seit 1903 war *Polligkeit*, ein enger Vertrauter *Mertons*, Mitglied im Vorstand der Centrale für private Fürsorge und im Kinderfürsorgeverein. Gemeinsam mit *Klumker* bereitete *Polligkeit* die ersten Tagungen des Archivs deutscher Berufsvormünder vor. 1911 trat *Klumker* ganz als Dozent an die Akademie über, *Polligkeit* übernahm daraufhin die alleinige Geschäftsführung des Instituts. Mit der Überführung der Akademie in die 1914 neu gegründete Universität Frankfurt a. M. wurde aus *Klumkers* Dozentur der erste deutsche Lehrstuhl für „Armenwesen und Soziale Fürsorge“ und *Klumker* wurde Direktor des Fürsorgeseminars der Universität. *Polligkeit* wurde 1920 Geschäftsführer und 1922 erster Vorsitzende des Deutschen Vereins.



Wilhelm Polligkeit

Als „Wegbereiter einer neuzeitigen Fürsorge“,[30] wie *Polligkeit* von seinem Biografen bezeichnet wurde, war bei ihm wie bei *Klumker* die Berufsvormundschaft eingebettet in die gesamte Reform der Sozialfürsorge. Anders als die Praktiker *Petersen* und *Taube* waren *Polligkeit*, *Klumker* und auch der junge *Spann* wissenschaftlich orientierte „Funktionäre der Sozialarbeit“, die durch zahlreiche Untersuchungen die Arbeit der Berufsvormundschaft weit

über den begrenzten Rahmen lokaler Erfahrungen herausgeführt haben. Zugleich boten sie den Berufsvormündern die Möglichkeit, durch die Einbindung in ein enges Netzwerk inhaltlicher und organisatorischer Hilfen den Anschluss an die Entwicklung der Fürsorge zum Sozialstaat zu bekommen. Nur durch diese enge Verbindung war es möglich, dass sich die Berufsvormundschaft innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums von einer Ausnahmebestimmung des BGB für über 50 Jahre zur Norm der Betreuung unehelicher Kinder entwickelte.



Das Archiv deutscher Berufsvormünder im Kontext der Frankfurter Gründungen von Wilhelm Merton

3. *Johannes Petersen*, Hamburg

Die Entwicklung in Hamburg verlief anders als in Leipzig, dennoch gehört sie zu den wichtigen Schritten auf dem Weg zu einer einheitlichen Berufsvormundschaft in Deutschland. Ausgangspunkt war das Hamburger Waisenhaus unter der Leitung von *Johannes Petersen*.

Die Anfänge der Berufsvormundschaft sind vielfach mit dem großen Engagement von Einzelpersonen verbunden, erst in späteren Jahren waren es verstärkt kollektive und administrative Entscheidungen, die zur Durchführung der neuen Entwicklung führten.



Das Hamburger Waisenhaus

Das Waisenhaus[31] war aus den Anfängen einer Stiftung im Jahr 1604 zu einer großen Einrichtung geworden, die unter der Leitung des senatsunmittelbaren Waisenhauskollegiums stand. Das Waisenhaus betreute sowohl Jungen

und Mädchen, die dort lebten, als auch Kinder, die in Familienpflege in und um Hamburg gegeben wurden. Im Waisenhaus lebte nur etwa ein Fünftel der betreuten Kinder.

Jahr	Waisenhaus	Familienpflege	Summe
1892	607	2.857	3.464
1893	615	2.928	3.543
1894	626	3.135	3.761
1895	617	3.225	3.842
1896	660	3.206	3.866
1897	594	3.246	3.840
1898	599	3.018	3.617
1899	631	2.758	3.389
1900	595	2.653	3.248
1901	529	2.599	3.128
1902	543	2.545	3.088
1903	547	2.432	2.979

Das Hamburger Waisenhaus stellte früh den Schwerpunkt einer (nach heutigen Begriffen durchaus unzulänglichen) Betreuung von Kindern und Jugendlichen dar. In den Jahren unter der Leitung von *Petersen* entwickelte es sich zu einer umfassenden „Jugendbehörde", die die Aufgaben eines Jugendamts vorwegnahm und in der die Berufsvormundschaft einen Schwerpunkt der Arbeit bildete.

Die berufliche Vormundschaft war in der Arbeit des Waisenhauses schon von Anfang an verankert, ohne jedoch rechtlich festgelegt zu sein. Die im Waisenhaus lebenden Kinder standen „nach altem, auch verschiedentlich anerkanntem Herkommen"[32] unter der Vormundschaft der Waisenhausleitung. Anderweitig bestehende Vormundschaften kamen mit der Aufnahme ins Waisenhaus zum Erliegen. Ein spezielle Vormundschaft für uneheliche Kinder war in Hamburg zunächst unbekannt, die Vormundschaftsverordnung vom 11. Juli 1831 legte erstmalig fest, dass uneheliche Kinder nur dann „bevormundet ... werden" müssen, wenn eine besondere Veranlassung dazu besteht. Die de facto-Vormundschaft der erziehenden Mutter galt für den Alltag als ausreichend. Wenn notwendig, wurde die Mutter oder auch die Großmutter zum Vormund bestellt.

Die erneute Revision der Hamburger Vormundschaftsverordnung 1879 kodifizierte die Situation im Waisenhaus.

„Für die im Waisenhaus aufgenommenen, so wie für die von den Kostkinderinstituten des Allgemeinen und der St. Pauli Armenanstalt untergebrachten Unmündigen wird die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, welche auch in den Fällen, in denen das nach dem Gesetz erforderlich ist, den Konsens der Vormundschaftsbehörde nicht einzuholen brauchen."[33]

Eine ähnliche Regelung war bereits 20 Jahre zuvor durch das Regulativ für die Kinderpflegeanstalt vom 24. September 1859 in Lübeck beschlossen worden. Die beiden Hansestädte gehörten damit zu den Ländern, die ähnlich wie der Code Napoleon, die Anstaltsvormundschaft gesetzlich festlegten.

Auch in Preußen galt ein entsprechendes Gesetz. Hier war 1875 festgelegt, dass der „Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes" habe. Das

besondere an der Situation war jedoch die Entwicklung, die sich in Hamburg an die Vormundschaftsordnung anschloss. Das Gesetz über die öffentliche Waisenpflege von 1882 bestätigte die gesetzliche Regelung. Die Waisenpflege musste u. a. wegen der Choleraepidemie mit über 5.000 Toten in der Stadt ausgebaut und erweitert werden. Das Waisenhaus erhielt zahlreiche neue Mitarbeiter und musste auch in großem Umfang ehrenamtliche Helfer anwerben, um die Familienpflegen auswählen und überwachen zu können. Auch wenn ein Elternteil noch lebte, erhielt das Waisenhauskollegium als Institution per Gesetz die Vormundschaft. 20 % bis 30 % aller in Waisenpflege befindlichen Kinder waren unehelich.

Jahr	Waisenpflege	davon unehelich
1894	3.761	928
1895	3.842	920
1896	3.866	1.019
1897	3.840	1.080
1898	3.617	1.068
1899	3.389	1.012
1900	3.248	986

Uneheliche Kinder, die bei ihren Müttern leben konnten und für die die Vormundschaftsbehörde einen Vormund gefunden hatte, waren hierbei nicht erfasst.

In § 75 des Hamburger Einführungsgesetzes zum BGB vom 14. Juli 1899 wurde entsprechend Art. 136 für Hamburg beschlossen:

„Hinsichtlich der zu bevormundenden Minderjährigen, welche aufgrund dieses Gesetzes im Waisenhause oder unter der Aufsicht des Waisenhauskollegiums in einer von ihm gewählten Familie erzogen oder verpflegt werden, hat das Waisenhauskollegium die Rechte und Pflichten eines Vormundes.“[34]

Durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts bestand jedoch im Einzelfall die Möglichkeit, einen Einzelvormund zu bestellen. Wie überall erwies sich auch in Hamburg die Forderung des BGB, einen Einzelvormund für die unehelichen Kinder zu bestellen, als weltfremde Illusion. Waren früher Vormünder für uneheliche Kinder nur bei besonderem Anlass zu bestellen, war nach den Vorschriften des BGB bei jedem unehelichen Kind ein Vormund zu bestellen. Ganze Berufsgruppen, wie die Lotsen, versuchten bei der Hamburger Vormundschaftsbehörde darzulegen, wieso sie leider völlig ungeeignet seien, eine Vormundschaft zu übernehmen. Die geborenen Vormünder, wie die vom BGB vorgesehenen mütterlichen Großväter der Kinder, fielen in einer Großstadt wie Hamburg aus. Eine große Zahl der Dienstmädchen, die auch in Hamburg einen Großteil der unehelichen Mütter stellte, war zur Arbeit erst in die Großstadt gekommen und war daher ohne Angehörige. Ähnliches galt auch für zahlreiche Fabrikarbeiterinnen der wachsenden Großstadt. Während es in Leipzig die Kostkinderanstalt war, die die Verwaltung ersuchte, ihr das Vormundschaftsrecht über alle unehelichen Kinder zu übertragen, war es in Hamburg die Vormundschaftsbehörde, die Ende 1900 dem Waisenhauskollegium vorschlug, nach Dresdener Modell die Vormundschaft für alle unehelichen Kinder in Hamburg zu übernehmen. Es waren vor allem die Schwierigkeiten, überhaupt Vormünder zu finden, aber auch die Unzulänglichkeit der bestehenden Vormundschaften, die die Vormundschaftsbehörde zu diesem Schritt veranlasste. Direktor *Petersen* lehnte 1901 diese Idee noch ab und das Wai-

senhauskollegium schloss sich dem Direktor an. *Petersen* stellte vor allem heraus, dass das Waisenhaus mit der bestehenden Personalausstattung diese zusätzlichen Aufgaben nicht übernehmen konnte.

Drei Jahre später hatte sich *Petersen* vor allem in Frankfurt a. M. über die dortigen guten Erfahrungen mit der Vormundschaft durch die Centrale für private Fürsorge informiert und schlug jetzt seinerseits seiner vorgesetzten Behörde, dem Waisenhauskollegium, die Errichtung von Sammelvormundschaften in Hamburg vor. Dem wurde jedoch nicht zugestimmt. Erst 1908 behandelte die Hamburger Bürgerschaft, das Landesparlament, das Problem der schlechten Vormundschaften in Hamburg.

„Die Zahl der Vormundschaften in Hamburg ist stark angewachsen und dementsprechend haben sich immer stärkere Klagen über die Unzulänglichkeiten der jetzigen Handhabung der Bestellung und der Geschäftsführung der Vormünder geltend gemacht.“[35]

Die Vormünder beklagten sich, dass sie nicht in der Lage wären, ihr Amt richtig auszuführen, und sich nicht in der Lage wüssten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Alimentenzahlung sicherzustellen. Dies führte auch zu den entsprechenden Klagen der Mündel oder deren Mütter, die die Vormünder als unfähig ansahen.

Daher erging am 24. Juni 1908 eine Anweisung des Senats, derzufolge von nun an im Regelfall der Direktor des Waisenhauses zum Vormund für uneheliche Kinder zu bestellen sei. Die Fiktion des BGB, die Vormundschaft als ein Ehrenamt zu führen, wurde aufgegeben. Der Waisenhausdirektor war nun qua Amt Sammelvormund durch Bestellung der Vormundschaftsbehörde für alle unehelichen Kinder und Berufsvormund per Gesetz ohne Einzelbestellung für alle im Waisenhaus befindlichen Kinder. Wenn der vom BGB geforderte Regelvormund, der mütterliche Großvater, bereit und geeignet für eine Vormundschaft war, entfiel diese Regelung. Generell führte der Waisenhausdirektor die Vormundschaft bis zur Volljährigkeit der Kinder, nicht wie in anderen Orten nur bis zum Abschluss des Alimentenverfahrens.



Johannes Petersen, Waisenhausdirektor und erster Leiter eines „Jugendamts“

Da das Waisenhauskollegium nunmehr Funktionen ausführte, die weit über die Leitung des Waisenhauses hinausgingen, wurde es am 9. Februar 1910 konsequent in „Behörde für öffentliche Jugendfürsorge“ umbenannt. Der Leiter oder Direktor für öffentliche Jugendfürsorge war der Leiter des Waisenhauses, bis zu seinem Tod 1913 *Johannes Petersen*. In Hamburg war damit aus der Vormundschaftsarbeit und der Waisenbetreuung das erste Jugendamt in Deutschland entstanden, das für die weitere Diskussion um die Errichtung von Jugendämtern in der Vorbereitung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von großer Wichtigkeit wurde. Schon nach kurzer Zeit war die Hamburger Berufsvormundschaft wohl die größte in Deutschland. Ihr unterstanden zum Jahresende 1910 6.835 Mündel. *Petersen* war der formale Vormund aller dieser Kinder und Jugendlichen. In der Behörde arbeiteten jedoch zahlreiche Mitarbeiter, unterstützt von über 1.000 ehrenamtlichen Waisenpflegern und Waisenpflegerinnen, die regelmäßig die der Behörde anvertrauten Kinder auf ihren Pflegestellen oder bei den Müttern besuchten.

4. *Agnes Neuhaus*, Dortmund

Mit *Agnes Neuhaus* gehörte die für Jahrzehnte wichtigste Vertreterin der katholischen Sozialarbeit und Sozialpolitik zu den Begründern und langjährigen Aktivistinnen des Archivs deutscher Berufsvormünder. *Neuhaus* und *Klumker* waren die einzigen, die der Leitung des „Archivs“ von Anbeginn bis zur Gleichschaltung 1933 angehörten.

Geboren 1854 war sie älter als die meisten ihrer Mitstreiter im „Archiv“. Ohne spezifische Ausbildung und Vorbereitung nahm sie erst mit über 40 Jahren die Arbeit auf, die sie bis ins hohe Alter fortführte.

Ihr Leben entsprach zunächst als Hausfrau und Mutter zwischen bürgerlichem Wohlstand und üblichen gesellschaftlichen Verpflichtungen noch ganz dem herkömmlichen Zuschnitt. In die Fürsorgearbeit geriet sie eher zufällig. Ganz den Konventionen ihrer Zeit entsprechend brach die junge Frau aus „gutem Hause“ aus Dortmund ihr begonnenes Musikstudium in Berlin ab, als sie mit 23 Jahren einen Assessor am Berliner Kammergericht heiratete.

„Nichts von dem, was andere Frauen in Deutschland damals schon seit Jahren, zunächst kaum beachtet, dann jedoch immer eindringlicher und nicht mehr zu überhören gefordert hatten: eine bessere Bildung, Zugang zu den Universitäten, bessere Berufsaussichten, Besserung der sozialen Verhältnisse der arbeitenden Frauen sowie Teilnahme am öffentlichen Leben, beunruhigte bis dahin dieses Leben.“[36]

1890 kehrte die Familie nach Dortmund zurück, als ihr Mann an das dortige Amtsgericht versetzt wurde. Aus dieser Zeit stammt auch der ihr den damaligen Gepflogenheiten entsprechend beigelegte Titel „Frau Amtsgerichtsrat“. Noch ein Vierteljahrhundert nach dem Tod ihres Mannes, als sie mit 77 Jahren auf der Jubiläumstagung des Archivs deutscher Berufsvormünder ein Grußwort sprach, wurde sie so tituliert.

Die Arbeit von *Agnes Neuhaus* hatte ihren Ausgangspunkt in einem einzelnen Krankenhausbesuch 1899 in Dortmund. Binnen kurzer Zeit entstand ein engagierter Sozialverband, aus dem der heutige Sozialdienst katholischer Frauen mit heute 12.000 Mitgliedern und ca. 5.000 hauptberuflichen Mitarbeiter/inne/n hervorging. Aus einzelnen Krankenbesuchen, die *Agnes Neuhaus* auf Anregung eines Dortmunder Stadtrats unternahm, wurde zunächst ein

regelmäßiger Besuchsdienst bei geschlechtskranken jungen Frauen, oftmals noch unmündigen, damals sog. „gefallenen“ Mädchen.

„Was Sittenpolizei und Reglementierung bedeutet, wußte ich nicht, ich hatte von diesen traurigen Dingen nie gehört … aber das fühlte ich tief, daß Frauenhilfe hier dringend nötig war.“[37]

Es ist bezeichnend für die gesamte Arbeit von *Agnes Neuhaus*, dass sie als gläubige Katholikin ihre weiteren Schritte in allen Details mit ihrem Pfarrer besprach. In ähnlicher Weise hat sie auch später jede ihrer Unternehmungen mit der katholischen Kirche abgesprochen. Als die Arbeit sehr schnell den lokalen Dortmunder Bereich verließ, waren das zuständige Bistum, später dann auf Reichsebene die Bischofskonferenz und der 1897 gegründete Caritasverband ihre Ansprechpartner. Trotz inhaltlicher Auseinandersetzungen mit einzelnen Vertretern der Amtskirche als auch mit der Caritas verstand sich *Agnes Neuhaus* immer als Vertreterin der katholischen Kirche und ordnete ihre Arbeit in das Spektrum des deutschen Katholizismus ein.

Aus ersten Krankenbesuchen erwuchs sehr schnell die Frage, welche Hilfestellung für genesene junge Frauen organisiert werden konnte. Zunächst bestand die Haupttätigkeit von *Agnes Neuhaus* darin, die jungen Frauen in „Klöstern vom Guten Hirten“ im Gebiet von Rhein und Ruhr unterzubringen. Seit Dezember 1899 hatten sich einige weitere Dortmunder Frauen dieser Arbeit angeschlossen. Diese Gruppe wählte für sich den Namen „Verein vom Guten Hirten“. Im Juni 1900 wurde dieser Zusammenschluss durch eine Versammlung in der Dortmunder Propsteikirche in einen förmlichen Verein umgewandelt, dem sowohl aktiv tätige als auch fördernde Mitglieder angehörten. Bereits im August 1900 kam es zur Zusammenarbeit mit einer Kölner Organisation, die Fürsorge für im Gefängnis einsitzende katholische Frauen be-



Agnes Neuhaus

trieb. Zunächst entstanden in Köln und Aachen Zweigvereine. Bis 1903 wurden insgesamt 13 Vereine im Raum zwischen Aachen und Münster gegründet. In diesem Erweiterungsprozess wurde der Vereinsname in „Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen und Frauen“, Ende 1903 in „Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder“ umbenannt.[38] Obwohl als katholische Laienorganisation von Frauen gegründet und geleitet, standen sowohl die Zentrale in Dortmund als auch die Zweigvereine in enger Verbindung zur Amtskirche, die der Satzung entsprechend einen Geistlichen als „Beistand“ in die Vorstände delegierte. Das Bestreben einzelner Bischöfe, ein Vetorecht für diese Beistände zu erwirken, scheiterte jedoch.

Mit dem schnellen Ausbau des Fürsorgevereins wurde *Agnes Neuhaus* zu einer der wichtigsten Vertreterinnen der aktiven Sozialarbeit im Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik.

Als Leiterin des Katholischen Fürsorgevereins fand sich *Agnes Neuhaus* sehr schnell in den wichtigsten Gremien der deutschen Sozialpolitik wieder. Als der Katholische Fürsorgeverein in den Deutschen Verein eintrat, wurde sie 1908 in das Zentralkomitee des Deutschen Vereins gewählt, 1918 in den Vorstand. 1928 wurde sie Ehrenmitglied. Genauso arbeitete sie in zahlreichen anderen Vereinigungen mit, so im Vorstand des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstags (AFET) und im Deutschen Jugendgerichtstag. 1919 wurde sie als Abgeordnete in die Weimarer Nationalversammlung gewählt und war später auch Mitglied des Deutschen Reichstags.

Die Arbeitsgebiete des Katholischen Fürsorgevereins wurden nach und nach erweitert. Anstelle der Vermittlung in Klöster traten später eigene Heime. Die Gefährdetenfürsorge wurde durch Vorsorgemaßnahmen ergänzt. Es kann hier nicht Aufgabe sein, die Geschichte des Katholischen Fürsorgeverbands darzustellen, die in der Literatur[39] auch schon hervorragend bearbeitet ist. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist es, dass sich der Katholische Fürsorgeverein von Anfang an stark in der Vormundschaft engagierte.

Dieses Engagement war so prägnant, dass sich neben dem Leipziger und dem Hamburger System der Vormundschaft ein eigenes „Dortmunder Modell“ entwickelte. Leider sind für die frühen Jahre des Katholischen Fürsorgevereins keine genauen Zahlen überliefert, aber die Grundzüge dieser Arbeit zeigten sich schon in den ersten Jahren. *Agnes Neuhaus* vertrat die im BGB verankerte Einzelvormundschaft durch Mitglieder ihres Fürsorgevereins. Sie sah es als besonderen Vorteil an, den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel, der gedanklich dem BGB zugrunde lag, mit dem Angebot, die Kenntnisse einer Organisation zu nutzen, zu verbinden. Nicht wie im Extremfall Tausende von Vormundschaften bei einem Amtsvormund oder eine Sammelvormundschaft, sondern individuelle vormundschaftliche Betreuung sah *Agnes Neuhaus'* Konzept vor. Der von *Taube, Klumker* und *Petersen* so vehement kritisierten Situation des unwilligen und unfähigen Vormunds wollte *Agnes Neuhaus* mit ihrem Verein entgegentreten. Die Frauen ihres Verbands sah sie besonders wegen ihrer vorhandenen Motivation als bestens geeignete Vormünder an. Das BGB sah die Möglichkeit vor, jeden Deutschen auch gegen seinen Willen zur Vormundschaft zu verpflichten. *Petersen* zeigt die Problematik dieser Praxis deutlich auf:

„Abgesehen von den Fällen naher Verwandtschaft pflegen nur wenige das Amt des Vormundes freudig zu übernehmen. Wohl die Mehrzahl der Vormünder sieht das Amt mindestens als eine ungeheure Last an, das nur übernommen wird, weil die Übernahme gesetzlich erzwungen werden kann. Jedes Vormundschaftsgericht, jeder Gemeindewaisenrat kennt zahlreiche Fälle, wo zu Vormündern ausersehene Personen, wenn ihnen nicht die gesetzlichen Ablehnungsgründe zur Seite stehen, nach Vorwänden suchen, um dem Amte zu entgehen, bald geschäftliche Unabkömmlichkeit, bald gesundheitliche Gründe vorschützen. Je größer die Stadt, desto schwieriger ist es in der Regel, einen wirklich guten Vormund zu finden, der das Amt gerne übernimmt … Gut noch, wenn das Verzeichnis bekannter wohltätiger Personen, der Stiftungs-Vorsteher, der Armenpfleger usw. zu Rate gezogen wird – obgleich die Heranziehung solcher Personen, denen bereits zeitraubende Ehrenämter obliegen, oft eine Rücksichtslosigkeit bedeutet – nein, das Adressbuch muß herhalten, und so ist es vorgekommen, daß bereits gestorbene Personen in Vorschlag gebracht sind oder Greise, die kaum sich selbst durchzubringen vermögen, geschweige denn für andere sorgen können, oder Personen, die bestraft und nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.“[40]

Agnes Neuhaus schlug stattdessen geeignete Frauen ihres Verbands als Vormünder vor, die sie darüber hinaus in allen Vormundschaftsfragen beraten und anleiten wollte. Mit dieser seit Beginn des Katholischen Fürsorgevereins propagierten „organisierten Einzelvormundschaft“ wollte man sowohl der unergiebigen BGB-Vormundschaft als auch der beginnenden Berufs- und Sammelvormundschaft eine Alternative gegenüberstellen. Mit großem Engagement verfocht *Agnes Neuhaus* ihre Vorstellung. In diesem Konzept wurde allerdings übersehen, dass es nur unter idealen Bedingungen wirksam werden konnte. Trotz der Verbindung mit der größten Gemeinschaft des Landes, der katholischen Kirche, gelang es nicht, mit dem Modell der organisierten Einzelvormundschaft eine reelle Alternative zur gesetzlichen Berufsvormundschaft zu entwickeln. Auch die durch *Agnes Neuhaus* angeregten Aufrufe deutscher Bischöfe, über die katholischen Pfarrämter in größerer Zahl katholische Gemeindemitglieder zur Übernahme von Vormundschaften zu gewinnen, blieben immer nur im Einzelfall erfolgreich.

So kam es zwar langsam zu einer Steigerung der Zahl der organisierten Einzelvormundschaften, dennoch kann man letztendlich nur konstatieren, dass „infolge einer mangelnden Zahl geeigneter Einzelvormünder“ nur ein „Bruchteil“ an Einzelvormundschaften im Verhältnis zu den späteren Amtsvormundschaften entstand.[41]

Jahr	Vormünder	Mündel
1917	1.821	5.891
1918	2.084	6.049
1919	2.553	7.202
1920	2.764	8.650
1921	1.897	5.685
1922	3.368	10.537
1923	3.887	12.449
1924	5.802	14.584
1925	9.232	20.319
1926	10.554	23.771
1927	11.962	26.276
1928	13.405	30.256

1929	16.232	36.611
1930	19.525	37.856
1931	21.557	43.405
1932	22.441	43.523
1933	22.930	43.672
1934	23.548	43.103
1935	22.970	42.603
1936	21.810	38.534
1937	18.944	33.441
1938	19.598	27.100
1939	12.707	23.345
1940	10.553	18.373
1941	9.706	15.949
1942	8.500	14.720
1943	7.412	13.206
1944	6.306	11.913

Auch wenn die zeitweilig über 40.000 Mündel, die vom Katholischen Fürsorgeverein betreut wurden, zunächst nach einer großen Zahl aussehen, wird doch bei näherer Analyse deutlich, dass es nicht gelang, die betreute Einzelvormundschaft als wirkliche Alternative zur Berufsvormundschaft zu entwickeln. Allein der Berliner Pastor *Pfeiffer* hatte mit teilweise über 14.000 Mündeln mehr Kinder in der Betreuung als der Fürsorgeverein in all seinen Zweigstellen über viele Jahre hinweg. Der immer wieder betonte Vorteil der individuellen Betreuung in der organisierten Einzelvormundschaft kam nur einer vergleichsweise kleinen Zahl von Kindern zugute. Die Zahlen zeigen allerdings, dass durchschnittlich nur 2 bis 3 Mündel pro Vormund betreut wurden, und insofern eine Relation hergestellt war, die nach Ansicht von *Agnes Neuhaus* eine weit bessere Betreuung ermöglichte als bei den Sammelvormundschaften. Über die qualitative Betreuung war damit jedoch noch nichts gesagt, denn es konnte nicht immer in allen Fällen sichergestellt werden, dass auch wirklich geeignete Vormünder gefunden wurden.

Intern muss der Fürsorgeverein später sogar zugeben, dass „in vielen Ortsgruppen die Vormundschaftsarbeit ‚manchmal nicht viel besser als die alte Zwangs-Einzelvormundschaft' sei und als Vormünder oft auch ‚weniger geeignete Personen oder schon sehr überlastete genommen werden, zum Schaden der armen zu betreuenden Kinder.'"[42]

Es gelang letztendlich nicht, die persönlichen Erfahrungen der Vormundschaftsarbeit, wie *Agnes Neuhaus* sie gemacht hatte, auf eine flächendeckende Form der Sozialarbeit zu übertragen. Das Konzept von *Agnes Neuhaus* war aus ihren idealen lokalen und persönlichen Bedingungen erwachsen und ließ sich nicht grundsätzlich verallgemeinern. Ihre gutbürgerliche Herkunft und enge persönliche Verbindung zu wichtigen Persönlichkeiten boten ihr Arbeitsmöglichkeiten, wie sie nicht überall zu finden waren. Die Dortmunder Stadtverwaltung zeigte überaus großes Interesse an der von *Agnes Neuhaus* und ihrem Verein durchgeführten Arbeit. Der Stadtrat, der sie für die Sozialarbeit gewann, ordnete gegenüber der Polizei an, *Agnes Neuhaus* in jeder Form zu unterstützen. Ihre beiden Brüder arbeiteten als Stadt- bzw. Polizeiarzt in Dortmund und halfen ihr in diesem Bereich. Eine weitere –

wohl einmalige Besonderheit – bestand in der Verbindung zur Arbeit ihres Ehemannes, der ihr als Vormundschaftsrichter direkt zur Seite stand. *Agnes Neuhaus* erhielt so nicht nur alle notwendige juristische Hilfe und Hintergrundinformationen, die besondere persönliche Konstellation erlaubte auch die direkte Unterstützung:

„Manches Mal hat er mich beim Frühstück durch Handschlag als Vormund verpflichtet und mir dann nachher durch den Gerichtsdiener die Bestallung geschickt, in eiligen dringenden Fällen.“[43]

Obwohl sich die Ansichten von *Agnes Neuhaus* und *Christian Klumker* in vielen Punkten nicht deckten, war es für beide Seiten dennoch selbstverständlich, eng miteinander zusammenzuarbeiten. Schon auf der ersten Tagung der deutschen Berufsvormünder im Jahr 1906 meldete *Neuhaus* ihren Widerspruch gegen berufsvormundschaftliche Arbeit an, bei der eine große Zahl von Mündeln einem einzigen Vormund zugeordnet war. Stattdessen betonte sie die Chance, die in der individuellen, aber organisierten Vormundschaft liegt. Hier könnten sich „auch bei verwahrlosten“ Mädchen die engsten Beziehungen ergeben.

„Da habe ich es erlebt, daß die Damen mit solcher Liebe an ihren Mündeln hängen, soviel für sie tun, sie an ihre auswärtigen Dienststellen begleiten, mit ihnen korrespondieren, ihnen zu Weihnachten Kleinigkeiten zuschicken, daß die Mädchen, die zuerst widerspenstig waren, nachher dankbar wurden, so daß ich es außerordentlich bedauern würde, wenn dieses Material durch die Generalvormundschaft niedergelegt wird. Ich möchte nach wie vor immer noch glauben, daß wir es in Dortmund sehr fit machen, indem dort die Generalvormundschaft niedergelegt wird nach der Erledigung der Alimentationsklage. Die persönliche Fürsorge und Liebe einer Frau, die sich einmal dieser Tätigkeit gewidmet hat, würde sonst doch lahmgelegt.“[44]

Von 1916 bis 1958 arbeitete *Elisabeth Zilken* als Generalsekretärin für den Fürsorgeverein. Auch sie wurde in den Reichstag gewählt (1930 bis 1933) und vertrat die Arbeit des Fürsorgevereins in zahlreichen Gremien. Von 1944 bis 1971 war sie als Nachfolgerin von *Agnes Neuhaus* Leiterin des Fürsorgevereins.

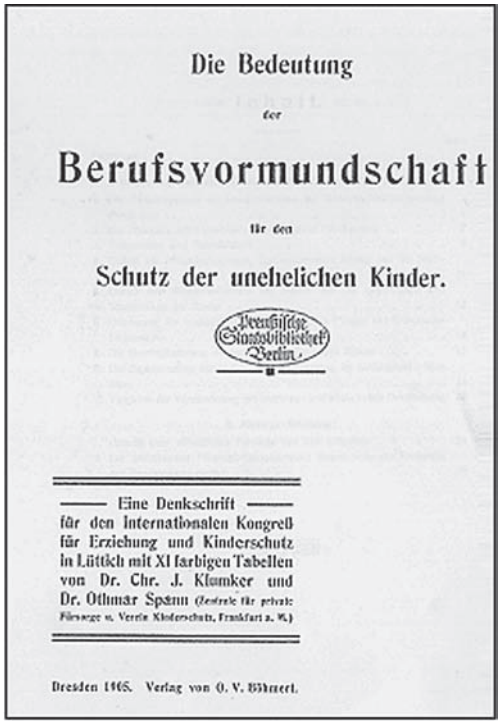
II. Die Gründung des „Archivs deutscher Berufsvormünder“

Alle drei dargestellten Protagonisten der berufsvormundschaftlichen Arbeit und auch *Agnes Neuhaus* mit ihrem Konzept der organisierten Einzelvormundschaft hatten das Interesse, ihre Ideen und Erfahrungen weiterzugeben. *Klumker* bildete mit seiner Arbeit in Frankfurt a. M. allein schon von seinem Selbstverständnis her eine Zentrale für soziale Arbeit. So war es nahe liegend, dass er sie im Vormundschaftsbereich über Frankfurt a. M. hinaus ausdehnte und mit *Petersen, Taube* und *Neuhaus* in Kontakt trat. Andere Tagungen wie die Arbeit des Fürsorgetags führten zu den ersten Kontakten. Hinzu kam die enge Zusammenarbeit mit *Wilhelm Polligkeit* vom Deutschen Verein und schließlich dem Bürgermeister von Mainz, *Georg Schmidt*, der in Mainz vor der Einführung einer berufsvormundschaftlichen Regelung stand.

Der erste und nahe liegendste Weg für *Klumker*, dem Mann der Feder, war der Weg der Publikationen. Zwei wichtige Arbeiten der Centrale für private Fürsorge, das „Jahrbuch der Fürsorge“ und die Denkschrift „Die Bedeutung der Berufsvormundschaft“ erschienen kurz hintereinander im Jahr 1905 und im Januar 1906. Nach Gründung des Archivs deutscher Berufsvormünder erscheint dann 1907 das Standardwerk „Berufsvormundschaft“ in



Georg Schmidt (1857 bis 1912), Beigeordneter und Bürgermeister der Stadt Mainz von 1894 bis 1912



Die Bedeutung

der

Berufsvormundschaft

für den

Schutz der unehelichen Kinder.

Preußische Staatsbibliothek Berlin

Eine Denkschrift
für den internationalen Kongreß für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich mit XI farbigen Tabellen von Dr. Chr. J. Klumker und Dr. Othmar Spann (Zentrale für private Fürsorge u. Verein Kinderschutz, Frankfurt a. M.)

Dresden 1905. Verlag von O. V. Böhmert.

In der Denkschrift „Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder“ wird zum ersten Mal der Begriff „Berufsvormundschaft“ verwendet.

zwei Bänden, von *Klumker* und *Petersen*, in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Berufsvormundschaft.

Im Januar 1906 erschien der erste Jahrgang des „Jahrbuchs der Fürsorge“, herausgegeben von *Klumker* und *Polligkeit* für die Frankfurter „Centrale für private Fürsorge“. Der lokale ortsgebundene Rahmen wurde verlassen und der größere Kontakt gesucht. Im Vorwort der ersten Ausgabe des Jahrbuchs heißt es:

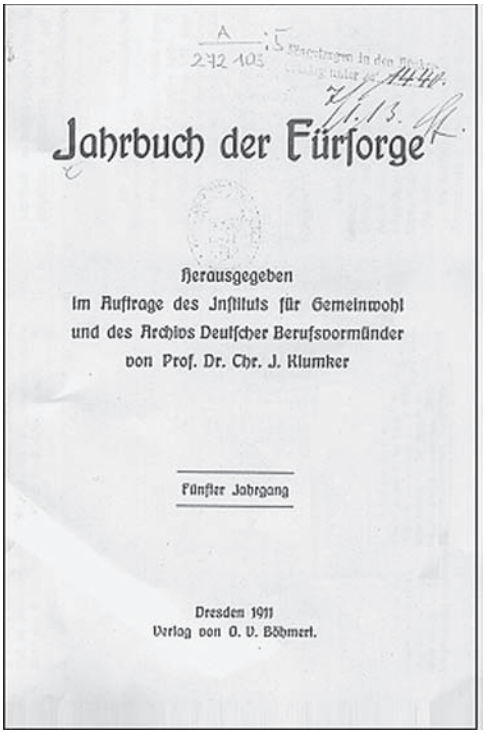
„Unser Verein will über die enge örtliche Arbeit hinaus sowohl die Erfahrungen der Fürsorge für wissenschaftliche Arbeiten nutzbar machen als auch durch eine sorgfältige Bearbeitung aller einzelnen wie allgemeinen Erfahrungen die Tätigkeit der Fürsorge fördern und umgestalten.“

Es ist auffallend, dass der Begriff der „Berufsvormundschaft“ noch nicht verwandt wird. Es heißt lediglich:

Die Denkschrift von *Klumker* und *Spann* ist eine der ersten Arbeiten, in der die Frage der Unehelichkeit wissenschaftlich exakt angegangen wurde. *Taubes* Beobachtungen beruhten noch auf subjektiven Beobachtungen und unsystematischem Zahlenwerk. *Klumker* und *Spann* legten umfangreiches, nachprüfbares statistisches Material vor, um die Situation der unehelichen Kinder in Deutschland zu beschreiben. Die Sterblichkeit der unehelich geborenen Säuglinge war etwa doppelt so hoch wie der ehelichen, eine Erscheinung, die die Autoren auf die weit schlechteren Pflege- und Ernährungsverhältnisse zurückführten, da die unehelich geborenen Säuglinge weitaus weniger gestillt wurden. Für das Leben der unehelichen Kinder stellten die Autoren eine düstere Sozialprognose: Unzureichende Betreuung führte zu schlechten beruflichen Möglichkeiten, diese wiederum zu einer um etwa 1/3 erhöhten Kriminalität. Als einzige Möglichkeit, diesen Weg zu unterbinden, stellen *Klumker* und *Spann* die flächendeckende Berufsvormundschaft vor. Die Kosten für diese Einrichtung waren im Vergleich zu den gesamtgesellschaftlichen Einsparungen durch die besseren Lebensaussichten für die Kinder irrelevant. Nur die Berufsvormundschaft könnte dadurch, dass sie die Zahlung der Väter ermögliche, für bessere Lebensbedingungen der Kinder sorgen. Die bis zur Volljährigkeit ausgedehnte Berufsvormundschaft würde auf die Berufswahl des heranwachsenden Jugendlichen Einfluss nehmen können und so zur Verringerung der Kriminalität beitragen.

„Daneben erwuchs uns die Aufgabe für manche Arbeit, wie die Tätigkeit auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens.“[45]

Zeitgleich mit der Vorbereitung dieses Jahrbuchs, das zwei Jahre später zum ersten Mitteilungsblatt des „Archivs deutscher Berufsvormünder“ werden wird, finden Gespräche mit *Petersen*, *Taube* und dem Mainzer Bürgermeister *Schmidt* statt, um Wege zu finden, die professionelle hauptberufliche Vormundschaft in Deutschland zu verbessern. *Taube* war daran interessiert, das in Sachsen gefundene Modell zu propagieren, *Schmidt* suchte Informationen, um für Mainz die beste Lösung zu finden und *Petersen* wollte den Erfahrungsaustausch mit anderen Städten und Ländern des Reichs initiieren.

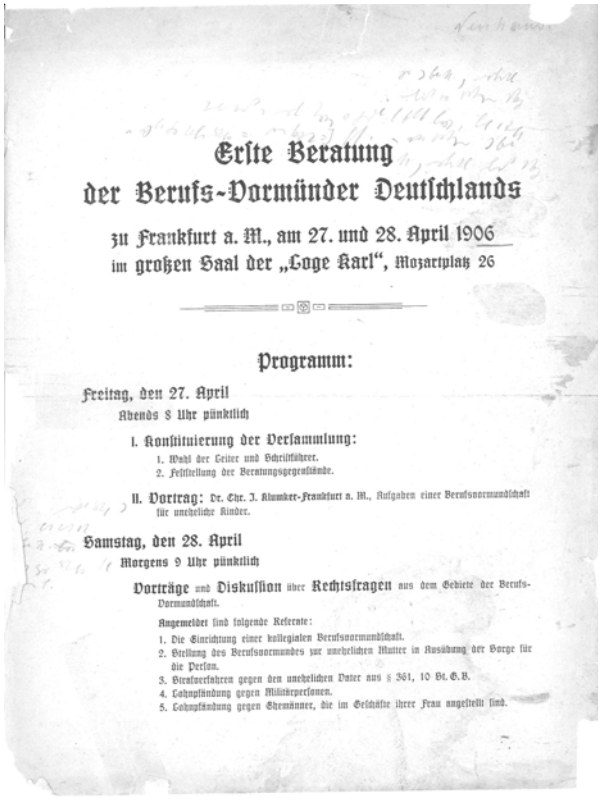

Jahrbuch der Fürsorge

Herausgegeben
im Auftrage des Instituts für Gemeinwohl
und des Archivs Deutscher Berufsvormünder
von Prof. Dr. Chr. J. Klumker

Fünfter Jahrgang

Dresden 1911
Verlag von O. V. Böhmert.

Jahrbuch der Fürsorge



Erste Beratung
der Berufs-Vormünder Deutschlands

zu Frankfurt a. M., am 27. und 28. April 1906
im großen Saal der „Loge Karl", Mozartplatz 26

Programm:

Freitag, den 27. April
Abends 8 Uhr pünktlich

I. Konstituierung der Versammlung:
1. Wahl der Leiter und Schriftführer.
2. Feststellung der Beratungsgegenstände.

II. Vortrag: Dr. Chr. J. Klumker-Frankfurt a. M., Aufgaben einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder.

Samstag, den 28. April
Morgens 9 Uhr pünktlich

Vorträge und Diskussion über Rechtsfragen aus dem Gebiete der Berufs-Vormundschaft.

Angemeldet sind folgende Referate:
1. Die Einrichtung einer kollegialen Berufsvormundschaft.
2. Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter in Ausübung der Sorge für die Person.
3. Strafverfahren gegen den unehelichen Vater aus § 361, 10 St. G. B.
4. Lohnpfändung gegen Militärpersonen.
5. Lohnpfändung gegen Ehemänner, die im Geschäfte ihrer Frau angestellt sind.

Tagesordnung der ersten Tagung

III. „Wir sind eigentlich wider Willen in die Welt getreten"

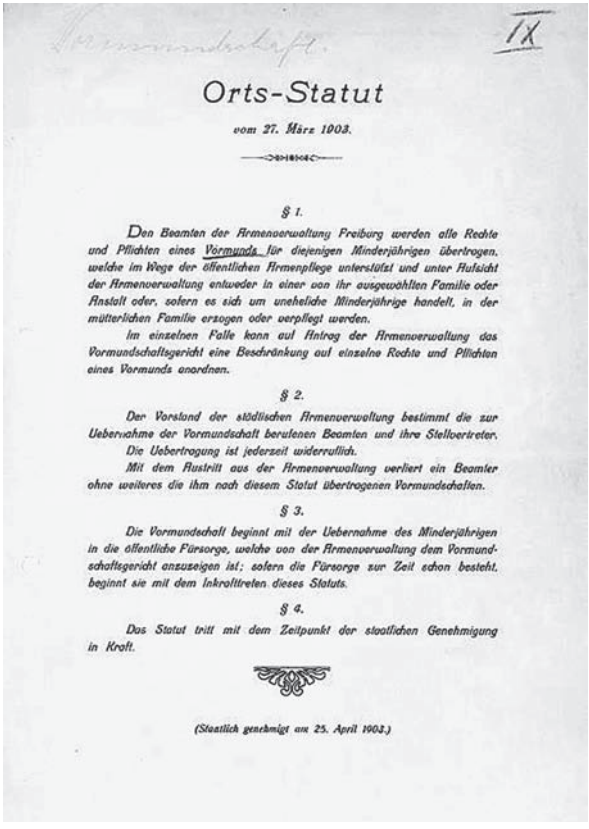
Klumker wollte zunächst auch die Betreuung der Vormundschafts- und Fürsorgearbeit im Bereich der „Centrale für private Fürsorge", „die bis dahin das Zentrum aller Fürsorgebestrebungen in Deutschland war",[46] organisieren.

„Ich habe mich immer geweigert, aus (diesem) Rahmen [...] mit einer selbständigen Gründung herauszugehen, bis diese drei Herren (gemeint sind, Taube, Petersen und Schmidt [Mainz]) jeder für sich und schließlich alle drei gemeinsam, darauf gedrungen haben, daß diese Frage nicht länger liegen bleiben, nicht warten dürfe, bis sich einer derselben annimmt, sondern wir versuchen müßten, selbständig und unabhängig für diese Dinge zu wirken."[47]

„Selbständig und unabhängig" könnte als Motto über der ganzen 100-jährigen Geschichte des „Archivs deutscher Berufsvormünder" und seiner Nachfolger stehen. *Klumker* war – wie dargestellt – eng verbunden mit der Centrale für private Fürsorge, dem Deutschen Verein, der Akademie für Fürsorge und der Universität Frankfurt a. M. Andere Mitglieder des Ständigen Ausschusses vertraten die Interessen ihrer jeweiligen Organisation, wie *Agnes Neuhaus*, die immer die Vertreterin der katholischen Positionen war, oder wie *P. Pfeiffer*, Berlin, der die Innere Mission vertrat. In der gemeinsamen Arbeit im „Archiv deutscher Berufsvormünder" standen jedoch die Interessen des „Archivs" immer im Vordergrund. *Klumker* und seine Nachfolger in der Leitung des „Archivs" verbanden sich – persönlich und als Vertreter des „Archivs" – mit vielen anderen Organisationen wie dem Fürsorgeerziehungstag, Vereinen für Säuglings- und Kinderschutz, um Zeitschriften herauszugeben, Veranstaltungen durchzuführen und die Interessen des „Archivs" zu vertreten. Die Selbstständigkeit blieb hierbei grundsätzlich gewahrt.

An vielen Orten wurden ab 1900 durch Kommunalsatzungen Berufsvormundschaften begründet.

In den Vorgesprächen ab Mitte 1905, die zu dem Entschluss führten, die Kollegen von ähnlichen Arbeitsgebieten einzuladen, soll auch der Begriff der „Berufsvormundschaft" ent-



Orts-Statut

vom 27. März 1903.

§ 1.

Den Beamten der Armenverwaltung Freiburg werden alle Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Armenverwaltung entweder in einer von ihr ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Im einzelnen Falle kann auf Antrag der Armenverwaltung das Vormundschaftsgericht eine Beschränkung auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds anordnen.

§ 2.

Der Vorstand der städtischen Armenverwaltung bestimmt die zur Uebernahme der Vormundschaft berufenen Beamten und ihre Stellvertreter.

Die Uebertragung ist jederzeit widerruflich.

Mit dem Austritt aus der Armenverwaltung verliert ein Beamter ohne weiteres die ihm nach diesem Statut übertragenen Vormundschaften.

§ 3.

Die Vormundschaft beginnt mit der Uebernahme des Minderjährigen in die öffentliche Fürsorge, welche von der Armenverwaltung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen ist; sofern die Fürsorge zur Zeit schon besteht, beginnt sie mit dem Inkrafttreten dieses Statuts.

§ 4.

Das Statut tritt mit dem Zeitpunkt der staatlichen Genehmigung in Kraft.

(Staatlich genehmigt am 25. April 1903.)

Orts-Statut von Freiburg vom 25. April 1903

standen sein. Weder das BGB noch § 136 des Einführungsgesetzes noch die Landesgesetze kannten diesen Begriff. Die verschiedenen Bezeichnungen wie Armenvormundschaft, Anstaltsvormundschaft, Generalvormundschaft, Vereinsvormundschaft oder Sammelvormundschaft wurden einerseits regional unterschiedlich verwendet, andererseits kennzeichneten sie unterschiedliche Bereiche.

„Infolgedessen haben wir gesucht, die gemeinsamen Merkmale zu finden, um eine klare Bezeichnung der Sache zu erreichen. Diese Merkmale liegen darin, daß alle diese Vormünder die Führung der Vormundschaft nicht als ein Ehrenamt, sondern als eine Berufssache auffassen. Wir haben daher die Bezeichnung Berufsvormundschaft gewählt.“[48]

An anderer Stelle teilt *Klumker* mit, dass es zuerst *Othmar Spann* war, der den Begriff der „Berufsvormundschaft“ prägte. Seit 1903 führte *Klumkers* Centrale für private Fürsorge in Verbindung mit der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften Lehrgänge zum Thema Vormundschaft durch.

„Alle Fragen der Berufsvormundschaft […] traten bei diesen Lehrgängen an erster Stelle und wurden nach den verschiedensten Seiten erörtert. Viele Namen, die später für das Archiv wertvoll wurden, tauchten hier zum ersten Male auf. Für diese Lehrgänge wurden zuerst die Ergebnisse jener wissenschaftlichen Arbeit nutzbar gemacht und mithin Teilnahme für sie geweckt; aus diesem Kreise erwuchs – zuerst von Othmar Spann vorgeschlagen – ein einheitlicher Name für diese vielerlei neuen Formen, was die Verständigung in der Sache wesentlich erleichterte.“[49]

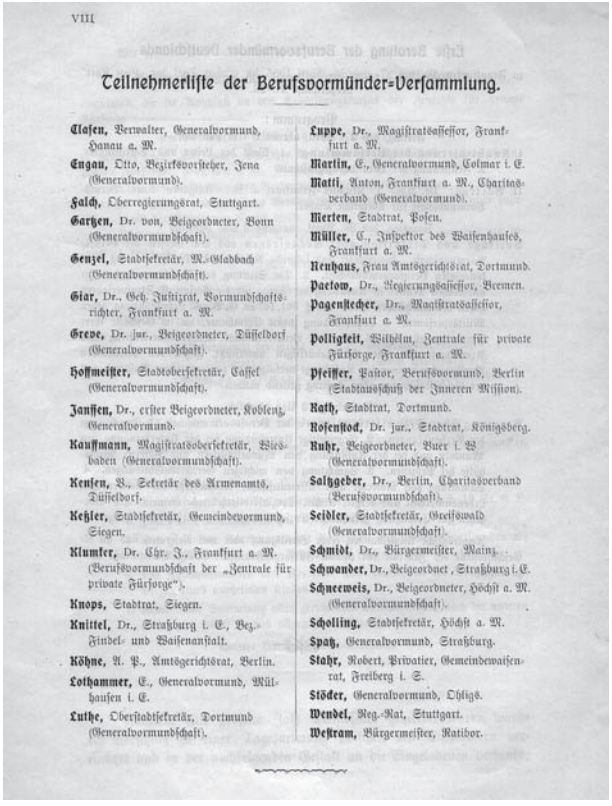
Diese Kurse führten zunächst zu einem vermehrten Kontakt der verschiedenen Fachleute untereinander: Generalvormünder, Amtsvormünder, Vereinsvormünder und Anstaltsvorsteher erkannten, dass sie bei allen unterschiedlichen Dienstbezeichnungen eines gemeinsam hatten: Sie waren aus beruflichen Gründen Vormünder für mehr als ein oder zwei Mündel. Als Berufsvormünder hatten Juristen, Verwaltungsbeamte, Armenpfleger und Pastoren eine Gemeinsamkeit und ein gemeinsames Interesse. Informationen wurden ausgetauscht und erste private „Netzwerke“ geknüpft. Neben diesen Lehrgängen boten auch

andere Kongresse, vor allem die Zusammenkünfte des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“, Gelegenheit, Fragen von gemeinsamem Interesse zu besprechen. Am Rande der Versammlung des Deutschen Vereins in Mannheim 1905 traten einige Berufsvormünder zusammen und stellten fest, dass es „noch viele schwierige Probleme (gab), die nur durch sachgemäßen, rechtzeitigen Austausch aller Erfahrungen gelöst werden können.“[50] Neun Berufsvormünder, darunter *Klumker, Petersen* und *Taube* erklärten in Mannheim schriftlich ihr Interesse an einer „solchen Konferenz“ zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Im Januar 1906 wurde dann nach weiteren Vorgesprächen ein Brief an „sämtliche Berufsvormünder im Deutschen Reiche (Kollegialvormundschaften, General- und Kollektivvormünder, Anstaltsvormünder) durch die ‚Centrale für private Fürsorge’ versandt.“[51] Obwohl vom BGB eigentlich nicht vorgesehen, waren der „Zentrale“ etwa 90 verschieden geartete Berufsvormundschaften in Deutschland bekannt geworden. Viele rechtliche und verwaltungsmäßige Fragen bei der Arbeit der Berufsvormünder waren ungeklärt und strittig.

„Wie viel ließe sich da erreichen, wenn die Berufsvormünder mit einander in Verbindung träten, ihre Erfahrungen austauschten, sich bei Rechtsstreiten und Nachforschungen gegenseitig unterstützen oder gleichmäßiges Vorgehen verabredeten, um eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen. Wichtigere Entscheidungen auf diesem Gebiet werden bereits im ‚Jahrbuch der Fürsorge’ gesammelt. Doch wird der Wert der Sammlung wesentlich davon abhängen, daß alle Berufsvormünder sich daran beteiligen. Ebenso notwendig aber ist die persönliche Aussprache der Berufsvormünder, die zwanglos von Zeit zu Zeit im Anschluß an Tagungen verwandter Organisationen stattfinden könnte.“[52]

Klumker, Petersen, der Vertreter der Leipziger „Ziehkinderanstalt“, und ein Vertreter der Straßburger Generalvormundschaft luden daher für den 27. und 28. April 1906 im Anschluss an einen Ausbildungskurs der „Centrale für private Fürsorge“ nach Frankfurt a. M. ein, um einen ersten Gedankenaustausch der Berufsvormünder zu ermöglichen. Diese Kombinationstagungen blieben ein Erfolgsrezept, das es den Berufsvormündern erlaubte, sich ohne



VIII

Teilnehmerliste der Berufsvormünder-Versammlung.

Clasen, Verwalter, Generalvormund, Hanau a. M.
Engau, Otto, Bezirksvorsteher, Jena (Generalvormund).
Falch, Oberregierungsrat, Stuttgart.
Gartzen, Dr. von, Beigeordneter, Bonn (Generalvormundschaft).
Genzel, Stadtsekretär, M.-Gladbach (Generalvormundschaft).
Glar, Dr., Geh. Justizrat, Vormundschaftsrichter, Frankfurt a. M.
Greve, Dr. jur., Beigeordneter, Düsseldorf (Generalvormundschaft).
Hoffmeister, Stadtobersekretär, Cassel (Generalvormundschaft).
Janssen, Dr., erster Beigeordneter, Koblenz, Generalvormund.
Kauffmann, Magistratsobersekretär, Wiesbaden (Generalvormundschaft).
Kensen, B., Sekretär des Armenamts, Düsseldorf.
Kehler, Stadtsekretär, Gemeindevormund, Siegen.
Klumker, Dr. Chr. J., Frankfurt a. M. (Berufsvormundschaft der „Zentrale für private Fürsorge“).
Knops, Stadtrat, Siegen.
Knittel, Dr., Straßburg i. E., Bez.-Findel- und Waisenanstalt.
Köhne, A. P., Amtsgerichtsrat, Berlin.
Lothammer, E., Generalvormund, Mülhausen i. E.
Luthe, Oberstadtsekretär, Dortmund (Generalvormundschaft).
Luppe, Dr., Magistratsassessor, Frankfurt a. M.
Martin, E., Generalvormund, Colmar i. E.
Matti, Anton, Frankfurt a. M., Charitasverband (Generalvormund).
Merten, Stadtrat, Posen.
Müller, C., Inspektor des Waisenhauses, Frankfurt a. M.
Neuhaus, Frau Amtsgerichtsrat, Dortmund.
Pactow, Dr., Regierungsassessor, Bremen.
Pagenstecher, Dr., Magistratsassessor, Frankfurt a. M.
Polligkeit, Wilhelm, Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.
Pfeiffer, Pastor, Berufsvormund, Berlin (Stadtausschuß der Inneren Mission).
Rath, Stadtrat, Dortmund.
Rosenstock, Dr. jur., Stadtrat, Königsberg.
Ruhr, Beigeordneter, Buer i. W. (Generalvormundschaft).
Saltzgeber, Dr., Berlin, Charitasverband (Berufsvormundschaft).
Seidler, Stadtsekretär, Greifswald (Generalvormundschaft).
Schmidt, Dr., Bürgermeister, Mainz.
Schwander, Dr., Beigeordnet., Straßburg i. E.
Schneeweis, Dr., Beigeordneter, Höchst a. M. (Generalvormundschaft).
Scholling, Stadtsekretär, Höchst a. M.
Spatz, Generalvormund, Straßburg.
Stahr, Robert, Privatier, Gemeindewaisenrat, Freiberg i. S.
Stöcker, Generalvormund, Ohligs.
Wendel, Reg.-Rat, Stuttgart.
Westram, Bürgermeister, Ratibor.

Teilnehmerliste der ersten Tagung

zu großen Aufwand und Kosten in den nächsten Jahren jährlich, später in größeren Abständen, zu großen und stark besuchten Tagungen zu versammeln.

41 Männer und als einzige Frau *Agnes Neuhaus* versammelten sich aufgrund dieser Einladung am 27. und 28. April 1906 in Frankfurt a. M. Zwei der wichtigsten Initiatoren der berufsvormundschaftlichen Arbeit, *Petersen* und *Taube*, konnten an dieser ersten Sitzung nicht teilnehmen. Die Bedeutung des aus persönlichen Gründen abwesenden *Taube* für die Arbeit der deutschen Berufsvormünder wurde von *Klumker* auf der Sitzung besonders herausgestellt:

„Herr Sanitätsrat Dr. Taube ist der Erste und Eifrigste gewesen, der in Deutschland die Entwicklung derartiger Vormundschaften vertreten hat. Es ist eine Art von Ehrenpflicht, daß wir bei dieser ersten Beratung von Berufsvormündern ihm einen Gruß senden.“[53]

Bezeichnend ist, dass *Taube*, wie er der Versammlung ausrichtete, vor allem Interesse daran hatte, die Entwicklung der Berufsvormundschaft zu propagieren und zu verbreiten. Er äußerte den Wunsch, die Versammlung solle nicht „über juristischen Fragen die Propaganda vergessen.“ Für ihn waren in Sachsen die juristischen Fragen weitgehend geklärt. Das Leipziger Modell war durch § 136 Einführungsgesetz reichsrechtlich abgesichert, die Landesgesetzgebung war entsprechend ausgerichtet und die städtischen Ordnungen und Verwaltungsvorschriften orientierten sich an den Bedürfnissen der aktuellen Arbeit. Im Gegensatz zu anderen Orten hatte sich hier die Berufsvormundschaft frei entwickeln können. Wenn in Städten anderer Länder des Reichs nun Ähnliches versucht wurde, musste man entweder Wege finden, um mit der bestehenden Gesetzgebung zurechtzukommen, oder aber die regionalen und kommunalen Körperschaften zum Erlass neuer Ordnungen bewegen. Leipzig war dabei für viele ein besonderes Vorbild, wie es daher auch in dem Telegramm zum Ausdruck kam, das die Versammlung der Berufsvormünder auf Empfehlung *Klumkers* an *Taube* schickte:[54]

Die erste Beratung deutscher Berufsvormünder sendet dem eifrigsten Vorkämpfer der Berufsvormundschaft, der sie in so trefflicher Weise verwirklicht hat, ihre besten Grüße.

Telegramm an Taube

Am Ende der Tagung stand die Versammlung vor der Frage ihrer weiteren Zukunft. Eines der Hauptreferate hatte sich am Ende der Tagung mit dem Thema der „Rechtsverfolgung im Ausland“ befasst. Der Referent war Generalvormund in Mühlhausen im Elsass. Die Stadt Mühlhausen, nahe der Schweizer und der französischen Grenze, stand besonders vor der Frage, „wie eine Rechtsverfolgung des unehelichen Kindesvaters hauptsächlich in unseren Grenz- und Nachbarstädten, nach welchen uns die meisten Kindesväter durchbrennen, zu erzielen sei.“[55] Der zuständige städtische Generalvormund der Stadt hatte daher verschiedene Rechtsgutachten erstellen lassen, wie es möglich sein könnte, die Ansprüche der Kinder gegen die Väter auch im Ausland durchzusetzen. Er referierte nicht nur über die Gutachten, sondern hatte sie in Abschriften mitgebracht, um sie „der ‚Zentrale’ zu übermitteln [...], um für das Archiv oder die Akten, unter der Voraussetzung, daß die Zentrale jedenfalls die Stelle sein wird, die das ‚Archiv’ übernimmt.“ Damit war der Grundstock für

eine der zukünftigen Aufgaben der Organisation der Berufsvormünder gelegt.

„Es ist ja natürlich in den betreffenden Gutachten noch manches zu ergänzen und ich werde nicht verfehlen, das nötige Material zusammenzutragen und der ‚Zentrale' das Ergebnis meiner Bemühungen zu übermitteln, sodaß meine Herren Kollegen hier jederzeit Auskunft über rechtliche Maßnahmen in den erwähnten Staaten erhalten können. Dabei würde ich meinerseits an die Herren Kollegen die Bitte richten, wenn ihnen ähnliches Material zur Verfügung steht, oder sie im Ausland Rechtsentscheidungen in Alimentensachen herbeiführen, der ‚Zentrale' doch ja die betreffenden Verhandlungen zu übermitteln, denn es ist furchtbar zeitraubend, solche rechtlichen Gutachten einzuholen. Deshalb möchte ich noch einmal darauf zurückkommen, daß jeder der Herren Kollegen das von ihm gesammelte Material durch Übermittlung an das Archiv der Gesamtheit zu gute kommen läßt."[56]

In der Versammlung herrschte Einigkeit, dass dieses „Archiv deutscher Berufsvormünder" innerhalb der Centrale für private Fürsorge auch die Aufgabe übernehmen sollte, die von *Taube* so eindringlich geforderte Sache der Werbung für die Weiterentwicklung der Berufsvormundschaft durchzuführen.

„Eine Aufgabe des Archivs wird es auch sein, von Zeit zu Zeit zweckmäßige Notizen in die Presse zu lancieren. Das beeinflußt die Stimmung des Publikums außerordentlich. Das setzt aber voraus, daß man verschiedenartiges Material hat."[57]

Selbstverständlich war allen Beteiligten klar, dass der Aufbau solch eines „Netzwerks" und Informationsdiensts Geld kosten würde. *Klumker* ging davon aus, dass die Kosten gerade in erster Zeit ziemlich hoch sein würden. Andererseits konnte er sich 1906 noch fragen, ob die „Fortsetzung des Archivs auch für die fernere Zeit notwendig"[58] sei. Länger als für etwa fünf Jahre konnte *Klumker* sich die Arbeit nicht vorstellen. Zur Finanzierung der Aufgaben wurde angeregt, dass die Gemeinden ähnlich wie beim „Deutschen Verein" auch Mitglieder dieses Archivs werden sollten und dass dann allen Mitgliedern die Informationen unentgeltlich oder zu einem sehr geringen Satz zur Verfügung gestellt werden sollten. Der Gedanke, die Höhe des Mitgliedsbeitrags nach der Einwohnerzahl der Gemeinden zu staffeln, setzte sich zunächst nicht durch. Zur Vereinfachung der Organisation und um von „anderen zu lernen und unser Arbeitsgebiet im Zusammenhange mit allen Fortschritten anderer Organisationen zu vertiefen", beschloss die Versammlung, sich grundsätzlich in Verbindung mit anderen Tagungen zu treffen.

Klumkers Schlusswort fasste die Aufgaben und Chancen der Arbeit klar zusammen.

„Wir sind alle mit einem gewissen Gefühl des Zagens hergekommen. Niemand hat gewußt, ob wirklich das Material zu gemeinsamer Arbeit vorhanden sein würde. Vor allem aber hat niemand gewußt, ob nicht die Differenzen derart sind, daß schließlich verschiedene Gruppen entstehen würden, unter denen eine Einheit nicht herzustellen wäre. […] Aber ein Stück, und das betone ich zuerst, ist doch vorhanden, was bei allen Berufsvormundschaften dasselbe ist. Wir sind alle einig, daß ein Berufsvormund an die Stelle des einzelnen Vormundes treten soll, auf dem Gebiete der Rechtsvertretung, des Alimentenprozesses. Das ist etwas, was allgemein eingeführt werden müßte. Auf diesem Gebiete haben sich notwendigerweise die Beratungen des heutigen Tages bewegt. Und wenn auch definitive Ergebnisse nicht herausgekommen sind, so hat sich doch zu Genüge gezeigt, daß hier zunächst unsere gemeinsame Arbeit liegen wird. […] Die Beschlüsse, die wir gefaßt haben über die event. Gründung eines Archivs, bewegen sich in einer Richtung, daß sich wirklich ein großes Arbeitsgebiet für uns auftut."[59]

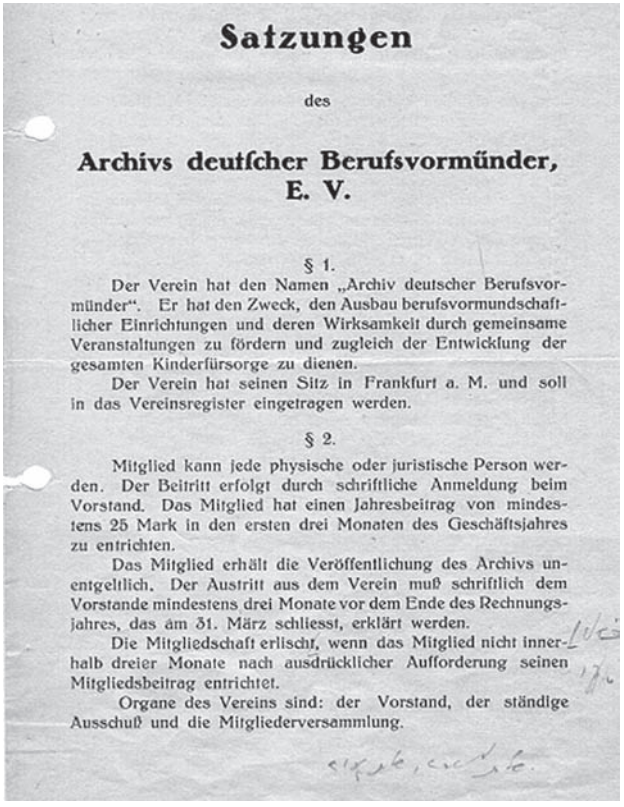
Ein Ständiger Ausschuss, bestehend zunächst nur aus vier Personen (*Klumker*, Bürgermeister *Schmidt* und den Vertretern der Stadtverwaltungen aus Straßburg und Dortmund) legten mit der Veröffentlichung der Tagungsprotokolle ein Programm vor, das in vielen Aspekten die Arbeit bis heute prägt. Vier Themenschwerpunkte bildeten das Programm:

- Die Rechtsverfolgung im Ausland
- Die Rechtsprechung im Inland
- Die innere Organisation der Berufsvormundschaft
- Die Werbearbeit zur Errichtung neuer Berufsvormundschaften

„Soll diese Arbeit energisch und umfassend betrieben werden, vor allem möglichst und rasch die grundsätzlichen Fragen, wie die Rechtsverfolgung im Ausland, von einem Fachmann bearbeitet werden, so wird es unerläßlich sein, dafür eine geschulte juristische Kraft voll zu gewinnen, da nur dann ein wirklicher Erfolg für die Berufsvormünder, auch die größeren, zu erwarten ist. Dazu würden je nach Bedarf ein oder zwei Hilfskräfte treten, nebst dem sonstigen räumlichen und fachlichen Bedarf. Daraus geht hervor, daß nicht unbeträchtliche Kosten erwachsen würden. Die Versammlung deutscher Berufsvormünder, die im April d. J. in Frankfurt tagte, hat den Ausschuß beauftragt, ein solches Archiv der Berufsvormünder Deutschlands zu schaffen. Nur durch die kräftige Unterstützung der einzelnen Berufsvormundschaften, vor allem der städtischen Gemeinwesen, die an der Entwicklung der Organisation lebhaft beteiligt sind, sowie einzelner Freunde der Bewegung, wird es möglich sein, diesen Plan durchzuführen.“[60]

Aus der Bezeichnung eines tatsächlichen Archivs, der Sammlung von Materialien zum Thema der Berufsvormundschaft, wurde so die Bezeichnung für die berufständische Organisation der Berufsvormünder.

Der geringe eigene Organisationsaufwand, der später gerade genügte, um die vereinsrechtlichen Verpflichtungen



Satzungen

des

Archivs deutſcher Berufsvormünder, E. V.

§ 1.

Der Verein hat den Namen „Archiv deutscher Berufsvormünder“. Er hat den Zweck, den Ausbau berufsvormundschaftlicher Einrichtungen und deren Wirksamkeit durch gemeinsame Veranstaltungen zu fördern und zugleich der Entwicklung der gesamten Kinderfürsorge zu dienen.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a. M. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens 25 Mark in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

Das Mitglied erhält die Veröffentlichung des Archivs unentgeltlich. Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich dem Vorstande mindestens drei Monate vor dem Ende des Rechnungsjahres, das am 31. März schliesst, erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nicht innerhalb dreier Monate nach ausdrücklicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Organe des Vereins sind: der Vorstand, der ständige Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

Satzungen des Archivs deutscher Berufsvormünder

eines eingetragenen Vereins (e. V.) (seit 1911) zu erfüllen, war dabei von Anfang an Programm und sollte auch durch den Namen ausgedrückt werden.

„Wir haben uns nach einem Ausdruck umgesehen, der möglichst wenig nach oben auffällt, der ein starkes Verantwortungs-

gefühl in sich trägt und der von irgendwelchem repräsentativen Auftreten nach außen hin abhält. Wir sind also zu einer Art indifferenten Namen für unsere Tätigkeit gekommen.“[61]


Archiv deutscher Berufsvormünde
Geschäftsstelle und Kasse: Centrale für private Fürsorge Frankfurt a. M.

Mitglieds-Karte

für 1907

den Jahresbeitrag von Mark 12.50 empfangen zu haben, bescheinigt

Der ständige Ausschuß

Dr. Klumker

Mitglieds-Karte des Archivs deutscher Berufsvormünder

Die Bezeichnung „deutscher“ Berufsvormünder hat sich dabei nie ausgrenzend verstanden. Von Anfang an waren Vertreter ausländischer Berufsvormünder nicht nur Mitglieder des „Archivs“, sondern auch im Vorstand, dem „Ständigen Ausschuss“ vertreten. Innerhalb des ersten Jahrzehnts fanden zwei Jahrestagungen außerhalb Deutschlands, in Österreich (1912) und in der Schweiz (1914), statt. „Wir sind aus einem kleinen Kreise persönlicher Bekannter zu einem Verein herangewachsen, in dem alle mitteleuropäischen Staaten offiziell vertreten sind“,[62] urteilt *Klumker* nach 10-jährigem Bestehen im Jahr 1916. Auch während des Ersten Weltkriegs bleiben nicht nur Vertreter von Städten aus mit Deutschland verbündeten (Österreich-Ungarn, Rumänien) oder neutralen Staaten (Schweiz, Schweden) Mitglied des Vereins, sondern auch ein englischer Vertreter.

Gemeinsam mit dänischen und schwedischen Berufsvormündern fanden Ausbildungskurse in Deutschland und Skandinavien statt. Der heute so selbstverständliche europäische Gedanke hat viele Wurzeln in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg und wurde erst in der Zwischenkriegszeit durch nationale Egoismen überlagert.

Auf der nächsten Tagung der Berufsvormünder im September 1907 in Eisenach wurde der Ständige Ausschuss erheblich erweitert. Mit *Agnes Neuhaus, Johannes Petersen, Max Taube* und Pastor *Pfeiffer* fanden hier die wichtigsten Vertreter der Berufsvormundschaft in Deutschland teilweise für Jahrzehnte ein Aufgabengebiet, das weit über berufsständische Interessenvertretung hinausging.


Der Ehren-Ausschuß:

Der Ständige Ausschuß des Archivs Deutscher Berufsvormünder:

Der Orts-Ausschuß:

Deutsche Centrale für Jugendfürsorge,
Berlin C 19, Wallstraße 65.

Vorsitzender: Polizeirat Dr. Klumker, Frankfurt a. M., Gärtnerweg 32.

Mitglieder des Ständigen Ausschusses

Mitgliedszahlen im „Archiv deutscher Berufsvormünder“

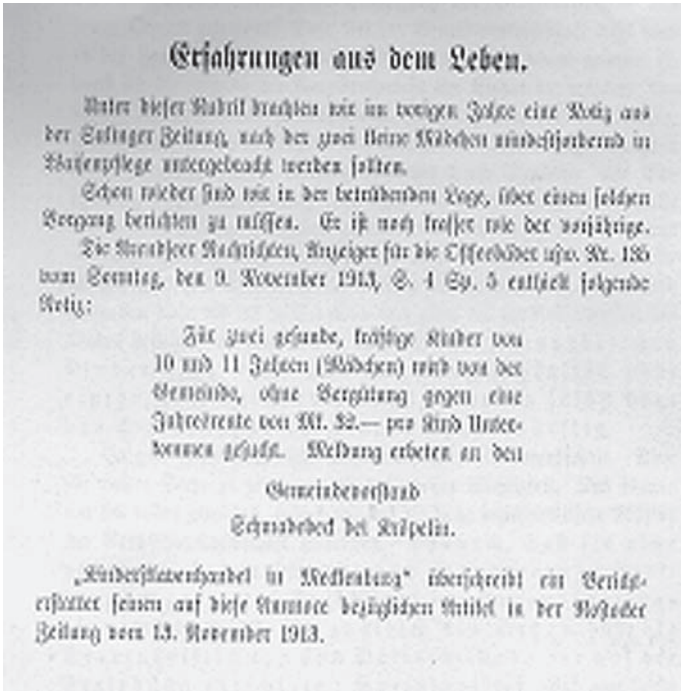
1907	47
1908	75
1909	102
1910	177
1911	202
1912	255
1913	271
1914	320
1915	-
1916	344
1917	390

Tagungen des „Archivs deutscher Berufsvormünder“

Jahr	Tagungsort	Teilnehmerzahl
1906	Frankfurt a. M.	41
1907	Eisenach	92
1908	Straßburg	150
1909	München	200
1910	Berlin	230
1911	Dresden	267
1912	Wien	-
1913	Stuttgart	300
1914	Zürich	-
1915	ausgefallen	-
1916	Leipzig	234
1917	Berlin	170

Inhaltlich wurden auf der ersten Tagung 1906 schon nahezu alle Fragen angesprochen, die die Berufsvormünder in den nächsten Jahren interessieren sollten. Da es nicht die eine Form der Berufsvormundschaft gab, wurde immer wieder betont, dass man alle gefundenen Wege der professionellen Vormundschaft unterstützen wolle und gleichzeitig aber eine behutsame Vereinheitlichung der Arbeit anstrebe. Über den Umfang dessen, was die Berufsvormundschaft leisten sollte, war keine Einigkeit zu erzielen. *Agnes Neuhaus* betonte schon auf der ersten Sitzung in Frankfurt a. M ihre These, dass die Berufsvormundschaft doch vor allem für die Frage der Vaterschaftsanerkennung und der Alimentation des Kindes wichtig sei. Seien diese Fragen geklärt, könnten doch Einzelvormünder und vor allem auch Frauen die individuelle Betreuung der Kinder als Vormünder viel besser übernehmen. Städtische Vormünder hingegen betonten, wie sehr eine professionelle Arbeit auch bei älteren Kindern notwendig sei. Grundsätzlich wollte allerdings niemand den geeigneten Einzelvormund ausschließen. Große städtische Vormundschaften, aber auch die Vereinsvormundschaft, die Pastor *Pfeiffer* in Berlin aufzubauen begann und die 1906 schon 1.000 Kinder umfasste, mussten sich wie immer

wieder mit der Frage auseinander setzen, ob nicht die durch die Größe notwendige Bürokratisierung diese Form der Vormundschaft daran hinderte, den Interessen des Kindes umfassend gerecht zu werden.



Erfahrungen aus dem Leben.

Unter dieser Rubrik brachten wir im vorigen Jahre eine Notiz aus der Solinger Zeitung, nach der zwei kleine Mädchen unentgeltlich in Pflege untergebracht werden sollten.

Schon wieder sind wir in der betrübenden Lage, über einen solchen Vorgang berichten zu müssen. Er ist noch krasser wie der vorjährige.

Die Neustrelitzer Nachrichten, Anzeiger für die Ostseebäder usw. Nr. 135 vom Sonntag, den 9. November 1913, S. 4 Sp. 5 enthält folgende Notiz:

Für zwei gesunde, kräftige Kinder von 10 und 11 Jahren (Mädchen) wird von der Gemeinde, ohne Vergütung gegen eine Jahresrente von M. 52.— pro Kind Unterkommen gesucht. Meldung erbeten an den

Gemeindevorstand

Schmadebeck bei Rehpelin.

„Kinderpflegestellenhandel in Mecklenburg" überschreibt ein Berliner Fachblatt seinen auf diese Notizen bezüglichen Artikel in der Rostocker Zeitung vom 13. November 1913.

Das Jahrbuch der Fürsorge griff immer wieder Fälle auf, in denen die Behörden in ihrer Betreuungspflicht versagten.

1 *Heubner, Otto*, Aus der Praxis eines Kinderarztes, in: Albrecht, Barbara/Albrecht, Günter, Diagnosen, Ärzteerinnerungen aus dem 20. Jahrhundert, Berlin 1989.
2 Nur ein Vortag von *Georg Lilienthal* von 1886 befasst sich ausführlicher mit der Bedeutung *Taubes* für die Entwicklung des Säuglingsschutzes. *Lilienthal, Georg*, Max Taube: Ein Wegbereiter moderner Säuglings- und Jugendfürsorge, in: Sozialpädiatrie in Praxis und Klinik 8, Nr. 7, S. 476 bis 480, 1886.
3 Zur Frage der Berufsvormundschaft, S. 10, 1916. Tagung, 3 (= ZFB 10).
4 Ebd., S. 8.
5 *Taube, Max*, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig, Leipzig 1893.
6 Ebd., S. 13.
7 Vgl. *Daub, Ute*, Engelmacherinnen in Frankfurt, in: Jenner, Harald (Hrsg.), Tagung des Arbeitskreises zur Erforschung der nationalsozialistischen Euthanasieverbrechen Schleswig 1995, Hamburg 1996.
8 *Taube*, Schutz, S. 15.
9 Ebd., S. 17.
10 Ebd., S. 19.
11 Ebd., S. 20.
12 Ebd., S. 26.
13 Ebd., S. 55.
14 Ebd., S. 54.
15 *Gräser, Marcus*, Artikel: Christian Klumker, in: Tielke, Martin (Hrsg.), Biographisches Lexikon für Ostfriesland, Aurich 2001, S. 236 bis 241.
16 Zu den von ihm geschaffenen Einrichtungen gehörten die „Frankfurter Auskunftsstelle für Arbeiterfragen“ (1895) und das soziale Museum von 1902.
17 Vorstandsbeschluss v. 15. Januar 1901, zit. nach *Achinger, Hans*, Wilhelm Merton in seiner Zeit, Frankfurt a. M. 1965, S. 160.
18 Zum Vergleich: Der Pflegesatz für ein uneheliches Kind durch den leiblichen Vater lag bei höchstens 350 Mark im Jahr, oftmals nur zwischen 160 und 250 Mark.
19 *Polligkeit, Wilhelm* u. a., Fürsorge als persönliche Hilfe, Festgabe für Prof. Dr. Christian Jasper Klumker zum 60. Geburtstag am 22. Dezember 1928, Berlin 1929.
20 *Klumker, Christian*, Vom Feld der privaten Fürsorge in Frankfurt a. M., Anlage zum Jahresbericht für 1901/02 der Centrale für private Fürsorge, zit. nach *Neises, Gerd*, Christian Jasper Klumker, Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge, Frankfurt a. M. 1968, S. 29 f.
21 *Klumker, Christian Jasper*, Kinderelend und Mütternot in der Großstadt, in: XI. Jahresbericht der Pestalozzi-Gesellschaft Basel, 1906, zit. nach *Neises, Gerd*, Christian Jasper Klumker, Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge, Frankfurt a. M. 1968, S. 30 f.
22 Ebd., S. 31.
23 Ebd.
24 *Spann, Othmar*, Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik. Mit einem Nachwort über die Bedeutung der Berufsvormundschaft von Christian Jasper Klumker, Berlin 1904, S. 39.
25 *Othmar Spann* (1878 bis 1950), österreichischer Soziologe und Nationalökonom, 1909 a. o. Professor in Brünn, 1919 bis 1939 Professur für Nationalökonomie in Wien, wichtigster Theoretiker des österreichischen Ständestaats.
26 Nach einer sich anschließenden Zeit als Statistiker in Wien hat *Spann* allerdings den Weg der empirischen Soziologie verlassen und sich auf sehr spekulative Bereiche der Nationalökonomie begeben, so dass sein Gesamtwerk heute als höchst umstritten gilt. Dieses mindert die Bedeutung des jungen *Spann* für die Entwicklung der Berufsvormundschaft und der Analyse der Situation der unehelichen Kinder keineswegs.
27 *Spann, Othmar*, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt am Main. Unternommen im Auftrage der „Centrale für private Fürsorge“, Dresden 1905 (= Probleme der Fürsorge, 2.), VI.
28 *Spann, Othmar*, Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik. Mit einem Nachwort über die Bedeutung der Berufsvormundschaft von Christian Jasper Klumker, Berlin 1904.
29 *Spann*, Stiefvaterfamilie, S. 41.
30 *Krug von Nidda, Carl Ludwig*, Wilhelm Polligkeit, Wegbereiter einer neuzeitigen Fürsorge, Köln 1961.

31 Es ist hier nicht der Rahmen, eine Geschichte des Hamburger Waisenhauses zu bieten oder die Arbeit von *Petersen* als Waisenhausdirektor zu untersuchen und ggf. zu hinterfragen, sondern den Einfluss *Petersens* und des Hamburger Waisenhauses auf die Entwicklung der Berufsvormundschaft darzustellen.
32 Senatsantrag an die Bürgerschaft v. 21. Januar 1873, zit. nach *Petersen*, Hamburger Jugendfürsorge 46.
33. Art. 9 der Vormundschaftsordnung von 1879, zit. nach *Huvale, Victor* (1910 bis 1980), 70 Jahre gesetzliche Amtsvormundschaft für nichteheliche (uneheliche) Kinder in Hamburg, Hamburg 1980, S. 24.
34 § 75 Ausführungsgesetz zum BGB v. 14. Juli 1899, zit. nach *Petersen/Klumker*, Berufsvormundschaft, Bd. II, S. 49.
35 Sitzung der Hamburger Bürgerschaft v. 15. April 1906, zit. nach *Huvale, Victor*, 70 Jahre gesetzliche Amtsvormundschaft, S. 48.
36 *Rickmers, F./Neuhaus, Agnes*, in: Krabbel, G. (Hrsg.), Selig sind des Friedens Wächter. Katholische deutsche Frauen aus den letzten hundert Jahren, Münster 1949.
37 *Neuhaus, Agnes*, Geschichte, zit. nach *Wollasch, Andreas*, Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder (1899 bis 1945), Freiburg i. Br. 1991, S. 25.
38 Bezeichnenderweise gab sich der Verband im Reformjahr 1968 mit „Sozialdienst katholischer Frauen“ einen neuen modernen Namen. Die Zentrale ist weiterhin in Dortmund.
39 *Wollasch, Andreas*, Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder (1899 bis 1945), Freiburg i. Br. 1991.
40 *Petersen*, Berufsvormundschaft in der Praxis.
41 Vgl. *Wollasch*, S. 57.
42 Vorstandssitzung v. 8. November 1930, zit. nach *Wollasch*, Katholischer Fürsorgeverein, S. 57.
43 *Wollasch*, Katholischer Fürsorgeverein, S. 28.
44 ZFB 1, S. 18.
45 Jahrbuch der Fürsorge, S. 1.
46 ZFB 10, 1916, S. 4.
47 Ebd.
48 ZFB 1, 1906, S. 5.
49 *Klumker, Christian*, Vom Werden deutscher Jugendfürsorge, Berlin 1931, S. 26.
50 *Klumker*, Werden, S. 21.
51 ZFB 1, 1906, V.
52 Ebd.
53 Ebd., S. 14.
54 Ebd.
55 Ebd., S. 69.
56 Ebd., S. 77.
57 Ebd., S. 79.
58 Ebd.
59 Ebd., S. 89 f.
60 Ebd., XII.
61 Ebd., S. 78.
62 ZFB 10, 1916, S. 5.

Kapitel 2

Das Vormundschaftswesen in der Kaiserzeit

I. Vormundschaft als Rechtsinstitut

1. Grundgedanke der Vormundschaft

Der Grundgedanke der Vormundschaft ist uralt und in jeder entwickelten Kultur zu finden. So wie Eltern ihre Kinder versorgen mussten, mussten Lösungen gefunden werden, wenn die Eltern ausfielen, bevor die Kinder für sich selbst sorgen konnten. So stellt schon eine der wichtigsten Quellen des römischen Rechts, das Lehrbuch des Gaius, fest:

„Aber daß Unmündige unter Vormundschaft stehen, tritt nach dem Recht aller Staaten ein, weil es mit der natürlichen Vernunft in Einklang steht, daß derjenige, der noch nicht volljährig ist, durch die Vormundschaft eines anderen gelenkt wird.“[63]

Weder im römischen noch im germanischen Recht wird dabei die Institution der Vormundschaft mit dem Recht der unehelichen Kinder in Verbindung gebracht.

Je nach sozialer Situation lebten uneheliche Kinder im patriarchalischen Familienverband des Vaters als „Kinder minderen Ranges“ oder im Familienverband der Mutter, in dem dann oftmals der Vater der Mutter de facto eine Vormundschaft für das Kind übernahm. 787 wurde in Mailand das erste Findelhaus speziell für uneheliche Kinder errichtet. Trotz weiterer solcher Häuser blieb die Abgabe der Kinder und damit die automatische Unterstellung unter eine nichtelterliche Autorität zahlenmäßig die Ausnahme. Im Zeitalter des Absolutismus und während der Aufklärung entwickelte sich der Grundgedanke, dass der väterlichen Gewalt am Kind auch ein Anspruch des Kindes auf Versorgung gegenüberstand. Im französischen Rechtssystem entstand die Tradition, dass es bei elterlosen Kindern Aufgabe des Staats sei, diese Versorgung zu erfüllen. Kodifiziert wurde dieser Gedanke in der Revolutionsgesetzgebung und im Code Napoleon. Demzufolge stand den Heimen, die gefundene, elternlose und auch uneheliche Kinder aufnahmen, grundsätzlich die Vormundschaft zu. Die Heimkommissionen können also als eine frühe Form von Berufsvormundschaft angesehen werden. Für uneheliche Kinder, die bei der Mutter lebten, bedurfte es keiner besonderen Regelung, die alltägliche Fürsorge für das Kind führte zum nicht angezweifelten vollständigen Sorgerecht der Mutter für das Kind. Ein Anspruch gegen den Vater, mit dem das Kind nicht als verwandt galt, bestand nicht. Da das französische Privatrecht in vielen Punkten in den linksrheinischen Teilen Preußens, Hessens sowie im Reichsland Elsass-Lothringen bis 1900 galt, ist die skizzierte Rechtsentwicklung auch für Deutschland von wesentlicher Bedeutung.

Im deutschen Rechtssystem galt das Kind nur als mit der mütterlichen Familie verwandt. Soweit die unverheiratete Mutter unter dem Sorgerecht ihres Vaters stand, entwickelte der mütterliche Großvater dabei etwas Ähnliches wie eine de facto-Vormundschaft für das uneheliche Enkelkind. Gegen den Vater bestand ein Versorgungsanspruch und nach Preußischem Allgemeinen Landrecht auch ein eingeschränktes Erbrecht gegenüber dem Vater.

Dieses grundsätzliche System der rechtlichen Betreuung unehelicher Kinder bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) war durch zahlreiche Sonderentwicklungen in den deutschen Einzelstaaten durchbrochen. Vor allem in Hamburg, Lübeck und Sachsen hatten sich landesgesetzliche Sonderregelungen entwickelt, die große Ähnlichkeit mit dem französischen System aufwiesen.

Nach der Einführung des BGB wurde schnell deutlich, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichten, die

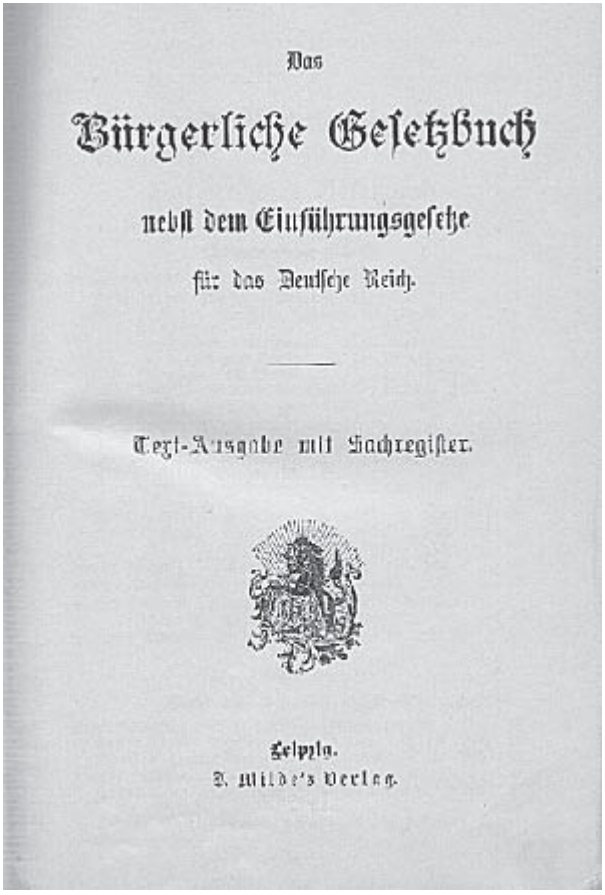
Probleme unehelicher Kinder sinnvoll zu behandeln. An vielen Orten wurde über Hilfen für die Entwicklung der unehelichen Kinder nachgedacht.

2. Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900

Die Einführung des einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts war zweifelsohne eine rechtspolitische Großtat ersten Ranges. In zwei Kommissionen war fast 20 Jahre daran gearbeitet worden, um im Deutschen Reich ein einheitliches Privatrecht zu schaffen. Bis dahin galten die unterschiedlichen Rechtssysteme der einzelnen Länder, die teilweise nicht einmal kodifiziert waren.

Das BGB wurde nicht vom Gesetzgeber, dem Reichstag, sondern von einer von ihm eingesetzten Kommission von Fachleuten erarbeitet. Das 1888 vorgelegte Ergebnis einer ersten Kommission war unbefriedigend geblieben, so dass eine zweite Kommission 1895 einen erneuten Entwurf vorlegte. Dieser wurde 1896 mit Wirkung zum 1. Januar 1900 vom Reichstag beschlossen. Ein Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) regelte Übergangslösungen. Das BGB von 1900 und das Einführungsgesetz sind mit zahlreichen Änderungen noch heute in Kraft.

Im 4. Buch des BGB werden – im Rahmen des Familienrechts – die Rechte unehelicher Kinder (§§ 1705 bis 1718 BGB a. F.) und die Verfahren für Vormundschaft für Minderjährige (§§ 1773 bis 1895 BGB a. F.) geregelt. Klar wird in § 1707 BGB a. F. formuliert, dass bei einem unehelichen Kind die elterliche Gewalt nicht der Mutter, sondern einem Vormund zusteht.


Das
Bürgerliche Gesetzbuch
nebst dem Einführungsgesetze
für das Deutsche Reich.
Text-Ausgabe mit Sachregister.
Leipzig.
J. Milde's Verlag.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetze

„Sie hat das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt."

Weniger genau war die Frage nach dem Vormund geklärt. Die 120 Paragrafen des BGB zum Thema „Vormundschaft über Minderjährige" orientierten sich an der Vormund-

schaftsproblematik eines ehelichen Kindes beim Tod des Vaters oder beider Elternteile. Dass die Zahl der unehelichen Kinder und der für sie zu bestellenden Vormünder weitaus größer war als die der Waisenkinder, blieb unbeachtet. So beschäftigen sich zahlreiche Paragrafen mit der Verwaltung von Vermögen der Mündel, aber nur sehr wenige mit dem Unterhalt für das Kind. Die grundsätzliche Feststellung des § 1774 BGB a. F., nach dem die Vormundschaft vom Vormundschaftsgericht anzuordnen sei, und des § 1776 BGB a. F., dass der Großvater mütterlicherseits der berufene Vormund sein sollte, gingen an der Realität der Betreuung unehelicher Kinder vorbei.[64] *Taube*[65] hatte die Unzulänglichkeit dieser Form der Einzelvormundschaft in Leipzig überzeugend darlegt, doch konnten dies für die Bearbeiter des BGB keine Argumente sein. Aufgabe der Bearbeiter des BGB war es, bestehende Gesetze zusammenzufassen und einvernehmliche Regelungen für das geeinte Deutsche Reich zu schaffen. Dabei konnten weder sozialpolitische Neuerungen wie in Leipzig noch lokale Einzelfallregelungen wie in den linksrheinischen Gebieten oder im Elsass berücksichtigt werden. Ein „Lex *Taube*" konnte in das BGB nicht eingeführt werden. Die in Sachsen gemachten Erfahrungen waren noch kein gesellschaftliches Allgemeingut und konnten daher nicht im BGB kodifiziert werden.

Eingaben, wie sie *Taube* und seine Mitstreiter an die Bearbeitungskommission des BGB sandten, blieben daher aus rechtssystematischen Gründen vergeblich. Wäre allein das BGB in dieser Form verabschiedet worden, hätte bei strenger Auslegung des Gesetzestextes die Arbeit in Leipzig eingestellt werden müssen. Die Vormünder in Leipzig waren nicht individuell durch ein Vormundschaftsgericht bestellt, sondern durch lokale, städtische Verordnung mit Zustimmung der sächsischen Landesregierung. Die vorgesehene Regelung, einen Verwandten, vorzugsweise den Vater der Mutter, zum Vormund zu bestellen, wurde damit auf jeden Fall übergangen. Dass dies aber zum Wohl des Kindes geschah, blieb bei dieser juristischen Binnenlogik unbeachtet.

In den sog. „Motiven zum Entwurf des BGB" von 1888, der Veröffentlichung der Diskussionen und Entscheidungen über die Gestaltung des BGB, wird dargelegt, welche Gedanken die Kommission bei ihrem Entwurf bewegte. Die Existenz von Anstaltsvormundschaften im weiteren Sinne war der Kommission durchaus bekannt. Es bestanden jedoch Zweifel, ob „eine derartige Vorschrift überhaupt durch ein Bedürfnis" geboten sei.[66] Dabei wurde nicht mit dem möglichen Interesse der Mündel argumentiert, sondern mit verwaltungsrechtlichen Normen, da durch die bestehenden Anstaltsvormundschaften „in anomaler Weise eine Behörde die Stellung eines Vormunds erlangt." Der Vorteil der Amtsvormundschaften wurde wieder im Sinne der Einzelvormundschaften gedeutet.

„Insbesondere ist es als ein Gewinn anzusehen, daß dieselbe die Bestellung besonderer Vormünder für die in eine Verpflegungsanstalt der hier fraglichen Art aufgenommenen Minderjährigen unnötig macht und dadurch die anderweitige Verwendung einer großen Zahl von Privatpersonen im Vormundschaftsdienste ermöglicht." [67]

Auch diese Argumentation wurde der sozialpolitischen Wirklichkeit nicht gerecht, denn der Vormund, der mit Mühen dazu gebracht werden konnte, als Großvater oder Verwandter eines Kindes eingesetzt zu werden, war noch lange nicht bereit, Vormund eines fremden Kindes zu werden. Uneingeschränkt positiv wurde jedoch in der Kommission befunden, dass die Vormundschaft eines

Anstaltsvormunds den Einfluss auf das Mündel ausweitete. Er wäre „namentlich für die Zeit nach dem Austritte derselben aus der Anstalt gestärkt und die Verbindung der Anstalt mit ihren Zöglingen auch für jene Zeit in wirksamer Weise aufrechterhalten." Hier kann sich die Kommission also erkennbar nicht zurückhalten, in Verkennung ihres Auftrags die Rolle von Sozialpolitikern zu übernehmen und Vor- oder Nachteile der Anstaltserziehung zu bewerten. Die Kommission war bereit, die Bedenken, die von Anstalten und auch dem preußischen Landtag für die Beibehaltung der Anstaltsvormundschaften vorgebracht wurden, zu beachten, da „Übelstände aber, soweit bekannt, in Preußen aus jener Vorschrift sich nicht ergeben haben." So wurde der Gedanke, die bestehende Regelung abzuschaffen, verworfen:

„Unter diesen Umständen muß man Bedenken tragen, jene Vorschrift, da, wo dieselbe gegenwärtig zu Recht besteht, zu beseitigen."

Andererseits wollte man aber auch nicht durch eine generelle Regelung zur Anstaltsvormundschaft im BGB die Möglichkeit „in solche Gebiete, welchen eine derartige Bestimmung gegenwärtig fremd ist, reichsgesetzlich neu einführen." Die Kommission fragte sich, ob eine solche Einführung öffentlicher Vormundschaften im Interesse der Mündel wäre, gab aber auch zu Bedenken, ob durch eine Ausweitung der Amtsvormundschaft nicht „in Hinblick auf die sonstigen dem Anstaltsvorstand obliegenden amtlichen Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses, des öffentlichen Dienstes erfolgen kann." Ganz unkritisch wurde hier nur nach den Möglichkeiten und Bedürfnissen des Anstaltsvormunds gefragt, nicht aber nach den Interessen des Mündels. Die zu Recht von Fachleuten immer wieder gegen die Anstaltsvormundschaft vorgetragenen Bedenken, dass eine mögliche Kontrollinstanz ausfällt, wurde nicht einmal erörtert. Für ein Kind, das in einem Waisenhaus nicht ordentlich behandelt wurde, bot der Vormund die letzte und einzige Möglichkeit, seine Interessen zu wahren.

Rechtssystematische Fragen waren für die Kommission zur Erarbeitung des BGB nahe liegender. So wurde argumentiert, dass die Erweiterung der Pflichten und Möglichkeiten einer öffentlichen Institution, wie einer Anstaltsleitung, eigentlich eine Frage des öffentlichen Rechts sei und daher im BGB nicht zu regeln wäre.[68] Da man nun weder eine bestehende Bestimmung ändern noch ausweiten wollte, gab es für die Kommission nur eine Möglichkeit:

„Bei dieser Sachlage erscheint es als der passendste Ausweg, den Landesgesetzgebungen […] im Einführungsgesetze Raum zu lassen." [69]

Das Einführungsgesetz zum BGB ermöglichte es, sinnvolle Ausnahmen zum BGB anzuordnen. In vielen Fällen, in denen Sonderregelungen bestanden, die durch das BGB nicht beschrieben wurden oder die gar im Widerspruch zu einzelnen Paragrafen des BGB standen, wurde im Einführungsgesetz eine Ausnahme eingeführt. So stellt bspw. Art. 66 des Einführungsgesetzes fest:

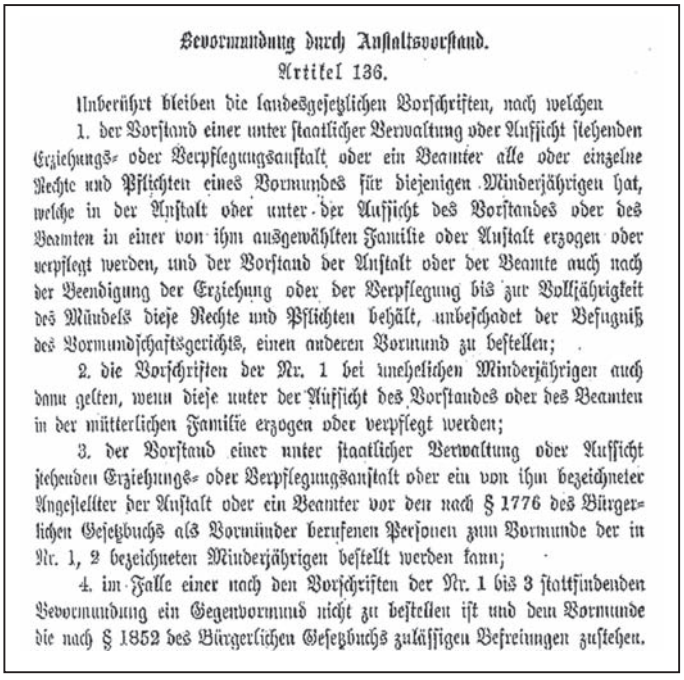
„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören."

So wie nun an der Nordseeküste unabhängig vom Recht des BGB Deiche gebaut werden konnten, wurde in Art. 136 des Einführungsgesetzes auch eine Ausnahmeregelung gefunden, die es ermöglichte, die besonderen Vormundschaftsverfahren in Sachsen fortzuführen und auszubauen.

In der Beratungsphase des BGB und des Einführungsgesetzes hatte es die Möglichkeit für alle Interessierten gegeben, durch Artikel und Eingaben Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen. So waren insbesondere gegen das Prinzip der individuellen Bestellung eines Vormunds Bedenken vorgetragen worden. Anstaltsvormundschaft oder Amtsvormundschaft wie in Sachsen wären illegal geworden. Da die Beratungsunterlagen der Kommission über das Einführungsgesetz bekannt sind, lässt sich noch feststellen, wie umstritten dieser Passus war, der über den Weg zur Sammelvormundschaft und Generalvormundschaft zur Einführung der Berufsvormundschaft in Deutschland führt. So wurde auch in der zweiten Lesung des Entwurfs „das Bestellungsprinzip von der überwiegenden Mehrheit gebilligt." Es wurde sogar noch eine verschärfte Einzelvormundschaft vorgeschlagen, nämlich den Vater der Mutter als gesetzlichen Vormund zu bestimmen. Ein derartiger Vorschlag widersprach allen Erfahrungen der Praktiker des Vormundschaftswesens. Schon 1890 hatte es auf einer Veranstaltung des Deutschen Vereins geheißen:

„Die Einzelvormundschaft ist bei vermögenslosen Mündeln selten nützlich, meist überflüssig, zuweilen störend und nachteilig."[70]

Nach langwieriger Diskussion über zahlreiche Ergänzungsanträge zum betreffenden Artikel entschied man sich, alle vorhandenen Sonderformen der Vormundschaft zuzulassen. Die ursprünglich gedachte und im ersten Entwurf des Einführungsgesetzes formulierte Beschränkung auf reine Verpflegungsanstalten, also Erziehungsheime, wurde fallen gelassen. Auf einzelne Anträge hin wurde mit dem Zusatz „oder ein Beamter" und der Ergänzung „in einer von ihm ausgewählten Familie" ausdrücklich das Leipziger System anerkannt.



Bevormundung durch Anstaltsvorstand.

Artikel 136.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;

2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;

3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Art. 136 des Einführungsgesetzes zum BGB in der verabschiedeten Fassung

In der Begründung dieses Artikels wird betont, dass es sinnvoll sei, „den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung so weit wie möglich zu fassen, um den in den einzelnen Staaten teils schon bestehenden, teils noch in der Entwicklung begriffenen Verhältnissen Raum zu geben."[71] Deswegen wurde auch der Anstaltsbegriff mit der Formulierung „oder unter Aufsicht" stehend auf alle Privatanstalten ausgedehnt. Dass nicht nur ein Anstaltsvormund, sondern generell ein „öffentlicher Beamter" kraft Gesetzes Vormund sein sollte oder vorrangig zum Vormund bestellt werden konnte, wurde ausdrücklich mit den Erfahrungen

und Resultaten *Taubes* begründet. Es sollte dem „Zustande Rechnung getragen werden, der an den verschiedenen Orten des Reichsgebietes, namentlich in Leipzig, besteht." Die „Vorzüge dieser Einrichtung in der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zwischen den Vormündern und dem Vormundschaftsgericht und in der größeren Energie der Wahrnehmung der Rechte unehelicher Kinder gegenüber ihren Vätern" wurden ausdrücklich anerkannt. Daher wurden die Bestimmungen bewusst über Kinder in Anstalten hinaus nicht nur auf Kinder in fremden Familien (Pflegekinder), sondern auch auf die Möglichkeit eines gesetzlichen Vormunds auch bei Betreuung in der mütterlichen Familie ausgedehnt.

Durch die „Hintertür" des Einführungsgesetzes wurde damit doch eine „Lex *Taube*" geschaffen, die es ermöglichte, eine Arbeit, wie die in Leipzig, auszubauen und auch anderorts einzuführen. In Art. 3 des Einführungsgesetzes war ausdrücklich bestimmt, dass mit derartigen Vorschriften nicht nur bestehende landesgesetzliche Bestimmungen gemeint waren, sondern für alle Länder auch die Möglichkeit bestand, zukünftig Bestimmungen in diesem Sinne zu erlassen. Damit waren die gerade durch das BGB erlassenen Vorschriften zur Vormundschaft unehelicher Kinder paradoxerweise z. T. wieder aufgehoben. In drei Richtungen konnte die Landesgesetzgebung vom BGB abweichen:

- Abweichend von § 1774 BGB a. F. konnte ein Vormund nicht nur durch vormundschaftsrichterlichen Beschluss, sondern auch per Gesetz bestellt werden.
- Abweichend von der Vorschrift des § 1776 BGB a. F. konnte ein anderer als der dort vorgesehene Verwandte vorrangig bestellt werden.
- Abweichend von § 1792 BGB a. F. konnte auf einen Gegenvormund verzichtet werden.

Auffallend ist, dass Art. 136 EGBGB a. F. von den „Anstalts- und Sammelvormündern", für die sich erst später die Bezeichnung „Berufsvormünder" durchsetzte, gar nicht als wirkliche Vormünder spricht, sondern sie als Personen, die „einzelne oder alle Rechte eines Vormundes"[72] haben, bezeichnet. War damit angedeutet, dass ihr Amt etwas ganz anderes sei als die gewöhnliche Vormundschaft? Die Auslegung dieser Sätze ist in wesentlichen Punkten bis zu ihrer Abschaffung 1924 strittig geblieben und musste es nach ihrem Ursprung bleiben.[73] Erkennbar ist jedoch, dass es im rechtssystematischen Sinne nicht einfach das Rechtsinstitut der Vormundschaft gab, das aus den Untergruppen Einzelvormund und Berufsvormund bestand, die wiederum in verschiedene Formen aufgeteilt waren. Die sich entwickelnde Berufsvormundschaft war, ob nun kraft Bestallung oder kraft Gesetzes, etwas Eigenständiges, auf die demzufolge die zahlreichen Vorschriften des BGB zum Thema Vormundschaft nur bedingt anzuwenden waren.

Auf dieser Ausnahmeordnung baute die Entwicklung der Berufsvormundschaft in den nächsten 20 Jahren auf. Die landesgesetzlich zulässigen Ausnahmen wurden in vielen Fällen zur Regel. Damit war mit den Ausnahmebestimmungen des Einführungsgesetzes der Rahmen für eine weit über die Kompetenzen der BGB-Kommission hinausgehende sozialpolitische Entwicklung abgesteckt worden, die bis zur Einführung der Jugendämter durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Geltung behielt. Die Aktivitäten der ersten Berufsvormundschaft in Leipzig hatten den Weg zur weiteren Entwicklung frei gemacht und buchstäblich im letzten Augenblick einen sozialpoliti-

schen Stillstand auf Kosten der unmündigen Kinder verhindert. Deutlich wird, dass auch die Gesetzgebung des Kaiserreichs keineswegs eine obrigkeitsstaatliche Anordnung war, sondern sich, ähnlich wie die Gesetzgebung der Gegenwart, letztendlich in Auseinandersetzung mit den Fachleuten des Gebiets entwickelte. Die ursprünglich vorgesehene Regelung konnte durch die Überzeugungsarbeit der berufenen Vertreter des Fachgebiets revidiert und den Bedürfnissen der betroffenen Menschen, in diesem Fall der unehelichen Kinder, verändert werden.

Rückblickend hatte *Klumker* 1931 für das behutsame Vorgehen des Gesetzgebers jedoch nur noch Spott übrig. Für ihn sieht es so aus, dass die Gesetzgeber, da sie „den Tatsachen auf diesem Gebiete fern standen und von dem wirklichen Leben wenig wussten“[74] die „einzelnen Wünsche oft einfach mit den Worten der Bittsteller“ nebeneinander stellten. Für *Klumker* stellt es sich so dar, dass der Gesetzgeber „glaubte, daß es sich um vorübergehende Ausnahmen handle, die bald genug den klaren Gedanken des Gesetzbuches selbst weichen würden.“[75] Bei dieser Einschätzung übersieht *Klumker* jedoch aus seiner Perspektive des engagierten Betroffenen, dass in der Begründung des Art. 136 durchaus eine Weiterentwicklung vorgesehen war.

Es blieb jedoch die unbefriedigende Situation, dass die Landesgesetzgebung, die die Entwicklung der Berufsvormundschaft ermöglichen sollte, auf einen sehr vage und unsauber gefassten Ausnahmeartikel aufgebaut war.

„Dennoch bleibt ihnen die eine große Bedeutung, dieser Bevormundung neben der Einzelvormundschaft eine gewisse Anerkennung im Reichsgesetz verschafft und damit die Zerstörung der Berufsvormundschaft verhindert zu haben.“[76]

II. Erste Versuche zur Reform des Unehelichenrechts

Die Zusammenarbeit zwischen *Agnes Neuhaus* und *Klumker* war von Spannungen geprägt und verlief nicht ohne Enttäuschungen, blieb aber immer im Rahmen von sachlicher, inhaltlicher Auseinandersetzung und gegenseitiger Akzeptanz. Durch ihre Mitgliedschaft in der Weimarer Nationalversammlung und im Reichstag war *Agnes Neuhaus* für das „Archiv“ von großer Bedeutung, andererseits vertrat sie dort auch den Deutschen Verein und vor allem die Caritas und die katholische Kirche. In der ausführlichen Korrespondenz, die nur z. T. im Archiv der Caritas erhalten ist, werden die Gegensätze und die Gemeinsamkeiten von 1906 bis 1933 deutlich. Der liberale und in vielen Vorstellungen freisinnige Intellektuelle *Klumker* konnte sich in vielen Fällen nur schwer in die katholische Lebenswelt von *Agnes Neuhaus* versetzen, andererseits sprach er aber immer voller Hochachtung von ihrem Engagement und ihren Erfolgen, denen er aber die Allgemeinverbindlichkeit absprach. Mit dem ihm wichtigen Anliegen, die völlige Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen Kindern zu erreichen, konnte er bei *Agnes Neuhaus* nicht auf Entgegenkommen stoßen. So scheiterte auch *Klumkers* Initiative, sich zusammen für die Idee des gemeinsamen Sorgerechts von unehelicher Mutter und Vater zu engagieren. Als bewusste Vertreterin der katholischen Kirche sprach *Agnes Neuhaus* auch in ihrer Mitarbeit im „Archiv deutscher Berufsvormünder“ nicht nur für sich selbst.

Deutlich wird dies in einem Schreiben an *Klumker* vom 20. November 1910:

„In anderen Punkten werde ich wohl mitgehen können [...]. Ich werde mich darüber mit maßgeblichen Persönlichkeiten in Verbindung setzen.“[77]

Erst nach dieser Rücksprache konnte sie entscheiden, ob aus dem „wohl mitgehen“ ein miteinander werden würde oder nicht.

Während *Klumker* immer wieder Maßnahmen durchsetzen wollte, die das Leben der unehelichen Kinder erleichtern sollte, stand bei *Agnes Neuhaus* bei aller Zuwendung zum Einzelnen anderes im Vordergrund.

„Es kommt nicht auf die einzelne Mutter und nicht auf das einzelne Kind in erster Linie an – wir wollen beiden nach Kräften helfen –, sondern auf die Sicherung des Charakters der Ehe als allein rechtmäßige Verbindung zwischen Mann und Weib und damit als allein rechtmäßiger Boden zur Erzeugung des Kindes. Alles, was diesen Charakter der Ehe lockern könnte, muß ich meiner Überzeugung folgend ablehnen. Wenn es auch im einzelnen vielen Kindern einen Zuwachs an materiellen Vorteilen bringen würde, so könnte das nach meiner Überzeugung nicht im entferntesten heranreichen and die große Schädigung, die derartige Schritte durch die Gefahr einer Lockerung dieses festen Charakters der Ehe den Frauen und Kindern im allgemeinen und unser ganzen Nation bringen würde.“[78]

Mit seinem Vorstoß, auch den unehelichen Vater an sein Kind zu binden und die Mutter nicht mit dem Kind allein zu lassen, hatte *Klumker*, wie er in seinem Antwortschreiben ausdrücklich betont, sich nicht vorstellen können, damit die Institution Ehe zu gefährden.

„Die Stellung der Ehe werde dadurch gar nicht berührt.“[79]

Dennoch war es letztendlich die Furcht konservativer und katholischer Kreise vor der Herabwürdigung der Ehe, die vor dem Ersten Weltkrieg Reformansätze des Unehelichenrechts ebenso unmöglich machten, wie in den 20er, 30er und 50er Jahren des 20. Jahrhunderts.

III. Aus der Arbeit des Archivs deutscher Berufsvormünder

Neben den Informationen für die praktische Arbeit der Berufsvormünder, die einen großen Teil der Aufgaben des „Archivs“ umfasste, sah es das Archiv als seine Verpflichtung an, Forderungen an die Gesetzgebung zur Verbesserung der Arbeit der Berufsvormünder und der Situation der unehelichen Kinder zu stellen. Dabei stellte sich heraus, dass keineswegs Einigkeit über diese Forderungen herrschte. Auf der Tagung des Archivs in Dresden 1911 führten die beiden Hauptreferate „Die Rechtslage des unehelichen Kindes im Urteil der Praxis“ und „Ziele der Rechtsänderung zu Gunsten außerehelich geborener Kinder“ zu einer sehr kontroversen Debatte.

Im Vorfeld der Tagung hatte sich schon für *Klumker* und *Neuhaus* herausgestellt, dass ihre Vorstellungen in vielen Teilen unvereinbar waren. Auch zwischen anderen Mitgliedern des Archivs herrschte keineswegs Einigkeit über die Forderungen an die Gesetzgebung. So grundsätzlich man daran interessiert war, die Situation der unehelichen Kinder und ihrer Mütter zu verbessern, so unterschiedlich war man doch im Detail. Sollte man die Rechte der Mütter grundsätzlich stärken und ihnen außer dem Sorgerecht auch die volle elterliche Gewalt (Vormundschaft) zusprechen oder sollte man die Vormundschaft stärken? Für jede Ansicht fanden die Fachleute zahlreiche, sich widersprechende Begründungen. Es zeigte sich, dass gesetzliche Normen die schwierige und immer wieder andere Lebenssituation einer unehelichen Mutter nicht voll erfassen konnten. Jede Gesetzesänderung hätte wieder neue Ungerechtigkeiten hervorrufen können. Berufsvor-

mündern und Vormundschaftsrichtern konnte die Verantwortung für den Einzelfall durch veränderte gesetzliche Regelungen nicht genommen werden. Hinzu kam, dass auch die Mitglieder des Archivs deutscher Berufsvormünder nicht frei von moralischen Verurteilungen waren. So sehr sie sich auch bemühten, Lösungen zu finden, die für das uneheliche Kind die besten Lebenschancen erwarten ließen, waren sie doch in der Beurteilung der Mütter schnell mit Vorwürfen zur Hand.

So kritisiert ein Referent 1911 die bestehende Gesetzeslage mit der bestehenden „unzweckmäßigen Bevorzugung des Großvaters und der unehelichen Mutter selbst:“[80]

„Der Person, welche eben erst ihre Unselbständigkeit durch den unklugen Akt, sich außerehelich schwängern zu lassen, bewiesen hat, gibt man die Sorge für die Person des Kindes und außerdem vielleicht noch die Vormundschaft. Dem Großvater, von dem es meist wahrscheinlich ist, daß er den Fehltritt der Tochter durch eine mangelhafte Erziehung verschuldet hat, geben wir, bevor er Gelegenheit hatte, sich von dem Verdachte dieser Schuld zu reinigen, als Vormund auch die Erziehung des Enkels in die Hand.“[81]

Die Gesetzgebung war starr und konnte nicht zwischen dem Beginn der vormundschaftlichen Regelungen und der möglichen Veränderung der Situation von Mutter und Kind während des Heranwachsens unterscheiden. So konnte eine uneheliche Mutter, auch wenn sie noch so gut für ihr Kind sorgte, nie den gleichen rechtlichen Status erreichen wie eine „unschuldig“ geschiedene Frau, obwohl ihre Situation im täglichen Leben als allein erziehende Mutter sehr ähnlich war.

Der Vorschlag, hier eine Änderung einzuführen, wie es der Referent machte, zeigt den guten Willen der Beteiligten, bot aber keine Möglichkeit der Realisierung und wurde nicht weiterverfolgt.

„Wenn aber dann später eine uneheliche Mutter ihr Kind tapfer über die schlimmsten Jahre hinübergerettet hat, wenn sie in dem schweren Kampf gegen das zu Anfang eher verständlich gewesene Vorurteil sich eine feste Position errungen hat, geben wir ihr immer noch nicht die Rechte, welche eine durchaus bedenkliche eheliche Mutter von Gesetzes wegen besitzt. Ich wäre dafür, daß man den unehelichen Müttern, die sich seit ihrem Fehltritt eine gewisse Zeit hindurch ehrbar geführt und ihre Pflichten gegenüber ihrem Kinde getreulich erfüllt haben, in feierlicher Gerichtssitzung die elterliche Gewalt und die Rechte einer durch Urteil geschiedenen, aber für den nicht schuldigen Teil erklärten Ehefrau erteilen sollte. Es ist wahrscheinlich, daß ein solcher Akt das bittere moralische Unrecht, mit welchem das Vorurteil die Gesellschaft die uneheliche Mutter und ihr Kind zeitlebens bestrafen möchte, in einem entscheidenden Augenblicke abbricht.“[82]

Es ist schon erstaunlich, wie der Referent dieses Vorschlags voller Empörung über das „Vorurteil der Gesellschaft“ und das „bittere moralische Unrecht“ sprechen kann und dabei gleichzeitig alle Vorurteile selbst bestätigt. Aus der „Ehelichkeitserklärung nach Bewährung“ spricht ein sozialer Dünkel, der ihm wohl kaum bewusst war. Mit einer derartigen Institution wäre ein noch größerer Ermessensspielraum für Gerichte und Verwaltungsbehörden entstanden, eine Situation, die durch eine neue Gesetzgebung gerade verhindert werden sollte.

Zu den umstrittensten Regelungen im Unehelichenrecht des BGB gehörte § 1717 BGB:

§ 1717

Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Seltsam ist, dass hier unterschiedliche Berechnungen für das eheliche Kind und das uneheliche Kind galten. § 1592 BGB a. F., der die Frage der Ehelichkeit regelte, enthielt den Zusatz: „Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tag der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit." Für diesen Widerspruch hat der Referent nur Spott übrig. Für ihn erscheint es wunderlich, dass „die Empfängniszeit des ehelichen und des unehelichen Kindes verschieden sein soll."[83] Hintergrund dieser Regelung war letztendlich ein Schutz des unehelichen Vaters, dem es durch die starre Fixierung auf die Empfängniszeit u. U. möglich war, die Verpflichtung zur Alimentenzahlung zu umgehen.

„Die Natur aber fragt nicht nach kirchlicher oder standesamtlicher Trauung und behandelt das Kind im Mutterleibe gleich, ob es ehelich oder unehelich empfangen ist, und da etwa 2 % aller Kinder später als nach dem 302. Tage geboren werden, so ist anzunehmen, daß von den unehelichen Kindern etwa 2 % auf diese Weise um ihren Anspruch an den Erzeuger kommen. Tatsächlich berichten denn auch fast alle größeren und älteren Berufsvormundschaften von Fällen solcher Art. Einen inneren Grund für die verschiedene Behandlung der Spätlinge, je nachdem sie ehelicher oder unehelicher Geburt sind, gibt es selbstverständlich nicht; und so sind alle Berufsvormünder, auch diejenigen, die nicht über eigene Erfahrungen in dieser Frage zu berichten wissen, darin einig, daß § 1717 BGB einen mit § 1592 Absatz 2 übereinstimmenden Zusatz erhalten müsse."[84]

Einigkeit bestand auch darin, dass der ganze § 1717 BGB a. F., der die sog. „exceptio plurium concumbentium" oder im schon damals altertümlichen und missverständlichen Juristendeutsch die „Einrede der mehreren Zuhälter" regelte, überaus schwierig sei und Missbrauch Tür und Tor öffnete. Der Paragraf bot dem potenziellen Vater die Möglichkeit, die Vaterschaft dadurch von sich zu weisen, dass er andere Männer benannte, die ebenfalls in der fraglichen Zeit mit der Mutter vermeintlich Verkehr hatten.

Einer der vielen Gründe, weswegen diesem Rechtsgrundsatz die Berechtigung abgesprochen wurde, lag in der Ungerechtigkeit gegenüber einem ehelichen Vater. Ein Ehemann, der die Ehelichkeit seines Kindes anfechten wollte, konnte sich nicht darauf berufen, dass die Ehefrau Verkehr mit anderen Männern gehabt hatte, er musste die offenbare Unmöglichkeit nachweisen, dass das Kind von ihm sei. Anders der angegebene Vater des unehelichen Kindes: Er musste nur nachweisen, dass das Kind auch von einem anderen Mann stammen könnte, nicht aber, dass es wirklich von diesem abstammte.

„Also derjenige, der außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen hat, genießt den Schutz der exceptio plurium, der dem Ehemann versagt ist; diesem gegenüber, der alle seine Pflichten gegen die Allgemeinheit und gegen Frau und Kinder durch Eingehung der Ehe auf sich zu nehmen bereit ist, wird jener

privilegiert, der zum Schaden des Ganzen und insbesondere des kommenden Geschlechts solche Verpflichtungen von vornherein ablehnt, ihm gibt das Gesetz das Recht, sich der Sorge sogar für sein Kind zu entziehen, bloß weil es vielleicht das Kind eines anderen sein könnte.“[85]

Das Prinzip der „Einrede wegen Mehrfachverkehr“ war erst Mitte des 19. Jahrhunderts in das Preußische Allgemeine Landrecht eingefügt worden. Es war klar von dem Gedanken der Doppelmoral gegenüber Frauen und Männern geprägt. Eine Frau, die mehr als einen Partner hatte, sollte durch Verweigerung der Unterhaltszahlung abgestraft werden, andererseits sollte der Mann davor geschützt werden, sich zu dem Kind mit einem „liederlichen Weib“ bekennen zu müssen.

Im Alltag der Unterhaltsprozesse führte dieser Paragraf zu zahlreichen offensichtlichen Missbräuchen. So war es leicht möglich, durch die Benennung möglicher anderer Vaterschaftskandidaten einen Unterhaltsprozess lange zu verschleppen. Freunde schworen Meineide, um sich „gegenseitig im Unterhaltsprozess ‚herauszureißen’.“[86] So wird berichtet, dass Genossenschaften gebildet wurden, „die ein Mädchen, das sich einem ihrer Mitglieder hingegeben hat, den anderen zuführt, damit diese als Zeugen für die exceptio dienen können.“ Andererseits verführte die Rechtslage auch die Mütter zu falschen Aussagen, denn nur dadurch konnte sie u. U. den Unterhalt für ihr Kind retten.

Neben dem eher unbewussten Eintreten für die Rechte des unehelichen Vaters gegenüber der Mutter, die mit diesem Paragrafen verbunden waren, waren es vor allem rechtssystematische Fragen, denen mit der „Mehrfachsverkehrseinrede“ Rechnung getragen wurde. In das BGB war der Paragraf aufgenommen worden, weil man es für unmöglich hielt, dass sich das Kind unter möglichen Vätern einen auswählen konnte, und es dem Rechtsgefühl widersprach, mehrere Männer gemeinsam als Väter anzuerkennen. Es konnte schließlich nur ein Mann der wirkliche Erzeuger des Kindes sein, so dass es jeder juristischen Norm widersprach, mehrere Männer, die in der fraglichen Zeit mit der Frau Geschlechtsverkehr gehabt hatten, als Väter zur Alimentenzahlung zu verpflichten. Auch wenn sich andere Staaten für dieses Prinzip entschieden, war es rechtlich sehr bedenklich. Wenn man die Einrede des Mehrverkehrs nicht zulasse,

„so folgt daraus, daß jeder, der der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat, dem Kinde für den ganzen Unterhalt haften muß. Selbstverständlich darf aber das Kind den Unterhalt nur einmal fordern, nicht etwa soviel mal, als Schuldner vorhanden sind. Die plures concumbentes sind daher als Gesamtschuldner zu betrachten. [...] Die Leistung des Unterhalts durch einen von ihnen wirkt auch für die übrigen, im Verhältnis zueinander sind sie zu gleichen Anteilen verpflichtet.“[87]

Die Diskussion im Plenum der Versammlung zeigte, dass sich bei aller Einigkeit über die Problematik doch keine volle Zustimmung zur Beantragung der Abschaffung der Mehrverkehrseinrede fand. Von medizinischer Seite wurde durch Sanitätsrat *Faust* aus Dresden festgestellt, dass es unmöglich war, die von § 1717 BGB a. F. geforderte „offenbare Unmöglichkeit“ wirklich zu beweisen. Ohne auf medizinische Einzelheiten einzugehen, stand er auf dem Standpunkt:

„Beim Zeugungsakt ist nichts unmöglich.“[88]

Zu einer Zeit, in der von Blutgruppen oder anderen Nachweismethoden noch wenig bekannt war, war es unmöglich, eine Vaterschaft definitiv auszuschließen. Es war

nach seiner Ansicht auch „unmöglich nachzuweisen, daß ein Kind von einem bestimmten Gewichte und einer gegebenen Größe aus der oder jener Beiwohnung nicht stammt.“[89] Der Arzt berichtete, dass in Dresden 1910 von 534 Fällen 41 Klagen aufgrund § 1717 BGB a. F. abgewiesen wurden, d. h., „41 Kinder vaterlos blieben.“ Er forderte daher das Archiv deutscher Berufsvormünder auf, „daß (wir) trotz der zahlreichen Mißstände, die bezüglich der Rechtslage des unehelichen Kindes noch vorhanden sind, […] unsere Arbeit konzentrieren auf die Beseitigung der exceptio plurium. Haben wir diese erreicht, dann können wir weiterschreiten.“

Da es sich aber, wie der Vertreter der Leipziger Berufsvormundschaft, Stadtrat *Köhler*, zu Recht feststellte, bei der Frage der Einrede weniger um ein juristisches Problem, sondern um „unmittelbare Anschauungen der Sitte und der Sittlichkeit“[90] handelte, war auch unter den in Dresden versammelten Berufsvormündern keine Einigung zu erzielen. Demzufolge trafen die Argumente für das Für und Wider in aller Deutlichkeit gegeneinander. Und so waren es denn auch vor allem „moralische“ Forderungen, mit denen für das bestehende Recht eingetreten wurde.

„Nimmt man jetzt die Exceptio weg, so liegt für jede der hierbei in Frage kommenden Mütter die Möglichkeit vor, sich unter den verschiedensten Zuhältern den Wohlhabendsten herauszusuchen, ja sie kann auch, wenn sie glaubt, Mutter zu werden, sich einem Manne hingeben, den sie für wohlhabend hält, um dadurch ihre Lage zu verbessern. Jedenfalls würde gerade die Beseitigung des Exceptio den Erfolg haben, daß dann diejenigen unehelichen Mütter, die am tiefsten stehen, am besten gestellt werden.“[91]

Der Beitragsredner, Stadtrat *Köhler* aus Leipzig, führt aus, dass es eigentlich keinen Bedarf für die Beseitigung der Einredemöglichkeit gibt. Im Normalfall hielten auch die unehelichen Paare einander die Treue, und wenn nicht, sei es wie in einer Ehe, dass der Partner nicht wisse, dass die Frau auch mit einem anderen verkehre. In all diesen Fällen würde die exceptio auch nicht in Anspruch genommen werden können. So bliebe nur der Fall, „wo die verschiedenen Zuhälter einander kennen. Da kann ich wohl sagen, dass dies nicht gerade diejenigen Mütter sind, die die größte Rücksicht verdienen.“[92] Deutlicher kann kaum herausgestellt werden, dass es hier um Moral und um Sozialdisziplinierung ging. Frauen, die den moralischen Wertvorstellungen nicht entsprachen, hätten keine Ansprüche zu stellen. Übersehen wird hier zudem, dass es das Kind war, das einen Anspruch auf Alimentation durch den Vater hat, nicht die Mutter. Andere Diskussionsteilnehmer nahmen noch deutlicher die möglichen unehelichen Väter in Schutz und betonten, wie hart es für einen jungen Mann ist, „wenn er auf 16 Jahre hinaus Alimente zahlen muß, die heute ja sehr viel höher sind als früher.“[93] Daher sei es eben unbillig, wenn er u. U. für ein Kind zahlen soll, dessen Vater er nicht ist. Möglicherweise, so wurde auch gefordert, würde es helfen, dem Vater mehr Rechte an dem unehelichen Kind zu gewähren, z. B. ein Besuchsrecht, denn dann wäre auch die Bereitschaft, die Vaterschaft anzuerkennen, größer.

„Ich habe Fälle erlebt, in denen die Väter, die ursprünglich von dem Kind nichts wissen wollten, später Interesse an dem Kind genommen haben, sobald sie mit ihm in Verkehr kamen, sie haben dann von selbst die Alimente bezahlt.“[94]

Die Forderung, die Stellung eines unehelichen Vaters wie die eines geschiedenen zu sehen, wurde allerdings von der Versammlung nicht weiter aufgegriffen. Wichtige Vertreter der Berufsvormundschaften, wie *Max Taube* und Pas-

tor *Pfeiffer*, sprachen sich deutlich dafür aus, dass sich das Archiv deutscher Berufsvormünder für die Aufhebung engagieren müsste. Es sei unhaltbar und schließlich physiologisch unmöglich, dass ein Kind keinen Vater haben soll, wie es jetzt bei der Anwendung der exceptio de facto durch Gerichtsbeschluss erklärt wird.

Pastor *Pfeiffer* betonte, dass es nicht Aufgabe der Berufsvormünder sei, sich für die Interessen der Väter, sondern für die Interessen der Kinder einzusetzen. Ihm sei sehr klar geworden, wie sehr schon von Seiten des Gerichts die Interessen der unehelichen Väter anerkannt würden. Vertreter aus Österreich und aus Ungarn legten dar, dass in beiden Ländern ohne das Recht der exceptio gearbeitet werde und dass sie nicht den Eindruck hätten, dadurch ginge es bei ihnen unsittlicher oder weniger rechtsstaatlich zu.

Am deutlichsten drückte der Vertreter des Waisenamts in Frankfurt a. M. aus, wie sehr die Regelung der exceptio ein Instrument zum Schutze der Männer vor weiblichen Forderungen war.

„Es kann ja ein Mann bis zur Verzweiflung getrieben werden, wenn er im Laufe der Jahre für 12 bis 15 uneheliche Kinder zu sorgen hat, deren Vater er gar nicht ist.“[95]

Seine Argumente, die allerdings in der Versammlung für Unmutsäußerungen sorgten, sind geradezu frivol zu nennen.

„Wie aber die Verhältnisse heute liegen – es mag schön sein oder nicht schön sein – ist der außereheliche Geschlechtsverkehr der Männer eine sehr häufige und bis auf weiteres kaum abzustellende Begleiterscheinung unseres Lebens, und so notwendig und berechtigt es ist, daß wir dafür eintreten, daß der uneheliche Vater für sein Kind sorgt, so müssen wir doch auf der anderen Seite sagen, daß die Aufhebung der exceptio plurium Verpflichtungen herbeiführen kann, die in ihrer Fülle in der Tat sehr wohl dazu angetan sind, in einem großen Teil unserer deutschen Männlichkeit die Freude am Leben einigermaßen zu verderben.“[96]

Die logische Folge dieser Gedankengänge wäre es dann allerdings, Männer ganz von den Verpflichtungen als Väter zu befreien, dies würde die Lebensfreude der „deutschen Männlichkeit“ noch weiter erhöhen.

Letztendlich konnte sich die Versammlung der Berufsvormünder 1911 nicht auf eine einheitliche Linie einigen, auch wenn sich wohl die zahlenmäßige Mehrheit dafür gefunden hätte, die Abschaffung der Mehrverkehrseinrede auf die Agenda des Archivs zu setzen.

Da sich hinter dem Archiv deutscher Berufsvormünder nach fünf Jahren Tätigkeit 1911 praktisch alle in Deutschland im Vormundschaftswesen tätigen Fachleute verbanden, hätte eine solche dezidierte Forderung durchaus eine große Chance auf Erfolg gehabt. Stattdessen einigte man sich auf einen wenig aussagekräftigen Kompromiss und verwies das Thema an den Ständigen Ausschuss, den Vorstand des Vereins:

„Die Praxis hat Schwächen des bestehenden Rechtszustandes für das uneheliche Kind ergeben, die dringend eine Reform des Gesetzes erscheinen lassen. Der Ständige Ausschuß wird mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit beauftragt.“[97]

Im Ständigen Ausschuss wurde ebenso wie in anderen Institutionen weiter an diesem Thema gearbeitet, doch kam es vor dem Ersten Weltkrieg nicht mehr zur Änderung des Unehelichenrechts. Zu Kriegsbeginn wurde bewusst auf die Grundsatzdebatte verzichtet, um die materielle Verbesserung der Situation der Kinder zu erreichen,

ohne der Frage nach der Verbesserung der Rechtsstellung des Kindes nachgehen zu müssen. Die Entwicklung der modernen Medizin durch die Blutgruppenbestimmung beendete schließlich die Diskussion über die exceptio weitgehend.

IV. Vormundschaft in der Praxis

Bewusst hatte sich das „Archiv deutscher Berufsvormünder“ die Propagierung ihrer Arbeit als wesentliche Aufgabe gestellt. Im Laufe der ersten 15 Jahre machten zahlreiche Städte von der Ausnahmemöglichkeit des BGB Gebrauch und führten ihre Form einer kommunalen Vormundschaft ein.

Die genauen Untersuchungen, die in Dortmund über uneheliche Kinder geführt wurden, geben wichtige Informationen zur sozialen Dimension dieses Problems. Von 591 Müttern unehelicher Kinder, die 1910/1911 von der städtischen Generalvormundschaft betreut wurden, waren über 60 % im Alter von 18 bis 24 Jahren, unter 17 sind nur 2 %, unter 18 8,2 %. Vorehelich geborene Kinder, bei denen die Eheschließung alsbald erfolgte und „Stiefvaterfamilien“, in denen der Stiefvater Vormund wurde, sind hier nicht erfasst.

Alter der Mütter mit unehelichen Kindern

14 Jahre	1
15 Jahre	-
16 Jahre	12
17 Jahre	36
18 bis 20 Jahre	191
21 bis 24 Jahre	185
15 bis 26 Jahre	43
27 bis 28 Jahre	26
29 bis 32 Jahre	24
33 bis 36 Jahre	18
37 bis 44 Jahre	19
unbekannt	36
Summe	**591**

Die Mehrzahl der unehelichen Mütter sind also nicht jugendliche verführte Opfer, aber auch nicht die oft angeführten Fabrikarbeiterinnen mit dem lockeren Lebenswandel oder gar Prostituierte. Wie bei *Taube* in Leipzig war der größte Anteil der unehelichen Mütter (40 %) als Dienstmädchen tätig.

Stand/Berufe der unehelichen Mütter

Dienstmädchen	242
Erwerbslose	73
Ladengehilfen	50
Näherinnen/Wäscherinnen	49
Arbeiterinnen	47
Witwen	34
Haushälterinnen	30
Köchinnen	15

Büroangestellte	9
Buffetdamen	7
geschiedene Ehefrauen	6
Kellnerinnen	5
Händlerinnen	4
Künstlerinnen	3
unbekannt	17
Summe	**591**

Sehr genau wurde auch der Stand der Väter der unehelichen Kinder untersucht. Es stellt sich dabei heraus, dass es vor allem Handwerker und Arbeiter sind, die uneheliche Kinder haben. Der reiche Bürgersohn, der das Dienstmädchen verführt und sich dann von der Alimentenzahlung scheut, wird zwar vorhanden gewesen sein, ist aber statistisch kaum nachzuweisen, möglicherweise im Einzelfall in der Gruppe der Kaufleute oder Beamten zu finden.

Stand/Berufe der unehelichen Väter

Handwerker	141
Arbeiter	105
Bergleute	47
Kaufleute	43
Beamte	35
Knechte, Kutscher	20
Wirte	16
Soldaten	12
Kellner	9
Händler	8
Handwerksmeister	7
Ingenieure	7
Techniker	7
Landwirte	7
Bürogehilfen	7
Künstler	5
Hausdiener	4
Zeichner	2
Ärzte, Studenten	2
Buchhalter	1
unbekannt	106
Summe	**591**

Die Gruppe der Väter, die von der Mutter nicht angegeben wurden oder ihr tatsächlich unbekannt waren, ist mit 18 % auffallend hoch.

Auch eine 1910 vom „Archiv deutscher Berufsvormünder“ unter allen Berufsvormundschaften durchgeführte Umfrage bestätigte die Allgemeingültigkeit der Dortmunder Untersuchung.

„Denn nach den Bekundungen fast aller Berufsvormünder gehören Mutter und natürlicher Vater in den meisten Fällen der gleichen Gesellschaftsklasse an.“[98]

Die Erfahrungen der Berufsvormünder gehen noch einen Schritt weiter, man hatte festgestellt, dass in den „seltenen Fällen aber, wo der Vater einer wesentlich höheren Schicht entstammt, er schon aus gesellschaftlichen Rücksichten, Furcht vor ‚Skandal', Scheu vor dem Bekanntwerden seines früheren ‚Fehltritts' und ähnlichen Motiven mehr (tut), als das Gesetz von ihm fordert, wenn es ihm seine Verhältnisse nur irgend gestatten." So bestand dann auch nach übereinstimmender Ansicht kein Handlungsbedarf, die grundsätzliche Regelung, dass sich der Alimentenanspruch an der Lebenssituation der Mutter und nicht des Vaters richtete, zu ändern.

Die ganze Komplexität des Themas wird deutlich, wenn man beachtet, dass auf der Versammlung der Berufsvormünder in Dresden 1911 ausgerechnet eine Frau, die Vertreterin des Mutterschutzbundes in München, der Aussage widersprach, dass es hauptsächlich Frauen und Männer aus gleicher gesellschaftlicher Schicht waren, die zusammen uneheliche Kinder hatten. Mit „Ich bin nicht der Meinung, daß der Fall der unehelichen Väter aus den besseren Ständen so selten ist",[99] stellte sie allerdings nur eine unbelegte Behauptung auf.

63 *Gaius*, Institutionen, lib I, S. 189, Römisches Recht, Berlin/Weimar 1975, S. 51.
64 Vorgesehen waren in § 1776 BGB a. F. für die Vormundschaft: „Als Vormünder sind in nachfolgender Reihenfolge berufen; 1. wer vom Vater des Mündels benannt ist; 2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist; 3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite, 4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite." Da 1 bis 3 entfielen, blieb theoretisch der mütterliche Großvater übrig.
65 Siehe unten, S. 58.
66 Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1888, zit. nach *Klumker, Christian Jasper/Petersen, Johannes*, Berufsvormundschaft, Bd. II, Materialien, Leipzig 1907 (= Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, H. 82), S. 14.
67 Ebd.
68 Mit gleicher Argumentation hätte man dann allerdings auch die Rechte des Vormundschaftsgerichts gegenüber dem Vormund aus dem BGB ausklammern müssen.
69 *Klumker/Petersen*, S. 14.
70 *Klumker*, Werden, S. 4.
71 *Klumker/Petersen*, S. 16.
72 Dieser Wortlaut entspricht den Formulierungen der preußischen Vormundschaftsordnung von 1875.
73 *Klumker*, Werden, S. 17.
74 Ebd.
75 Ebd.
76 Ebd., S. 18.
77 Archiv des deutschen Caritasverbands, Freiburg i. Br. (ADCV), 319.4., E04/07, Faz01, Schreiben v. 20. November 1910.
78 Ebd.
79 Ebd., Schreiben v. 21. November 1916.
80 ZFB 5, 1911, S. 32.
81 Ebd.
82 Ebd., S. 33.
83 Ebd., Vorberichte, S. 3.
84 Ebd.
85 Ebd., S. 5.
86 Ebd.
87 Ebd., S. 7.
88 Ebd., S. 41.
89 Ebd.
90 Ebd.
91 Ebd., S. 44.
92 Ebd.
93 Ebd., S. 45.
94 Ebd., S. 46.
95 Ebd., S. 56.
96 Ebd., S. 56.
97 Ebd., S. 64.
98 Ebd., Vorberichte, S. 8.
99 Ebd., S. 52.

Kapitel 3

Das Archiv deutscher Berufsvormünder im Ersten Weltkrieg

Der Beginn des Ersten Weltkriegs bedeutete für das Archiv eine Zeit besonders erfolgreicher Aktivitäten und markiert zugleich den Beginn eines Umschwungs in der inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit.

I. Engagement für die unehelichen Kinder in den Kriegsjahren

Zu Beginn des Kriegs gelang es dem Archiv, sich in einem Umfang für die Interessen ihrer „Zielgruppe", der unehelichen Kinder, einzusetzen, die nicht nur innerhalb des deutschen Parlamentarismus wohl einmalig ist. Innerhalb von nur zwei Tagen wurde durch eine Eingabe des Archivs an den Reichstag eine Gesetzesänderung erreicht, die für Hunderttausende von unehelichen Kindern und ihrer Mütter von größter Bedeutung war. Für die zum Kriegsdienst eingezogenen Männer sah das „Familienunterstützungsgesetz" von 1888 vor, dass während der Kriegsdauer die Ehefrauen und Kinder der Soldaten (im Mannschaftsdienstgrad) Familienunterstützung erhielten. Das Gesetz sah dies jedoch ausdrücklich nur für eheliche Kinder vor. Die Alimentenzahlungen der unehelichen Väter, sei es durch Urteil oder durch Verpflichtung, konnte naturgemäß nur erfolgen, wenn der Vater durch seine berufliche Arbeit Geld verdiente. Vom Moment des Einzugs zum Kriegsdienst wären diese Einnahmen entfallen, das uneheliche Kind wäre auf Zahlungen aus den kommunalen Armenkassen angewiesen. Für die zur Zahlung verpflichteten Väter hätten sich u. U. sogar hohe Nachzahlungsforderungen nach Kriegsende ergeben. Das Archiv erkannte das Unhaltbare dieses Rechtszustands und richtete bei Kriegsbeginn eine entsprechende Eingabe an den Reichstag. Die Eingabe, die von den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses unterzeichnet war, beschränkte sich auf wenige Sätze:

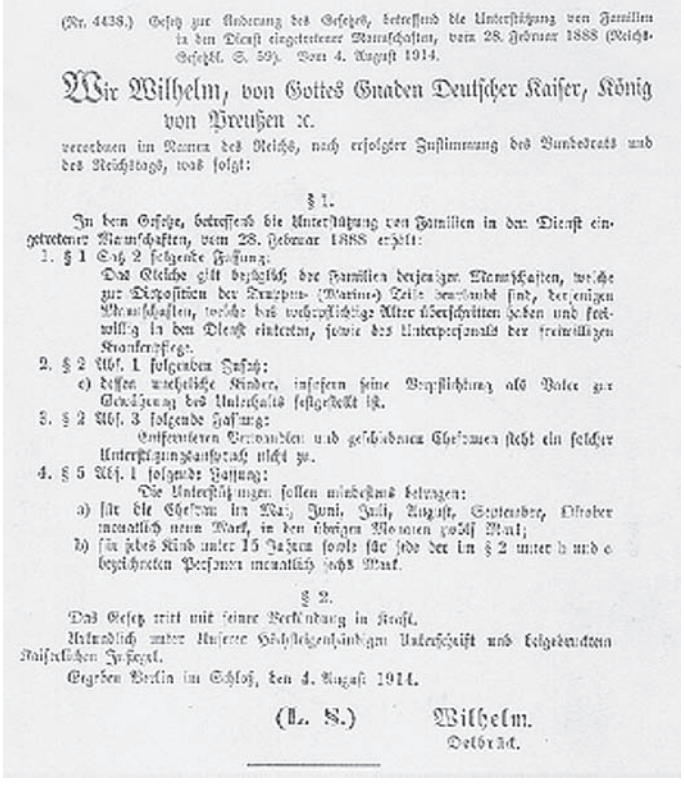
„Unter den zu den Fahnen einberufenen Mannschaften befinden sich auch fast alle Väter von mehr als einer Million unehelicher Kinder, wovon reichlich die Hälfte zum Unterhalte dieser Kinder beigetragen hat. […] Wenn wir es wagen, in diesem ernsten Augenblicke den Reichstag für dieses Anliegen in Anspruch zu nehmen, so geschieht es, weil dieser Mangel nur auf einer veralteten Auffassung beruht und z. B. im entsprechenden Gesetz unseres Bundesgenossen Österreich geändert ist."[100]

Während in Österreich auch für die uneheliche Mutter Familienunterstützung durch den Staat vorgesehen war, bemühte sich das Archiv in Deutschland nur um die Unterstützung für die Kinder, „um ein einhelliges Votum" zu erzielen, und wollte keine Debatte über die Rechtsstellung der unehelichen Mütter insgesamt anstoßen. Eine tiefer gehende Begründung der Eingabe wurde nicht ausgeführt:

„Wir glauben, daß die dringliche Not dieser Kinder keiner weiteren Begründung bedarf."

Bereits nach zwei Tagen, auf der Reichstagssitzung vom 4. August 1914, entschieden die Abgeordneten im Sinne des Archivs deutscher Berufsvormünder und stellten die staatliche Verpflichtung zur Zahlung der Familienunterstützung auch für uneheliche Kinder fest.

Wie bereits zuvor nahezu unbemerkt durch eine Ergänzung der Reichsversicherungsordnung war auch hier im Rahmen einer im weiteren Sinne sozialgesetzgeberischen Maßnahme der Grundsatz aufgeweicht worden, dass der uneheliche Vater nicht mit dem Kind verwandt sei und nur durch besondere Maßnahmen (Verpflichtung, Urteil) zur Alimentation verpflichtet war. Ohne dass eine Debatte über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ausgelöst



(Nr. 4438.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 4. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 erhält:

1. § 1 Satz 2 folgende Fassung:
 Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.
2. § 2 Abs. 1 folgenden Satz:
 c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.
3. § 2 Abs. 3 folgende Fassung:
 Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.
4. § 5 Abs. 1 folgende Fassung:
 Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:
 a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten sechs Mark;
 b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der in § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Gedruckt.

Reichsgesetzblatt vom 4. August 1914 mit Änderung des Familienunterstützungsgesetzes

worden war, war in einem wesentlichen Fürsorgegesetz die Gleichstellung des unehelichen mit dem ehelichen Kind ausgesprochen worden. Diese Regelung stellte dann auch etwas so Neues dar, dass das Archiv weiterhin vermitteln und beraten musste, damit alle Vormundschaften auch den Weg fanden, die zustehenden Beträge im Rahmen der Familienunterstützung anzufordern und meist über die Mutter, die ja im Normalfall das persönliche Sorgerecht ausübte, auszahlen zu lassen. Die auszahlenden Dienststellen konnten dabei durchaus vor dem Problem stehen, einen Teil des Unterstützungsgelds an die Ehefrau und einen anderen Teil an die Mutter des unehelichen Kindes auszahlen zu müssen. Da die Mutter und die ehelichen Kinder gewöhnlich am selben Ort lebten wie der eingezogene Soldat, die Mutter des außerehelichen Kindes aber auch an ganz anderen Orten leben konnte, entstanden hier zahlreiche verwaltungsmäßige Probleme.

„Mancher ländliche Bezirk musste anfangs durch das Archiv von dem Bestehen des neuen Gesetzes erst überzeugt werden.“[101]

Die den unehelichen Kindern gewährte Familienunterstützung warf große juristische Probleme auf. Die im Eifer des Kriegsbeginns vorgenommene Gesetzesänderung vom 4. August 1914 kam zwar vom Grundsatz her den unehelichen Kindern zugute, erwies sich jedoch in ihren Konsequenzen als undurchdacht. Die Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters beruhte entweder auf einer privatrechtlichen Verpflichtung oder aber auf einem vollstreckbaren Urteil. Es war zunächst unklar, ob diese Verpflichtung dadurch aufgehoben war, dass eine dritte Stelle, eben der Staat, die Zahlungen leistete. Machte sich nicht der Vormund eines Versäumnisses gegenüber dem Mündel schuldig, wenn er einfach bereit war, auf den dem Kind zustehenden Unterhalt zu verzichten? Da Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden konnte, konnte ein Vater nach Ausscheiden aus dem Militär und Wiederaufnahme seines bürgerlichen Berufs rückwirkend auf Unterhaltszahlung verklagt werden, so ein Urteil des Landgerichts Straßburg von 1916. Hätte sich diese Rechtsauffassung durchgesetzt, hätten sich die unehelichen Kinder auf einmal besser finanziell gestellt gesehen als die ehelichen Kinder.

„Die unehelichen hätten erstens Kriegsunterstützung bezogen und erhielten ferner von ihrem Vater die Alimente nachbezahlt.“[102]

Ein derartiger Tatbestand wäre nun zweifelsohne entgegen den Absichten des Gesetzgebers. Nach Ansicht des Archivs konnte hier auf § 267 BGB a. F. zurückgegriffen werden, demzufolge eine Schuld auch von einem Dritten ohne die Zustimmung des Schuldners gezahlt werden konnte. Komplizierter wurde die Angelegenheit, wenn die Höhe der gezahlten Familienunterstützung unter dem Unterhalt lag, der dem Mündel zustand.

Die von den Gerichten festgelegte Unterhaltshöhe richtete sich nach den sozialen Verhältnissen der Mutter und vor allem nach den lokalen Lebenserhaltungskosten. Eine Tabelle aus dem Jahr 1911 führt gerichtlich festgelegte Zahlungen auf, die bis auf 6 Mark monatlich herunterreichen, während nach den Berechnungen der Berufsvormünder schon Beträge von 10 bis 15 Mark monatlich auch in Klein- und Mittelstädten als nicht ausreichend angesehen wurden.

„Wir stehen vor einem Rätsel, wenn trotzdem nur Unterhaltssätze gefordert werden, die etwa nur die Hälfte oder gar nur ein Drittel der von uns verlangten Sätze ausmachen; wie sollen dabei die Kinder in menschenwürdiger Weise aufgezogen werden.“[103]

In Berlin stiegen die üblichen Alimentensätze von 30 bzw. 35 Mark vor 1914 durch die kriegsbedingte Teuerung auf 40 Mark für nicht schulpflichtige und auf 50 Mark monatlich für die älteren Kinder. Die staatliche Familienunterstützung in Berlin betrug jedoch nur 20 Mark. Ob die Differenz vom Vater verlangt werden konnte, war rechtlich umstritten. „Ich kann es gut verstehen, daß mancher Berufsvormund das Wohl seines Mündels voranstellt und von dem unehelichen Vater die Differenz nachverlangt“,[104] stellt der Referent zu diesen Fragen, der Berliner Berufsvormund, Dr. jur. *Caspari*, auf der Tagung der Berufsvormünder in Berlin 1917 fest, ohne dabei eine eigene Bewertung der Rechtsfrage zu versuchen. Eine Zahlungsverpflichtung des unehelichen Vaters während des Kriegsdiensts bestand bei Zahlung der Familienunterstützung nicht, auch nicht, wenn der uneheliche Vater vermögend genug zur Zahlung gewesen wäre. Hier bestand lediglich die theoretische Möglichkeit, dass von Seiten des Staats die gezahlte Familienunterstützung vom unehelichen Vater hätte zurückgefordert werden können. Die rechtlich in vielerlei Hinsicht ungeklärte Situation führte in der Praxis zu großen Unbilligkeiten. Auf der Tagung des Archivs wurden verschiedene Beispiele aufgeführt, für die die geltende Rechtslage keine Lösung bot. Deutlich wurde die Situation an zwei extremen Beispielen:[105]

Ein von einem zum Militär eingezogenen reichen Fabrikanten geschwängertes Dienstmädchen erhält wegen ihrer Bedürftigkeit für ihr Kind Familienunterstützung.

„Der reiche Mann ist dann für die Zeit seiner Einberufung frei von der Alimentenzahlung.“

Im Gegensatz dazu stand die Situation einer Arbeiterin mit einem unehelichen Kind von einem Arbeiter, die während des Kriegs in einer Munitionsfabrik arbeitet und mit 50 Mark im Monat so viel verdient, dass sie keine Familienunterstützung bekommt. Der Vater muss daher, wovon auch immer, seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

„Dieser arme Mann ist nicht befreit von der Alimentenzahlung.“

Eine Lösung dieser eindeutigen Ungerechtigkeiten können auch die Berufsvormünder nicht finden.

Andererseits werden auch zahlreiche Beispiele vorgestellt, wo es durch die weiterhin guten Kontakte von Mutter und Vater zu sehr günstigen Lösungen für die Kinder kam.

Immer wieder wurden auf den Tagungen und in Veröffentlichungen die Berufsvormünder darauf hingewiesen, die möglicherweise vorhandenen guten Kontakte zwischen der unehelichen Mutter und dem Vater auszubauen, den Kontakt nicht abbrechen zu lassen und nach Möglichkeit eine friedliche Einigung zu erzielen.

„Man kommt in der Praxis gerade zu dem Eindruck, daß es hoffnungslose Fälle überhaupt nicht gibt, daß sogar anscheinend schon erledigte Fälle jederzeit wieder erfolgreich aufgenommen werden können. So hatte ein Erzeuger das Kind mit 5.000 Mark vor dem Kriege abgefunden, während des Krieges wurden von neuem Verhandlungen mit ihm angeknüpft wegen Erhöhung der Summe, er zahlte weitere 5.000 Mark und nach einem weiteren Jahre zahlte er auf Grund erneuter Verhandlungen, da das Mündel inzwischen kränklich geworden war, für die Dauer der Erkrankung noch weitere 50 Mark monatlich dazu. Für ein anderes Mündel zahlte der Erzeuger 10.000 Mark Abfindung, für ein weiteres derselben Mutter 25.000 Mark; nach einem Jahre wurde ihm geschildert, daß dieser Zustand eine Benachteiligung des erstgeborenen Kindes bedeutete und er zahlte für das erstgeborene Kind weitere 15.000 Mark nach.“[106]

Ausgehend von einem Vorkriegshöchstsatz von 30 bis 35 Mark pro Monat war mit einer Abfindung von 5.000 Mark die gesetzliche Verpflichtung, bis zum 14. Lebensjahr für ein Mündel zu sorgen, bereits erfüllt.

Die durch das Gesetz zur Familienunterstützung bestimmte Gleichsetzung galt allerdings nur für den kämpfenden Soldaten bis zu zwei Wochen nach Entlassung oder Demobilisierung. Für den gefallenen Soldaten war nur eine Unterstützung der Kriegerwitwe und der Kriegswaisen vorgesehen. Die unehelichen Kinder waren von dieser Hilfe zunächst ausgenommen. Da im Normalfall der uneheliche Vater eines Kindes eher jung und erwerbsfähig war, stellte sich die jetzt auftretende Situation, dass die unehelichen Kinder zu Waisen wurden, in Friedenszeiten kaum. Zwar bestand theoretisch nach den Regelungen des BGB ein Erbanspruch auch der unehelichen Kinder (§§ 1708 ff. BGB a. F.), der jedoch zugunsten ehelicher Kinder eingeschränkt war (§ 1712 Abs. 2 BGB a. F.). Im Normalfall war jedoch bei den jungen gefallenen Soldaten, auch wenn sie Väter unehelicher Kinder waren, kein Vermögen vorhanden. Auch dies war eine Situation, die anders als in Friedenszeiten war. Vor dem Krieg handelte es sich bei den Todesfällen von Vätern unehelicher Kinder meist um ältere und schon eher um begüterte Männer. Dies verhielt sich anders bei den Todesfällen der jungen Soldaten. Gegen die Erben des Soldaten, in der Regel die Eltern, also die Großeltern des Kindes, bestand kein Unterhaltsanspruch.

„Mit dem Tode des unehelichen Vaters stehen also die Kriegerwaisen ohne staatlichen Zuschuß und bei der auch meistens vorliegenden Mittellosigkeit der Mutter und deren Eltern völlig bedürftig da, obwohl ihr Erzeuger, ebenso wie die ehelichen Väter, sein Leben für das Vaterland geopfert hat.“[107]

Zahlreiche Kinder- und Säuglingsschutz-Initiativen unternahmen ähnliche Schritte wie das Archiv, um hier eine Regelung zugunsten des unehelichen Kindes zu erreichen. Das reichte von der Forderung, die „unehelichen Kriegs-

waisen“ durch einen besonderen Rechtsakt zu ehelichen Kindern zu erklären, wie es die Frankfurter Zeitung vom 29. Dezember 1915 tat, bis zu formalen Einzelfalllösungen, wie sie katholische Frauenorganisationen forderten, um damit die generelle Anerkennung der unehelichen Kinder zu vermeiden.

Das Archiv hatte in einer Eingabe an den Reichstag im Oktober 1915 gefordert, im „Militär-Hinterbliebenengesetz“ überall, wo von den ehelichen oder legitimierten Kindern die Rede ist, den Zusatz „ehelichen oder legitimierten“ zu streichen.

„Nachdem viele der unehelichen Väter bereits gefallen sind und noch mehr fallen werden, erscheint es geboten, die weitere Frage zu regeln, ob man nach dem Kriege diese Kinder, die bisher die Kriegsunterstützung beziehen, sich wieder selbst überlassen soll. Die Pflicht der Dankbarkeit und Gerechtigkeit gebietet es, ihnen wie den Familienangehörigen verheirateter Gefallener weiter behilflich zu sein und ihnen auch die Kriegswaisenrente zu gewähren.“[108]

Betont wurde in der Petition, dass dieses Vorgehen keine Auflösung der BGB-Bestimmungen über die unehelichen Kinder bedeutete und nicht die generelle Gleichstellung der unehelichen Kinder gefordert würde. Dadurch konnte diese Petition auch von katholischer Seite mitgetragen werden. 530 Vormundschaftsgerichte, 200 weitere Behörden, 400 Vereine und weitere 3.000 Privatpersonen, darunter zahlreiche bekannte Juristen, Vertreter der Caritas und der Inneren Mission, schlossen sich dieser Petition an. Durchsetzen konnte sich der Vorschlag jedoch nicht, die „starke Gegenarbeit einer kleinen Gruppe“[109] sah in jeder Form der Gleichsetzung ehelicher und unehelicher Kinder eine Auflösung der bürgerlichen Ehe und der christlichen Normen.

Wie so häufig, wenn man eine generelle Rechtsänderung ablehnte, um grundsätzliche Folgen zu vermeiden, wurde nicht das eigentliche Gesetz geändert, wohl aber durch Einzelfallmaßnahmen ein Zustand erreicht, der der substanziellen Änderung des Gesetzes sehr nahe kam. Die einzelnen deutschen Bundesländer erließen „dem Hauptinhalte nach gleichlautende Verordnungen zwecks Gewährung einer sogenannten einmaligen Zuwendung an bedürftige uneheliche Kriegerwaisen zur Verbesserung von deren Lage.“[110] Diese sog. einmaligen Zuwendungen wurden jedoch nicht einmalig, sondern in monatlichen Raten ausgezahlt und schließlich zunächst bis zum Kriegsende festgeschrieben. Damit war auf Kriegsdauer eine Situation erreicht, die der Zahlung einer Kriegswaisenrente, wie sie die ehelichen Kinder erhielten, sehr nahe kam. Im Gegensatz zur Kriegswaisenrente war diese Unterstützungsform wie die Familienunterstützung an die Bedürftigkeit geknüpft, die jedoch im Normalfall bei einer allein stehenden unehelichen Mutter gegeben war. Die Zuwendung durfte auch nicht höher sein als die Zahlungen, die der gefallene Erzeuger vor Eintritt ins Militär zu zahlen gehabt hatte. Zahlreiche Sonderfälle galt es zu bedenken. So mussten Regelungen gefunden werden für die Fälle, in denen ein unehelicher Vater vor der Anerkennung der Vaterschaft oder dem Erlass eines Unterhaltsurteils oder sogar vor der Geburt seines unehelichen Kindes durch Kriegseinwirkung starb.

Für die ehelichen Waisen konnten über die Kriegswaisenrente hinaus Zusatzrenten bewilligt werden, wenn „der Vater seinem Kind früher mehr zugewandt hat, als dieses jetzt durch die Rente erhält und die Witwe nicht in der Lage ist, aus ihrer oder der Kinder Mittel einen Zuschuss

zu leisten, der die frühere finanzielle und in Anbetracht der Ausbildungsmöglichkeit auch soziale Lage des Kindes wenigstens annähernd wieder herstellt."[111] Ziel dieser Regelung war es, für die Kriegswaisen die gleiche Lebenshaltung, Erziehung und Ausbildung sicherzustellen, welche sie bei Fortleben des Erzeugers erhalten hätten.

Da der Vater, gleich ob unehelich oder ehelich, im Dienste des Staats gefallen war, war nach den Vorstellungen des Archivs der Staat verpflichtet zu ersetzen, was auch dem unehelichen Kind durch den Tod des Vaters verloren gegangen war. Diese Grundeinstellung setzte dabei immer den zahlungskräftigen Staat voraus, der als Sieger oder zumindest weitgehend unbeschädigt aus dem Krieg hervorgehen würde. Dass all diese Gedanken durch den staatlichen Zusammenbruch 1918/1919 und dann vollends durch die wirtschaftliche Not der 1920er Jahre obsolet wurden, konnte 1915 noch niemand annehmen.

Die besonderen Zahlungen waren zunächst auf Kriegsdauer bewilligt.

„Die Frage ist nun weiter, was soll mit den unehelichen Kindern nach dem Kriegsschluß geschehen."[112]

Gelöst wurde diese Frage erst durch die immer wieder veränderten und angepassten Hinterbliebenen- und Versorgungsgesetze in der Nachkriegszeit.

II. Uneheliche Kinder deutscher Soldaten in den Besatzungsgebieten

Erfolglos blieb der Versuch, sich mit einer weiteren Gruppe unehelicher Kinder zu befassen, deren rechtlicher Status jedoch dem „Archiv deutscher Berufsvormünder" doch keine Veranlassung zum Einschreiten bot. Gemeint sind die „Kinder eingeborener Mütter in den von uns okkupierten Gebieten, die von deutschen Soldaten stammen."[113] Es gelang der Geschäftsführung des Archivs, nicht einmal „festzustellen, wieviel solcher Kinder es gibt und was mit ihnen geschieht."[114] Regierung und militärische Führung hatten ein Interesse daran, solche Fälle von „Fraternisierung" mit ihren Folgen möglichst herunterzuspielen und die wahren Ausmaße geheim zu halten. Andererseits wurden durch Andeutungen in der Berichterstattung und durch Gerüchte in der Heimat die Folgen des „lustigen Soldatenlebens" in den besetzten Gebieten wohl auch ausgemalt und übertrieben. Der Rechtslage nach war es eindeutig: In den besetzten Gebieten galt selbstverständlich das lokale Zivilrecht. Demzufolge fielen bspw. in Frankreich auch alle Kinder deutscher Soldaten in das Prinzip öffentlicher Fürsorge, die Väter wurden nicht festgestellt und nicht zur Alimentenzahlung verpflichtet. Im Jahresbericht 1916 des Archivs stellt *Klumker* denn auch fest, dass es nach Auswertung französischer Quellen „absolut unnötig sei, sich über das künftige Loos dieser Kinder, der Enfants boches, irgendwelchen Sorgen und Bedenken hinzugeben. Ihr Loos wird keineswegs schlechter sein, als wenn wir mit irgendwelcher Unterstützung uns ihrer noch annehmen würden."[115] Anders sah es an der Ostfront, bspw. im besetzten Baltikum, aus. Hier war es der Mutter nach geltendem lokalen Recht möglich – allerdings ohne Einschaltung eines Vormunds –, vom Vater unter Einschaltung deutscher ziviler und militärischer Dienststellen des Deutschen Reichs Unterhalt einzufordern oder auch einzuklagen.[116]

III. Die Arbeit der Berufsvormünder in der Kriegssituation

Die Arbeit der Berufsvormundschaften nahm bedingt durch die Kriegsereignisse weiter zu. Noch vorhandene Einzelvormünder konnten ihren Verpflichtungen kaum nachkommen, wenn sie eingezogen waren. Als Alternative zu den Berufsvormündern standen noch weniger Einzelvormünder zur Verfügung als zuvor.

„Die ganze Vormundschaft wäre in eine unheilbare Krisis hineingeraten, wenn nicht die Beratung der Berufsvormundschaft sie darüber hinaus gebracht hätte."[117]

Feststellungen der Vaterschaft unehelicher Kinder wurden durch den Krieg erheblich erschwert. Die Einberufungen „und das damit verbundene Untertauchen der Kindesväter in die endlose Masse des mobilen Heeres" brachten zahlreiche Schwierigkeiten mit sich. Väter waren zunächst einmal verschwunden und Kontakte, die sonst vielleicht nach Feststellung der Schwangerschaft hätten fortgeführt werden können, zerbrachen.

„Hier ermöglichte es die Vormundschaft in zweifacher Hinsicht, die Lage von Mutter und Kind zu bessern; und zwar viel erfolgreicher, als dies ein Einzelvormund im allgemeinen hätte tun können. Einmal mußte der Vater so schnell wie möglich in Pflicht genommen werden, entweder durch Verhandlungen mit dem Ziel einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltspflicht, vielleicht sogar mit dem Ziel, ihn zum Heiraten der Kindesmutter zu bewegen, oder aber durch schnelle, sachkundige Prozeßführung, die nicht abhängig war von dem mehr oder weniger guten Willen der mütterlichen Verwandtschaft und dem Geschick des Einzelvormunds. Weiter war der Berufsvormund – im Gegensatz zu den meisten Einzelvormündern – kraft seiner juristischen und sozialen Vorbildung und Erfahrung viel befähigter, sich schon um das Schicksal des werdenden Kindes zu kümmern, Unterhalt und Unterbringung zu sichern, bevor überhaupt ein Einzelvormund ernannt oder gar die Vaterschaft anerkannt war."[118]

Unter einzelnen Aspekten erwies sich die insgesamt vielfach erschwerte Arbeit in den Berufsvormundschaften während des Kriegs sogar als einfacher als in Friedenszeiten. So musste der eingezogene Soldat dank der Familienunterstützung zunächst auch bei Anerkennung der Vaterschaft unmittelbar keine Alimente zahlen, da ja die Familienunterstützung eintrat. Dieser Umstand kam gewiss manch einer Anerkennung zugute. Darüber hinaus nahmen es zahlreiche Berufsvormundschaften mit den auch damals schon bestehenden dienstlichen Schweigeverpflichtungen nicht allzu ernst. Die Kriegssituation wurde immer mal wieder bei Soldaten, die eine Vaterschaft zunächst nicht anerkennen wollten, ausgenutzt, indem sich die Berufsvormundschaften mit der ganzen Autorität ihres Amts an die Dienstvorgesetzten des Soldaten, in der Regel an den Kompaniechef, wandten. Ein amtliches Schreiben der Berufsvormundschaft konnte hier leicht mehr Wirksamkeit erreichen als die Nachricht eines Einzelvormunds.

IV. Eine Neuausrichtung der Berufsvormundschaft kündigt sich an

Seit Gründung des Archivs hatten die Berufsvormünder sich vor allem mit den juristischen und organisatorischen Fragen ihrer Arbeit befasst. Die Frage der inhaltlichen Ausrichtung und der pädagogischen Verantwortung der Vormünder war nur wenig gestreift worden. In der Situation des Kriegs kam nun der „inhaltliche" Gedanke unter den Aspekten des Volkstums und der Bevölkerungspoli-

tik in den Vordergrund. Unter nationalen und bevölkerungspolitischen Aspekten wurde die Frage des Schutzes unehelicher Kinder und auch der mögliche Einfluss der Vormünder auf den Inhalt einer „nationalen“ Erziehung dieser Kinder neu diskutiert. Die hohe Zahl von jährlich etwa 20.000 mehr Todesfällen bei unehelichen als bei ehelichen Kindern betrachtet *Klumker* 1917 anders als vor dem Krieg:

„Wir kommen nicht viel weiter damit, wenn ich Ihnen eine ganze Reihe von Umwandlungen dieser Zahl vor Augen führen wollte, wenn ich etwa erwähnen wollte, daß wir etwa 2 Armeekorps kampftüchtiger Soldaten mehr ins Feld hätten können stellen, wenn wir in den letzten 20 Jahren wirklich durchgreifend den Schutz der unehelichen betrieben hätten. Das ist schließlich das selbe, was die Zahl der doppelt so großen Sterblichkeit der Unehelichen besagt: es tritt heute nur so stark in den Vordergrund, weil eben jedes Leben heute für uns von viel größerem Wert erscheint als vor einigen Jahren, weil die kolossalen Verluste uns die große Bedeutung eines starken Nachwuchses so lebendig vor die Seele stellen.“[119]

Für die Rechte und Lebenschancen unehelicher Kinder war diese Diskussion unter dem heute schwer verständlichen nationalpolitischen Aspekt des Ersten Weltkriegs eine gute Gelegenheit, die von den Berufsvormündern auch bewusst aufgegriffen wurde. In breiter Öffentlichkeit wurde in Deutschland zu dem Thema der unehelichen Kinder Stellung genommen. Ein eingesetzter bevölkerungspolitischer Ausschuss des Reichstags debattierte über die Fragen der besseren Lebenschancen für Kinder.

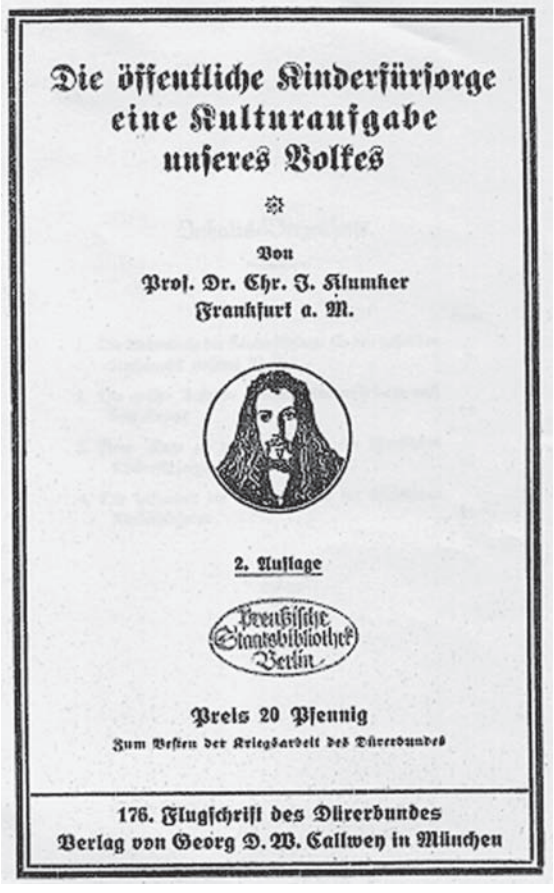
„Die Säuglingsfürsorge scheint im Augenblick die dringendste Aufgabe des Staates und der Gesellschaft zu sein.“[120]

Den einzelnen Berufsvormündern als auch der organisierten Berufsvormundschaft kam diese Entwicklung sehr entgegen, da ihre jahrelang erhobenen Forderungen nun auf öffentliches Interesse stießen und vor allem auf lokaler Ebene verstärkt umgesetzt wurden. Dazu gehörten kommunale Säuglingspflegestationen nach Leipziger Vorbild, die sich auch der unehelichen Kinder annahmen und auch die zunehmende Propaganda für das Stillen der Kinder.

In einem öffentlichen Vortrag im Anschluss an die Tagung der Berufsvormünder 1916 in Leipzig forderte der Münchener Pädagogikprofessor *Aloys Fischer*[121] im Rahmen seines Vortrags „Erziehungsziele nach dem Kriege“ eine neue Betrachtungsweise der Erziehung. Für die von ihm geschätzten zwei Millionen Kinder, die außerhalb intakter Familien aufwuchsen und zu denen auch die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Kinder gehörten, forderte der Vortragende eine „einheitlich organisierte Schutzerziehung“, die von der Säuglingsfürsorge bis zum Schulwesen neu geregelt werden müsste. Entsprechend den inzwischen entstandenen Säuglings- und Mütterberatungsstellen wurde die Einrichtung von öffentlichen „Erziehungsberatungsstellen“ gefordert.[122] Unter dem Eindruck des Kriegs begannen die Planungen für die Einrichtung der Jugendämter, wie sie dann durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1924 verwirklicht wurden, Gestalt anzunehmen.

Klumker selbst nutzte jede Gelegenheit, den Einklang der Interessen der Berufsvormünder mit den Interessen Deutschlands im Krieg und der zu erwartenden Nachkriegszeit darzustellen. Zeitungsartikel, Aufsätze und Vorträge betonten, dass die Betreuung unehelicher Kinder und die Verbesserung der Erziehung insgesamt in Deutschland u. a. durch Verbesserung des Vormundschaftswesens gerade in Kriegszeiten kein gesellschaftlicher Luxus seien,

sondern eine „lebensnotwendige Entscheidung für die Erhaltung des deutschen Volkes.“ So muss auch der heute schwer verständliche Titel eines seiner Aufsätze, der als Flugschrift des Dürerbunds[123] erschien, in diese Entwicklung eingeordnet werden.


Die öffentliche Kinderfürsorge
eine Kulturaufgabe
unseres Volkes

Von
Prof. Dr. Chr. J. Klumker
Frankfurt a. M.

2. Auflage

Preußische Staatsbibliothek Berlin

Preis 20 Pfennig
Zum Besten der Kriegsarbeit des Dürerbundes

176. Flugschrift des Dürerbundes
Verlag von Georg D. W. Callwey in München

Klumker, Die öffentliche Kinderfürsorge: eine Kulturaufgabe unseres Volkes, Dürerbund, 1917

100 ZFB 10, 1916, S. 126.
101 Ebd., S. 10.
102 ZFB 11, 1917, S. 128.
103 Ebd., S. 137.
104 Ebd., S. 131.
105 Ebd., S. 133.
106 Ebd., S. 144.
107 ZFB 10, 1916, S. 64.
108 Ebd., S. 127.
109 Ebd.
110 Ebd., S. 61.
111 Ebd., S. 66.
112 Ebd., S. 63.
113 Ebd., S. 13.
114 Ebd.
115 Ebd.
116 Allzu stark wird dieses Problem allerdings in der öffentlichen Meinung vor allem im weiteren Kriegsverlauf nicht mehr beachtet worden sein. Es ist auffällig, dass die großen Romane über den Ersten Weltkrieg (*L. Renn, A. Zweig, E. M. Remarque*) dieses Thema nicht behandeln.
117 Tagung 10, S. 8.
118 Die geschichtliche Entwicklung der Amtsvormundschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Gießen, Festschrift aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der amtlichen Vormundschaft in der Stadt Gießen, Gießen 1938.
119 ZFB 11, 1917, S. 5.
120 Ebd.
121 1880 bis 1937, vgl. *Tippelt, Rudolf* (Hrsg.), Zur Tradition der Pädagogik an der LMU München; *Fischer, Aloys*, Allgemeiner Pädagoge und Pionier der Bildungsforschung (1880 bis 1937), München 2004.
122 Eine erste private solche Einrichtung entstand 1916 ebenfalls zuerst in Leipzig durch die „Deutsche Gesellschaft zur Förderung häuslicher Erziehung".
123 Der Dürerbund war eine literarische Organisation im Deutschen Reich zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Er wurde am 1. Oktober 1902 in Dresden von dem Verleger und Schriftsteller *Ferdinand Avenarius* gegründet. Ziel des Vereins war die ästhetische Erziehung des Volks und die Pflege der Kultur. Bereits 1912 gehörten dem Dürerbund mehr als 300.000 Mitglieder an. Der Dürerbund wurde am 21. Dezember 1935 aufgelöst.

Kapitel 4

Zwischen den Weltkriegen

I. Mitarbeit an der Gesetzgebung

Die 1920er Jahre sind vor allem mit der Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes verbunden, dem entscheidenden Schritt im Bereich des Vormundschaftswesens in Deutschland. Das Archiv deutscher Berufsvormünder und seine aktiven Mitglieder hatten entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung dieses Gesetzes, nicht nur während des Gesetzgebungsverfahrens, sondern vor allem durch ihre Aktivitäten in den Jahren zuvor, denn das Gesetz führte im Wesentlichen nur zusammen, was im Jahrzehnt zuvor an praktischer Arbeit entstanden war. Es ist daher für das Verständnis der Entwicklung notwendig, auf die lange Vorgeschichte des Gesetzes zurückzublicken.

Die Versuche der Berufsvormünder als Fachleute, Einfluss auf die Reichsgesetzgebung zu nehmen, waren zunächst wenig erfolgreich. Es blieb vorerst bei unverbindlichen Besprechungen und dem Austausch von Ideen. Anders sah es auf Landesebene aus. Die Berufsvormundschaften auf kommunaler Ebene und einige Großstädte wie Hamburg, Leipzig oder Frankfurt a. M. hatten eine Entwicklung aufgezeigt, die man gerne vereinheitlichen und auf das gesamte Reich ausdehnen wollte.

Auch während des Ersten Weltkriegs wurde an der Weiterentwicklung der Gesetzgebung gearbeitet. 1916 bildeten das „Archiv deutscher Berufsvormünder“ und der „Deutsche Verein“ eine „Kommission für die reichsgesetzliche Regelung der Jugendfürsorge“, die die Aufgabe hatte, „das vorhandene theoretische und praktische Material systematisch zu bearbeiten und auf Schaffung festgefügter, leistungsfähiger Träger der öffentlichen Jugendfürsorge, ausgestattet mit Recht und Pflicht zur Fürsorge, hinzuwirken.“[124] Festgefügte, leistungsfähige Träger, das bedeutete, die Erfahrungen mit den aus den Berufsvormundschaften hervorgegangenen kommunalen Jugenddienststellen zu arbeitsfähigen Jugendämtern auszubauen, die alle Bereiche der Jugendbetreuung zusammenfassen sollten. Es war dann allerdings nicht die Reichsregierung, sondern Landesregierungen, die die hier vorgestellten Anregungen aufgriffen. Die Reichsgesetzgebung hätte höchstens über Änderungen des BGB eingreifen können. Für die hier umrissenen Aufgaben waren jedoch die Länder des Reichs zuständig. So begann die preußische Regierung 1917 mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über „Jugendämter und Berufsvormundschaft“. Die in diesem Entwurf geplanten Jugendämter sollten noch nicht so umfassend tätig werden, wie die dann in den 1920er Jahren tatsächlich errichteten Ämter; die Einrichtung war aber für alle Kreise und größeren Gemeinden verbindlich vorgesehen. Die Berufsvormundschaft sollte obligatorisch und von Beamten des Jugendamts durchgeführt werden. Im Dezember 1917 wurde dieser Entwurf von der preußischen Landesregierung mit Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und eingeladenen Fachleuten aus den Vereinen ausführlich diskutiert. Zahlreiche Anregungen wurden aufgenommen und in dem endgültigen Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes, der im Juli 1918 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, eingearbeitet. Dieser Entwurf wurde in der Fachöffentlichkeit ausführlich diskutiert. So begrüßte der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag vom 19. September 1918 den Entwurf vom Grundsatz her, regte darüber hinaus aber die Schaffung von Landes- oder Provinzialjugendämtern an.

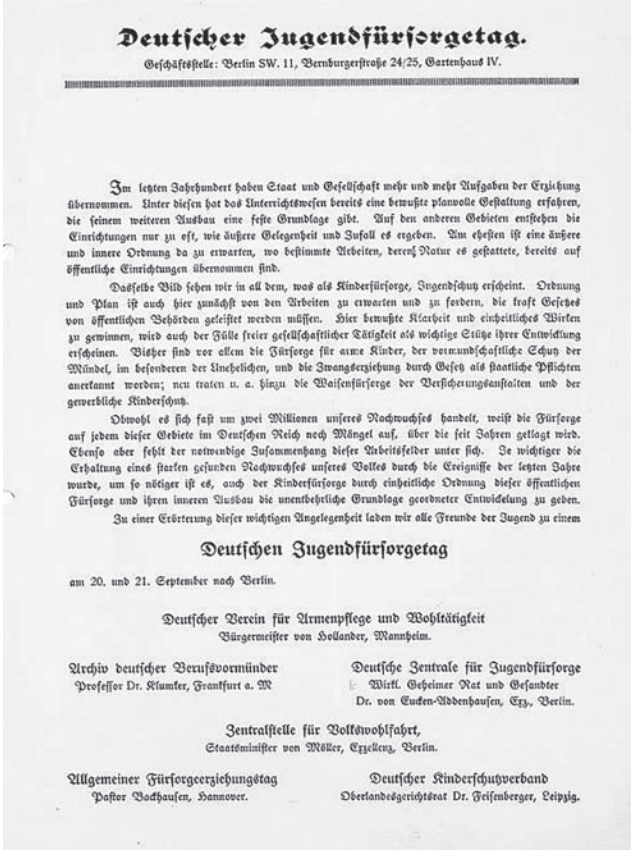
Das Archiv, d. h. in erster Linie der Vorsitzende *Klumker*, forderte in zahlreichen Stellungnahmen, Artikeln und Diskussionsbeiträgen, das Jugendamt mit möglichst weit-

gehenden Kompetenzen auszustatten und alle Bereiche der Unterstützung, Hilfe und Jugendpflege zu vereinen. Diesem Gedanken wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens insofern Rechnung getragen, als das geplante Gesetz den umfassenderen Namen „Jugendwohlfahrtsgesetz“ erhielt und sein Aufgabengebiet entsprechend erweitert wurde.

Als „Deutsches Archiv“ für Berufsvormundschaft konnte den Berufsvormündern aber eine allein auf Preußen beschränkte Regelung nicht ausreichen. Dass die Berufsvormundschaft eine kommunale Angelegenheit war und ein einfacher Umzug genügte, um aus einem Vormundschaftssystem in ein anderes zu gelangen, wobei oftmals nicht mehr gewusst wurde, wer denn dann Ansprechpartner für die Rechte des unehelichen Kindes war, hatten die Fachleute seit mehr als 10 Jahren kritisiert. Für sie hatte weiterhin eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung höchste Priorität.

II. Der erste „Deutsche Jugendfürsorgetag“

Zusammen mit anderen Organisationen luden der Deutsche Verein und das Archiv deutscher Berufsvormünder für den September 1918 zu einem öffentlichen „Deutschen Jugendfürsorgetag“ ein. Es spricht für die immer noch vorhandene Stabilität des Deutschen Kaiserreichs, dass es in dieser Endphase des Ersten Weltkriegs weiterhin möglich war, in Berlin eine große Versammlung von Fachleuten einzuberufen, die sich nicht unmittelbar mit Fragen des Kriegs, der Versorgung oder des drohenden Zusammenbruchs befasste, sondern in aller Ausführlichkeit sozialpolitische Themen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten diskutierte.



Deutſcher Jugendfürſorgetag.

Geſchäftsſtelle: Berlin SW. 11, Bernburgerſtraße 24/25, Gartenhaus IV.

Im letzten Jahrhundert haben Staat und Geſellſchaft mehr und mehr Aufgaben der Erziehung übernommen. Unter dieſen hat das Unterrichtsweſen bereits eine bewußte planvolle Geſtaltung erfahren, die ſeinem weiteren Ausbau eine feſte Grundlage gibt. Auf den anderen Gebieten entſtehen die Einrichtungen nur zu oft, wie äußere Gelegenheit und Zufall es ergeben. Am eheſten iſt eine äußere und innere Ordnung da zu erwarten, wo beſtimmte Arbeiten, deren Natur es geſtattete, bereits auf öffentliche Einrichtungen übernommen ſind.

Dasſelbe Bild ſehen wir in all dem, was als Kinderfürſorge, Jugendſchutz erſcheint. Ordnung und Plan iſt auch hier zunächſt von den Arbeiten zu erwarten und zu fordern, die kraft Geſetzes von öffentlichen Behörden geleiſtet werden müſſen. Hier bewußte Klarheit und einheitliches Wirken zu gewinnen, wird auch der Fülle freier geſellſchaftlicher Tätigkeit als wichtige Stütze ihrer Entwicklung erſcheinen. Bisher ſind vor allem die Fürſorge für arme Kinder, der vormundſchaftliche Schutz der Mündel, im beſonderen der Unehelichen, und die Zwangserziehung durch Geſetz als ſtaatliche Pflichten anerkannt worden; neu traten u. a. hinzu die Waiſenfürſorge der Verſicherungsanſtalten und der gewerbliche Kinderſchutz.

Obwohl es ſich faſt um zwei Millionen unſeres Nachwuchſes handelt, weiſt die Fürſorge auf jedem dieſer Gebiete im Deutſchen Reich noch Mängel auf, über die ſeit Jahren geklagt wird. Ebenſo aber fehlt der notwendige Zuſammenhang dieſer Arbeitsfelder unter ſich. Je wichtiger die Erhaltung eines ſtarken geſunden Nachwuchſes unſeres Volkes durch die Ereigniſſe der letzten Jahre wurde, um ſo nötiger iſt es, auch der Kinderfürſorge durch einheitliche Ordnung dieſer öffentlichen Fürſorge und ihren inneren Ausbau die unentbehrliche Grundlage geordneter Entwickelung zu geben.

Zu einer Erörterung dieſer wichtigen Angelegenheit laden wir alle Freunde der Jugend zu einem

Deutſchen Jugendfürſorgetag

am 20. und 21. September nach Berlin.

Deutſcher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit
Bürgermeiſter von Hollander, Mannheim.

Archiv deutſcher Berufsvormünder
Profeſſor Dr. Klumker, Frankfurt a. M

Deutſche Zentrale für Jugendfürſorge
Wirkl. Geheimer Rat und Geſandter
Dr. von Eucken-Addenhauſen, Exz., Berlin.

Zentralſtelle für Volkswohlfahrt,
Staatsminiſter von Möller, Exzellenz, Berlin.

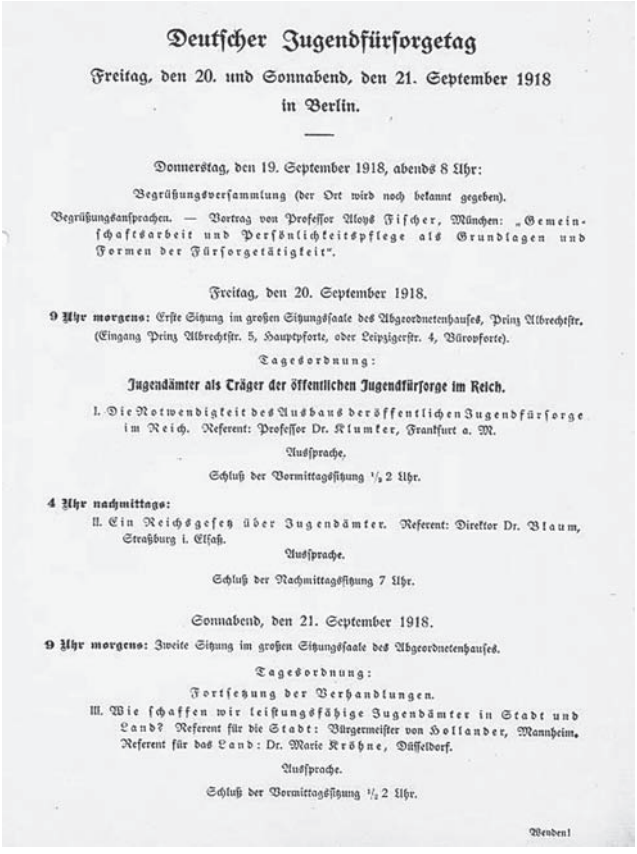
Allgemeiner Fürſorgeerziehungstag
Paſtor Bachhauſen, Hannover.

Deutſcher Kinderſchutzverband
Oberlandesgerichtsrat Dr. Freiſenberger, Leipzig.

Einladung zum Deutschen Fürsorgetag am 20. und 21. September 1918 in Berlin

Das Zustandekommen dieses Jugendfürsorgetags geschah in erster Linie auf Initiative von *Klumker*. Die Verbindung des „Archivs deutscher Berufsvormünder“ mit dem großen Deutschen Verein machte es möglich, auch unter schwierigen Bedingungen eine große Veranstaltung zu organisieren. Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge,

die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, der Allgemeine Fürsorgerziehungstag und der Deutsche Kinderschutzbund gehörten zu den Mitveranstaltern. Dass weder die Vertreter der Caritas noch der Inneren Mission mitaufgefordert worden waren, diese Einladung auszusprechen, sorgte „hinter den Kulissen“ für starke Auseinandersetzungen.



Deutscher Jugendfürsorgetag

Freitag, den 20. und Sonnabend, den 21. September 1918 in Berlin.

Donnerstag, den 19. September 1918, abends 8 Uhr:

Begrüßungsversammlung (der Ort wird noch bekannt gegeben).

Begrüßungsansprachen. — Vortrag von Professor Aloys Fischer, München: „Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitspflege als Grundlagen und Formen der Fürsorgetätigkeit“.

Freitag, den 20. September 1918.

9 Uhr morgens: Erste Sitzung im großen Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses, Prinz Albrechtstr. (Eingang Prinz Albrechtstr. 5, Hauptpforte, oder Leipzigerstr. 4, Büropforte).

Tagesordnung:

Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich.

I. Die Notwendigkeit des Ausbaus der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Referent: Professor Dr. Klumker, Frankfurt a. M.

Aussprache.

Schluß der Vormittagssitzung ½ 2 Uhr.

4 Uhr nachmittags:

II. Ein Reichsgesetz über Jugendämter. Referent: Direktor Dr. Blaum, Straßburg i. Elsaß.

Aussprache.

Schluß der Nachmittagssitzung 7 Uhr.

Sonnabend, den 21. September 1918.

9 Uhr morgens: Zweite Sitzung im großen Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlungen.

III. Wie schaffen wir leistungsfähige Jugendämter in Stadt und Land? Referent für die Stadt: Bürgermeister von Hollander, Mannheim. Referent für das Land: Dr. Marie Kröhne, Düsseldorf.

Aussprache.

Schluß der Vormittagssitzung ½ 2 Uhr.

Wenden!

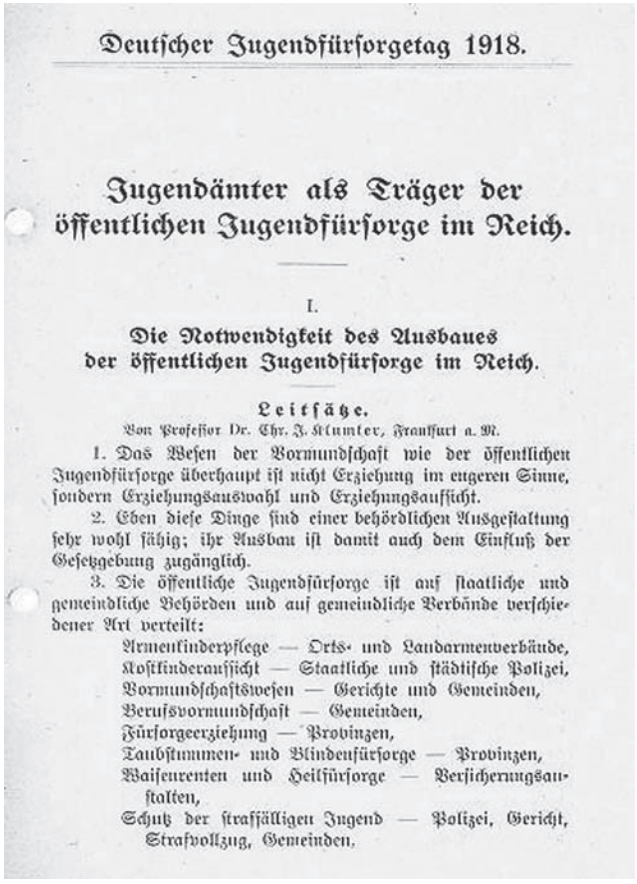
Programm des Deutschen Fürsorgetags am 20. und 21. September 1918 in Berlin

Der Deutsche Caritas Verband forderte mit einem Beschluss seines Zentralrats alle katholischen Organisationen auf, dem Fürsorgetag fern zu bleiben. *Agnes Neuhaus* fühlte sich jedoch an diesen Beschluss nicht gebunden und trat ausdrücklich als Vorsitzende des Katholischen Fürsorgevereins in Berlin auf.

Klumker und *Kurt Blaum* aus Straßburg hielten die Hauptreferate. In vielen Bereichen wurde dabei auf den Ergebnissen der „Kommission für die reichsgesetzliche Regelung der Jugendfürsorge“ aufgebaut. Die über Jahre hinweg gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen der Berufsvormünder und anderer Fachleute konnten hier in überzeugender Weise der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

„Diese Tagung war, wie vordem kein sozialpolitischer Fachkongreß, unter starker Beteiligung von Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sowie Verbänden und Vereinen der Jugendfürsorge und Jugendpflege aus allen Teilen des Reichs von weit über tausend Sachverständigen der Jugendwohlfahrt aus allen Bevölkerungsschichten besucht“,[125] berichtete *Blaum*.

Die Leitsätze, die *Blaum* und *Klumker* vorbereitet hatten, wurden von den etwa 1.400 Teilnehmern des Jugendfürsorgetags mit großem Interesse aufgenommen. Die Resolutionen des Jugendfürsorgetags sahen die flächendeckende Einrichtung von Jugendämtern vor. Neben den vielfältigen Aufgaben der Jugendfürsorge und Jugendpflege sollte auch die Vormundschaft in den Jugendämtern aufgenommen werden. Ein Rahmengesetz auf Reichsebene, das von den einzelnen Ländern noch konkret ausgestaltet werden musste, sollte für die Vereinheitlichung der Arbeit sorgen. Die Leitung des Jugendfürsorgetags wur-



Deutscher Jugendfürsorgetag 1918.

Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich.

I.

Die Notwendigkeit des Ausbaues der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich.

Leitsätze.

Von Professor Dr. Chr. J. Klumker, Frankfurt a. M.

1. Das Wesen der Vormundschaft wie der öffentlichen Jugendfürsorge überhaupt ist nicht Erziehung im engeren Sinne, sondern Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht.

2. Eben diese Dinge sind einer behördlichen Ausgestaltung sehr wohl fähig; ihr Ausbau ist damit auch dem Einfluß der Gesetzgebung zugänglich.

3. Die öffentliche Jugendfürsorge ist auf staatliche und gemeindliche Behörden und auf gemeindliche Verbände verschiedener Art verteilt:

Armenkinderpflege — Orts- und Landarmenverbände,
Kostkinderaufsicht — Staatliche und städtische Polizei,
Vormundschaftswesen — Gerichte und Gemeinden,
Berufsvormundschaft — Gemeinden,
Fürsorgeerziehung — Provinzen,
Taubstummen- und Blindenfürsorge — Provinzen,
Waisenrenten und Heilfürsorge — Versicherungsanstalten,
Schutz der straffälligen Jugend — Polizei, Gericht, Strafvollzug, Gemeinden.

Leitsätze, beschlossen auf dem Deutschen Fürsorgetag im September 1918

de aufgefordert, bei den Reichsbehörden und dem Reichstag auf die Verwirklichung dieser Vorschläge zu drängen.

Es war nicht vorherzusehen, dass nur wenige Wochen später die Reichsbehörden in der bisherigen Form nicht mehr bestanden. Die später stattfindende Beratung einer neuen Reichsverfassung bot aber die Möglichkeit, in bisher ungekannter Weise Gesetzgebungskompetenzen von den Ländern auf das Reich zu übertragen.

Der Berliner Jugendfürsorgetag muss als die eigentliche Geburtsstunde des Jugendamts angesehen werden. Nicht die Forderungen zur einer inhaltlichen Verbesserung der rechtlichen Situation der unehelichen Kinder wurde erreicht, sondern die organisatorische Arbeit der Berufsvormünder sollte in Zukunft so gestaltet werden, dass sie den betroffenen Kindern wirklich zugute kam.

III. Die Weimarer Verfassung

Die verfassungsgebende Versammlung in Weimar bot auch für eine Neugestaltung der Sozialpolitik umfangreiche Möglichkeiten. Obwohl gewählte Abgeordnete des Volks, waren die Mitglieder der Weimarer Nationalversammlung auch zugleich Interessenvertreter diverser sozialer Gruppierungen, Verbände und Institutionen. *Agnes Neuhaus* verstand sich primär als Mitglied des Zentrums und damit als Interessenvertreterin der katholischen Kirche. Sie nahm dabei die Interessen ihres Katholischen Fürsorgevereins wahr, war aber als Vorstandsmitglied des „Deutschen Vereins“ und des „Archivs deutscher Berufsvormünder“ darüber hinaus auch in weitere Interessensvertretungen eingebunden. Die Weimarer Nationalversammlung bot die Möglichkeit, die Forderungen des Fürsorgetags nach nur wenigen Monaten entscheidend voranzutreiben, da es nunmehr möglich war, dem Reich die Kompetenz für die Jugendpolitik zu übertragen. Auch *Agnes Neuhaus* war, im Gegensatz zu anderen Vertretern der Caritas, davon überzeugt, dass es eine einheitliche Jugendgesetzgebung geben und daher die gesamte Gesetzgebungskompetenz auch beim Reich liegen müsse. In

enger Verbindung mit leitenden Vorstandsmitgliedern des Deutschen Vereins gelang es ihr, in diesem Sinne in der Nationalversammlung zu wirken. Die landesgesetzliche Zersplitterung des Fürsorgewesens war von allen Praktikern der Arbeit immer wieder scharf kritisiert worden. Ein Arbeitspapier des Katholischen Fürsorgevereins hatte anerkannt, „daß eine Zentralisation der Jugendfürsorge im Interesse unserer Volkskraft und Volksgesundheit unbedingt erforderlich ist, und daß der Staat hier nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, Einrichtungen zu treffen, die die Garantie geben, daß eine lückenlose gut arbeitende Jugendfürsorge überall zustande kommt."[126] Damit hatte man sich inhaltlich an die Ideen des Deutschen Jugendfürsorgetags von 1918 angeschlossen. *Agnes Neuhaus* erreichte es, Mitglied im zuständigen Ausschuss zu werden, und beantragte am 15. März 1919 zusammen mit ihrem Parteifreund *Peter Spahn*, Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge in die Reichsgesetzgebung aufzunehmen. Der Antrag *Neuhaus/Spahn* wurde außer vom Zentrum auch von der DDP und der SPD unterstützt und wurde somit zunächst vom Ausschuss angenommen und schließlich in den endgültigen Verfassungstext als Art. 7 S. 7 aufgenommen und so geltendes Verfassungsrecht. Die Aufnahme der Jugendfürsorge in den Bereich der Reichsgesetzgebung ist durch die Aktivitäten von *Agnes Neuhaus* ein direkter Erfolg des Deutschen Vereins und des Archivs gewesen.

Auch in einem weiteren, für die Vormundschaftsarbeit wichtigen Artikel der Weimarer Verfassung ist das Wirken von *Agnes Neuhaus* zu erkennen. In der Endphase der Beratung des Verfassungstextes im Sommer 1919 kam es in der Nationalversammlung noch zur Diskussion über das zukünftige Unehelichenrecht. Im Zusammenhang mit Art. 119, der die Ehe unter den besonderen Schutz des Staats stellte, hätten USPD und SPD am liebsten auch die rechtliche Gleichstellung der unehelichen Kinder in die Verfassung verankert. Dies konnte das katholische Zentrum nicht mittragen. In der Begründung eines Gegenantrags stellte *Agnes Neuhaus* heraus, dass das Zentrum die Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder grundsätzlich als eine Gefährdung der Ehe ablehnte. Stattdessen schlug *Agnes Neuhaus* im Namen der Zentrumspartei in der Nationalversammlung vor, in einem eigenen Artikel „gerechte Lebensbedingungen" für uneheliche Kinder explizit als ein staatliches Ziel festzuschreiben. Es setzte sich schließlich der Kompromissantrag der DDP durch, der unehelichen Kindern „gleiche Bedingungen" schaffen wollte. Das Zentrum wiederum erreichte es, dass dieser Artikel nicht als Art. 119 S. 2, d. h. also im Zusammenhang mit der Förderung der Familien, sondern als eigenständiger Artikel in die Verfassung aufgenommen wurde.

Die wichtigsten Artikel der Weimarer Verfassung zum Jugendrecht:

Artikel 7

(1) Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;

6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;

(8 bis 20. …)

Artikel 119

(1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

(2) Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

(3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Artikel 120

(1) Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 121

(1) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 122

(1) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

(2) Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Die Auseinandersetzung um Art. 121 in der Nationalversammlung deutete schon an, dass über die konkrete Ausgestaltung des Unehelichenrechts keine Einigung würde erzielt werden können. So blieb er ein Absichtsartikel, der weder in der Weimarer Republik noch in der Zeit des Nationalsozialismus wirklich mit Leben gefüllt wurde. Die Übernahme des gleichen Wortlauts als Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes zeigt die fortdauernde Bedeutung dieser Aufgabe. Erst die Gesetzgebung gegen Ende des 20. Jahrhunderts konnte die Absichten der Weimarer Nationalversammlung erfüllen.

IV. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

Noch bevor es zu einem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz kam, beschloss Württemberg im Oktober 1919 mit dem „Jugendamtgesetz“ und dem „Gesetz zur Berufsvormundschaft“ eine eigene landesgesetzliche Regelung. Im Wesentlichen wurden mit diesen Gesetzen die Forderungen und Ideen des Fürsorgetags umgesetzt. Kernstück war die Errichtung der Jugendämter, denen die Zuständigkeit in allen Bereichen der Jugendhilfe und Fürsorge zugewiesen werden sollte. Dies reichte von der Überwachung von Pflegestellen über die Vormundschaft bis hin zur Fürsorge in Jugendheimen. Die Aufgaben der Jugendämter begannen mit dem Mutterschutz bereits beim ungeborenen Kind und reichten über die Säuglingspflege und die Schulkinder bis hin zu den schulentlassenen Kindern und bis zur Volljährigkeit.

Die Entstehung einer reichsgesetzlichen Regelung dauerte etwas länger. Im Herbst 1919 wurde im Reichsinnenministerium ein Gesetzentwurf erarbeitet, der im Wesentlichen auf den preußischen Entwürfen von 1918 beruhte.

Vom Grundsatz her fand diese Regelung die Unterstützung aller im Reichstag vertretenen Parteien; die Regelung der Einzelheiten erwies sich jedoch als äußerst schwierig. Im Kommentar zum Gesetz heißt es daher:

„Das Gesetz ist nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommen. Erfahrene Parlamentarier haben es als die schwierigste Materie bezeichnet, die den Reichstag in den letzten Jahrzehnten beschäftigte."[127]

Die Schwierigkeiten des Gesetzes lagen vor allem in der Komplexität der Aufgaben. Nahezu alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung der Länder waren durch dieses Reichsgesetz betroffen. Die Finanzgesetzgebung, Schulgesetze, Kommunalordnungen und das Bürgerliche Gesetzbuch mussten mit dem neuen Gesetz in Einklang gebracht werden. Die Abstimmung zwischen den im Reichsrat vertretenen Ländern berührte zahlreiche juristische Einzelprobleme.

Der politische Wille zur Erstellung des Gesetzes kam vor allem aus dem Gefühl heraus, nach dem verlorenen Weltkrieg der Verwahrlosung der Jugend entgegenarbeiten zu müssen. Viele Kommentatoren sahen in der den Jugendämtern gegebenen Möglichkeit, öffentlich in die Erziehung einwirken zu können, einen Wendepunkt der Erziehungsgeschichte. *Klumker* setzt die Einführung der Jugendämter in ihrer kulturellen Bedeutung mit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht im 19. Jahrhundert gleich.

„Der Erlaß eines Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist ein Markstein nicht nur in der Entwicklungsgeschichte der Jugendfürsorge und Jugendpflege, sondern auch für die soziale und kulturelle Entwicklung unseres Volkes. Erst spätere Geschlechter werden es in vollem Umfange würdigen können, was es bedeutet, daß ein Volk, das aus einem mehrjährigen verlorenen Kriege mit schweren Schädigungen seiner wirtschaftlichen Kraft, seiner gesundheitlichen und kulturellen Lebensbedingungen hervorgegangen ist, den entschlossenen Willen bekundet, durch die Sorge für die heranwachsende Jugend den Grundstein für eine bessere Zukunft zu legen. Es ist ein Zeichen gesteigerten Verantwortungsgefühls der Gesamtheit unseres Volkes für das Einzelschicksal, wenn dieses Gesetz sich auf dem Grundgedanken aufbaut, daß die Gesamtheit dafür Bürgschaft zu leisten habe, daß das Recht des einzelnen Kindes auf Erziehung gewahrt werde. Diese Verantwortung fällt in gleicher Weise der staatlichen Gemeinschaft wie den in besonderen Vereinigungen zusammengeschlossenen freien gesellschaftlichen Kräften zu. Auch hierin beschreitet das Gesetz neue Wege, indem es der amtlichen Tätigkeit der zuständigen Behörden die freiwillige Tätigkeit von Vereinigungen für Jugendwohlfahrt gleichberechtigt zur Seite stellt und zwischen ihnen ein planmäßiges Zusammenwirken vorsieht."[128]

Trotz der großen Bedeutung dieses Gesetzes stand der Gesetzentwurf vor der Gefahr, in den parlamentarischen Gremien „zu versacken". Die Geschichte des Gesetzes ist außergewöhnlich gut dokumentiert und mehrfach dargestellt.[129] Der erste Regierungsentwurf wurde in einem gemeinsamen Ausschuss von Regierung und Parlament, dem auch *Agnes Neuhaus* angehörte, überarbeitet und dem Reichsrat vorgelegt. Dabei kam es, wie kaum anders zu erwarten, zwischen dem Reich und den Ländern zu grundsätzlichen Schwierigkeiten in Fragen der Finanzierung. Im Sommer 1919 wurde das Gesetzgebungsverfahren daher auf der parlamentarischen Ebene vertagt. Die öffentliche Diskussion der Fachleute war damit jedoch nicht beendet. Alle beteiligten Vereinigungen, vom Deutschen Städtetag über den Deutschen Verein, das Archiv und die Kirchen nahmen mit Veröffentlichungen, Veranstaltungen

und Denkschriften Stellung, um ihre Interessen an der zukünftigen Jugendpolitik gewahrt zu sehen.

Das Archiv, der Deutsche Verein und die Caritas versuchten, über *Agnes Neuhaus* das Gesetzgebungsverfahren fortzusetzen. Im Herbst 1920 kam es daher zu einer in der deutschen Parlamentsgeschichte wohl einmaligen Aktion. Auf Initiative von *Agnes Neuhaus* unterzeichneten 33 Frauen aus allen Fraktionen von der KPD bis zur DNVP einen eigenen Antrag an die Regierung, die Gesetzgebungsmaßnahmen wieder aufzunehmen. Der Reichsinnenminister gab der Initiative nach und legte im März 1921 einen neuen umfangreichen Entwurf vor. In der ersten Lesung überwies das Parlament den Gesetzentwurf an einen extra gebildeten Ausschuss von 28 Parlamentariern zur weiteren Beratung. Gleichzeitig wurde eine „Sachverständigenkommission zur Beratung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“ gebildet, die sich aus „50 Sachverständigen aus Kreisen der freien und kommunalen Wohlfahrtspflege, Regierungsvertretern und sechs Mitgliedern des Reichstagsausschusses“ zusammensetzte. Vorsitzender dieser Kommission war *Wilhelm Polligkeit*. In dieser Kommission waren vor allem die Fachleute aus den Kreisen des Archivs deutscher Berufsvormünder und des Deutschen Vereins vertreten. Paragraf für Paragraf wurde das Gesetz in dieser Kommission behandelt. Von Seiten der SPD und USPD wurde versucht, die staatliche Orientierung der Jugendämter auszubauen, und in der Zentrumspartei legte man größten Wert auf die Beteiligung der Organe der freiwilligen Wohlfahrtspflege, vor allem natürlich der konfessionellen.

Im Juni 1922 endlich wurde das Gesetz mit großer Mehrheit im Reichstag verabschiedet, sollte aber erst am 1. April 1924 in Kraft treten. Das Gesetz war in vielen Punkten ein Arbeitsprodukt der Fachleute der Sozialpolitik und zugleich ein Kompromiss zwischen sozialistischen und bürgerlich-katholischen Vorstellungen. Sozialdemokraten und Zentrumsvertreter hatten jeweils nur Teile ihrer politischen Vorstellungen verwirklichen können. Das staatliche Jugendamt erhielt die Möglichkeit der Aufsicht über die private und öffentliche Erziehung und musste in Fällen von Erziehungsmissbrauch, Verwahrlosung oder Erziehungsversagen einschreiten. Im Bereich der unehelichen Kinder wurde in § 35 RJWG unmissverständlich bestimmt: „Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft.“

Mit der Einrichtung der Jugendämter war eine alte Forderung der Berufsvormünder erfüllt. *Klumker* und andere waren jedoch mit dieser Regelung keineswegs einverstanden. Die Übertragung der Vormundschaft auf die Behörde als Ganzes und nicht auf den einzelnen Berufsvormund widersprach ihren Vorstellungen von der Bedeutung ihres Berufs.

Die §§ 40, 44 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes regelten die Möglichkeit, die Vormundschaft des Jugendamts auf einen Einzelvormund zu übertragen. Durch diesen Kompromiss war die Zustimmung des Zentrums und damit der Caritas um *Agnes Neuhaus* zum Gesetz gesichert worden. Auch das Archiv hatte sich ja nie grundsätzlich gegen Einzelvormundschaft ausgesprochen, nur wollte man sie immer auf einzelne geeignete Fälle beschränkt wissen. Der Ermessensspielraum des Jugendamts und die Möglichkeit, Einzelvormundschaft zu beantragen, stellten jetzt beide Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 40, 44 RJWG

§ 40

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag hin als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

§ 44

Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

Die Bestellung kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

Die Inflation des Jahres 1923 machte es unmöglich, die Einführung des Gesetzes zum 1. April 1924 durchzuführen. Der Deutsche Städtetag forderte, die Einführung der Jugendämter zu verschieben und nur die Regelungen zum Vormundschaftsrecht in Kraft treten zu lassen. Eine Ausführungsverordnung der Reichsregierung zum In-Kraft-Treten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. Februar 1924 ermöglichte es den Ländern, aus finanziellen Gründen von der obligatorischen Einführung der Jugendämter abzusehen und stattdessen bestehende kommunale Einrichtungen mit den Aufgaben der Jugendämter zu betrauen. Die Grundlagen der Vormundschaft waren von dieser Ausnahmeregelung jedoch nicht betroffen.

V. Zur Arbeit des Archivs deutscher Berufsvormünder in den 1920er Jahren

Die Inflation des Jahres 1923 gefährdete nicht nur das In-Kraft-Treten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, sondern auch die Arbeitsmöglichkeiten des Archivs deutscher

Der Reichstag hat am 13. und 14. Juni 1922 das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in zweiter und dritter Lesung mit geringen Änderungen in der Fassung, die das Gesetz in der zweiten Lesung des Ausschusses erhalten hat, angenommen. Die Annahme geschah, was besonders zu betonen ist, einmütig von den Deutschnationalen bis zu den Kommunisten. Damit haben die langjährigen Bemühungen zur Schaffung eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes endlich den gewünschten Abschluß gefunden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist nach der Abstimmung im Reichstag der 1. April 1924 vorgesehen. In der Sitzung des Reichsrats am 19. Juni teilte der Reichsminister des Innern Dr. Köster, wie wir der „Kölnischen Zeitung" entnehmen, mit, daß noch eine Novelle zum Gesetz zu erwarten sei, da durch ein Versehen bei der Abstimmung der Zeitpunkt des Inkrafttretens in einer Weise festgesetzt worden sei, die den Absichten der Mehrheit nicht entspreche. Über die parlamentarischen Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer ausführlich berichten, da der Stenographische Bericht erst unmittelbar bei Redaktionsschluß einlief.

Kurzbericht zur Annahme des RJWG im Reichstag

Archiv Deutscher Berufsvormünder.

Das Archiv Deutscher Berufsvormünder ist infolge der außerordentlich hohen Kosten für Arbeitsaufwand, Porto, Material usw. gezwungen, vom 15. März ab von Nichtmitgliedern der Vereinigung für erstmalige Erteilung einer Auskunft 25.— *M*, für jede weitere Auskunft Ersatz der Porto- und Schreibkosten, mindestens jedoch 10.— *M*, zu verlangen.

*

Auf das Postscheckkonto des Archivs von Kindsvätern eingezahlte Alimentationsgelder werden in Zukunft den Berufsvormündern in Ländern mit ungünstiger Valuta durch eingeschriebenen Brief übersandt. Bei Verkauf der Geldscheine an eine Bank erhält der Berufsvormund mehr Geld in seiner Landeswährung als nach dem Umrechnungskurs der Post.

*

Vom Archiv können Tabellen zur Berechnung der Empfängniszeit in gewöhnlichen und Schaltjahren sowie Tabellen zur Berechnung des Abfindungswertes vierteljährlicher Alimentenzahlungen in Mark zu drei Prozent Zinseszins. Preis pro Stück 5 Mark und Porto.

*

Wir empfehlen unseren Mitgliedern dringend sofortige genaue Durchsicht des Sozialrentnergesetzes (RGBl. vom 7. Dezember 1921 S. 1533, Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1921 S. 1665). Die BV. können für solche Mündel Unterstützung beantragen, für die sie bereits Waisenrente beziehen auf Grund des § 1259 RVO. und des § 29 des VG. für Angestellte.

Archiv Deutscher Berufsvormünder E. V.

Erste Sparmaßnahmen des Archivs 1922

Archiv deutscher Berufsvormünder E.V.

Fernsprecher: Amt Hansa 268 und 269
Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 5014

Datum des Poststempels.

Frankfurt a. M., den 23. VIII. 23. 192...
Stiftstraße 30

An die Mitglieder

des ständigen Ausschusses des »Archivs»

Die finanzielle Lage und der zunehmende Arbeitsumfang des Archivs zwingen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu folgen und für das am 1.September beginnende Geschäftsjahr einen wertbeständigen Beitrag von 1/4 - 1/6 des Vorkriegsbeitrages d.s.4-6 Goldmark von unseren Mitgliedern zu fordern. Wir bitten uns Ihr Einverständnis dazu übermitteln zu wollen.-

Gleichzeitig erlauben wir uns mitzuteilen, dass der bisherige Geschäftsführer Dr. Köhler die Leitung des Kreiswohlfahrtsamtes Roda i/Th. übernommen hat und an seine Stelle Dr. Heinrich Webler getreten ist.-

Mit vorzüglicher Hochachtung !

ARCHIV DEUTSCHER BERUFSVORMUENDER E.V.

Der Geschäftsführer: gez. Dr. Webler .

Mitgliedsbeiträge während der Inflation und Ankündigung des neuen Geschäftsführers Webler

Berufsvormünder waren damit extrem infrage gestellt. Nur die enge Verbindung mit dem Deutschen Verein ermöglichte es, das Archiv in dieser Notlage weiterführen zu können.

Zuschüsse des Reichs und einzelner Länder konnten nur bedingt helfen. Überaus große Bedeutung erhielten jetzt die Beitragszahlungen der ausländischen Mitglieder. Vor allem die Beiträge aus den sudetendeutschen Gebieten, die in tschechischen Kronen erfolgten, halfen dem Archiv, seinen wichtigsten Verpflichtungen nachzukommen.

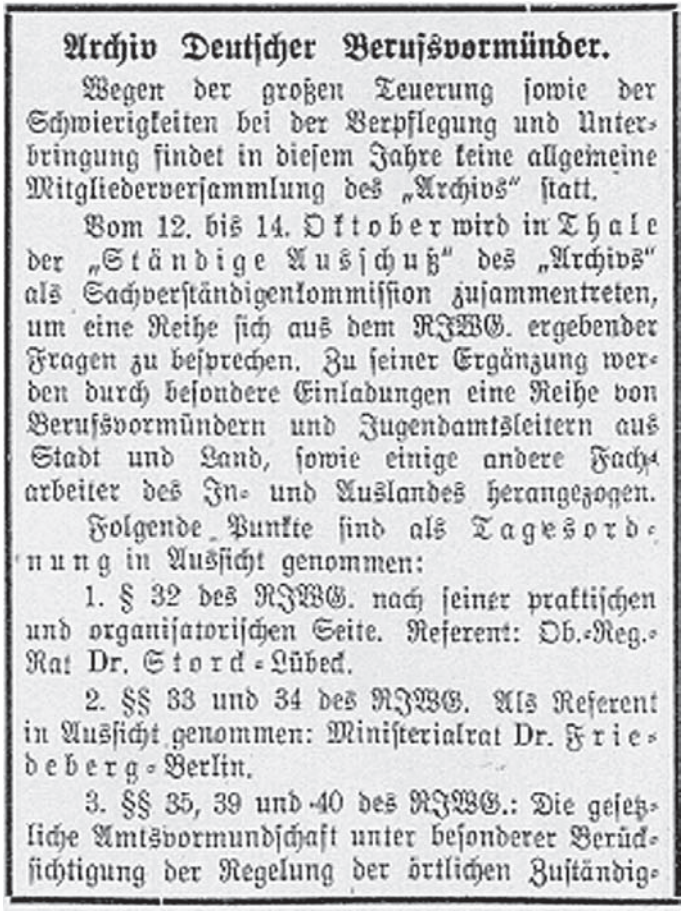
Mit dem In-Kraft-Treten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und dem Ende der Inflation verbesserten sich die Arbeitsmöglichkeiten wieder, u. a. da nun nach und nach die meisten der neugebildeten Jugendämter dem Archiv beitraten.

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen des Archivs 1922 bis 1931

1922	430
1923	471
1924	476
1925	704
1926	970
1927	1.030
1928	1.146
1929	1.217
1930	1.235
1931	1.231

In der Nachkriegszeit war es nur noch in weit geringerem Umfang möglich, Tagungen und Mitgliederversammlungen wie vor dem Weltkrieg durchzuführen. Anstelle der großen Tagungen traten regionale Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, die sich vor allem an die Mitarbeiter in den Jugendämtern wandten. In den Regionen bildeten sich z. T. Landesarbeitsgemeinschaften des Archivs, die sich ohne großen organisatorischen Aufwand zu kleineren Besprechungen von Sachfragen zusammenfanden.

Um weiterhin wenigstens einige Tagungen und Versammlungen abhalten zu können, versuchten die großen Verbände, ihre Veranstaltungen zu koordinieren. Die engagierten Vertreter des Archivs arbeiteten auch im Deutschen Verein, im Fürsorgeerziehungstag oder anderen Organisationen mit. So entstanden ganze Tagungswochen, an denen auch das „Archiv deutscher Berufsvormünder“ teilhatte.



Archiv Deutscher Berufsvormünder.

Wegen der großen Teuerung sowie der Schwierigkeiten bei der Verpflegung und Unterbringung findet in diesem Jahre keine allgemeine Mitgliederversammlung des „Archivs“ statt.

Vom 12. bis 14. Oktober wird in Thale der „Ständige Ausschuß“ des „Archivs“ als Sachverständigenkommission zusammentreten, um eine Reihe sich aus dem RJWG. ergebender Fragen zu besprechen. Zu seiner Ergänzung werden durch besondere Einladungen eine Reihe von Berufsvormündern und Jugendamtsleitern aus Stadt und Land, sowie einige andere Facharbeiter des In- und Auslandes herangezogen.

Folgende Punkte sind als Tagesordnung in Aussicht genommen:

1. § 32 des RJWG. nach seiner praktischen und organisatorischen Seite. Referent: Ob.-Reg.-Rat Dr. Stord-Lübeck.

2. §§ 33 und 34 des RJWG. Als Referent in Aussicht genommen: Ministerialrat Dr. Friedeberg-Berlin.

3. §§ 35, 39 und 40 des RJWG.: Die gesetzliche Amtsvormundschaft unter besonderer Berücksichtigung der Regelung der örtlichen Zuständig-

Eingeschränkte Tagungsarbeit 1923

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz brachte neben neuen Mitgliedern auch neue Aufgaben für das Archiv. Seit 1925



Zeitfolge der Tagungen

		Seite
21. September:	Deutscher Kinderschutzverband . .	8 u. 9
22.	" "	8 u. 9
23.	" Archiv Deutscher Berufsvormünder .	4 u. 5
23.	" Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	2 u. 3
24.	" Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	2 u. 3
24.	" Archiv deutscher Berufsvormünder .	4 u. 5
25.	" Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	2 u. 3
25.	" Ausschuß für Gefährdetenfürsorge .	10
27.	" Verband der Hauspflege	11
27.	" Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge	6 u. 7
28.	" " " "	6 u. 7

Zur Beachtung!

Anmeldungen zur Teilnahme sind unter Beifügung von Teilnehmergebühren an die einzelnen Geschäftsstellen der veranstaltenden Vereine zu richten.

Unterkunft: Wünsche wegen Vermittelung von Unterkunft in Hotels (10–18 Mk.) oder Privatquartieren (5–7) Mk. sind unter Angabe des Zeitpunktes des Eintreffens und der Aufenthaltsdauer bis spätestens 15. September an Frl. Blumeyer, Jena, Volkshochschule, Carl Zeißplatz 1 zu richten. (Rückporto beifügen). Rechtzeitig Angemeldeten wird die Adresse der Unterkunft schriftlich mitgeteilt. Während der Tagung wird in Wohnungsangelegenheiten täglich von 8–1 Uhr und 3–6 in obiger Geschäftsstelle mündlich Auskunft erteilt.

Einfaches Mittag- und Abendessen zu mäßigen Preisen kann in der Volksküche Leutragasse 16 eingenommen werden. Eintragung in eine Anmeldeliste, die im Volkshaus aufliegt, ist tags zuvor nötig.

Zeitfolge der Tagungen im Jahr 1920

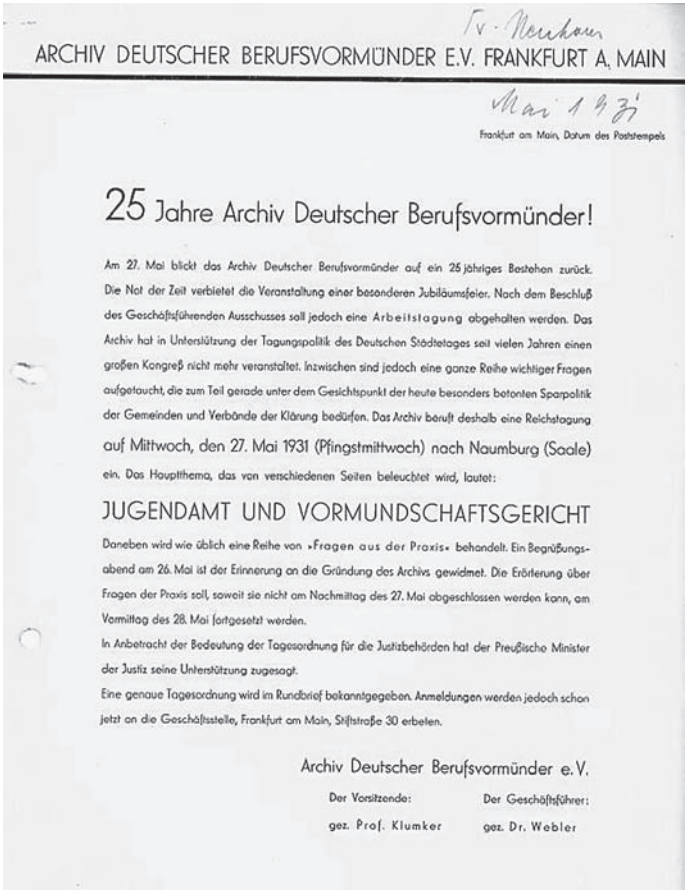
erschienen neben dem Zentralblatt die Rundbriefe des Archivs, die eine Fülle von Einzelinformationen zur Vormundschaftsarbeit enthielten. Mit zahlreichen Publikationen zu spezifischen Themen der Jugendamtsarbeit wirkte das Archiv in die Arbeit seiner Mitglieder hinein. Das reichte von einem Handbuch zum Aufbau eines Jugendamts bis hin zu juristischer Fachberatung über säumige Unterhaltszahler. Von zunehmender Bedeutung waren in der Wirtschaftkrise zum Ende der 1920er Jahre Informationen über die Unterstützungsmöglichkeiten unehelicher Kinder durch die öffentliche Hand.

Mit der Erweiterung der Aufgaben wuchs auch die Zahl der Mitarbeiter im Archiv. Die Zahl der Beschäftigten in der Frankfurter Geschäftsstelle stieg von zwei im Jahr 1922 auf 14 im Jahr 1930.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Archivs deutscher Berufsvormünder

1922	2
1923	4
1924	5
1925	7
1926	8
1927	11
1928	12
1929	14
1930	14
1931	12

In den ersten 12 Jahren des Archivs als eingetragener Verein waren sechs Geschäftsführer für das Archiv tätig, in den folgenden 77 Jahren nur zwei. *Heinrich Webler*, der 1923 seine Tätigkeit aufnahm, hatte hier seine Lebensstellung gefunden und leitete das Archiv über 40 Jahre.



ARCHIV DEUTSCHER BERUFSVORMÜNDER E.V. FRANKFURT A. MAIN

Mai 1931

Frankfurt am Main, Datum des Poststempels

25 Jahre Archiv Deutscher Berufsvormünder!

Am 27. Mai blickt das Archiv Deutscher Berufsvormünder auf ein 25jähriges Bestehen zurück. Die Not der Zeit verbietet die Veranstaltung einer besonderen Jubiläumsfeier. Nach dem Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses soll jedoch eine Arbeitstagung abgehalten werden. Das Archiv hat in Unterstützung der Tagungspolitik des Deutschen Städtetages seit vielen Jahren einen großen Kongreß nicht mehr veranstaltet. Inzwischen sind jedoch eine ganze Reihe wichtiger Fragen aufgetaucht, die zum Teil gerade unter dem Gesichtspunkt der heute besonders betonten Sparpolitik der Gemeinden und Verbände der Klärung bedürfen. Das Archiv beruft deshalb eine Reichstagung auf Mittwoch, den 27. Mai 1931 (Pfingstmittwoch) nach Naumburg (Saale) ein. Das Hauptthema, das von verschiedenen Seiten beleuchtet wird, lautet:

JUGENDAMT UND VORMUNDSCHAFTSGERICHT

Daneben wird wie üblich eine Reihe von »Fragen aus der Praxis« behandelt. Ein Begrüßungsabend am 26. Mai ist der Erinnerung an die Gründung des Archivs gewidmet. Die Erörterung über Fragen der Praxis soll, soweit sie nicht am Nachmittag des 27. Mai abgeschlossen werden kann, am Vormittag des 28. Mai fortgesetzt werden.

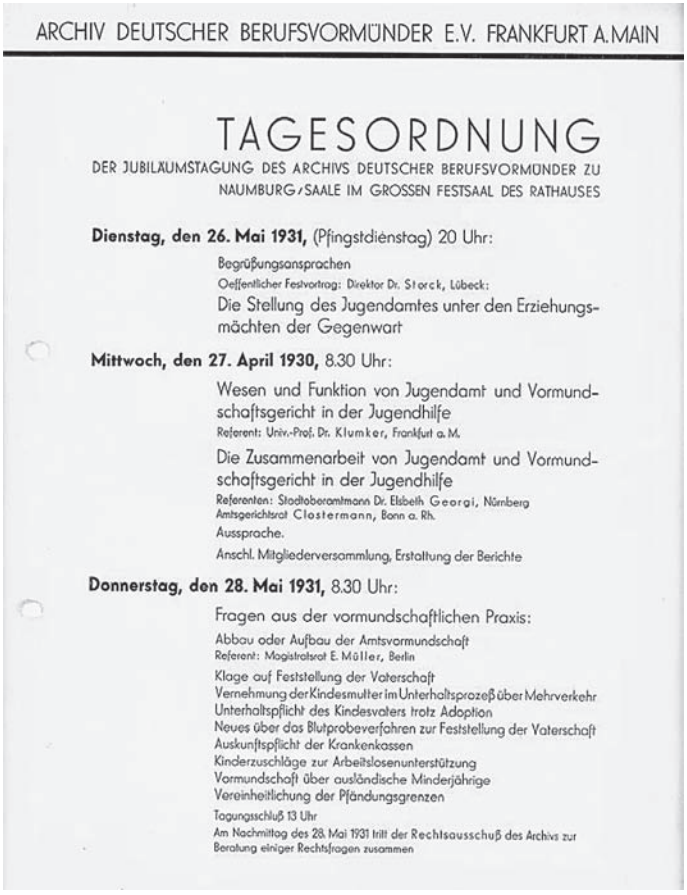
In Anbetracht der Bedeutung der Tagesordnung für die Justizbehörden hat der Preußische Minister der Justiz seine Unterstützung zugesagt.

Eine genaue Tagesordnung wird im Rundbrief bekanntgegeben. Anmeldungen werden jedoch schon jetzt an die Geschäftsstelle, Frankfurt am Main, Stiftstraße 30 erbeten.

Archiv Deutscher Berufsvormünder e.V.

Der Vorsitzende: gez. Prof. Klumker

Der Geschäftsführer: gez. Dr. Webler



ARCHIV DEUTSCHER BERUFSVORMÜNDER E.V. FRANKFURT A.MAIN

TAGESORDNUNG

DER JUBILÄUMSTAGUNG DES ARCHIVS DEUTSCHER BERUFSVORMÜNDER ZU NAUMBURG/SAALE IM GROSSEN FESTSAAL DES RATHAUSES

Dienstag, den 26. Mai 1931, (Pfingstdienstag) 20 Uhr:

Begrüßungsansprachen

Oeffentlicher Festvortrag: Direktor Dr. Storck, Lübeck:

Die Stellung des Jugendamtes unter den Erziehungsmächten der Gegenwart

Mittwoch, den 27. April 1930, 8.30 Uhr:

Wesen und Funktion von Jugendamt und Vormundschaftsgericht in der Jugendhilfe

Referent: Univ.-Prof. Dr. Klumker, Frankfurt a. M.

Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Vormundschaftsgericht in der Jugendhilfe

Referenten: Stadtoberamtmann Dr. Elsbeth Georgi, Nürnberg
Amtsgerichtsrat Clostermann, Bonn a. Rh.

Aussprache.

Anschl. Mitgliederversammlung, Erstattung der Berichte

Donnerstag, den 28. Mai 1931, 8.30 Uhr:

Fragen aus der vormundschaftlichen Praxis:

Abbau oder Aufbau der Amtsvormundschaft
Referent: Magistratsrat E. Müller, Berlin

Klage auf Feststellung der Vaterschaft
Vernehmung der Kindesmutter im Unterhaltsprozeß über Mehrverkehr
Unterhaltspflicht des Kindesvaters trotz Adoption
Neues über das Blutprobeverfahren zur Feststellung der Vaterschaft
Auskunftspflicht der Krankenkassen
Kinderzuschläge zur Arbeitslosenunterstützung
Vormundschaft über ausländische Minderjährige
Vereinheitlichung der Pfändungsgrenzen

Tagungsschluß 13 Uhr

Am Nachmittag des 28. Mai 1931 tritt der Rechtsausschuß des Archivs zur Beratung einiger Rechtsfragen zusammen

25-jähriges Jubiläum des Archivs

Die Verfolgung von Ansprüchen gegen ausländische Väter war schon vor dem Ersten Weltkrieg eine der Aufgaben des Archivs gewesen. Diese Arbeit wurde nun ständig weiter ausgebaut. Die neuen Grenzziehungen im Europa der Zwischenkriegszeit und die Bildung neuer Staaten mit neuen Rechtssystemen führten zu starken Verunsicherungen und zahlreichen Schwierigkeiten bei der Klärung von Unterhaltsfragen. Zu den an Frankreich, Polen, der Tschechoslowakei, Belgien und Dänemark abgetretenen Gebieten bestanden nun Beziehungen wie vormals

zum Ausland. Bestehende Zahlungsverpflichtungen mussten neu geregelt werden. Die Schwierigkeiten, die es bedeutete, mit den ehemaligen Feindstaaten nun wieder in ein sachliches, am Kindeswohl orientiertes Verhältnis zu kommen, deutete *Klumker* in seinem Rückblick von 1931 leider nur an:

„Eine Fülle unerfreulicher Tätigkeiten ergab sich aus dem Wiederaufleben vieler Streitverfahren in den feindlichen Ländern, in der Anmeldung so zahlreicher Forderungen aus Unterhaltsansprüchen beim Reichsausgleichsamt. Ein Hinweis genüge auf die unerquicklichen Verhandlungen aus Unterhaltsansprüchen gegen die Besatzungstruppen.“[130]

Bis 1931 betreute das Archiv 10.000 Fälle mit Auslandsbezug. Die beim Archiv eingehenden Unterhaltszahlungen aus dem Ausland, die an die Jugendämter oder die Mütter weitergeleitet wurden, verzehnfachten sich in wenigen Jahren.

Beim Archiv eingegangene Gelder aus dem Ausland in Reichsmark

1924 bis 1925	18.518
1925 bis 1926	26.895
1926 bis 1927	50.044
1927 bis 1928	92.378
1928 bis 1929	118.930
1929 bis 1930	171.940
1930 bis 1931	198.015

124 *Wuermeling, Bernhardt*, Das Werden des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, in: Beeking, Joseph, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas, Freiburg i. Br. 1925, S. 15.
125 *Blaum, Kurt*, Die Jugendwohlfahrt, Leipzig 1921, S. 89.
126 *Wollasch*, Katholischer Fürsorgeverein, S. 116.
127 *Friedeberg, E./Polligkeit, W.*, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Kommentar, Berlin 1923, S. 1.
128 Ebd.
129 U. a. mit ausführlichen Literaturangaben bei *Wollasch*, Katholischer Fürsorgeverein, S. 127 bis 146.
130 *Klumker*, Werden, S. 85.

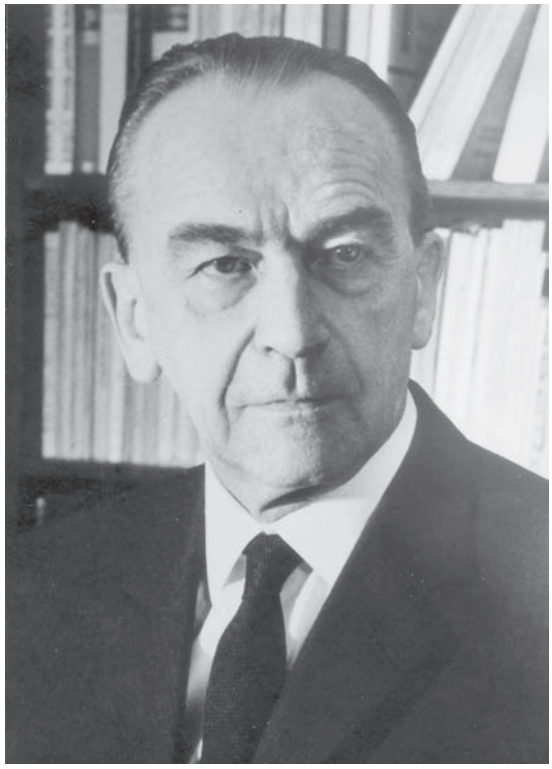
Kapitel 5

Heinrich Webler und die Position des Instituts in der Zeit des Nationalsozialismus

I. Zur Person *Heinrich Webler*

Während einer ungewöhnlich langen Zeit von 42 Jahren wurden die Geschicke des Archivs und späteren Instituts von *Heinrich Webler* bestimmt. Als 26-Jähriger übernahm *Webler* 1923 die Geschäftsführung. Als geschäftsführender Direktor schied er mit 68 Jahren 1965 aus diesem Amt. Er prägte die Arbeit des Archivs in der Weimarer Republik, in der Zeit des Nationalsozialismus und in den ersten 20 Jahren der Bundesrepublik.

Webler wurde 1897 in Grünstadt, heute Rheinland-Pfalz, als Sohn eines Juristen geboren. Als Kriegsfreiwilliger nahm er am Ersten Weltkrieg teil und schied als Leutnant aus. Nach dem Krieg studierte er Jura, Soziologie und Nationalökonomie in Bonn, München und Frankfurt a. M., hier auch bei Prof. *Klumker* Fürsorgewissenschaften. 1922 promovierte er in Heidelberg zum Dr. phil. cam. Gleich nach dem Studium trat er, vermittelt von *Klumker*, als Geschäftsführer in das Archiv deutscher Berufsvormünder ein. Während seine Vorgänger dieses Amt meist nur kurze Zeit innegehabt hatten und eine berufliche Laufbahn im Staatsdienst antraten, war es die jugendpolitische Arbeit, die *Webler* zeit seines Lebens faszinierte. Mehr als nur die Probleme des Vormundschaftswesens interessierte *Webler* die gesamte Palette der Jugendpolitik.



Heinrich Webler um 1960

Dies Interesse führte ihn dazu, der Versuchung des Nationalsozialismus zu erliegen und zu versuchen, Jugendrecht nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu gestalten. Die Mitgliedschaft in der SS und die Zusammenarbeit mit *Heinrich Himmler* ließen ihn dabei aber zu einem der vielen Deutschen in der Zeit des Nationalsozialismus werden, die durch ihre Tätigkeit die nationalsozialistischen Verbrechen ermöglichten und indirekt unterstützten, auch wenn sie persönlich nicht direkt am strafwürdigen Verhalten beteiligt waren. Obwohl zunächst „uk“ (= unabkömmlich) gestellt, war *Webler* zu Kriegsende noch Soldat. Der Wiederaufbau des Instituts nach 1945 zunächst in Hildesheim dann in Heidelberg war für *Webler* selbstverständlich und wurde mit großem persönlichen Engagement vorangetrieben. Nach dem Versuch, die ganze Breite der Jugendgesetzgebung zu bearbeiten,

beschränkte man sich jetzt wieder auf die des Vormundschaftswesens. *Webler* starb am 21. März 1981 in Heidelberg im Alter von 84 Jahren.

II. Die Gleichschaltung des Archivs deutscher Berufsvormünder

Gleich zu Beginn des Nationalsozialismus kam es zu entscheidenden Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Geschichte des Archivs. Über der Frage der Gleichschaltung zerbrach die enge Verbindung zwischen *Klumker* und *Webler*. Spätestens nach der Zerschlagung der Gewerkschaften Anfang Mai 1933 war abzusehen, dass es sich bei der Machtübernahme der Nationalsozialisten nicht um eine vorübergehende Erscheinung handeln würde. Alle größeren Institutionen sahen sich vor die Frage gestellt, ob sie sich in Form und Inhalt an den Nationalsozialismus anpassen wollten oder aber bereit waren, ein Verbot und die Auflösung zu riskieren. Durch seinen Eintritt in die NSDAP hatte *Webler* für sich die Entscheidung getroffen, die jetzt vom „Archiv deutscher Berufsvormünder" nachvollzogen werde musste. Am 12. Mai 1933 sandte *Klumker* als Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des „Archivs" ein von *Webler* mitunterzeichnetes Schreiben an die Mitglieder des Ständigen Ausschusses:

„Der Geschäftsführende Ausschuss des Archivs beantragt auf Grund der veränderten politischen Verhältnisse, daß die Mitglieder des Ständigen Ausschusses zum Zwecke einer Gleichschaltung ihre Ämter zur Verfügung stellen und der kommissarische Präsident der hanseatischen Landesversicherungsanstalt Dr. Storck, Lübeck (NSDAP), mit der Durchführung der weiteren Maßnahmen beauftragt wird."[131]

Die fehlenden Quellen lassen keinen Rückschluss darauf zu, wie die Mitglieder des Ständigen Ausschusses auf diese Aufforderung reagierten. Es ist zumindest auffallend, dass das Schreiben recht sachlich und zurückhaltend formuliert ist. Die politische Entwicklung wird nur benannt, nicht aber begrüßt oder gelobt. Alle in vergleichbaren Schreiben üblichen Phrasen fehlen hier, so dass der Eindruck entstehen muss, dass es *Klumker* sehr schwer gefallen ist, diesen Text zu schreiben. Warum ausgerechnet der Präsident der Lübecker Landesversicherungsanstalt eingeschaltet wird, ist leider nicht zu klären.

Mit der Entmachtung des Ständigen Ausschusses und seines Vorstands *Klumker* war es jedoch noch nicht getan. Die nächsten Schritte scheinen ganz auf Initiative des Geschäftsführers *Webler* hin unternommen worden zu sein. Obwohl die Struktur der Länder des Reichs formal bis 1945 nicht infrage gestellt wurde, war deutlich, dass das System des Nationalsozialismus zentralistisch ausgerichtet war. Nur von Berlin aus war es noch möglich, Einfluss auf die Entwicklung zu nehmen und an dem von vielen so empfundenen „Nationalen Aufbruch" teilzunehmen. Eine kleine Einrichtung mit wenigen Mitarbeitern im liberalen, bürgerlichen Frankfurt a. M. stand vor der Gefahr, in die Bedeutungslosigkeit abzusinken. *Webler* wollte jedoch für sein „Archiv" kein bloßes Schattendasein, sondern er wollte den Aufbau des „neuen Staats" aktiv mitgestalten. Dies war nur von Berlin aus möglich. *Webler* suchte daher die Verbindung des Instituts mit dem Reichsinnenministerium. Ein möglicher Weg zu einer engeren Bindung an das Reichsinnenministerium stellte eine Verschmelzung des Archivs deutscher Berufsvormünder mit dem Archiv für Jugendwohlfahrt beim Reichsinnenministerium dar: Das Archiv für Jugendwohlfahrt begleitete die jugendpolitische Arbeit des Innenministeriums wissenschaftlich und publizistisch. Wenn man wie

Webler die Arbeit des Archivs deutscher Berufsvormünder eher ausbauen als zurückfahren wollte, machte eine Verbindung beider Einrichtungen durchaus Sinn. *Klumker* versuchte, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dieses Vorhaben *Weblers* zu verhindern. *Klumker* hatte das Archiv bewusst in der jüdisch-liberalen Tradition Frankfurts aufgebaut, zahlreiche jüdische Beamten und Juristen waren Mitglieder im Archiv gewesen. *Klumker* selbst war Professor an der Universität Frankfurt a. M., die von allen deutschen Hochschulen den höchsten Anteil jüdischer Wissenschaftler hatte. Für ihn war der Umzug des Archivs gleichbedeutend mit dem Ende seines Engagements in Vormundschaftsfragen. Beide, *Webler* und *Klumker*, versuchten, ihre unterschiedlichen Positionen durchzusetzen.

In einem Schreiben auf privatem Briefpapier vom 31. Oktober 1933 versuchte *Klumker*, bei *Elisabeth Zilken*, der Nachfolgerin von *Agnes Neuhaus*, Unterstützung für seine Sichtweise zu finden. Sein Brief zeigt deutlich, dass das Archiv deutscher Berufsvormünder vor der Zerreißprobe stand.

„Wenn ich mich nicht irre, so sind auch Sie wie der Caritasverband daran interessiert, daß Dr. Webler nicht ins Reichsministerium des Inneren kommt. Von da aus haben Sie auch wohl Interesse für das Folgende:

Dr. W. will seinen Übergang dadurch dem Reichsinnenministerium schmackhaft machen, daß er das Archiv deutscher Berufsvormünder nach Berlin verlegt und dort mit dem Archiv für Jugendwohlfahrt verschmilzt. Dadurch soll das Archiv sein Gehalt aufbringen und das Reichsinnenministerium entlasten. Ich halte diese Vereinigung aus einer Reihe von Gründen für das Archiv für gefährlich und sträube mich dagegen. Dieser Widerstand soll nun durch eine Mitgliederversammlung des Archivs am nächsten Montag (6.11.) gebrochen werden. Einladung im Rundbrief Nr. 13 vom 20.10.33. Würde diese Verlegung abgelehnt, so würde das Weblersche Projekt hinfallen. Ich glaube daher, daß auch ihr Verband ein Interesse daran hat, in dieser Versammlung vertreten zu sein. Falls Sie nicht da sein können, aber für jene Ablehnung sind, so bin ich auch bereit, die Stimme Ihres Verbandes zu übernehmen.“[132]

Voller Empörung wandte sich *Elisabth Zilken* nach Erhalt dieses Schreibens am 3. November 1933 an die Vertretung der Caritas in Berlin. Sie fühlte sich durch das Vorgehen *Weblers* nahezu persönlich beleidigt.

„Dr. Webler hat ja hier ein unglaubliches Spiel getrieben, das am besten dadurch beleuchtet wird, wenn man sagt, daß alle und auch Professor Klumker zu dieser so entscheidenden Mitgliederversammlung nur durch eine Veröffentlichung im Rundbrief des Archivs Nr. 13 eingeladen waren.“

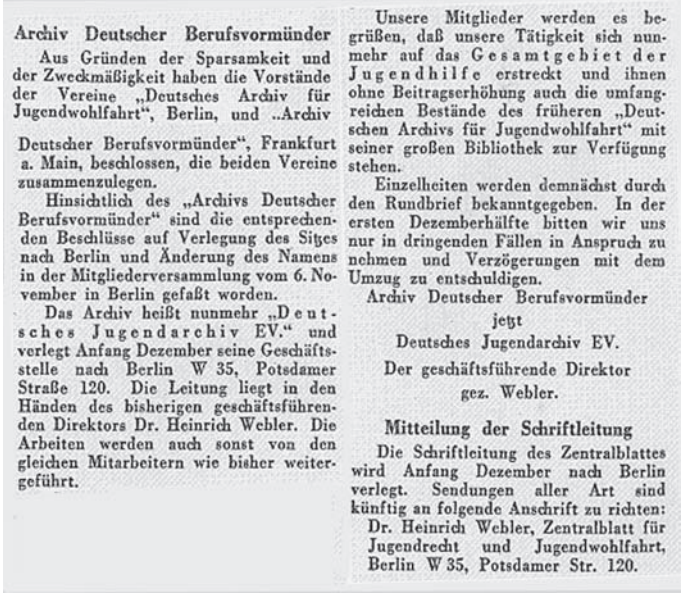
Sie beschwört die Vertreter der Caritas, gegen die Pläne *Weblers* zu stimmen, und beauftragt sie, „unsere Stimme in diesem Sinne abzugeben. […] Das ganze Verhalten von *Webler* mit allem drum und dran ist so empörend, daß man hier vielleicht doch einmal die Solidarität der Anständigkeit zum besonders wirkungsvollen Ausdruck bringen sollte.“[133]

Am 7. November 1933 berichtet Direktor *Wienken* der Caritas in Freiburg i. Br. schriftlich über die Mitgliederversammlung des Archivs in Berlin. Zunächst bestritt *Klumker* die Rechtmäßigkeit der Versammlung, da nicht ordnungsgemäß eingeladen worden sei. Der Vertreter des Ministeriums entschied als Sitzungsleiter der Versammlung für die Rechtmäßigkeit, wogegen *Klumker* seinen Protest erklärte. *Webler* erläuterte die Pläne der Verschmelzung des Archivs mit dem Archiv für Jugendwohlfahrt, die Namensänderung und den Umzug nach Berlin.

Ob und mit welchen Ergebnissen darüber abgestimmt wurde, ist leider nicht überliefert. Anstelle des Ständigen Ausschusses wurde ein Beirat gewählt, der wiederum die Aufgabe haben sollte, den Vorstand zu wählen. U. a. wurden *Klumker*, *Polligkeit* und *Wienken* in den Beirat gewählt. Auf der Sitzung des Beirats, an der *Klumker* selbst allerdings nicht teilnahm, wurde Ministerialdirigent *Buttmann* zum Vorsitzenden gewählt. Damit war de facto die Eingliederung des Archivs in das nationalsozialistische System beschlossen. Formaljuristisch behielt das Archiv zwar seine Selbstständigkeit, war durch die enge personelle Verbindung mit dem Innenministerium letztendlich aber inhaltlich und politisch gleichgeschaltet. Dies wurde umso deutlicher, als wenig später mit *Hermann Althaus*, dem Hauptamtsleiter der NSV, ein engagierter Funktionär des Nationalsozialismus den Vorsitz übernahm.

In den Berichten, die *Webler* im Zentralblatt veröffentlichte, ist nichts über die Hintergründe, die doch allen Beteiligten klar gewesen sein müssen, zu erfahren. Stattdessen behauptet *Webler*, dass die Zusammenführung beider Archive aus Kostengründen geschah.

Die Verbindung mit dem „Archiv für Jugendwohlfahrt" entsprach ganz dem Anspruch *Weblers*, sich nicht nur mit dem Bereich der Vormundschaft, sondern mit der ganzen Jugendarbeit zu befassen. Sein persönlicher Hintergrund in der Jugendbewegung und seine Vorstellung von „Ju-



Archiv Deutscher Berufsvormünder

Aus Gründen der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit haben die Vorstände der Vereine „Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt", Berlin, und „Archiv Deutscher Berufsvormünder", Frankfurt a. Main, beschlossen, die beiden Vereine zusammenzulegen.

Hinsichtlich des „Archivs Deutscher Berufsvormünder" sind die entsprechenden Beschlüsse auf Verlegung des Sitzes nach Berlin und Änderung des Namens in der Mitgliederversammlung vom 6. November in Berlin gefaßt worden.

Das Archiv heißt nunmehr „Deutsches Jugendarchiv EV." und verlegt Anfang Dezember seine Geschäftsstelle nach Berlin W 35, Potsdamer Straße 120. Die Leitung liegt in den Händen des bisherigen geschäftsführenden Direktors Dr. Heinrich Webler. Die Arbeiten werden auch sonst von den gleichen Mitarbeitern wie bisher weitergeführt.

Unsere Mitglieder werden es begrüßen, daß unsere Tätigkeit sich nunmehr auf das Gesamtgebiet der Jugendhilfe erstreckt und ihnen ohne Beitragserhöhung auch die umfangreichen Bestände des früheren „Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt" mit seiner großen Bibliothek zur Verfügung stehen.

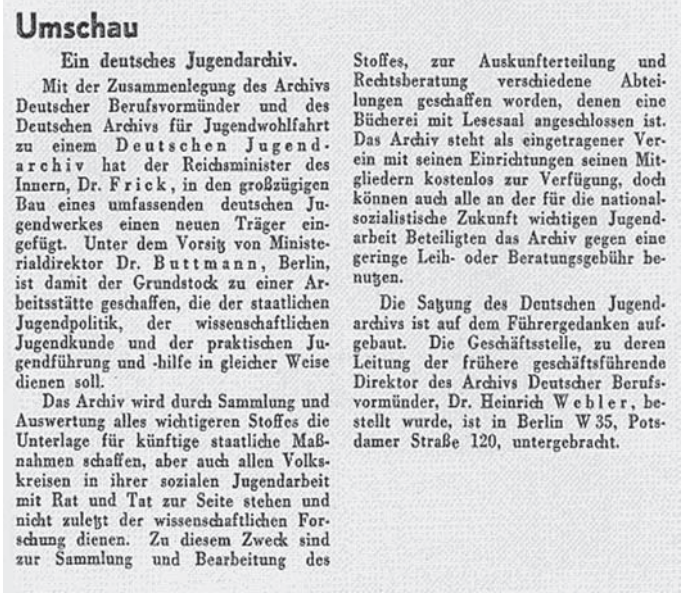
Einzelheiten werden demnächst durch den Rundbrief bekanntgegeben. In der ersten Dezemberhälfte bitten wir uns nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen und Verzögerungen mit dem Umzug zu entschuldigen.

Archiv Deutscher Berufsvormünder
jetzt
Deutsches Jugendarchiv EV.
Der geschäftsführende Direktor
gez. Webler.

Mitteilung der Schriftleitung

Die Schriftleitung des Zentralblattes wird Anfang Dezember nach Berlin verlegt. Sendungen aller Art sind künftig an folgende Anschrift zu richten: Dr. Heinrich Webler, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.

Deutsches Jugendarchiv – Institut für Jugendhilfe



Umschau

Ein deutsches Jugendarchiv.

Mit der Zusammenlegung des Archivs Deutscher Berufsvormünder und des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt zu einem Deutschen Jugendarchiv hat der Reichsminister des Innern, Dr. Frick, in den großzügigen Bau eines umfassenden deutschen Jugendwerkes einen neuen Träger eingefügt. Unter dem Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Buttmann, Berlin, ist damit der Grundstock zu einer Arbeitsstätte geschaffen, die der staatlichen Jugendpolitik, der wissenschaftlichen Jugendkunde und der praktischen Jugendführung und -hilfe in gleicher Weise dienen soll.

Das Archiv wird durch Sammlung und Auswertung alles wichtigeren Stoffes die Unterlage für künftige staatliche Maßnahmen schaffen, aber auch allen Volkskreisen in ihrer sozialen Jugendarbeit mit Rat und Tat zur Seite stehen und nicht zuletzt der wissenschaftlichen Forschung dienen. Zu diesem Zweck sind zur Sammlung und Bearbeitung des Stoffes, zur Auskunfterteilung und Rechtsberatung verschiedene Abteilungen geschaffen worden, denen eine Bücherei mit Lesesaal angeschlossen ist. Das Archiv steht als eingetragener Verein mit seinen Einrichtungen seinen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung, doch können auch alle an der für die nationalsozialistische Zukunft wichtigen Jugendarbeit Beteiligten das Archiv gegen eine geringe Leih- oder Beratungsgebühr benutzen.

Die Satzung des Deutschen Jugendarchivs ist auf dem Führergedanken aufgebaut. Die Geschäftsstelle, zu deren Leitung der frühere geschäftsführende Direktor des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Dr. Heinrich Webler, bestellt wurde, ist in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, untergebracht.

Ein deutsches Jugendarchiv

gend“, wie sie auch in seinen späteren Vorbereitungen für nationalsozialistische Jugendgesetze zum Ausdruck kam, wird ihn ebenso dazu motiviert haben, wie das Interesse, das „Archiv“ und damit auch seine Arbeit so unabhängig wie möglich zu halten.

Das Archiv für Jugendwohlfahrt geht direkt auf die Jugendbewegung zurück und war zunächst eine private Arbeitsgemeinschaft, die 1924 dem Reichsinnenministerium unterstellt wurde. Als Institut des Innenministeriums unterstand das „Archiv für Jugendwohlfahrt“ bis 1933 der zuständigen Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt, *Gertrud Bäumer*.

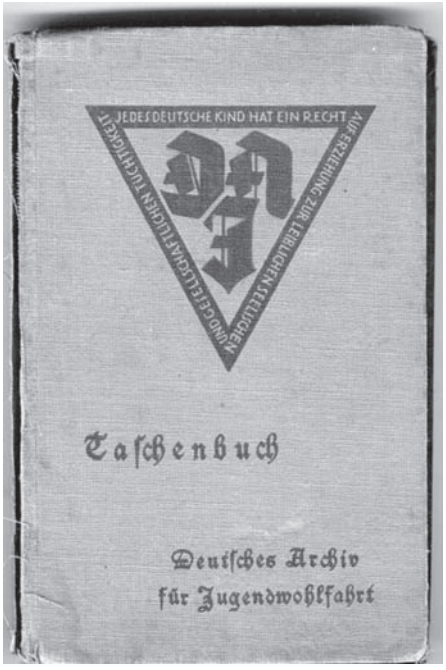


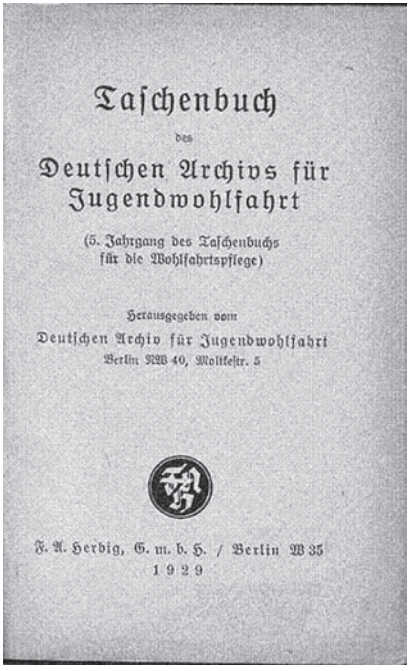
Gertrud Bäumer

Gertrud Bäumer (1873 bis 1954) war eine der bekanntesten Aktivistinnen der bürgerlichen Frauenbewegung in Deutschland. Die promovierte Germanistin war die erste Ministerialrätin in einem deutschen Reichsministerium. Ihr unterstand die Schul- und Jugendwohlfahrtsarbeit. Das Archiv beschäftigte sich intensiv mit allen Themen der Jugendwohlfahrt. Es beriet Einrichtungen wie Jugendämter, Anstalten, Vereine, stellte Materialien zusammen und organisierte Fort- und Weiterbildungen.

Das von ihr herausgegebene „Taschenbuch für die Wohlfahrtspflege“ war eine wichtige Materialsammlung für die Jugendfürsorge. Während das Archiv deutscher Berufsvormünder als Verein formal eine private Einrichtung war, in der jedoch fast nur öffentliche Körperschaften Mitglieder waren, war das Archiv für Jugendwohlfahrt ein Arbeitsbereich des Innenministeriums. Mit der Verbindung beider Einrichtungen war nun der seltsame Zustand entstanden, dass man einerseits ein Verein blieb, sich andererseits aber eng an die öffentliche Verwaltung gebunden hatte und nunmehr auch öffentliche Mittel zur Finanzierung der Personalkosten erhielt. Die Zusammenlegung beider Einrichtungen führte nicht unbedingt zu einer inhaltlichen Verschmelzung. Die verschiedenen Abteilungen des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt wurden in das neue Jugendarchiv übertragen, das jetzt neben der Vormundschaftsarbeit des Archivs deutscher Berufsvormünder auch die Bereiche der Jugendwohlfahrt übernahm. Geleitet wurde diese Arbeit von der übernommenen Abteilungsleiterin des Jugendwohlfahrtsarchivs, *Erna Corte*.

Erna Corte[134] (1892 bis 1975) war zunächst Kindergärtnerin in Leipzig, legte berufsbegleitend die Abiturprüfung





Aus dem Arbeitsgebiet des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt

ab und studierte dann in Heidelberg Volkswirtschaft. 1919 schloss sie ihr Studium mit der Promotion ab. Seit 1924 war sie in Berlin am „Archiv für Jugendwohlfahrt“ des Reichsinnenministeriums tätig. Sie befasste sich in wichtigen Untersuchungen vor allem mit Kindergärten und den Erfolgen von Schulkindergärten. Als Abteilungsleiterin am zusammengeführten Deutschen Jugendarchiv bzw. dem Institut für Jugendhilfe war sie u. a. zuständig für das Adoptionswesen und die Vermittlung von Pflegschaften. Auch sie publizierte nach 1933 im nationalsozialistischen Sinne, u. a. wie *Webler* im nationalsozialistischen Handbuch der Wohlfahrtspflege und in der von *Webler* herausgegebenen Zeitschrift „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“.

Dennoch kommt mit *Erna Corte* auch eine gewisse Verbindung des Instituts mit gegenüber dem Nationalsozialismus kritisch eingestellten Kreisen zum Ausdruck. *Erna Corte* war noch 1933 in die SPD eingetreten und hatte damit ein klares Zeichen ihrer Einstellung bekundet.

Manfred Berger betont in einer Untersuchung über *Erna Corte*:

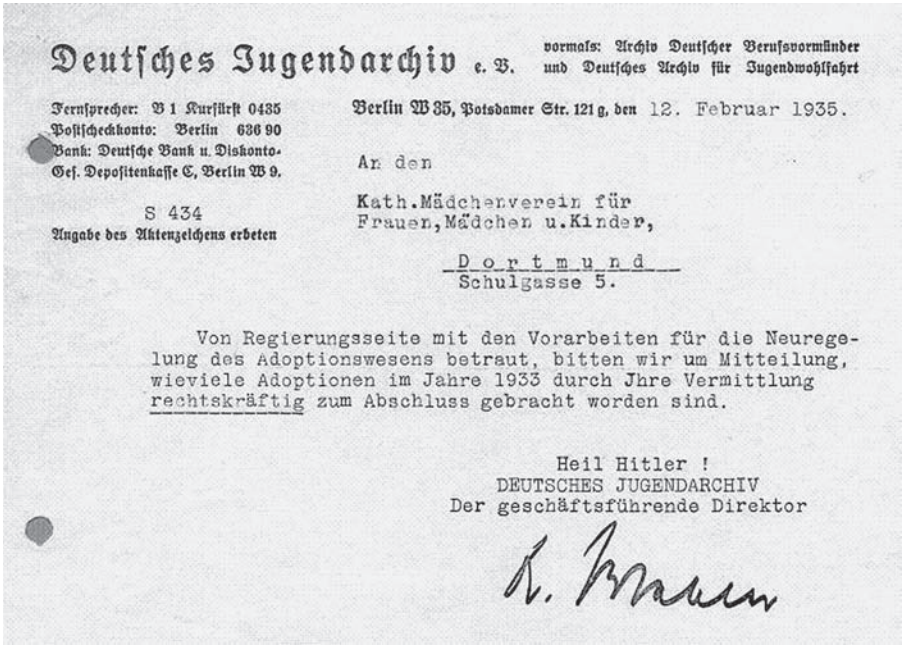
„Einer besonderen Hervorhebung bedarf Erna Cortes Einsatz für Verfolgte und Bedrohte der Nazi-Diktatur. Sie verhalf jüdi-

schen und politisch unliebsamen Menschen zur Ausreise, indem sie die nötigen Devisen und Bürgschaften besorgte. Auch übernahm sie die Vormundschaft für die sechs Kinder von Hermann Maaß, der im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 zum Tode verurteilt wurde und denen kurz danach die Mutter verstarb.“[135]

Nach 1945 war *Erna Corte* Leiterin des Bezirksjugendamts Berlin-Steglitz.

Das Deutsche Jugendarchiv war nur der Name für eine kurze Übergangszeit. 1937 erhielt das „Archiv“ aus politischen Gründen den neuen Namen „Deutsches Institut für Jugendhilfe“.

Als „Deutsches Jugendarchiv“ führte das Archiv seinen vorherigen Namen im Briefkopf weiter. Der Anspruch *Weblers* als die treibende Kraft des Archivs und des Fürsorgefunktionärs *Althaus* als Vorsitzenden werden in dem neuen Namen sehr deutlich. *Webler* verstand sich als Jugendpolitiker, als einer der Vollstrecker der Jugendbewegung, die die eigenständigen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Jugend betonten. Fragen der Vormundschaft und der unehelichen Kinder waren für ihn wichtig, aber nicht das alleinige Thema. Mit dem von ihm gewünschten Wort „Jugendarchiv“ war der umfassende Anspruch besser be-



Deutsches Jugendarchiv e. V. vormals: Archiv Deutscher Berufsvormünder und Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt

Fernsprecher: B 1 Kurfürst 0435
Postscheckkonto: Berlin 636 90
Bank: Deutsche Bank u. Diskonto-Ges. Depositenkasse C, Berlin W 9.

S 434
Angabe des Aktenzeichens erbeten

Berlin W 35, Potsdamer Str. 121 g, den 12. Februar 1935.

An den

Kath. Mädchenverein für
Frauen, Mädchen u. Kinder,

Dortmund
Schulgasse 5.

Von Regierungsseite mit den Vorarbeiten für die Neuregelung des Adoptionswesens betraut, bitten wir um Mitteilung, wieviele Adoptionen im Jahre 1933 durch Ihre Vermittlung rechtskräftig zum Abschluss gebracht worden sind.

Heil Hitler !
DEUTSCHES JUGENDARCHIV
Der geschäftsführende Direktor

Der Briefkopf des Archivs und ein Einblick in die Arbeit 1935

schrieben. Der Vorsitzende *Hermann Althaus* erhob mit der jugendpflegerischen Seite ebenfalls einen Anspruch, der über reine Vormundschaftsfragen hinausging. Obwohl weiterhin ein eingetragener Verein, war das „Jugendarchiv“ in seiner Arbeit und Ausrichtung vor allem von *Webler* als geschäftsführendem Direktor und im Hintergrund von dem Vorsitzenden *Herman Althaus* bestimmt. Die durch das Vereinsgesetz vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen waren im Allgemeinen kaum noch von Bedeutung. Im Frühjahr 1937 brauchte *Althaus* die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Unterstützung beim Erhalt des Archivs in seiner Zuständigkeit.

In typisch nationalsozialistischer Manier versuchte die Reichsjugendführung, ihre Macht und ihren Einfluss zu vergrößern und das „Deutsche Jugendarchiv“ der Reichsjugendführung einzuverleiben. Die Reichsjugendführung der NSDAP war Ende 1936 per Gesetz zur Obersten Reichsbehörde geworden und sah es als ihre Aufgabe an, alle Bereiche der Jugendarbeit in Deutschland zu betreuen. Die NSV ihrerseits beanspruchte, den gesamten Fürsorgebereich, also auch die Jugendfürsorge, zu bestimmen. Zu klären war daher, ob das Deutsche Jugendarchiv nun als eine Einrichtung der Jugendbetreuung oder der Jugendfürsorge zu werten war. In seiner ursprünglichen Organisationsform, als Arbeitshilfe für die Berufsvormünder, hätte es wohl am ehesten in den Bereich des Deutschen Städtetags gehört, doch war die Entwicklung zur weiteren Jugendhilfe zumindest durch den Anspruch *Weblers* weitergeschritten. Im Frühjahr 1937 fanden Gespräche über die Zukunft des Archivs innerhalb der Organisationsstruktur der nationalsozialistischen Behörden statt. Von der Reichsjugendführung wurde die Eingliederung gefordert. „*Althaus* hat die Eingliederung abgelehnt, weil das Archiv fürsorgerische Arbeit leistet“,[136] wird am 27. April 1937 in Dormund von *Elisabeth Zilken*, einer Teilnehmerin der Mitgliederversammlung, mitgeteilt. Die erneute Umbenennung sollte im Sinne von *Althaus* den Charakter der Fürsorge betonen, um damit den Anspruch der Reichsjugendführung abzuweisen. Man beriet über verschiedene Bezeichnungen wie „Gesellschaft, Vereinigung oder Verband für Jugendhilfe“. Der anspruchsvollere Name „Deutsches Institut für Jugendhilfe“, der sich schließlich durchsetzte, wurde zunächst vielfach abgelehnt, da man mit der Bezeichnung „Institut“ auf ein Fremdwort zurückgreifen musste.

„Man war sich in der Diskussion bald darüber klar, daß in dem neuen Namen verankert sein müssen die Begriffe: Deutsch, Jugend und Hilfe (im Sinne von Fürsorge). Der Begriff ‚Archiv’ wurde abgelehnt als zu eng, da doch in Sonderfällen auch Frontarbeit geleistet wurde. Weitere Vorschläge waren Vereinigung, Gesellschaft, Institut. Man einigte sich auf letzteren, da er, trotz des Fremdwortes, am Besten den wesentlichen Inhalt zum Ausdruck brachte.“[137]

Da es auch andere neu gegründete „Reichsinstitute“ gab und auch hochangesehene Einrichtungen, wie die Kaiser-Wilhelm-Institute diese Bezeichnung führten, konnte sich der zeitgemäße Vorbehalt gegen das Fremdwort nicht durchsetzen. Die Mitgliederversammlung beschloss 1937 den neuen Namen: „Deutsches Institut für Jugendhilfe“.

Damit war die Untergliederung unter die Reichsjugendführung abgewehrt, denn an Jugendhilfe im Sinne von Fürsorge hatte man von dieser Seite kein Interesse. Insgesamt wird dies wohl vor allem für *Webler* ein etwas unbefriedigendes Ergebnis gewesen sein. Die Reduzierung auf die Jugendhilfe wird dem Anspruch *Weblers*, das

„Interesse der Jugend“ zu vertreten, wie es in dem Begriff Jugendarchiv zum Ausdruck kam, zuwidergestanden haben. Andererseits stellte die Bezeichnung „Institut“ durchaus eine Aufwertung dar, die der unklaren und nur historisch bedingten Bezeichnung Archiv vorzuziehen war. Die Eingliederung in die Reichsjugendführung hätte durch ihren universelleren Aspekt durchaus im Interesse *Weblers* liegen können. Ganz gewiss wäre aber auch seine Selbstständigkeit hier bedroht gewesen. Die Anbindung an das Reichsinnenministerium und die Verbindungen zur NSV waren auf jeden Fall sinnvoller als eine Bindung an die innerhalb der Machtkämpfe der nationalsozialistischen, eher unbedeutenden Reichsjugendführung unter *Baldur von Schirach*. Konsequenterweise folgte dann zwei Jahre später die persönliche und institutionelle Bindung an die mächtigste Kraft innerhalb des *Heinrich Himmler*.

Die Arbeit des Instituts verlief ähnlich wie zuvor die Arbeit der beiden „Archive“. Das Institut beriet die Jugendämter in allen schwierigen Vormundschaftsfragen. Es koordinierte die Arbeit der Jugendämter miteinander und versuchte vor allem, bei der Beitreibung von Alimenten aus dem Ausland behilflich zu sein. Die zahlreichen Veröffentlichungen des Instituts informierten vor allem Jugendämter und Vormundschaftsgerichte über die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung. Dazu wurden etwa 300 Fachzeitschriften gehalten und ausgewertet. Die umfangreiche Bibliothek stellte auch auf dem Postweg allen Mitgliedern Fachliteratur zur Verfügung. 1937 waren 22 Mitarbeiter am Institut beschäftigt, davon fünf „Vollakademiker“. Etwa ein Drittel des Haushalts von 109.000 Mark wurde vom Innen- und vom Erziehungsministerium getragen, zwei Drittel brachten die Mitglieder auf.

III. Die Arbeit der Geschäftsstelle des Instituts für Jugendhilfe während des Nationalsozialismus

Bei Betrachtung der Jahre 1933 bis 1945 finden sich auch für das Vormundschaftswesen in Deutschland und das Archiv deutscher Berufsvormünder ähnliche Phänomene wie in vielen anderen Bereichen: Begeisterung für den vermeintlichen Neuaufbruch 1933, Engagement für die Arbeit, der Versuch, traditionelle Werte zu erhalten, Mitläufertum, Teilhabe und Verstrickung.

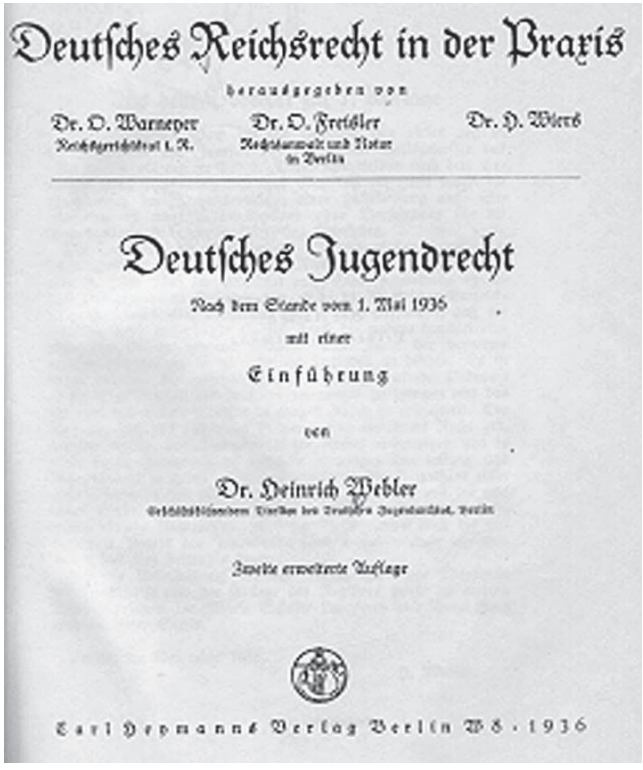
Die „Gleichschaltung“ des Archivs stieß wie oben dargestellt noch auf „Widerstreben“. Nach der Namensänderung und dem Umzug nach Berlin war das Institut in der Lage, sich unter der alleinigen Leitung von *Webler* in die „nationalsozialistische Volksgemeinschaft“ einzubringen. Die Trennung vom bürgerlich-liberalen Frankfurter Milieu um *Klumker* und *Polligkeit* erlaubte es *Webler*, sich den neuen Machthabern als engagierter und dem Nationalsozialismus angepasster Mitstreiter in allen Fragen des Jugendrechts anzubieten. Der Umzug aus Frankfurt a. M. bedeutete auch einen Bruch mit der eigenen Geschichte, die Verbindung mit dem jüdischen Mäzenatentum und dem sozialen Engagement eines *Mertons* war abgeschnitten. Die Trennung von der Frankfurter Universität, die den größten Anteil jüdischer Wissenschaftler in Deutschland hatte, war mehr als ein Symbol.

Weblers persönlicher Werdegang ist eng mit seiner Arbeit für das Institut verbunden. Die Quellen nach 1933 sind hierfür allerdings eher spärlich. Da kaum Mitgliederversammlungen oder Sitzungen des Beirats mehr stattfanden, sind Unterlagen kaum überliefert. *Webler* war als sog. „Märzgefallener“, sobald dies nach der Machtergreifung

möglich war, am 26. März 1938 in die NSDAP eingetreten. In seinem späteren Antrag auf Mitgliedschaft in der SS betont er, dass schon seine Eltern seit 1929 Parteimitglieder waren und sein Vater als Reichsleiter a. D. zur höchsten Leitungsebene der Partei gehört hatte. Nach dem Umzug des Instituts nahm *Webler* seinen Wohnsitz in Berlin-Frohnau. Ähnlich wie bei seinem Vorgänger *Klumker* kam *Webler* durch seine Arbeit für das Institut zu zahlreichen Nebenaufgaben und Ehrenämtern. Seine Mitgliedschaft im Bund nationalsozialistischer Juristen lässt erkennen, dass er wohl Wert darauf legte, als Jurist anerkannt zu werden. Als Fachkraft für Jugendrecht wurde er ehrenamtlicher Mitarbeiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt, d .h. in der Reichsleitung der NSDAP, mit dem Titel eines „Reichshauptstellenleiters". Hinzu kam die Übernahme von Lehraufträgen an der Berliner Universität und die Mitarbeit im familienrechtlichen Ausschuss der Akademie für deutsches Recht zur Erarbeitung des neuen Rechts innerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung.

1935 (Neuauflage 1936) gab *Webler* eine Sammlung aller gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Jugendrechts heraus.[138] Mit dieser Sammlung gab er vor allem den „in der Jugendhilfe und Jugendpflege arbeitenden Volksgenossen" ein geeignetes „Handwerkszeug" in die Hand. Neben Zusammenstellung aller relevanten Gesetze und Rechtsgrundlagen, beginnend mit dem Parteiprogramm der NSDAP, über das BGB, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, bis hin zu Arbeitsschutzverordnungen und den neuesten Verordnungen zum „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses", enthält der Band eine ausführliche Einleitung von *Webler*.

Die Erläuterungen dessen, was sich hinter dem Begriff der „nationalsozialistischen Rechtsordnung" verbirgt, werden


Deutsches Reichsrecht in der Praxis

herausgegeben von

Dr. O. Warneyer — Dr. O. Freisler — Dr. H. Wiers

Deutsches Jugendrecht

Nach dem Stande vom 1. Mai 1936

mit einer

Einführung

von

Dr. Heinrich Webler

Zweite erweiterte Auflage

Carl Heymanns Verlag Berlin W 8 · 1936

Webler, Deutsches Jugendrecht, 1936

auch für damalige Leser sehr nebulös geklungen haben. Es ist schwer nachvollziehbar, wie ein nüchterner Jurist sich derart ins Ungefähre verlieren kann.

„Die nationalsozialistische Rechtspolitik leitet so in klarer und bewußter Zielsetzung das neue Jugendrecht wie das gesamte Recht einzig und allein aus der Idee unseres Volkes ab. Kind, Eltern und Staat stehen sich nicht mehr, wie im liberalen Staat, gewissermaßen als vereinzelt als Rechtsträger gegenüber, die die Wahrung ihrer gegeneinander abgegrenzten Rechte überwachen. Familie und Volk leben untrennbar in gemeinsamen

Urgrund. Es gibt künftig nur eine einheitliche Volksordnung, aus der alle Rechte fließen. Nicht mehr aus der notwendigen Anpassung und Abgrenzung von Rechten erwächst die Ordnung, sondern aus dem opferbereiten Einsatz aller Glieder für das freudig bejahte Ganze. Das Recht der Eltern an der Aufzucht der Kinder wird so zu einer in unbeschränkter Verantwortung übernommenen Pflicht im Auftrag des Volkes und unter Aufsicht des Staates. Nicht ein eigenes, ursprüngliches und grundsätzlich unantastbares Recht der Eltern, das nur bei Gefahr im Verzug beschränkt werden darf, anerkennt der völkische Staat, vielmehr überläßt er als die höchste Gewalt, aus dem Wissen um die Urkraft der blutsverbundenen Familiengemeinschaft als der wesentlichsten Zelle der Volksgemeinschaft, der Familie dem völkischen Nachwuchs zu treuen Händen. In erhöhtem Maße ist der Vormund, der das Kind ‚betreut', Treuhänder des Volkes."[139]

Bei näherem Hinsehen bleibt innerhalb dieser Phrasen vor allem der Gedanke erkennbar, dass der Staat sich im Nationalsozialismus ein weit erhöhtes Recht anmaßt, in die Erziehung durch die Eltern einzugreifen, und dass nicht mehr das Kindeswohl der entscheidende Maßstab für rechtliche Entscheidungen sein soll, sondern das Wohl des Volks als Ganzes. Damit war der umfassenden, totalitären Erziehung im nationalsozialistischen Sinne der juristische Weg geebnet. Endgültig ermöglicht werden sollte dies durch ein neues Reichsjugendgesetz, das *Webler* für die nahe Zukunft erwartete und als dessen Zuarbeiter er sich mit seiner Tätigkeit verstand. Nicht mehr die Zersplitterung in bürgerliches Recht, Strafrecht, Fürsorgerecht, Vormundschaftsrecht und andere Rechtsbereiche, sondern ein einheitliches Jugendrecht sollte der Jugend als „Staat für sich", der den Erwachsenen mit einer gewissen „geschlossenen Solidarität"[140] gegenübertritt, gerecht werden.

Webler verstand damit den Nationalsozialismus auch als Vollender der „Jugendbewegung", der er sich verbunden fühlte.[141]

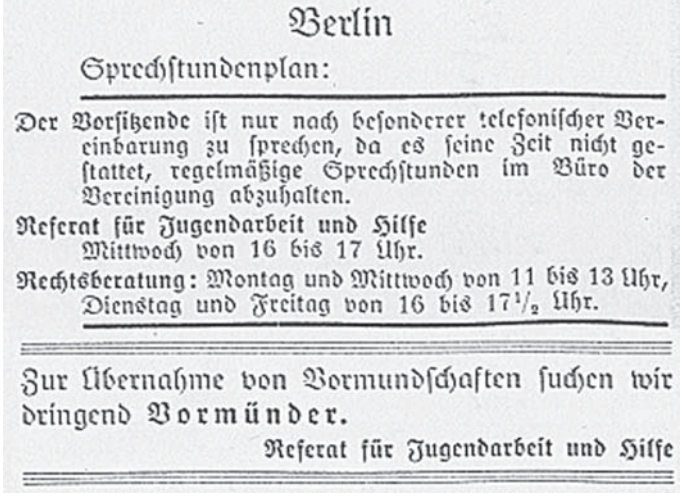
„Mit dem Erstarken der Jugendbewegung vor dem Weltkrieg wurde die Jugend zwar schon in ihrer Gesamtheit als Altersfolge (Generation) gesehen, aber erst der Nationalsozialismus hat sie im tiefsten Sinne als das werdende Volk begriffen."[142]

Das neue, zukünftige Gesetz sollte dann auch, so sah *Webler* die nationalsozialistische Rechtsphilosophie, kein bloßes detailliertes Regelwerk werden. Weil der „Volkskörper von einer einheitlichen Weltanschauung durchdrungen"[143] war, sollte es dem Gesetzgeber genügen, „knappe, aber lückenlose Rahmengesetze" zu erstellen. In ihnen könnte das „flutende Leben" nach großen Linien ausgerichtet einer „freien organischen Entwicklung" überlassen werden. *Webler* scheint hier voller idealistischem Glauben an die Volksgemeinschaft, an eine klassenlose Gemeinschaft Gleichgesinnter, so dass sich Eingriffe auf wenige Fälle beschränken sollten, „in denen behördliche Arbeit unentbehrlich ist." Dass mit solch einem Regelwerk staatlicher Willkür im Jugendrecht Tür und Tor geöffnet würde, sah *Webler* nicht.

An der Schaffung dieses „neuen Rechts" wollte *Webler* aktiv mitarbeiten. Für die Erstellung des rein normativen Teils dieses Rechts arbeitete er daher in der Akademie für deutsches Recht mit. Die ideologische Ausrichtung „des neuen Rechts" begleitete er publizistisch.

Für die Zeit des Nationalsozialismus wichtige Entwicklungen wurden gleich nach 1933 ohne große Gesetzesänderungen auf dem Verwaltungsweg und durch die Rechtsprechung durchgesetzt.

Der Rückgriff auf das vermeintliche „Kindeswohl“ erlaubte es, nach 1933 Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze aus Vormundschaften und Pflegschaften herauszudrängen. Rechtsprechung, bestehende Vormundschaften und Pflegeverhältnisse wurden aufgelöst, da es angeblich dem Kindeswohl abträglich war, wenn ein „arisches Kind“ in einer „jüdischen Pflegefamilie“ oder ein jüdisches Kind in einer „arischen Familie“ aufwuchs. Versuche, Rechtsmittel einzulegen, scheiterten regelmäßig, da auch die höchstrichterlichen Entscheidungen den Standpunkt der Verwaltung übernahmen. Da das Amt des Vormunds als Ehrenamt galt, wurden Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze entlassen. Die Reichsvereinigung „nichtarischer Christen“ richtete in Berlin extra Sprechstunden ein, um Fragen von Vormundschaften ihrer Mitglieder zu klären, und versuchte immer wieder, Mitglieder zu finden, die noch bereit waren, eine Vormundschaft für ein „nichtarisches“ Kind zu übernehmen.



Berlin

Sprechstundenplan:

Der Vorsitzende ist nur nach besonderer telefonischer Vereinbarung zu sprechen, da es seine Zeit nicht gestattet, regelmäßige Sprechstunden im Büro der Vereinigung abzuhalten.

Referat für Jugendarbeit und Hilfe
Mittwoch von 16 bis 17 Uhr.

Rechtsberatung: Montag und Mittwoch von 11 bis 13 Uhr, Dienstag und Freitag von 16 bis 17½ Uhr.

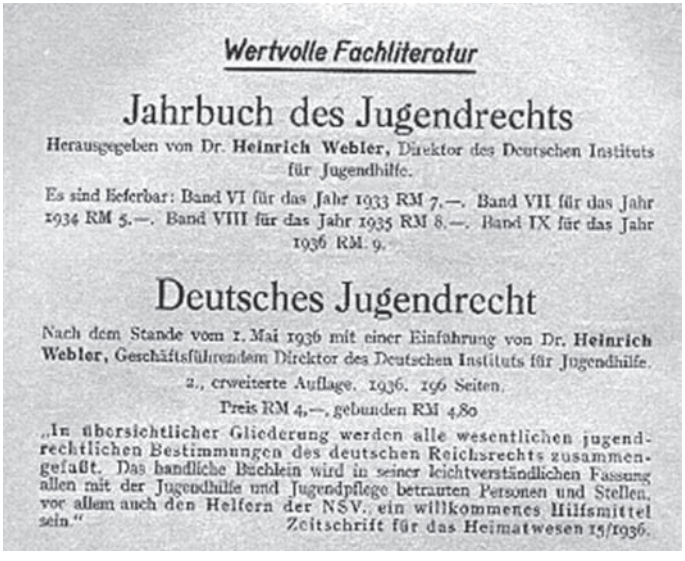
Zur Übernahme von Vormundschaften suchen wir dringend **Vormünder.**

Referat für Jugendarbeit und Hilfe

Aus den Veröffentlichungen des „Reichsverbands nichtarischer Christen“

Webler war auch in der Zeit des Nationalsozialismus unangefochten die anerkannte Fachautorität in allen Fragen des Jugendrechts, nicht nur auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens. In zahlreichen Publikationen, die bis 1944 erschienen, stellte *Webler* alle Aspekte des Jugendrechts dar. Die von ihm herausgegebenen Gesetze zur Jugendhilfe, das Jahrbuch des Jugendrechts und sein Standardwerk „Deutsches Jugendrecht“ waren weit verbreitete Nachschlagewerke, die das Jugendrecht erläuterten.

Das renommierte „Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege“ war 1929 in zweiter Auflage erschienen. Die dort formulierten Texte konnten für die Arbeit im Deutschen Reich spätestens nach 1935 nicht mehr sinnvoll verwen-



Wertvolle Fachliteratur

Jahrbuch des Jugendrechts

Herausgegeben von Dr. **Heinrich Webler**, Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe.

Es sind lieferbar: Band VI für das Jahr 1933 RM 7.—. Band VII für das Jahr 1934 RM 5.—. Band VIII für das Jahr 1935 RM 8.—. Band IX für das Jahr 1936 RM. 9.

Deutsches Jugendrecht

Nach dem Stande vom 1. Mai 1936 mit einer Einführung von Dr. **Heinrich Webler**, Geschäftsführendem Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe.

2., erweiterte Auflage. 1936. 196 Seiten.

Preis RM 4.—, gebunden RM 4.80

„In übersichtlicher Gliederung werden alle wesentlichen jugendrechtlichen Bestimmungen des deutschen Reichsrechts zusammengefaßt. Das handliche Büchlein wird in seiner leichtverständlichen Fassung allen mit der Jugendhilfe und Jugendpflege betrauten Personen und Stellen, vor allem auch den Helfern der NSV., ein willkommenes Hilfsmittel sein.“
Zeitschrift für das Heimatwesen 15/1936.

Werbung für Weblers Schriften auf der Rückseite von Lieferungen des „Handwörterbuchs der Wohlfahrtspflege“

det werden. Das „Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP“ stellte sich daher der Herausforderung, eine neue überarbeitete Auflage im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu erstellen. *Webler* übernahm die Artikel:

- Jugendrecht,
- Reichsjugendwohlfahrtsgesetz,
- Unehelichenrecht,
- Vormundschaft.

Der Artikel Jugendschutz wurde ebenfalls von einer Mitarbeiterin des Instituts, von Dr. *Erna Corte*, verfasst.

In einem vom Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP herausgegebenen Handwörterbuch wird selbstverständlich die nationalsozialistische Weltanschauung alle Artikel dominieren. Kritische und distanzierende Töne über die nationalsozialistische Entwicklung des Jugendrechts können hier nicht erwartet werden. Dass *Webler* hier mit mehreren Artikeln vertreten ist, zeigt nicht nur, dass er als Fachautorität für jugendrechtliche Fragen anerkannt war, sondern mehr noch, dass er als Garant galt, diese Fragen auch im nationalsozialistischen Sinne zu beantworten. In seinem Geleitwort[144] betont der „Hauptamtsleiter in der Reichsleitung der NSDAP und Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt“, der Reichsleiter der NSV, *Erich Hilgenfeldt*, dass sich die „Zielsetzung der Wohlfahrtspflege, ihre praktische Anwendung und die Ausgestaltung ihrer Einrichtungen grundlegend gewandelt“ hat. Die neue Ausrichtung der Volkswohlfahrtspflege „gegenüber der individualistischen Ausrichtung“ fordere den vollen „Einsatz eines jeden Mitarbeiters“ aus einer „klaren und eindeutigen nationalsozialistischen Grundhaltung heraus“. Vor allem diesen Mitarbeitern sollte die Neuauflage einen Überblick „über den gegenwärtigen Stand aller Zweige der deutschen Volkswohlfahrtspflege und über die Auswirkung nationalsozialistischer Grundsätze in diesem Arbeitsbereich“ ermöglichen. Durch diese Worte erhält das Handbuch einen quasi offiziellen Charakter, den nationalsozialistischen Anspruch zum Thema zu formulieren.

Die bereits durchgeführte „durchgreifende Wandlung der Anschauung“, die „praktische Um- und Neugestaltung der Wohlfahrtspflege durch die Partei und ihr wohlfahrtspflegerisches Organ, die NSV“ sollten jetzt zu einer „wissenschaftlichen Gesamtdarstellung“ gelangen, so die Herausgeber, der „Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP“ *Hermann Althaus* und *Werner Bethke*, „wissenschaftlicher Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt“, in ihrem Vorwort.[145] Es war erklärtes Ziel der Artikel, den nationalsozialistischen Standpunkt zu den jeweiligen Themen darzulegen. Als ehrenamtlicher Mitarbeiter des Hauptamts für Volkswohlfahrt tat Parteimitglied *Webler* dies in seinem Teil zur Genüge.

In seinen Artikeln stellt *Webler* den ihm so gut vertrauten Bereich des Jugendrechts dann auch, wie zu erwarten, eindeutig unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten dar. Da im Wesentlichen das „geltende Rechte, das unserer Betrachtung zugrunde liegt, … noch größtenteils altes, d. h. liberales Recht“[146] war, muss *Webler* ständig erläutern, wie denn eine nationalsozialistische Auslegung des geltenden Rechts auszusehen habe bzw. welche Veränderungen zu erwarten seien. So schreibt *Webler* über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:

„Daß das Gesetz früher oder später einem neuen Jugendgesetz weichen muß, ist selbstverständlich. Aber solange es noch

gilt, ist daran zu erinnern, daß es nicht nur auf den Wortlaut des Gesetzes ankommt, sondern auch auf den Geist, in dem sie gehandhabt werden. Insofern und in dieser Einschränkung ist auch das RJWG noch eine brauchbare Handhabe für die eine nationalsozialistische Jugendhilfe. Unsere Weltanschauung lehrt die Praxis der Jugendhilfe auch, mit diesem Gesetz neue Wege zu gehen.“[147]

Webler stellt hiermit – durchaus zutreffend – die Schwierigkeiten des nationalsozialistischen Systems dar, mit den alten Rechtsnormen der „bürgerlich-liberalen“ Zeit arbeiten zu müssen. Die schlichte Missachtung geltenden Rechts wird durch den euphemistischen Rückgriff auf den „Geist, in dem sie gehandhabt“ werden, verbrämt. Mit der Formulierung „unsere Weltanschauung“ identifiziert sich *Webler* hier voll und ganz mit dem Nationalsozialismus. Im Zusammenhang eines sachlichen und informierenden Artikels hätte die Formulierung „die nationalsozialistische Weltanschauung“ völlig ausgereicht. Inhaltlich stellt er mit seiner Aussage zustimmend die „nationalsozialistische Weltanschauung“ über das geltende Recht, propagiert damit also die Abschaffung des Rechtsstaats zugunsten des Weltanschauungsstaats. Dabei entwickelt *Webler* in kurzen Worten das Idealbild einer nationalsozialistischen Erziehung.

„Nachdrücklich betont der Nationalsozialismus die elterliche Pflicht zur Erziehung des Nachwuchses. Und sein erstes Ziel ist, die Eltern zu dieser erzieherischen Aufgabe bereit und fähig zu machen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die öffentliche Erziehung wie im Wohlfahrtsstaat als nur sekundär hinter der elterlichen stünde zur Verminderung der persönlichen Risikos und zur Verbürgung eines Mindestmaßes an Erziehung für das Kind. Ziel aller Bemühungen ist ein Höchstmaß an Erziehung zur Verwirklichung der Volksgemeinschaft. Der Staat durchdringt deshalb im Auftrage des Volkes das ganze erzieherische Geschehen und überwacht die elterliche Erziehung … So wird die Jugendfürsorge im völkischen Staat aus einer lästigen Notstandshilfe zu aufbauender Gestaltungsarbeit, zur wahren ‚Volkssache’. “[148]

Diese Erziehungsarbeit soll allerdings bewusst nicht allen Jugendlichen zugute kommen. Überall gilt das Dogma des Nationalsozialismus:

„Er scheidet den reinblütigen und erbgesunden deutschen Jugendgenossen, in welcher sozialen Lage er auch immer sich befinden mag, vom fremdblütigen und erbminderen Menschen.“

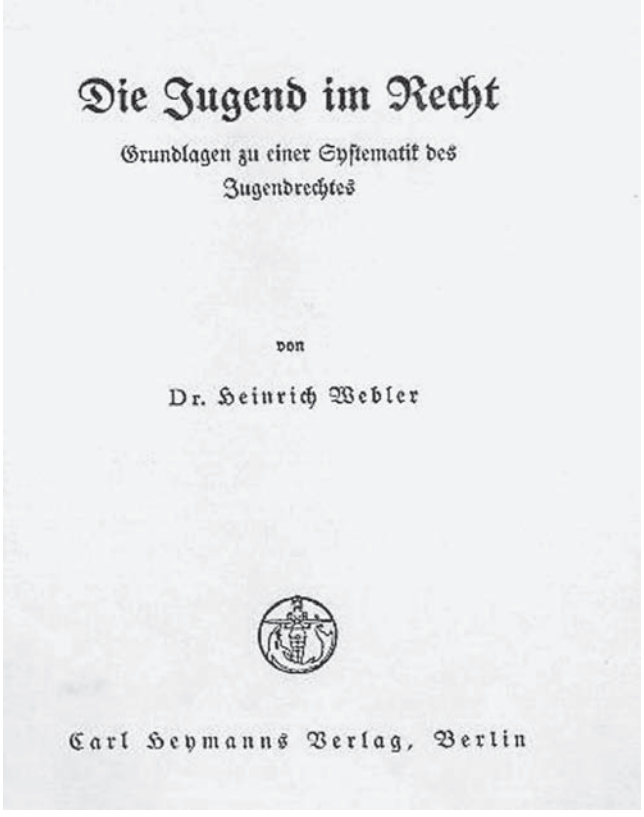
In Beziehung auf das Unehelichenrecht macht *Webler* sich und dem Leser Hoffnungen auf eine neue, nationalsozialistische Gesetzgebung, zu der es jedoch nie gekommen ist. An den Versuchen zu ihrer Entstehung hat *Webler* nicht unerheblichen Anteil.

Gleichzeitig betont *Webler* auch hier wieder das Credo des Instituts und vormaligen Archivs von der Unverzichtbarkeit des (Amts-)Vormunds:

„Das heute noch geltende Unehelichenrecht des BGB entspricht nicht mehr in allen Teilen unserer heutigen Auffassung. Wie die bisherigen Beratungen zu einer Neuordnung erkennen lassen, will das künftige Recht die Ächtung des unehelichen Kindes soweit als irgend möglich beseitigen. Es wird angestrebt, daß der Vater sich zu seinem Kinde bekennt und daß da, wo mehrere Beiwohner in Frage stehen, alle zum Lebensunterhalt des Kindes beitragen müssen. Die Vaterschaft wird von Amtswegen durch das Vormundschaftsgericht und nicht erst im Zivilprozeß festgestellt. Das Kind soll nach Möglichkeit den Namen des Vaters tragen und ein beschränktes Erbrecht erhalten. Andererseits soll auch der Vater, der sich seines Kindes annimmt, bestimmte Rechte erhalten können. Da das Kind jedoch nie in seiner Vollfamilie aufwachsen kann, wird die Vormundschaft als öffentliche Schutzeinrichtung beibehalten werden.“[149]

In Artikeln, Vorträgen und eigenen Publikationen setzte sich *Webler* in den 1930er Jahren immer wieder mit der Schaffung eines neuen Jugendrechts auseinander.

Mit seiner Veröffentlichung „Die Jugend im Recht" wollte *Webler* „mit einer Systematik des Jugendrechtes" seine Kompetenz für die Entwicklung des „Neuen Rechts" verdeutlichen. Er liefert hier allerdings keine Entwürfe für die Paragrafen eines zukünftigen Jugendgesetzbuchs, sondern theoretisiert über die Bedeutung eines Jugendrechts im nationalsozialistischen Deutschland. Möglicherweise war es diese Veröffentlichung, die ihn endgültig dafür qualifizierte, innerhalb der SS an der Weiterentwicklung des Rechts zu arbeiten.



Die Jugend im Recht

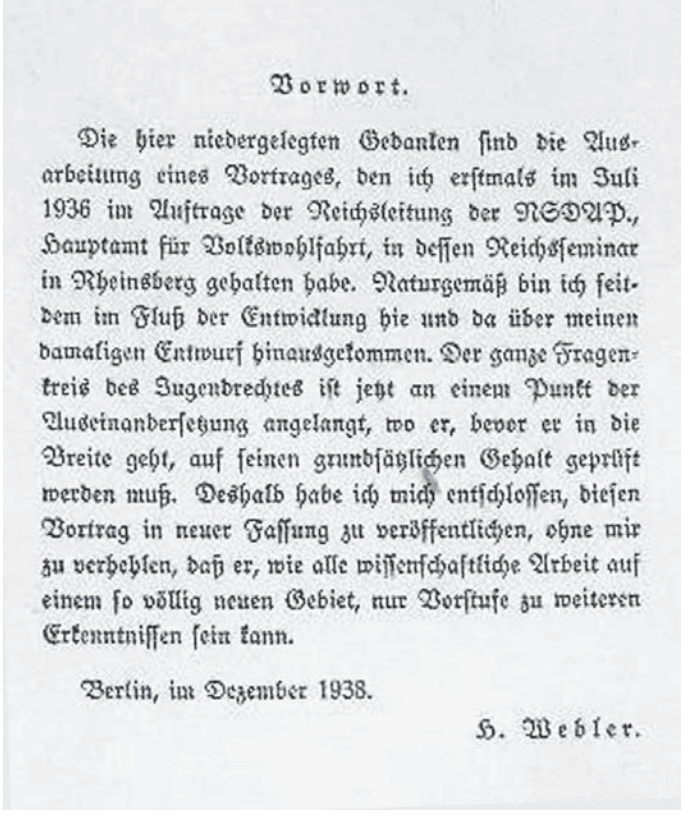
Grundlagen zu einer Systematik des Jugendrechtes

von

Dr. Heinrich Webler

Carl Heymanns Verlag, Berlin

Webler, Die Jugend im Recht



Vorwort.

Die hier niedergelegten Gedanken sind die Ausarbeitung eines Vortrages, den ich erstmals im Juli 1936 im Auftrage der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, in dessen Reichsseminar in Rheinsberg gehalten habe. Naturgemäß bin ich seitdem im Fluß der Entwicklung hie und da über meinen damaligen Entwurf hinausgekommen. Der ganze Fragenkreis des Jugendrechtes ist jetzt an einem Punkt der Auseinandersetzung angelangt, wo er, bevor er in die Breite geht, auf seinen grundsätzlichen Gehalt geprüft werden muß. Deshalb habe ich mich entschlossen, diesen Vortrag in neuer Fassung zu veröffentlichen, ohne mir zu verhehlen, daß er, wie alle wissenschaftliche Arbeit auf einem so völlig neuen Gebiet, nur Vorstufe zu weiteren Erkenntnissen sein kann.

Berlin, im Dezember 1938.

H. Webler.

Vorwort zu „Die Jugend im Recht", 1938

Auszüge aus „Die Jugend im Recht“

Das Recht ist […] gleichzusetzen mit der Ordnung des Volkes in seiner gliedhaften Verbundenheit und das Recht der Jugend infolgedessen muss ihrer tatsächlichen Stellung und ihrer Aufgabe in dieser Ordnung, soweit sie sich von der des Erwachsenen unterscheidet, gerecht werden (und selbstverständlich mit ihr zusammenwirken). Das heißt anders gewendet, das Jugendrecht ist ideell die Ordnung des völkischen Nachwuchses, positiv die Gesamtheit aller Rechtssätze, die den Minderjährigen – und zwar nur ihn zum Unterschied vom Erwachsenen – betreffen.

Nach nationalsozialistischer Auffassung bedeutet Recht somit nicht eine Angrenzung und Beschränkung des freien Lebensraumes, sondern es ist die Ordnung dieses Raumes, unseres Lebens selbst. Nicht von außen kommt das Recht an uns heran, sondern von innen heraus, aus unserer Verantwortung, so wie auch die Sitte von uns nicht anerkannt und eingehalten wird, weil „man“, weil die „anderen“ so leben, das wäre bloße Konvention, sondern weil sie uns im Blute liegt, uns gemäß ist, weil wir so leben müssen. Recht ist also nicht eine Summe von Geboten und Verboten, sondern es ist die gelebte, gewollte und gestaltete Volksordnung selbst.

Jugend steht hier dann, im volksbiologischen Gleichgewicht der Kräfte und Gegenkräfte, in ihrer unabdingbaren Aufgabe, völkische Erneuerung zu sein, die den Eigenwert und den ewigen Sinn der Jugend ausmacht: Sie ist der nimmer versiegende Quell des Volksbestandes und der Volkskraft, sie ist die Schule der Nation, und zwar in dem doppelten Sinn, daß das Volk sich einmal in ihr für seine künftigen Aufgaben rüstet, indem es sie erzieht, zum anderen aber auch aus ihr seine Ideale immer wieder unberührt von Fehlschlägen und Kompromissen überliefert erhält, sie ist eine besondere Lebensordnung des Volkes.

IV. *Heinrich Webler* und die Gesetzgebung zum Unehelichenrecht in der Zeit des Nationalsozialismus

In einer parlamentarischen Ordnung bietet der Gesetzgebungsweg zahlreiche Möglichkeiten, auf den Inhalt der Gesetze Einfluss zu nehmen. Meist sind es von den Ministerien vorbereitete Gesetzesentwürfe, die dann in den Ausschüssen des Reichstags weiter beraten werden. Sowohl bei der Erarbeitung der ersten Referentenentwürfe als auch während der Ausschussberatungen besteht für Betroffene und ihre Interessenverbände die Gelegenheit, sich in den gesetzgeberischen Prozess einzuschalten. Häufig finden Anhörungen statt, die die Möglichkeit bieten, Fachwissen einzubringen und auf Hintergründe und Zusammenhänge aufmerksam zu machen, die dem Gesetzgeber möglicherweise nicht bekannt sind. Die öffentliche Diskussion, Gegenentwürfe, Stellungnahmen und Eingaben sind weitere Möglichkeiten der Einflussnahme, wenn nicht gar, wie z. B. mit *Agnes Neuhaus* als Mitglied des Reichstags, eine eigene Interessenvertreterin im Parlament tätig ist.

Solche Formen, an der Gesetzgebung mitzuwirken, wie sie zur Weimarer Republik gehörten und wie sie auch in der Bundesrepublik bestehen, waren in der Zeit des Nationalsozialismus nur sehr eingeschränkt vorhanden. Dennoch gab es auch im System des Nationalsozialismus Wege, auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen oder dieses zumindest zu versuchen. Die Art und Weise, wie in der Zeit des Nationalsozialismus begonnen wurde, zu einer Neuregelung des Unehelichenrechts zu kommen, zeigt, dass weiterhin zahlreiche Stellen damit befasst waren, auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen.

Entscheidend war im diktatorischen System jedoch der Wille *Adolf Hitlers*, dem durch das Ermächtigungsgesetz von 1933 die letztendliche Gesetzgebungsgewalt übertragen worden war. *Hitlers* Wille war es dann auch, der den Versuch, eine Neuregelung des Unehelichenrechts im nationalsozialistischen Sinne zu erreichen, am Ende blockierte.

An einer Neufassung des Unehelichenrechts wurde von verschiedener Seite mit z. T. sich sehr widersprechenden Ausrichtungen gearbeitet. Die besondere Kompetenzvielfalt der nationalsozialistischen Bürokratie und die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Dienststellen von Partei und Verwaltung führten zu Ineffektivität und Langsamkeit. Ähnlich wie zuvor in der Weimarer Republik wurde jahrelang an unterschiedlichen Entwürfen gearbeitet, die 1940 von *Hitler* abgelehnt wurden, ohne dass die Arbeit erneut aufgenommen wurde. Neben dem eigentlich zuständigen Reichsjustizministerium waren das Reichsinnenministerium, die Dienststelle des „Stellvertreters des Führers", die SS und weitere Institutionen an dem Versuch beteiligt, ein Unehelichenrecht nach nationalsozialistischen Vorzeichen zu entwickeln.

Für die Erarbeitung eines neuen nationalsozialistischen Rechts fühlte sich vor allem die 1933 gegründete „Akademie für deutsches Recht" berufen. Dieses Institut, seit 1934 eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, stand in enger Verbindung mit dem Justizministerium, ohne jedoch direkt in dessen Auftrag tätig zu sein. Gründer und bis 1943 Präsident der Akademie war *Hans Frank* (1900 bis 1946), seit 1934 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, später Generalgouverneur im besetzten Polen. *Frank* versuchte in seiner Akademie durch das Heranziehen juristischer Fachleute, den grundsätzlichen Widerspruch zwischen dem nationalsozialistischen Maßnahmestaat und dem Bedürfnis nach kodifiziertem Recht zu lösen. Ehrgeizigstes Projekt war die letztendlich gescheiterte Erarbeitung eines neuen „Volksgesetzbuchs" zur Ablösung des BGB. „*Frank* mühte sich um ‚Erneuerung des deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung', erlangte aber, blind für *Hitlers* tiefe Verachtung aller Juristerei, nie Einfluss auf die Gesetzgebung im Führerstaat", erläutern zutreffend *Zentner/Bedürftig*.[150]

Die verschiedenen Rechtsgebiete wurden von der Akademie in Ausschüssen beraten. Zu den Mitgliedern im Familienrechtsausschuss gehörte als einer der Spezialisten für Vormundschaftsrecht auch *Heinrich Webler*. Bis 1937 hatte der Ausschuss Leitlinien zum Unehelichenrecht erarbeitet, die als Vorlage zu einer Neufassung der entsprechenden Paragrafen des BGB oder eines eigenständigen Gesetzes dienen sollten. Man stand vor den gleichen Problemen wie bei den Reformversuchen in der Weimarer Republik. Einerseits sollte durch eine Neuregelung eine Besserstellung des unehelichen Kindes erreicht werden, andererseits sollte der Stellenwert der Ehe als „Keimzelle des Volkes" nicht angetastet werden. Vor allem aber sollte die Neuregelung dem rassistischen Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung angepasst werden. Eine angestrebte Besserstellung des unehelichen Kindes wurde nicht mehr mit dem Anspruch auch des unehelichen Kindes auf Erziehung, Gesundheit und ein Leben möglichst gleich dem ehelichen Kind begründet, sondern mit dem „Recht des Volkes" an gesundem Nachwuchs.

Am 13. Juli 1937 wurden die nach diesen Grundsätzen erarbeiteten Richtlinien einem erweiterten Kreis von Fach-

leuten auf einer Sondersitzung des familienrechtlichen Ausschusses vorgestellt. Reichsminister *Frank* formulierte einleitend die Grundsätze, nach denen das neue Recht für uneheliche Kinder erarbeitet werden sollte:

„Es ist ganz klar, daß nach diesem Wertmaßstab ein uneheliches Kind – immer die Definition in der bisherigen Begriffsskala angewandt – mit wertvollem Blut besser behandelt werden muß als ein uneheliches Kind mit wertloserem oder weniger wertvollem Blut. [...] Es handelt sich bei dem Kind um die Blüte am Stamme einer Rasse; sein Wert für die Gemeinschaft und seine Rechte innerhalb dieser Gemeinschaft bemessen sich nach dem Wert des Erbgutes, das es in sich trägt. Daher erscheint mir durchaus notwendig, daß gerade dieses Gesichtspunktes wegen das Unehelichenrecht angepackt und von diesem Punkt aus ein Stück nationalsozialistischer revolutionärer Gemeinschaftslebensreform vorwärst getrieben wird.“[151]

Die Ausschussmitglieder standen vor der nahezu unmöglichen Aufgabe, die in sich widersprüchliche und unausgegorene nationalsozialistische Weltanschauung zu kodifizieren. Wie konnten in einem so persönlichen Bereich wie dem Familienrecht staatliche Vorgaben hinsichtlich rassischer Wertmaßstäbe, die noch nicht einmal in sich eindeutig waren, verwirklicht werden? So sollte einerseits eine verstärkte Eingriffsmöglichkeit des Staats garantiert werden, die Stellung der unehelichen Mütter gestärkt werden und andererseits die Bedeutung der Ehe als „Keimzelle des Volkes“ nicht geschmälert werden. Letztendlich stand man also vor den gleichen Fragen wie in den 1920er Jahren, nun jedoch um den Rassenwahn des Nationalsozialismus erweitert.

Nach nationalsozialistischer Auffassung war die Verwandtschaft durch das „Blut“ geprägt. Der Gedanke des BGB, das uneheliche Kind im rechtlichen Sinne nicht mit seinem biologischen Vater verwandt sein zu lassen (§ 1589 BGB a. F.), widersprach diesem Ansatz. Zwischen juristischer und biologischer Verwandtschaft zu unterscheiden, war aber rechtssystematisch unsinnig. Bei voller Anerkennung der Verwandtschaft zwischen Vater und unehelichem Kind gab es jedoch umfangreiche juristische Folgen zu bedenken, wie z. B. im Erbrecht. Auch hätte dann der Vater einen Unterhaltsanspruch gegen sein Kind, wenn er mittellos war. Dies wiederum hätte nicht zu dem Grundgedanken gepasst, dass die Höhe des Unterhalts sich nach dem Lebensstandard der Mutter orientierte.

Ein anderes Problem ergab sich aus § 1593 BGB a. F., demzufolge nur der Ehemann die Ehelichkeit eines Kindes anfechten konnte. Da er aber nicht dazu verpflichtet war, entstand die für nationalsozialistisches Denken unhaltbare Situation, dass das uneheliche Kind eines jüdischen Vaters als arisch gelten musste, wenn es von einer verheirateten arischen Frau geboren wurde. Solange der Ehemann aus welchen Gründen auch immer die Ehelichkeit nicht anfechten wollte, bestand keine Möglichkeit, von öffentlicher Seite die Abstammung des Kindes zu regeln. Für den rassistischen nationalsozialistischen Staat bestand hier eine schwer zu schließende Gesetzeslücke. Dies galt auch für die Frage, wie auf eine Mutter zu reagieren sei, die sich weigerte, den unehelichen Vater des Kindes zu nennen. Über die Frage, ob ihr dieses Recht zustand und wie dies mit dem nationalsozialistischen Rassedenken zu vereinbaren sei, konnte der Ausschuss keine klare Einigkeit erzielen.

Auf der Ausschusssitzung am 13. Juli 1937 machte Reichsminister *Frank* auf ein in seinen Augen weiteres gravierendes Problem aufmerksam:

„Man kann nicht zulassen, daß etwa ein Kind eines Juden in dem Kreise der rein deutschblütigen Verwandtschaft der Mutter miterzogen wird. Man darf es nicht zulassen, dass etwa ein solches mischrassiges Kind an der Erbmasse teilnimmt, die ausschließlich der deutschblütigen Verwandtschaft der Mutter vorbehalten werden soll.“[152]

Mit solchen Aussagen wurde an den Grundfesten des Familienrechts gerüttelt. Sollte ein uneheliches Kind nicht mehr als uneingeschränkt verwandt mit der Mutter gelten (§ 1705 BGB a. F.), wurde das gesamte Familienrecht infrage gestellt. Die hier für die Situation eines unehelichen Kindes aufgestellten Forderungen machten deutlich, welche familienrechtliche Vision an führender nationalsozialistischer Stelle herrschte. In Verbindung mit den Nürnberger Gesetzen und dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 wird die Familie nur zum Auftragserfüller der staatlichen Gemeinschaft. Bereits das Ehegesundheitsgesetz von 1935 und die Ehestandsförderung mit dem Ehetauglichkeitszeugnis hatten eine bis dahin nie dagewesene Regelung des intimsten Privatlebens mit sich gebracht. Eine Erweiterung dieser staatlichen Eingriffsmöglichkeiten, auch in den Bereich der unehelichen Kinder, hätte eine Kombination von Bürokratismus und Willkür mit sich gebracht, die auch im Überwachungsstaat des Nationalsozialismus nur schwer durchzusetzen gewesen wäre.

Die für die genannte Sitzung vom 13. Juli 1937 ausgearbeiteten Leitlinien waren dann auch von ausformulierten Gesetzestexten noch weit entfernt. Sie enthielten nur ungefähre Vorstellungen, die nun noch einmal besprochen werden sollten. Grundsätzliche Ergänzungen erhoffte sich Reichsminister *Frank* von dem eingeladenem Eugeniker *Fritz Lenz* (1887 bis 1976). *Lenz* war seit 1933 Professor für Eugenik in Berlin und Abteilungsleiter für „Rassenhygiene und Erblichkeitsforschung“ am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, Menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin. Er war die maßgebliche wissenschaftliche Autorität in Fragen der Erbgesundheit während des Dritten Reichs und hatte entscheidenden Einfluss auf die nationalsozialistische Rassenpolitik. Es ist auffallend, dass bei ihm die alten moralischen Vorurteile der Vergangenheit gegen uneheliche Kinder in scheinbar modernem und wissenschaftlichen Gewand wieder auferstehen. Die ganze Pseudowissenschaftlichkeit der „Rassenhygiene“ wird hier entlarvt. Mit der Autorität des Wissenschaftlers führt er auf Nachfrage aus, dass „der Prozentsatz der nicht vollwertigen Kinder unter den unehelichen Kindern ganz wesentlich höher ist als unter den ehelichen.“[153]

Unter Berufung auf den in Bethel tätigen Psychiater und Neurologen *Werner Villinger* (1887 bis 1961)[154] führt *Lenz* aus, dass 80 % der unehelichen Kinder minderwertig seien. Die Rückversicherung bei *Villinger* war nicht einfach die Nennung irgendeiner Referenz. *Villinger* war von 1926 bis 1934 leitender Oberarzt beim Hamburger Jugendamt gewesen, hier also auch schon stark mit der Untersuchung unehelicher Kindern betraut. Als Chefarzt in Bethel engagierte er sich in großem Umfang für die Sterilisation der dortigen Heimbewohner und Patienten. Seit 1935 war er Vorsitzender des „Ständigen Ausschusses für Fragen der Rassenhygiene und Rassenpflege des Central-Ausschusses“ für Innere Mission der evangelischen Kirche in Deutschland und auch Mitglied des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung, in der die Innere Mission der evangelischen Kirche und die katholische Caritas zusammenarbeiteten.[155] 1941 wird er auch Gutachter für das nationalsozialistische „Euthanasiemordprogramm“

T4 werden. Wenn *Lenz* bei der Darlegung seiner Thesen *Villinger* anführt, beabsichtigt er, seine eigenen wissenschaftlichen Ansichten durch die Erfahrungen eines anerkannten Praktikers zu untermauern. Obwohl auch *Villinger* seit 1937 Mitglied der NSDAP war, wird er doch durch die Erwähnung Bethels ausdrücklich als leitender Mitarbeiter einer kirchlichen Einrichtung zitiert. Hinzu kommt, dass *Villinger* als Oberarzt des Hamburger Jugendamts gerade für die Beurteilung unehelicher Kinder als Fachmann gelten muss. Gegen die geballte wissenschaftliche Autorität eines der wichtigsten Eugenikers des Reichs, abgesichert durch die Erfahrungen eines unabhängigen Praktikers und indirekt durch dessen Mitarbeit in kirchlichen Gremien wie mit „höheren Weihen" abgesegnet, spricht *Lenz* hier also ein vernichtendes Urteil über die unehelichen Kinder. Auch wenn er nicht in der Lage ist, den biologischen Vorgang zu erläutern, bleibt seine These, derzufolge die Förderung unehelicher Kinder im nationalsozialistischen Staat entsprechend den Ausgangsthesen von Reichsminister *Frank* unverantwortlich wäre. Sterilisation und Verwahrung in speziellen Lagern für Minderwertige, wenn nicht gar der schnelle Tod, wären nach nationalsozialistischer Lesart das angemessene Schicksal. Die gesamte Arbeit der Berufsvormundschaften seit der Jahrhundertwende, das 30-jährige Engagement des Archivs deutscher Berufsvormünder, *Klumkers* lebenslanges und auch *Weblers* 10-jähriges Wirken wären vergeblich gewesen. Die Einführung des Jugendamts in den 1920er Jahren wäre letztendlich als historischer Irrtum zu korrigieren. Wenn sich *Lenz* hier mit seinen in einem kleinen, aber wichtigen Kreis von Fachleuten vorgetragenen Thesen durchgesetzt hätte, wäre jedes weitere Eintreten für die Interessen unehelicher Kinder einem Verstoß gegen die nationalsozialistische Weltanschauung gleichgekommen. Hätte sich der Ausschuss die Thesen *Lenz'* zu eigen gemacht und in die zukünftige Gesetzgebung eingeführt, wäre die gesamte Vormundschaftsarbeit in der bisherigen Form zum Erliegen gekommen. Buchstäblich innerhalb von Minuten stand hier an einem Nachmittag in Berlin die gesamte deutsche Vormundschaftsarbeit vor dem Ende.

Während die zahlreich versammelten Juristen unter dem Eindruck der *Lenz'schen* Argumente schwiegen, nutzte *Webler* seine Mitgliedschaft in dem Ausschuss, um mit deutlichen Worten *Lenz'* Thesen zu widerlegen. Das erhaltene stenografische Protokoll[156] zeigt deutlich, wie geschickt *Webler* in seiner Argumentation vorgegangen ist. Obwohl er zunächst in einem ganz anderen Zusammenhang das Wort ergriff, nutzte er die Gelegenheit, „zu den Ausführungen von Herrn Professor *Lenz* […] einige grundsätzliche Bemerkungen (zu) machen." Zunächst weist er darauf hin, dass *Lenz* doch eigentlich nur die für überwunden erachteten „konfessionellen Bedenken" gegen die unmündigen Kinder wiederholt. Geschickt wird *Lenz* damit zum einen die Wissenschaftlichkeit abgesprochen und zum anderen seine Argumentation außerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung angesiedelt, denn diese stellte sich ja bewusst über die konfessionelle Ordnung. *Webler* stellt dar, dass von ihm vorgenommene veröffentlichte Untersuchungen sowie weitere schon erarbeitete und noch zu veröffentlichende Arbeiten zu ganz anderen Ergebnissen kommen. Nach diesen grundsätzlichen Klarstellungen weist er *Lenz* und *Villinger* einen entscheidenden methodischen Fehler nach. Etwa 30 % aller unehelichen Kinder würden im Laufe ihres Lebens, vor al-

lem durch nachträgliche Eheschließung oder auch durch Ehelichkeitserklärung, als „eheliche“ legitimiert. Dabei erweist sich *Webler* vor allem in seiner Aufgabe als oberster Repräsentant der deutschen Berufsvormünder und stellt mit einem gewissen Stolz heraus, dass dies „zu einem großen Teil als ein Ergebnis“ der Arbeit der Amtsvormünder in den Jugendämtern gelten kann. *Webler* braucht diesen Tatbestand nur anzusprechen, ohne dabei *Lenz* direkt anzugreifen. Den Teilnehmern der Diskussionsrunde wird schnell klargeworden sein, dass die von *Lenz* vorgetragenen Thesen unhaltbar werden, wenn für ein Drittel der Kinder danach gefragt werden muss, wo *Lenz* und *Villinger* sie einordnen, als eheliche, also eher rassisch wertvolle, oder als uneheliche und damit minderwertige.

Zur Frage des angeblich stark vermehrten Auftretens von Schwachsinnigkeit bei unehelichen Kindern argumentiert *Webler* wieder ganz innerhalb des nationalsozialistischen, rassistischen Wertesystems. Nicht die Tatsache der unehelichen Geburt an sich sei schuld an einem möglichen Schwachsinn, es sei vielmehr „leider uns allen bekannt, daß eine gewisse Sorte von schwachsinnigen Mädchen ein sehr gesuchtes Objekt für gewisse leichtfertige Männer ist.“ Zunächst einmal kommt er damit seiner grundsätzlichen Aufgabe nach, derzufolge sich das Archiv deutscher Berufsvormünder zuallererst als Anwalt der unehelichen Kinder versteht. Sollte es also tatsächlich hier zu „minderwertigen“ unehelichen Kindern kommen, sei nicht das Kind als solches oder seine Unehelichkeit Schuld, sondern die Leichtfertigkeit der Väter, die eine schwachsinnige junge Frau ausgenutzt haben. Geschickt greift *Webler* nun auf das Kernprogramm der nationalsozialistischen Rassenpolitik hin, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, zu dessen engagierten Befürwortern *Lenz* und *Villinger* gehörten. Man könne heutzutage die Frage von möglicherweise „minderwertigen“ unehelichen Kindern schwachsinniger Mütter getrost außer acht lassen, da ja jetzt gesetzliche Maßnahmen ergriffen worden waren, die dies in Zukunft verhindern würden. Gegen diese Argumentation konnte kaum etwas vorgebracht werden, denn dann hätte man ja erklären müssen, dass das entscheidende nationalsozialistische Gesetz zur Eugenik nicht greifen würde. Geschickt lässt *Webler* hier offen, wie er selbst zu diesem Gesetz steht. Es ist zumindest vom Wortlaut seiner Argumentation nicht möglich, *Weblers* Zustimmung zum Gesetz herauszulesen wie *Buske*[157] es tut.

Mit den nächsten Einlassungen wird die Richtigkeit des Verweises auf *Villinger* infrage gezogen. Wenn dieser seine Erfahrungen in Hamburg und Bethel gesammelt habe, seien sie ja gerade nicht auf die allgemeine Situation unehelicher Kinder anzuwenden. Hamburg als „typische Hafenstadt“ könne keinesfalls für die Gesamtsituation herangezogen werden. Damit argumentiert *Webler* geschickt, aber selbst unredlich. Mit seinen kurzen Worten weckt er Assoziationen am Nachtleben auf St. Pauli und lockere Sitten fremder Matrosen. Obwohl auch in Hamburg die Mehrzahl der unehelichen Kinder nicht aus diesem Milieu stammte, tat er, als hätte er *Villinger* inhaltlich widersprochen. Zutreffender widerlegt er *Villingers* Erfahrungen aus Bethel, das er – durchaus zutreffend – „als Ansammlung von kranken Menschen“ bezeichnet. Es bleibt völlig unklar, wie *Villingers* nur auf den ersten Blick so überzeugende Zahlen zu verstehen sind. Wenn in Bethel 80 % aller unehelichen Kinder in nationalsozi-

alistischer Terminologie gesprochen minderwertig waren, wieso waren die anderen 20 % auch in Bethel? Mit welcher Gruppe nicht unehelicher Kinder hatte *Villinger* Vergleiche angestellt? Sollten 80 % aller Bewohner und Patienten Bethels unehelich sein? Das war wohl eher unwahrscheinlich. Mit wenigen Worten konnte *Webler Lenz'* Thesen weitestgehend entkräften. Genauer befasste *Webler* sich anschließend mit der These der erhöhten Kriminalität unter unehelichen Kindern. Wenn heutige kriminelle Täter unehelich seien, könnte man daraus überhaupt keine Rückschlüsse ziehen. Die heutigen straffälligen Menschen seien, so sie denn unehelich sind, vor der Wirksamkeit der Arbeit der Amtsvormünder in den Jugendämtern aufgewachsen. Mögliche Kriminalität sei also in der Gegenwart völlig unabhängig von den jetzt diskutierten Maßnahmen der Betreuung unehelicher Kinder zu sehen. Keinesfalls könnten aus der Kriminalstatistik irgendwelche Rückschlüsse auf eine bestehende „natürliche Kriminalität" unehelicher Kinder gezogen werden.

Abschließend verkehrt *Webler* die nationalsozialistischen, rassebiologischen Argumente in ihr Gegenteil. Er erläutert, dass auch heute noch der größte Teil der unehelichen Mütter vom Lande stamme, z. B. auch die weiterhin zahlreichen unehelichen Mütter in den Städten. Das Land sei aber nach nationalsozialistischer Rassenlehre der „Quell für den Nachwuchs unseres Volkes." Bei der Mehrzahl dieser Mütter müsse man auf jeden Fall von gesunden Frauen mit gesunden Kindern sprechen.

Webler erweist sich in dieser Diskussion als ein Meister der Argumentation. Ohne dass ihm in geringster Weise unterstellt werden könnte, er würde die erbbiologischen Fragen nicht ernst nehmen oder an den rassebiologischen Dogmen des Nationalsozialismus Zweifel haben, widerlegt er mit wenigen geschickten Sätzen die Thesen eines der wichtigsten Vertreter der nationalsozialistischen Eugenik. Er setzt sich damit überzeugend für die Arbeit der Berufsvormünder ein und vertritt die Interessen der unehelichen Kinder, die bereits als minderwertig abgewertet und entsprechend gefährdet waren.

Nicht nur innerhalb der Ausschusssitzung setzte sich *Webler* mit den von *Lenz* vorgetragenen Thesen auseinander, er nutzte auch die Möglichkeit, die ihm seine eigene Zeitschrift, die Deutsche Jugendhilfe, bot. Über die Ergebnisse der Beratungen des Familienrechtsausschusses war einiges an die Öffentlichkeit gedrungen, auch ohne dass eine offizielle Veröffentlichung stattgefunden hatte. So war es im Frühjahr 1937 zu einem „lebhaften Meinungsstreit […] über die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes in der Volksgemeinschaft"[158] gekommen. In diese Auseinandersetzung griff *Webler* ein, da die „Leser unserer Zeitschrift, die als Amtsvormünder den allergrößten Teil der deutschen unehelichen Kinder betreuen, ein Interesse dran (haben), über etwaige Ergebnisse der Beratungen etwas zu erfahren." Da 1935 immer noch jedes zwölfte Kind unehelich geboren worden war, war dies auch kein Marginalthema. So müsse man sich eben weiterhin, auch im nationalsozialistischen Staat, mit der Frage der Unehelichkeit befassen, alles andere würde bedeuten, die Realität nicht anzuerkennen.

„Übereinstimmung besteht in der Überzeugung, daß der völkische Staat in der gesunden blutsverbundenen Familie allein die vollwertige Lebensgemeinschaft zur Aufzucht eines gesunden Nachwuchses erblicken kann. Die Erzeugung unehelicher Kinder bleibt deshalb stets hinter dieser ideellen Forderung zurück, die uns immer als Norm

vor Augen stehen muß. Auf der anderen Seite aber verkennt ein realistischer Idealismus nicht, daß diese Forderung nicht mit den Tatsachen übereinstimmen, die heute das Zusammenleben der Geschlechter weithin bestimmen.“[159]

Auch in seinem Zeitschriftenbeitrag setzt sich *Webler* zunächst mit der von *Lenz* auch publizistisch vertretenen These auseinander, demzufolge das „uneheliche Kind biologisch minderwertig“ sei. *Lenz* hatte in der Zeitschrift der Rassenhygieniker „Volk und Rasse“ im März 1937 ausgeführt:

„Die unehelichen Mütter sind zum großen Teil beschränkte, unbeherrschte Personen, viele sind ausgesprochen schwachsinnig. Von den beteiligten Männern gilt entsprechendes, wenn auch in geringerem Grade.“[160]

Derartige Äußerungen konnte *Webler* nicht unwidersprochen lassen. Ohne Einzelheiten zu widerlegen, postuliert er, dass es keine „stichhaltigen Beweise für diese behauptete Minderwertigkeit“ gäbe. *Webler* beruft sich auf *Rosenberg*, aus dessen Mythos er die Anerkennung der unehelichen Mutterschaft zitiert, und auf Reichsminister *Frank* und erklärt die Ansichten von *Lenz* und anderen für unhaltbar und mit der nationalsozialistischen Weltanschauung unvereinbar. Im Weiteren stellt er zusammenfassend die erarbeiteten Richtlinien des Ausschusses vor. *Webler* führt hier also den wissenschaftlichen Diskurs und die vergleichsweise freie Auseinandersetzung über Arbeitsschritte in der Gesetzgebung, wie sie vor 1933 üblich waren, fort und lotet die verbliebenen Freiräume des nationalsozialistischen Systems geschickt aus.

Auffallend und im Rückblick zunächst verwirrend ist, dass bereits ein Monat vorher, am 15. Juni 1937, eine ähnliche Besprechung staatgefunden hatte, zu der der Staatssekretär im Reichsinnenministerium, *Hans Pfundtner*, eingeladen hatte, um die „Frage der unehelichen Mutterschaft in einer Beratung grundsätzlich zu erörtern.“[161]

Neben Vertretern aller Ministerien nahm auch der Vorsitzende des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, nicht aber *Heinrich Webler* teil. Auch hier waren mit Professor *Lenz* und Professor *Karl Astel* aus Thüringen, dem Leiter des dortigen „Landesamtes für Rassewesen“ und Inhaber des Lehrstuhls für Eugenik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, hochrangige Vertreter der „wissenschaftlichen“ Rassenkunde geladen.

Auch auf dieser Besprechung im Reichsinnenministerium verbreiteten die Vertreter der Rassenhygiene die alten Vorurteile gegenüber den unehelichen Kindern im neuen, pseudowissenschaftlichen Gewand. *Astel* verwahrte sich gegen den Gedanken, eheliche und uneheliche Mutterschaft rechtlich so gleich wie möglich zu behandeln. Ohne nähere Erläuterung und Begründung behauptete er:

„Es ist unbestritten, daß die Masse der unehelichen Mütter und Kinder persönlich und erblich schlechter beschaffen ist, als die Masse der ehelichen Kinder und Mütter.“[162]

Wie diese angeblich unbestrittene Tatsache zu erklären sei, versucht *Astel* gar nicht erst zu erläutern. Dass schon 30 Jahre zuvor *Othmar Spann* in seinen Untersuchungen das Gegenteil belegt hatte, scheint ihn nicht daran gehindert zu haben, die „Unbestrittenheit“ zu behaupten. Alles, was außerhalb der „Rassenbiologie“ stattfand, scheint für die Eugeniker nicht von Bedeutung gewesen zu sein. Nicht aus moralischen oder gesellschaftspolitischen Gründen,

sondern aufgrund angeblich wissenschaftlich-biologischer Tatsachen spricht sich *Astel* dagegen aus, uneheliche und eheliche Mutterschaft gleichzustellen. Als „qualitativ und quantitativ höherwertig" muss für ihn die eheliche Mutterschaft geschützt werden. Bewusst naturwissenschaftlich biologisch formuliert er seine Forderung an den Gesetzgeber der Zukunft:

„Um die Ehe und die eheliche Fortpflanzung dauernd als erstrebenswertes Ideal hochzuhalten, müssen in der Regel der ehelichen Mutter und dem ehelichen Kind größere Rechte eingeräumt werden als der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kind."[163]

Da *Webler* zu dieser Sitzung nicht geladen war, blieb es anderen überlassen, den Eugenikern zu widersprechen. Und auch wenn es im Gegensatz zu *Weblers* Äußerungen nicht so fundierte und begründete Argumente waren, die vorgebracht wurden, werden sie doch Wirkung erzeugt haben, da sie von einem der mächtigsten Männer des nationalsozialistischen Herrschaftssystems vorgetragen wurden. *Heinrich Himmler* hatte selbst auf Einladung des Innenministeriums an der Sitzung vom 15. Juni 1937 teilgenommen und ergriff das Wort, um den „Wissenschaftlern" zu widersprechen. Von Beruf her Landwirt blieben Begriffe wie „Auslese" und „Züchtung" wichtige Teile seiner Auffassung der nationalsozialistischen Weltanschauung. Sein Selbstbewusstsein erlaubte ihm, seine Erfahrungen und Schlussfolgerungen über die der Universitätsprofessoren zu stellen. In ausführlicher und sehr persönlicher Darlegung trat er für ein ganz anderes Bild von der Unehelichkeit ein. Es ist bekannt, dass *Himmler* sich bemühte, an so viel Personalentscheidungen wie möglich persönlich beteiligt zu werden. So ließ er sich auch regelmäßig Anträge von SS-Männern zur Erteilung der Heiratsgenehmigung vorlegen. Ausführlich trug *Himmler* nun vor, wie er immer wieder in den Unterlagen seiner SS-Männer Fälle von Unehelichkeit gesehen hätte, ohne dass es den geringsten Anlass gegeben habe, von „Minderwertigkeit" zu sprechen. Darüber hinaus verweist *Himmler* auf den europäischen Adel, in dem es zahlreiche bedeutende und anerkannte Nebenlinien mit dem „Bastardbalken" im Wappen gebe, die also von unehelichen Kindern abstammen würden. Dass die beiden Beispiele bei genauerer Betrachtung nicht wirklich dazu taugen, die Frage der Unehelichkeit zu untersuchen, da sie für die Gesamtzahl der unehelichen Geburten untypisch sind, scheint *Himmler* nicht gesehen zu haben.

Mit Vehemenz verteidigt *Himmler* seinen fanatischen Hass auf Homosexualität und Abtreibungen, denen gegenüber Unehelichkeit ein geringeres Problem sei. Intensiv hatte *Himmler* mit der ihm unterstellten Polizei Abtreibungen verfolgt. Die Strafbestimmungen der Abtreibungsparagrafen des Strafgesetzbuchs wurden nicht 1933 erheblich verschärft. *Himmler* schätzt in seinem Diskussionsbeitrag die Abtreibungszahl vor 1933 auf 500.000 bis 600.000. Selbst wenn es nur gelungen sein sollte, die Abtreibungen um 100.000 zu senken, sah *Himmler* einen riesigen Erfolg darin, wobei ihm der einzelne Mensch gleichgültig war.

„Wenn wir in Deutschland von diesen abgetriebenen Kindern bloß 100.000 im Jahr retteten, selbst wenn es 100.000 Uneheliche wären, so würde das in ungefähr 30 Jahren bedeuten, daß wir soldatisch gesehen – und das habe ich auch in einer drei Seiten langen Denkschrift an den Führer niedergelegt – 10 Jahrgänge im Alter von 20 bis 30 haben zu je 40.000 Mann. Das würde in 30 Jahren eine Armee von 400.000 Mann mehr

bedeuten. Nun wird es dem Feldherrn, der mit einer solchen Armee vielleicht im Osten oder irgendwo in Europa das Schicksal Deutschlands oder vielleicht der Welt zu entscheiden hat, völlig gleichgültig sein, ob seine Musketiere ehelich und unehelich sind.“[164]

Von einer Steigerung der unehelichen Geburtszahlen, die nach *Himmler* mit der Senkung der Abtreibungsrate einhergehen sollte, ist jedoch in der Geburtenstatistik nichts zu erkennen:

Anteil der unehelichen Kinder an den Geburten im Deutschen Reich (BA, 3001/484)

Jahr	Lebendgeborene insgesamt	davon unehelich	%
1913	1.838.750	176.579	9,6 (altes Reichsgebiet)
1922/25	1.336.329	142.893	10,7 (Jahresdurchschnitt)
1926/30	1.186.515	143.381	12,1 (Jahresdurchschnitt)
1931	1.047.775	121.948	11,6
1932	993.126	114.514	11,5
1933	971.174	102.674	10,6
1934	1.198.350	101.423	8,5
1935	1.263.976	98.194	7,8

Himmler fragte sich, wieso die Unehelichkeit immer noch zum Problem gemacht wird:

„Da habe ich mir auch die Frage vorgelegt: Wer regt sich über die unehelichen Geburten auf? Meistens nicht der, der geboren wird, auch wenn er erwachsen ist. Es ist ungeheuer komisch: Die Leute behaupten immer, die Erde sei ein Jammertal und alle sind froh, daß sie da sind. Es regen sich auch nicht diejenigen auf, die von den Unehelichen abstammen. Dann müßte sich ja ein großer Teil des deutschen Volkes aufregen. Und die uneheliche Mutter ist letzten Endes trotz allen Leides glücklich.“[165]

Himmler musste sich auf dieser Sitzung noch zurückhalten, „damit Sie nicht zu der Meinung kommen, daß ich die Unehelichkeit propagiere.“[166] 1937, nach nur vier Jahren nationalsozialistischer Herrschaft, werden auch die Spitzen des Reichs sich kaum getraut haben, weiter gehende Thesen anzudenken. Und auch *Himmler* wusste, dass er zur Durchsetzung schon kleiner Reformen des Unehelichenrechts auch die Zustimmung bürgerlicher Juristen brauchte.

Auch Reichsminister *Frank* hatte weiterreichende Gedanken im Hinterkopf, die er auf der Ausschusssitzung im Juli 1937 jedoch nur andeuten konnte. Aus bevölkerungspolitischen Gründen machte er sich Gedanken darüber, ob an der Einehe als Norm festgehalten werden sollte. Einerseits meinte er, dass es zweckmäßig gewesen wäre, „wenn nach dem Weltkrieg nicht die Einehe die ausschließliche Form der Ehe gewesen wäre“,[167] andererseits ist ihm klar, dass die abendländische Kultur nun einmal diese Form geschaffen hatte. Wenn man aber an die „Gestaltung eines nationalsozialistischen Rechts herangeht, das für Jahrtausende Geltung haben soll, dann muß man all diese Dinge ins Auge fassen.“ Noch war es nicht so weit, dies offen auszusprechen, noch war es

„selbstverständlich undenkbar", ein solches System einzuführen, und so musste man „wohl oder übel Maßnahmen in anderer Hinsicht treffen." Diese Maßnahmen sollten auf jeden Fall aus bevölkerungspolitischen Gründen, um die Zahl der Geburten zu erhöhen, die Diskriminierungen für die unehelichen Kinder abbauen. Mit diesem Ziel stimmten die Interessen der NS-Ideologen mit dem Lebenswerk von *Heinrich Webler* überein.

Es ist nicht anzunehmen, dass *Webler* während der Ausschusssitzung im Juli 1937 die Argumente, die *Himmler* einen Monat zuvor vorgebracht hatte, kannte, dennoch bleibt die Tatsache, dass sich beide aktiv gegen die Vorstellungen der Rassebiologen für eine Verbesserung der Situation unehelicher Kinder aussprechen.

Im Laufe der Sitzung betont *Webler*, dass er die aufgestellten Leitsätze, an denen er ja mitgearbeitet hatte, im Ganzen unterstützen würde, aber dennoch einige Änderungsvorschläge unterbreiten wollte. Daher plädierte *Webler* für die Einführung eines Sonderrechts für die sog. Brautkinder, d. h. Kinder, die nach einer Verlobung, aber vor der Eheschließung geboren wurden. Das alte Recht des Schweizer Kantons Zürich sah bspw. in § 686 vor, dass Brautkinder den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters bekämen, und sprach ihnen in § 687 die vollen Rechte ehelicher Kinder zu.[168] Mit dieser Aufwertung der Verlöbnisse konnte sich *Webler* jedoch nicht durchsetzen. Mit nachdrücklichen Worten wandte sich Reichsminister *Frank* gegen die Vorstellung von einer vereinfachten Form der Ehe, wie es letztendlich ein aufgewertetes Verlöbnis wäre:

„Die Ehe muß in unserer Gesetzgebung ganz klar als die Grundlage und die Keimzelle unserer Volksgemeinschaft herausgestellt werden."[169]

Ob es sich bei dieser Äußerung nur um taktische Gedanken gehandelt hat, um bürgerliche Zustimmung für die Gesetzgebung zu finden oder um persönliche Ansichten von *Frank*, ist nicht mehr zu klären. Der Vorschlag *Weblers*, durch Aufwertung der Rechte der Brautkinder für einen Teil der unehelichen Kinder einen verbesserten Status zu erlangen, war zumindest gescheitert. *Webler* zog seinen Vorschlag zurück.

In einem anderen Punkt blieb *Webler* hartnäckiger. Der Ausschuss diskutierte auch über die Frage der Vormundschaft und die in diesem Zusammenhang vorgestellte Leitlinie 5, nach der die Mutter im Regelfall die Vormundschaft zugesprochen bekommen sollte. Auch wenn *Webler* die umfangreichen Diskussionen, die zur verbindlichen Amtsvormundschaft des Jugendamts führten, nicht mehr persönlich erlebt hatte, konnte er diesen Gedanken nicht akzeptieren. Die Erfahrung hatte nun gerade seit Jahrzehnten gezeigt, dass die Amtsvormünder die Ansprüche des Kindes am besten durchsetzen konnten. Die Interessen des Kindes konnten gegenüber den mannigfaltigen Möglichkeiten des Vaters, sich seinen Zahlungsverpflichtungen zu entziehen, am besten durch einen neutralen „Anwalt des Kindes" wahrgenommen werden und nicht durch die Mutter, die in jedem Fall durch gefühlsmäßige Bindungen an den Vater beeinflusst ist. So wollte er allenfalls eine „Kann-Bestimmung" zur Vormundschaft der Mutter anerkennen, falls das Gericht deren Eignung feststellte. Dies hätte de facto keine Änderung zum geltenden Zustand bedeutet, denn das Vormundschaftsgericht hatte auch nach den Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und des BGB die Möglichkeit, auch die Mutter zum Vormund des Kindes zu bestimmen.

Der Einwand des Rassebiologen *Lenz*, „die Rassewertigkeit des Vormunds“ zu beachten, entlarvt die ganze Pseudowissenschaftlichkeit des „rassebiologischen Ansatzes“. Wenn im Gegensatz zu der von *Webler* vertretenen Milieuthese die „Rasse“ für das Ergehen des Kindes ausschlaggebend wäre, wäre es letztendlich unwesentlich, wer zum Vormund oder zu Pflegeeltern bestimmt werden würde, da die angebliche „Minder-“ oder „Höherwertigkeit“ auf jeden Fall zum Tragen käme. Da dies ein beliebtes Motiv in Sagen und Märchen und auch moderner Unterhaltsliteratur ist, ist es am ehesten als Beleg dafür anzusehen, dass dies ein Wunschtraum und nicht die Realität des Lebens ist. Die Rassentheorie führte sich hier durch die von ihr hervorgerufene Praxis selbst ad absurdum. Dennoch war die von *Lenz* hier vertretene Forderung bereits seit 1933 praktizierter Alltag, auch ohne dass sie kodifiziertes Recht zu werden brauchte. Die Berufung auf das vermeintliche Kindeswohl erlaubte Verwaltung und der zustimmenden Rechtsprechung jeden Willküreingriff.

Eine Gesamtwürdigung der Arbeit *Weblers* auf dieser Sitzung macht deutlich, wie sehr sich *Webler* für die Interessen der unehelichen Kinder und der Amtsvormünder einsetzte. Er konnte erreichte Erfolge der Arbeit verteidigen und versuchte, neue Verbesserungen zu erreichen.

Deutlich bekannte sich *Webler* zu einer in der Zeit des Nationalsozialismus nicht populären Ansicht, die er aus der Erfahrung begründete, der Milieuthese. Ausdrücklich bestätigt er die Ansicht, dass die „Schwierigkeiten, die die unehelichen Kinder […] dem Staat und der Volksgemeinschaft machen“, einschließlich der immer noch höheren Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren im Wesentlichen „auf die Umweltverhältnisse“ zurückzuführen seien.

In allen Argumenten stand *Webler* dabei – ob aus Überzeugung oder Anpassung lässt sich nicht erkennen – immer innerhalb des Rahmens der nationalsozialistischen Weltanschauung, ohne sich besonders zu positionieren. Wie einflussreich und wirksam *Weblers* Einlassungen am Ende gewesen sind, ist schwer abzusehen. Reichsminister *Frank* beendete die Ausschusssitzung mit dem Auftrag an den Ausschuss, „auf Grund dieser Leitsätze und unter Verwendung der Erfahrungen, die die heutige fruchtbare Diskussion ergeben hat, einen Entwurf zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zustande zu bringen.“[170] Die z. T. „sehr schwerwiegenden Bedenken“ gegen einzelne der Leitsätze sollten weiter bedacht werden. Dennoch blieb bei Reichsminister *Frank* eine erhebliche Unzufriedenheit bestehen. Er hätte es lieber gesehen, wenn es gelungen wäre, „einer Vorstellung gesetzgeberisch Ausdruck zu verleihen, die ich etwa dahin hätte, daß man dem ehelichen Kinde das voll- und gleichberechtigte Mutterkind gegenüberstellen könnte, daß man irgendwie ein natürliches Recht der Frau konstruiert, aus eigenem Entschluß eine Dauerbeziehung zu einem Kind herzustellen, bei dem sie die Vaterrechte irgendwie ausübt.“[171] Die Vorstellungen *Franks* auf diesem Gebiet wurden, ohne Anbindung an die nationalsozialistische Weltanschauung, erst 50 Jahre später realisiert.

§ 1595 a, Neufassung des BGB zur Anfechtung der Ehelichkeit 1936

Als wichtigste Neuerung im Ehe- und Familienrecht wurde ein Aspekt aus den Beratungen herausgezogen und durch eine Novellierung des BGB zu geltendem Recht, die Vaterschaftsfeststellung. Durch Änderung des § 1595 a BGB wurde dem Staat ein Werkzeug in die Hand gegeben, Nachprüfungen im Sinne der rassistischen Staatsdoktrin anzustellen.

Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist er gestorben, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kinder für geboten erachtet.

Der Auftrag an den Ausschuss der Akademie blieb vergeblich. Zwar wurden in den nächsten beiden Jahren zahlreiche Entwürfe ausgearbeitet, die zeigten, wie schwer es war, all die unterschiedlichen Forderungen zu bedenken, doch weiter ist die nationalsozialistische Gesetzgebung nicht gekommen. Zunächst als Änderung des BGB innerhalb der dortigen Systematik, dann als Familienrechtsänderungsgesetz nahmen die Vorschläge langsam konkrete Gestalt an. Bis zum Frühjahr 1940 war ein umfangreicher Gesetzentwurf mit 49 Artikeln erarbeitet,[172] der auch einzelne Paragrafen des BGB aufheben sollte. In einem überaus komplizierten Gesetzeswerk sollten den Forderungen *Franks* von 1937 entsprechend zwischen den unterschiedlichen Formen von unehelichen Kindern unterschieden werden. Das „natürliche Kind“, wie es nun hieß, um die diskriminierende Formulierung unehelich zu vermeiden, sollte generell als verwandt mit dem Vater gelten, der Mutter sollte die elterliche Gewalt auf Antrag verliehen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient (§ 12). Hier war letztendlich durchaus noch die Handschrift *Weblers* zu erkennen. Unterschiedliche Vorschriften sollten gelten, je nachdem ob

a) die Mutter den Vater des Kindes benannt hatte und beide Eltern den rassischen Normen des nationalsozialistischen Staats entsprachen oder aber
b) die Mutter den Vater nicht angab oder
c) wenn das Kind nicht „deutschen oder artverwandten Blutes“ sei oder
d) für den Vater oder die Mutter ein Eheverbot bestand.

Die Ausführungen zu den unterschiedlichen Kategorien machte das neue Gesetz äußerst kompliziert und durch Nennung jedes möglichen Einzelfalls erschien es umständlich und aufgebläht.

Nach zahlreichen Änderungsregelungen lag das Gesetz im Sommer 1940 *Hitler* zur Unterschrift vor. Nach nur oberflächlicher Lektüre des Gesetzentwurfs äußerte *Hitler* „erhebliche Bedenken gegen die §§ 2, 12 und 13.“[173] In § 2 war die Anfechtungsmöglichkeit der Ehe durch den Vater geregelt, § 12 regelte die Verleihung der elterlichen Gewalt an die Mutter, § 13 die Möglichkeit der Verleihung der elterlichen Gewalt an den Vater. In allen drei Paragrafen sah *Hitler* die Rechte der unehelichen Mutter, wie er sie verstand, nicht angemessen gewürdigt. Ein Anfechtungsrecht des Vaters konnte *Hitler* sich nur im Fall der Ehescheidung vorstellen, daher lehnte er § 2 in dieser Form grundsätzlich ab. Ebenso widersprach er der gefundenen Kompromissformel in der Frage der elterlichen Gewalt für die Mutter. Den in § 13 formulierten Gedanken, demzufolge das Vormundschaftsrecht auch an den Vater gehen könnte, lehnte er vollends ab.

„Es sei völlig untragbar, daß beispielsweise ein Mann, der zur Zeit der Erzeugung oder Geburt seines natürlichen Kindes bereits verheiratet war oder sich auch erst nach der Geburt des natürlichen Kindes verheiratet hat, später vielleicht, nachdem die um die Ehe betrogene uneheliche Mutter ihr Kind viele Jahre gepflegt hat und großgezogen hat – ihr das Kind entziehen könne, etwa deshalb, weil einer Ehe keine Kinder beschieden waren, oder etwa einen natürlichen Sohn für sich verlangen kann, weil aus seiner Ehe keine Kinder, nur Töchter hervorgegangen sind.“[174]

Nach dieser vernichtenden Kritik schon an den ersten Paragrafen des Gesetzes lehnte es *Hitler* ab, sich mit den weiteren zehn Seiten des Gesetzentwurfs überhaupt noch weiter zu befassen. Weder musste noch wollte *Hitler* juristisch durchdachte Argumente zum Gesetzentwurf vorbringen noch konnte er aus inhaltlicher Erfahrung zum Thema Vormundschaft in Deutschland etwas beisteuern. Es wäre daher verständlich gewesen, wenn *Hitler* sich auf Berater verlassen oder Fachleuten vertraut hätte. Er hätte akzeptieren können, dass selbstverständlich alle wesentlichen Mitarbeiter am Gesetz Nationalsozialisten waren, und dass außer den Juristen der Akademie und der Ministerien, auch die Parteikanzlei durch *Rudolf Heß* und die SS, vertreten durch *Heinrich Himmler*, an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt waren. Das irrationale und unformelle Gesetzgebungsverfahren des NS-Staats gab *Hitler* jedoch das entscheidende Wort, ohne dass er sachlich kompetent oder auch nur gut informiert sein musste. *Hitler* vertraute keinem seiner Mitarbeiter wirklich und behielt es sich vor, allein darüber zu entscheiden, was zum nationalsozialistischen Gedankengut gehörte.

Reichsminister *Lammers* formulierte seine ablehnende Haltung gegenüber *Hitlers* Vorgehen in vorsichtige und diplomatische Worte:

„Die eben geäußerten Bedenken des Führers waren so schwerwiegender Art, daß der Führer eine weitere Durchsicht des Gesetzes ablehnte. Nach der Auffassung des Führers ist das Gesetz – bereits nach den eben aufgeführten Bedenken – keinesfalls zur Vollziehung reif. Die beanstandeten Bestimmungen hält der Führer für unvereinbar mit nationalsozialistischen Grundsätzen.“[175]

Rudolf Heß war nicht bereit, sich in dieser Angelegenheit mit der Entscheidung *Hitlers* abzufinden. *Heß* hatte zu Beginn des Kriegs einen sehr emotionalen Brief an die Verlobte eines gefallenen Soldaten geschrieben, die ein Kind erwartete. *Heß* hatte ihr und allen jungen Frauen in ähnlicher Lage die besondere Unterstützung der Partei zugesagt und auch gesetzgeberische „Verbesserungen“ angekündigt. Diese Antwort war in zahlreichen Zeitungen veröffentlicht worden.

„Ihr persönliches Los ist der Anlaß, daß grundsätzlich für alle jungen Mütter in Ihrer Lage eine entsprechende Regelung getroffen wird. Die nationalsozialistische Bewegung sieht in der Familie stets die Keimzelle des Volkes. Sie wird von diesem Grundsatz ebenso wenig abgehen wie von irgendeinem anderen. Die NSDAP hat für die Familie, ihre Erhaltung und ihre Pflege und besonders für die Freude am Kind in der Familie viele entscheidende Dinge getan und wird es auch weiterhin tun. Das gehört zu ihrem unabänderlichen Programm!

In dem Bewußtsein, daß die nationalsozialistische Weltanschauung der Familie die Rolle im Staat gegeben hat, die ihr gebührt, können in besonderen Notzeiten des Volkes besondere von den Grundregeln abweichende Maßnahmen getroffen werden. Gerade im Krieg, der den Tod vieler bester Männer fordert, ist jedes neue Leben von besonderer Bedeutung für die Nation. Wenn daher rassisch einwandfreie junge Männer, die ins Feld rücken, Kinder hinterlassen, die ihr Blut weitertragen in kommende Geschlechter, Kinder von gleichfalls erbgesunden Mäd-

chen des entsprechenden Alters, mit denen eine Heirat aus irgendeinem Grunde nicht sofort möglich ist, wird für die Erhaltung dieses wertvollen nationalen Gutes gesorgt werden. Bedenken, die in normalen Zeiten ihre Berechtigung haben, müssen hier zurückstehen.

Diesen Kindern wird bei der Eintragung in das Standesamtsregister – sofern nicht inzwischen schon die Ehe geschlossen wurde – an Stelle des Namens des Vaters oder zum Namen des Vaters die Bezeichnung ‚Kriegsvater' gesetzt werden. Die Mutter wird unter Beibehaltung ihres Mädchennamens mit ‚Frau' bezeichnet und angeredet werden. Mutter und Kind werden die Frage nach dem Vater freien Blickes damit beantworten können, daß er ein ‚Kriegsvater' war."[176]

Mit seinem öffentlichen Versprechen stand *Heß* unter besonderem Druck und brachte daher der neuen Vormundschaftsregelung ein ganz besonderes Interesse entgegen. Da es auch dem „Stellvertreter des Führers" nicht zustand, *Hitler* zu kritisieren, drückte er seine Ansicht, dass *Hitler* falsch gehandelt habe, in sehr vorsichtigen Worten aus. „Bei Kenntnis aller bei der Abfassung dieser Bestimmungen berücksichtigten Vorschläge" wären seiner Ansicht nach *Hitlers* Bedenken nicht so schwerwiegend und grundsätzlich gewesen. Nicht *Hitler* hatte also durch seine Unterschriftsverweigerung verkehrt gehandelt, sondern der vortragende Chef der Reichskanzlei, Reichsminister *Lammers*, bzw. der zuständige Justizminister hätten die Vorlage *Hitler* nicht ausreichend begründet. *Heß* legt daher ein mehrseitiges Schreiben vor, eine „Niederschrift meines Sachbearbeiters", in dem versucht wird, der gefühlsmäßigen Ablehnung *Hitlers* durch sachliche Argumente zu widersprechen. Die Kernfrage des Vormundschaftsrechts nach der Möglichkeit der Vormundschaft für das Kind allein durch die Mutter wird ausführlich erörtert. Zunächst wird von dem juristischen Sachbearbeiter sehr deutlich unterstellt, dass *Hitler* wohl die Unterscheidung zwischen Sorgerecht und vormundschaftlicher Gewalt nicht begriffen habe. Das Recht der Sorge, also der tatsächlichen Erziehung, sei selbstverständlich immer bei der Mutter und nur für „die Sorge für das Vermögen und die Vertretung" sei überhaupt ein Vormund vonnöten. Durch das neue Gesetz sei es ja möglich, den Müttern die Vormundschaft auf Antrag zuzusprechen.

„Davon sogar eine Muß-Bestimmung vorzusehen oder der Mutter die elterliche Gewalt kraft Gesetzes, also ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf, zu übertragen, wurde abgesehen. Einmal deshalb, weil zahlreiche Mütter gar nicht den Wunsch haben, auch die elterliche Gewalt zu besitzen. Sie überlassen viel lieber einem Vormund die Geltendmachung der Rechte des Kindes gegenüber dem Vater (Betreibung des Unterhalts usw.), weil sie entweder mit dem Vater nicht mehr näher zusammenkommen wollen oder weil sie sich selbst den besonderen Aufgaben nicht gewachsen fühlen."[177]

Hinzu kam, dass man Bedenken hegte, durch die Übertragung der Vormundschaft auf die Mutter die „weitgehende Freistellung der unverheirateten Mütter von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes und des Jugendamtes" zu ermöglichen. Von Seiten *Himmlers* war angeregt worden, die Mutter oder ggf. den Vater wie einen Vormund der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und des Jugendamts zu unterstellen, wenn einem von ihnen die elterliche Gewalt zugesprochen würde. Das Elternrecht sollte ihnen dann wie ein Vormundschaftsrecht zugesprochen und nicht als natürliches Elternrecht zuerkannt werden. Hintergrund dieses Gedankens wird der Versuch sein, dem nationalsozialistischen Staat so viel Einfluss wie möglich auf die Erziehung der Kinder zukommen zu lassen, wie

es *Webler* schon 1937 in seinem Jugendrechtsbuch geschrieben hatte. Während den ehelichen Eltern durch das BGB nur schwer das Recht der elterlichen Gewalt aberkannt werden konnte, war hier eine Gruppe von Eltern, wo dies leichter möglich war. Eine derartige Regelung im nationalsozialistischen Sinne hätte ein „Einfallstor" für die öffentliche Erziehung der Kinder, wie sie der SS vorschwebte, bedeutet. Wie weit *Webler* an diesem Vorschlag *Himmlers* mitgewirkt hat, ist nicht mehr feststellbar, es ist jedoch anzunehmen. In der weiteren Argumentation des von *Heß* beauftragten Sachbearbeiters wird das Institut für Jugendhilfe, und d. h. hier vor allem sein Leiter *Webler*, direkt in die Argumentation gegen *Hitler* aufgenommen. Ausdrücklich wird das Institut als vom „Reichsführer SS zu den Besprechungen herangezogen" bezeichnet. Das Institut wird damit als entscheidender Sachverständiger angesehen, der von allerhöchster Stelle eingeschaltet wurde. Hervorgehoben wird zum einen, dass sich das Institut gegen die „Befreiung von der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt in zu großem Umfange ausgesprochen hat." Mit dem Satz „nach den Erfahrungen des Instituts sind sehr viele unverheiratete Mütter ungeeignet, die sich aus der elterlichen Gewalt ergebenden Rechte und Pflichten auszuüben,"[178] gibt der Sachbearbeiter *Weblers* Vorstellung nahezu wörtlich wieder.

Das ausführliche Schreiben zeigt exemplarisch die Verhältnisse der höchsten Spitzen des Reichs untereinander und in der Nachordnung zu *Hitler*. Um *Hitler* zu widersprechen, werden alle Argumente und am liebsten andere aus der Gruppe der „Paladine" herangezogen, soweit es dem Eigeninteresse dient. Die Interessen anderer werden hingegen gerne geopfert.

Für § 13, also die Möglichkeit, dem unehelichen Vater die elterliche Gewalt zuzusprechen, und dies u. U. auch gegen den Willen der Mutter, macht sich die Dienststelle von *Rudolf Heß* nicht besonders stark. Diese Teile des Gesetzes waren vor allem im Interesse *Himmlers* eingefügt worden. *Heß* machte es daher keine Schwierigkeiten, diese Gedankengänge aufzugeben.

Um aber insgesamt die Zustimmung *Hitlers* dennoch zu erreichen, wandte sich *Heß* nicht nur an *Lammers*, sondern sandte seine Argumentationen auch an das Justizministerium. Reichsjustizminister *Gürtner* war bereits 1932 als damaliges Mitglied der Deutsch-Nationalen Volkspartei ins Amt gekommen. Als Justizminister versuchte er so weit wie möglich, die nationalsozialistischen Vorstellungen in gesetzliche Bahnen zu geleiten, um zumindest rechtsstaatliche Formen zu wahren. In vielen Bereichen war das Reichsjustizministerium jedoch aus dem Gesetzgebungsverfahren ausgeschlossen. Ad hoc – Maßnahmen und Führererlasse sowie die offizielle Duldung von Unrecht ließen die Bedeutung des Justizministeriums immer weiter zurückgehen. So war es für den Justizminister von großer Bedeutung, wenigstens in dieser Angelegenheit noch beteiligt zu sein und von *Heß* herangezogen zu werden. In einem Schreiben an *Lammers* vom 17. August 1940 heißt es daher:

„Der Stellvertreter des Führers hat mir Durchschrift seines Schreibens übermittelt, mit dem er sich zu den Bedenken des Führers gegen das Zweite Familienrecht-Änderungsgesetz geäußert hat. Ich schließe mich dieser Äußerung an und möchte vor allem betonen, wie sehr mir darin gelegen ist, daß dem Führer die Bitte unterbreitet wird, zusammen mit Ihnen, dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsführer SS und mir als dem Leiter des federführenden Ministeriums Gelegenheit zu einem gemeinschaftlichen Vortrag zu geben."[179]

Hier geht es zunächst weniger um Inhalte als um Machtpositionen, der Minister möchte auf keinen Fall übergangen werden. Inhaltlich schließt sich das Justizministerium weitestgehend *Heß* an. In Bezug auf die Stellung der Mutter als Vormund wird noch ein neues Argument gebracht, um *Hitlers* ablehnende Haltung zu ändern. Die Vormundschaft ist keine Einschränkung der Frau, sondern ein Dienst für sie.

„Denn die volle elterliche Gewalt würde namentlich in der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes Aufgaben mit sich bringen, die von der Mutter meist als eine schwere Last empfunden würden, ja oft von ihr nicht erfüllt werden könnten und die deshalb auf den Schultern des Vormunds liegen sollen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß die bewährte Einrichtung der Amtsvormundschaft gerade geschaffen worden ist, um dem natürlichen Kinde von Anfang an einen möglichst sicheren Schutz bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Erzeuger zu sichern, den ihm die alleinstehende, meist unerfahrene und oft noch nicht einmal volljährige Mutter nicht gewähren kann.“[180]

Lammers bringt schließlich das gemeinsame Anliegen von *Heß* und *Gürtner* bei *Hitler* zur Sprache und erreicht, dass dieser sich bereit erklärte, wie *Lammers* schriftlich mitteilte, „einen gemeinschaftlichen Vortrag des Stellvertreters des Führers, des Reichsministers der Justiz und des Reichsführers SS in meinem Beisein in nächster Zeit entgegenzunehmen. Einen Termin für diesen Vortrag hat der Führer jedoch noch nicht festsetzen können. Ich werde die Angelegenheit weiterhin im Auge behalten und später Nachricht geben.“[181]

Sehr sicher können sich *Heß* und *Gürtner* jedoch nicht gewesen sein, auf diesem Weg doch noch die Zustimmung *Hitlers* erreichen zu können. Das komplizierte und umfangreiche Gesetz bedurfte bestimmt nicht nur in den drei von *Hitler* kritisierten Artikeln Erläuterungen. *Hitler* hatte den Rest des Gesetzes noch nicht einmal gelesen und es war nicht anzunehmen, dass er diesen Teil bei flüchtiger Lektüre verstehen würde. Insbesondere dem Chef der Reichskanzlei *Lammers* wird die Abneigung *Hitlers* gegen intensives Aktenstudium zahlreiche Probleme verursacht haben. Justizminister *Gürtner* und *Lammers* kamen deshalb überein, den Versuch zu unternehmen, „ein kurzes Ermächtigungsgesetz mit Richtlinien“ vorzulegen. Der Staatssekretär im Reichsjustizministerium *Schlegelberger* wurde beauftragt, diese Richtlinien zu erarbeiten.

Entwurf für ein Ermächtigungsgesetz zum Unehelichenrecht

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Recht der natürlichen Kinder und der Verwandtenerbfolge neu zu regeln. Hierbei sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Mutter darf nicht gezwungen werden, auszusagen, wer der Vater des Kindes ist.
2. Für die Person des Kindes zu sorgen, ist Recht und Pflicht der Mutter. Darüber hinaus ist ihr, wenn sie es wünscht, auch die Sorge für das Vermögen und die Vertretung des Kindes zu übertragen, falls dies dem Wohl des Kindes dient.
3. Dem Vater darf die elterliche Gewalt über das Kind nur verliehen werden, wenn es mit dem Willen der Mutter dauernd bei dem Vater lebt oder von seiner Sippe unterhalten wird und die Verleihung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

4. Die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes statt sind zu erleichtern.
5. Die Vorschrift des geltenden Rechts, dass das Kind mit dem Vater nicht verwandt ist, ist aufzuheben. Das Gegenteil ist gesetzlich festzulegen.
6. Die Unterhaltsansprüche des Kindes sind unter sozialen Gesichtspunkten neu zu gestalten und grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes auszudehnen. Kommen mehrere als Väter in Betracht, so sind sie als Gesamtschuldner zum Unterhalt zu verpflichten.
7. Dem Kinde ist ein angemessenes gesetzliches Erbrecht und ein Pflichtteilsanspruch nach dem Vater und dessen Verwandten einzuräumen.
8. Kinder, deren rassische oder erbbiologische Minderwertigkeit gerichtlich festgestellt ist, unterstehen einem minderen Recht.
9. Die Geburt des Kindes und die Vaterschaft sind auf Verlangen bei einer besonderen Beurkundungsstelle geheim zu beurkunden.
10. Über die Rechtsstellung des Kindes und seine Ansprüche ist nicht in einem Zivilprozeß, sondern in einem nichtöffentlichen gerichtlichen Verfahren besonderer Art zu entscheiden.

In zehn knappen Punkten wurde die Aussage des Gesetzes nun wieder gekürzt und vereinfacht wiedergegeben. In vielen Aspekten dieser Richtlinien lassen sich die Ansichten des Instituts wiederfinden, insbesondere in der Betonung des Kindeswohls bei den Punkten 2 und 7.

Punkt 8 entspricht der Grundlinie, für die Reichsminister *Frank* 1937 eingetreten war, während die Punkte 1 und 9 ein besonderes Anliegen *Himmlers* waren. Auf diese Weise sollte die Möglichkeit bestehen, einerseits den Vater zu verschweigen, aber andererseits die „rassische“ Abstammung klären zu können.

Auch ein solches „Ermächtigungsgesetz“ oder, wie von der Verwaltung begrüßt, weil am einfachsten, einen „Führererlaß“, lehnte *Hitler* ab, wie *Lammers* notierte.

„[...], weil er befürchtet, daß dann die Durchführung des Ermächtigungsgesetzes nicht in seinem Sinne, sondern im Sinne der in dem jetzt vorliegenden Gesetz enthaltenen Vorschriften erfolgt. Der Führer bezeichnet den Inhalt des vorliegenden Gesetzes, gleichviel, ob er in Gesetzesform oder aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes im Verordnungswege verwirklicht werde, für völlig unannehmbar; es sei ein Gesetz „gegen die unehelichen Kinder“ oder auch ein Gesetz „zur Entrechtung der unehelichen Mutter.“[182]

Damit war ein endgültiges Urteil über das lange gesetzgeberische Verfahren gefällt. Die zunächst zugesagte Besprechung mit *Lammers*, *Gürtner*, *Himmler* und *Heß* lehnte *Hitler* in diesen Zusammenhang am 21. September 1940 ebenfalls ab, er wollte „zunächst einmal mit Reichsminister *Heß* allein sprechen.“ Soweit bekannt, ist es zu einer Besprechung dieser Art nie gekommen. Vielleicht ist das Thema beiläufig bei anderer Gelegenheit erwähnt worden. Das Verhältnis *Hitlers* zu *Heß* verschlechterte sich allerdings in den nächsten Monaten, die Einschätzung eines von *Heß* mitgetragenen Gesetzentwurfs als nicht der „nationalsozialistischen Weltanschauung“ entsprechend, wird zumindest nicht zur Besserung beigetragen haben. Nach dem Englandflug von *Heß* am 10. Mai 1941 wird es schon gleich gar nicht mehr opportun gewesen sein, ein von *Heß* engagiert verfochtenes Vorhaben vorzutragen. Auch *Lammers* und das Justizministerium verloren zunehmend an Einfluss bei *Hitler*. Innenpolitische Entscheidungen wurden während des Kriegsver-

laufs zurückgestellt, nur noch absolut notwendige Gesetze wurden erlassen. Ein nationalsozialistisch „reformiertes“ Recht war überdies nie von besonderem Interesse für *Hitler* gewesen. Als Diktator erwartete er, dass seine Anordnungen in Taten umgesetzt wurden, nicht aber, dass ihm umfangreiche und durchkonzipierte Gesetze vorgelegt wurden. Ein derartiges Vorgehen führte im November 1941 zu einem Erlass, mit dem einige Mütter unehelicher Kinder aus der Vormundschaftspflicht des Jugendamts herausgenommen wurden. Die bereits von *Webler* geforderte Sonderstellung der Brautkinder wurde dahingehend aufgegriffen, dass es Frauen, deren Verlobte als Soldaten gefallen waren, möglich war, durch eine „nachträgliche Eheschließung“ als Witwe anerkannt zu werden. Die Kinder galten dann als ehelich geborene Waisen. Die Bestellung eines Vormunds entfiel. Statt Alimente anfordern zu müssen, wurden die Kinder als Kriegswaisen angesehen.

In einem Rechtsstaat hätte eine derartig gravierende Gesetzesänderung eines sehr aufwändigen Weges bedurft, im nationalsozialistischen Deutschland benötigte es noch sechs Wochen, um einen Wunsch *Hitlers* umzusetzen. Anlass war ein Einzelfall, der „Fall *Töpfer*“, in dem eine Verlobte *Hitler* um Hilfe bat. *Hitler* hatte, als ihm dieser Fall vorgetragen wurde, „zum Ausdruck gebracht, er wünsche den nachträglichen Vollzug der Eheschließung, wenn dies beabsichtigt war, aber wegen des inzwischen erfolgten Heldentodes des Verlobten nicht erfolgen konnte.“[183]

Hitler äußerte seine Absicht gegenüber einem Mitglied der Wehrmachtsadjutantur und diese sah sich jetzt aufgefordert, *Hitlers* Willenserklärung umzusetzen. Es ist bezeichnend, dass man sich nicht an das Reichsjustizministerium wandte, das für eine Gesetzesänderung vom Grundsatz her zuständig gewesen wäre, sondern an die Parteikanzlei in München. Diese wiederum wandte sich an das Reichsinnenministerium. Staatssekretär *Stuckart* ließ einen Entwurf ausarbeiten, den er der Reichskanzlei zur Vorlage bei *Hitler* zukommen ließ. In dem Anschreiben betonte er ausdrücklich, dass er wegen der eindeutigen „Führerweisung“ und der „besonderen Eilbedürftigkeit“ davon abgesehen habe, das Reichsjustizministerium einzubeziehen. In der Reichskanzlei schien man von dieser neuen Regelung nicht viel zu halten, beugte sich aber der Anordnung.

„Da über das Ob die Entscheidung des Führers bereits gefallen ist, stehen zur Erörterung nur noch die Frage der Abgrenzung, der Fassung und der Durchführung.“

Wenig überzeugend war es, die Möglichkeit auf Wehrmachtsangehörige zu beschränken, denn dann müsste sie konsequenterweise auch für die Polizei, die Organisation Todt und andere gelten. Auch ein Luftschutzwart könnte betroffen sein. Es galt jedoch nicht mehr, sinnvolle Gesetze zu machen, sondern den „Führerwillen“ umzusetzen, und der sprach nun einmal von Soldaten. Den gefallenen Soldaten waren auch die durch Unfall oder Krankheit gestorbenen Soldaten gleichgestellt. Am schwierigsten war es, die feste Absicht der Eheschließung nachzuweisen, im Extremfall mochte darüber nur die Aussage der Frau zur Verfügung stehen. Auch Erbauseinandersetzungen waren in Einzelfällen mit den durch die Eheschließung übergangenen Verwandten des Toten möglich. Bislang lagen etwa 60 bis 80 Gesuche im Reichsinnenministerium vor: Um die Zahl nicht zu sehr ansteigen zu las-

sen, schlug das Innenministerium vor, den Erlass nicht zu veröffentlichen. Nach Rücksprache einiger Einzelheiten mit dem Wehrmachtsoberkommando erarbeitete die Reichskanzlei den endgültigen Text, der von *Hitler* unterschrieben wurde.

Führererlass vom 6. November 1941 an den Reichsminister des Inneren[184]

Ich ermächtige Sie, die nachträgliche Eheschließung von Frauen mit gefallenen oder im Felde verstorbenen Wehrmachtsangehörigen anzuordnen, wenn nachweisbar die ernstliche Absicht, die Ehe einzugehen, bestanden hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Absicht vor dem Tode aufgegeben ist. Für Berufssoldaten ist die Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen.

Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Führer Hauptquartier, den 6. November 1941

Der Führer (gez.) *A. Hitler*

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei (gez.) *Dr. Lammers*

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (gez.) *Keitel*

Auch wenn es nur eine geringe Zahl von Kindern betraf, so kann man doch sagen, dass eine alte Forderung vieler Amtsvormünder erfüllt war: Für eine Gruppe von potenziell unehelichen Kindern war die Möglichkeit gegeben, unter ganz besonderen Umständen nicht nur ehelichen Kindern gleichgestellt zu werden, sondern tatsächlich eheliche Kinder, wenn auch Waisenkinder, zu werden.

Es ist auffallend, dass sich *Himmler* als „Reichsführer SS“ nicht in dieses Verwahren einschaltete. Möglicherweise sah er wegen seiner „Lebensborn“-Aktivitäten keinen Bedarf mehr, sich in diese Gesetzgebungsverfahren einzuschalten, da er in seinem Bereich bereits mehr oder minder autark handeln konnte.

Der kurze und undurchdachte Erlass löste insbesondere beim Justizministerium Verärgerung aus. Im Mai 1942 sandte der amtierende Minister *Schlegelberger* ein deutliches Schreiben an die Reichskanzlei.

„Durch den Erlaß wird das materielle und formelle Eheschließungsrecht abgeändert.

Die Bearbeitung der Angelegenheit gehörte also zu meinem Geschäftsbereich. Im vorliegenden Falle bin ich nicht einmal beteiligt worden. Auch der Anregung des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, meinen Sachbearbeiter zu unterrichten, ist nicht entsprochen worden. Die ‚Eindeutigkeit der Führerweisung und die Eilbedürftigkeit' kann ich als Begründung nicht gelten lassen. Ich bitte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit in Zukunft derart unerfreuliche Eingriffe in meinem Geschäftsbereich unterbleiben.

Ich müßte es auch bedauern, wenn dem Führer nicht die Schwierigkeiten vorgetragen worden sind, die sich aus der Durchführung des Erlasses ergeben, und zwar nicht nur in erbrechtlicher Hinsicht. Es fehlen insbesondere auch Bestimmungen darüber, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn die nachträgliche Eheschließung erschlichen worden ist oder wenn sich herausstellt, daß die Braut, während ihr Verlobter im Felde stand, mit anderen Männern geschlechtlichen Verkehr hatte, ob das von dem anderen Mann gezeugte und nach dem Tode des ‚Verlobten' geborene Kind, wie es der jetzt herbeigeführten Rechtslage entsprechen würde, eheliches Kind des gefallenen Verlobten ist. Ich muß mir vorbehalten, zu gegebener Zeit eine gesetzliche Regelung dieser Fragen anzuregen.“[185]

Zur geforderten Gesetzgebung ist es nicht gekommen; es erschien im Juni 1943 lediglich ein vertraulicher Erlass des Reichsinnenministers, in dem die Verfahren zur nachträglichen Trauung festgelegt wurden. Ganz den Willkürmethoden des NS-Staats entsprechend und dem Rassegedanken verpflichtet wurde auch in diesem Erlass nach wertvollen und nicht wertvollen Menschen unterschieden. Wenn eine Ehe als unerwünscht galt oder die Braut als unwürdig, behielt sich der Innenminister die Ablehnung vor.

Als unerwünscht sehe ich die Fälle an, in denen

a) die Nürnberger Gesetze der Eheschließung entgegenstanden;
b) das Ehegesundheitsgesetz und seine Ausführungsvorschriften der Eheschließung entgegenstanden, es sei denn, daß das Ehehindernis auf seiten des Mannes die Folge einer diesem Kriege zugezogenen Wehrdienstbeschädigung war;
c) die Frau wesentlich älter als der Mann ist. Hierbei bin ich aber bereit, Ausnahme zu machen, wenn ein von dem Gefallenen gezeugtes Kind geboren oder zu erwarten ist;
d) der Mann Selbstmord begangen hat, es sei denn, daß hierfür eine in diesem Kriege zugezogene unheilbare Verwundung oder Krankheit die Ursache war.

In diesen Fällen a bis d ist von Ihnen eine ablehnende Entscheidung in meinem Namen zu treffen, von der mir nachträglich Kenntnis zu geben ist.

Als unwürdig sehe ich u. a. eine Antragstellerin an, die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht, die während der Verlobungszeit mit einem anderen Mann Geschlechtsverkehr gehabt hat, ohne daß ihr dieser von dem Gefallenen verziehen ist, oder die einwandfrei erwiesen asozial sind.[186]

Das vom Justizministerium geforderte Gesetz kam genauso wenig zustande wie die Regelung des Unehelichenrechts. Die Gesetzgebung scheiterte an der komplexen Materie und dem chaotischen Verfahren. Statt eine kompetente Kommission zu beauftragen, wurde von zahlreichen Seiten Stellung genommen. Reichskanzlei, Reichsministerien, Wehrmacht, SS-Rasse- und Siedlungshauptamt und andere forderten immer neue Ergänzungen und erhoben Bedenken. Noch im Oktober 1944 wurde ein Aktenvermerk im Reichsjustizministerium erstellt, demzufolge die Erörterungen noch nicht abgeschlossen seien und eine Äußerung des Innenministeriums noch ausstehe. Damit war das Kapitel eheliche/uneheliche Kinder und Vormundschaft in der Zeit des Nationalsozialismus abgeschlossen.

Kölnische Zeitung vom 25. Juli 1940

Auf Grund einer Anregung des Stellvertreters des Führers weist der Reichserziehungsminister in einem Erlaß darauf hin, daß die Einordnung außer der Ehe geborener Kinder in die Volksgemeinschaft grundsätzlich von deren rassischem und erbbiologischem Wert bestimmt werde und daß sich hiernach auch die erzieherische Behandlung dieser Kinder zu richten habe. Er hat deshalb angeordnet, daß außer der Ehe geborene, rassisch und erbbiologisch einwandfreie Kinder unbelastet von den herkömmlichen Vorurteilen in die Volksgemeinschaft eingehen sollen. Lehrer und Lehrerinnen seien daher verpflichtet, alles zu vermeiden, was das Kind in der Wertschätzung der Mitschüler und der weiteren Umwelt herabsetzen und in ihm Minderwertigkeitsgefühle erwecken könnte. Alle Fragen, welche die außer der Ehe erfolgte Geburt berühren, sind mit angemessener Zurückhaltung zu behandeln. Es wird hierbei besonders auf die Aufstellung der Schülerlisten, die Ausfüllung

von Formularen verschiedener Art und auf die Aufstellung der Ahnentafeln hingewiesen. Darüber hinaus solle der umsichtige Erzieher auf Grund des zwischen Schüler und Lehrer gegebenen Vertrauensverhältnisses die Möglichkeit wahrnehmen, dem häufig schweren inneren Konflikten aufgesetzten Schüler mit gütigem Rat beizustehen.

Mit einer Art „Antidiskriminierungserlaß“, veranlasst durch die Partei, versuchte man 1940, die bestehenden Vorurteile gegen uneheliche Kinder einfach zu verbieten.

V. Die Annäherung *Heinrich Weblers* und des Instituts an die SS

Ob *Webler* die Regelung der nachträglichen Eheschließung begrüßte, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich wird ihn einerseits der hier gefundene Weg der absoluten Gleichstellung un- bzw. vorehelicher Kinder mit ehelichen Kindern beeindruckt haben, andererseits werden ihm als Juristen die Fülle von Problemen, die aus dieser Überschreitung der hergebrachten Normen entstehen, nicht entgangen sein. Er wird wohl trotz seiner nationalsozialistischen Überzeugung davon abgestoßen gewesen sein, derartig grundlegende Änderungen durch einen unveröffentlichten „Führererlaß“ zu regeln. Das von ihm erhoffte und so gerne mitgestaltete neue Jugendrecht konnte so nicht entstehen.

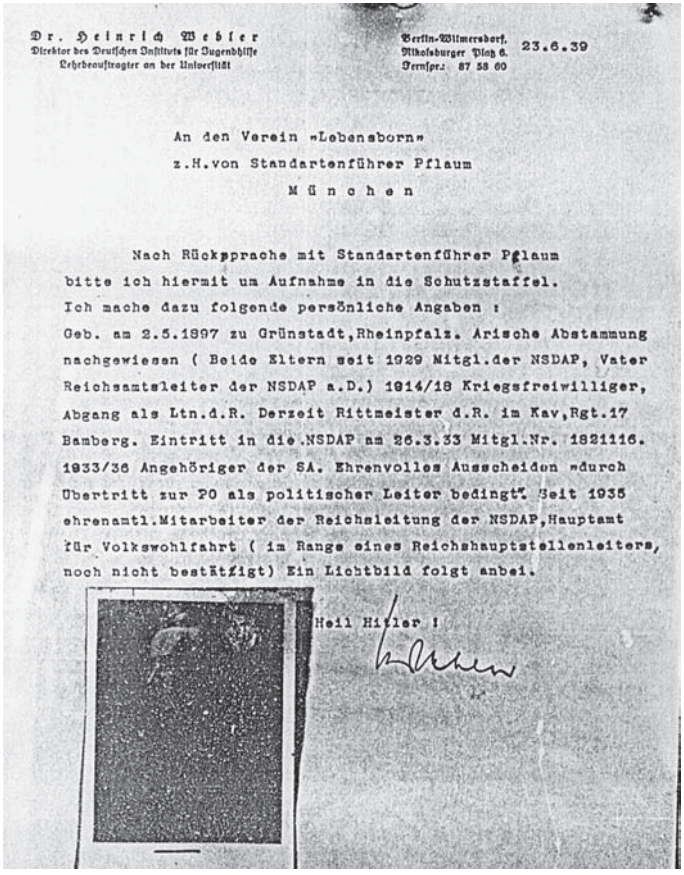
Ein Schwerpunkt dieses neuen Rechts sollte auf jeden Fall das Ende der Diskriminierungen der unehelichen Kinder sein, wie es seit 1906 Programm des Archivs deutscher Berufsvormünder gewesen war. Neben *Webler* und dem Institut setzte sich hierfür vor allem *Heinrich Himmler* ein. Der rassische Auslesegedanke spielte für *Himmler* von Anfang an eine entscheidende Rolle für die von ihm gegründete und geleitete SS. Die von *Lenz* und anderen Rasseforschern aufgestellte These der Minderwertigkeit unehelicher Kinder lehnte er entschieden ab. Für *Himmler* boten auch die unehelichen Kinder die Möglichkeit, die von ihm als Teil der nationalsozialistischen Weltanschauung notwendige Verstärkung des „germanischen Blutes“ zu erreichen, um der „germanischen Rasse“ die ihr zustehende Vormachtsstellung zu sichern. In der gesellschaftlichen Diskriminierung des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter sah er eine der wesentlichen Ursachen der von ihm so scharf bekämpften Abtreibungen. Um „rassisch wertvolle“ uneheliche Mütter von dem Gedanken an eine Abtreibung fern zu halten, gründete *Himmler* am 12. Dezember 1935 den Verein[187] „Lebensborn“ e. V.[188] Mit finanzieller Unterstützung, dem Angebot von Entbindungsheimen und der Übernahme der Vormundschaft durch den Lebensborn sollte ein Instrument geschaffen werden, die „ledige Mutter auf den ihr gebührenden Platz“ zu heben, denn sie sei „für die Volksgemeinschaft nicht verheiratete oder unverheiratete Frau, sondern allein Mutter.“[189] Mit mehreren Entbindungsheimen entwickelte sich der Lebensborn bis Kriegsbeginn zu einer wichtigen Organisation innerhalb der SS.[190] In vier Jahren wurden sechs Entbindungsheime mit 263 Betten für Frauen und 487 Plätzen für Kinder aufgebaut. 1938 wurde der Lebensborn als formal selbstständiger Verein dem „Persönlichen Stab Reichsführer SS“ zugeordnet, also *Himmler* direkt unterstellt.

Es ist nahe liegend, dass sich zwischen dem älteren Institut, das sich unter einem bewussten Nationalsozialisten für die Rechte der unehelichen Kinder engagierte, und der jüngeren SS-Einrichtung zur direkten Betreuung „rassisch wertvoller“ unehelicher Kinder schnell gute Arbeitsbezie-

hungen aufbauten. *Weblers* Arbeiten zur neuen Gesetzgebung werden in vielen Punkten der Vorstellung *Himmlers* entsprochen haben. Die engere Bindung *Weblers* und des Instituts an *Himmler* und die SS erscheint daher nur konsequent. In der Zusammenarbeit mit Reichsminister *Frank* und der Akademie für deutsches Recht war für *Webler* 1939 keine Zukunft mehr zu sehen. Für die SS wird es interessant gewesen sein, dieses nun schon traditionsreiche Institut an sich zu binden, und für *Webler* wird klar gewesen sein, dass die wachsende Machtfülle *Himmlers* und der SS mehr Möglichkeiten boten, als die wenig angesehenen Juristen um Reichsminister *Frank*. Der Eintritt *Weblers* in die SS war die logische Folge dieser Annäherung.

Über den Lebensborn beantragte *Webler* am 23. Juli 1939 die Aufnahme in die SS.

Der Lebensborn zeigte sich sehr an der Aufnahme *Weblers* in die SS interessiert. Durch die Vormundschaftsarbeit des Lebensborns war es nach Angaben des Lebensborns zu „reger Zusammenarbeit“ gekommen. Die Aufnahme *Weblers* in die SS war für den Lebensborn durchaus eigennützig. Der Geschäftsführer des Lebensborns, Standartenführer (General) *Pflaum*, sah durch die Aufnahme *Weblers* in die SS die „Beeinflussung des Vormundschaftswesens in Groß-Deutschland im SS-mäßigen Sinne in viel stärkerem Maße möglich als bisher.“ Die Arbeit des Instituts war für die SS von großem Interesse. Die genaue Zahl der in den Heimen des Lebensborns geborenen und von ihm unter Vormundschaft gestellten Kinder ist unbekannt. Man schätzt sie für den Gesamtzeitraum von 1936 bis 1945 auf ca. 5.000 bis 6.000.[191] 1939 werden noch keine 1.000 unehelichen Kinder vom Lebensborn erfasst worden sein. Im Vergleich zu den Zahlen der durch die Amtsvormünder in den Jugendämtern betreuten Kinder war dies noch eine zu vernachlässigende Größe. Der Zugriff auf das Institut und die damit mögliche verstärkte Einflussnahme hätten der eigenständigen Bevölkerungspolitik der SS einen großen Aufschub bringen



Dr. Heinrich Webler
Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe
Lehrbeauftragter an der Universität

Berlin-Wilmersdorf, 23.6.39
Nikolsburger Platz 6.
Fernspr.: 87 58 60

An den Verein „Lebensborn“
z.H.von Standartenführer Pflaum
München

Nach Rücksprache mit Standartenführer Pflaum bitte ich hiermit um Aufnahme in die Schutzstaffel. Ich mache dazu folgende persönliche Angaben :
Geb. am 2.5.1897 zu Grünstadt,Rheinpfalz. Arische Abstammung nachgewiesen (Beide Eltern seit 1929 Mitgl.der NSDAP, Vater Reichsamtsleiter der NSDAP a.D.) 1914/18 Kriegsfreiwilliger, Abgang als Ltn.d.R. Derzeit Rittmeister d.R. im Kav,Rgt.17 Bamberg. Eintritt in die NSDAP am 26.3.33 Mitgl.Nr. 1821116. 1933/36 Angehöriger der SA. Ehrenvolles Ausscheiden wdurch Übertritt zur PO als politischer Leiter bedingt. Seit 1935 ehrenamtl.Mitarbeiter der Reichsleitung der NSDAP,Hauptamt für Volkswohlfahrt (im Range eines Reichshauptstellenleiters, noch nicht bestätigt) Ein Lichtbild folgt anbei.

Heil Hitler !

SS-Aufnahmeantrag von Heinrich Webler

können. Wie diese Zusammenarbeit aussehen sollte, ist leider nicht mehr feststellbar. Für *Pflaum* scheinen jedenfalls große Hoffnungen damit verbunden gewesen zu sein.

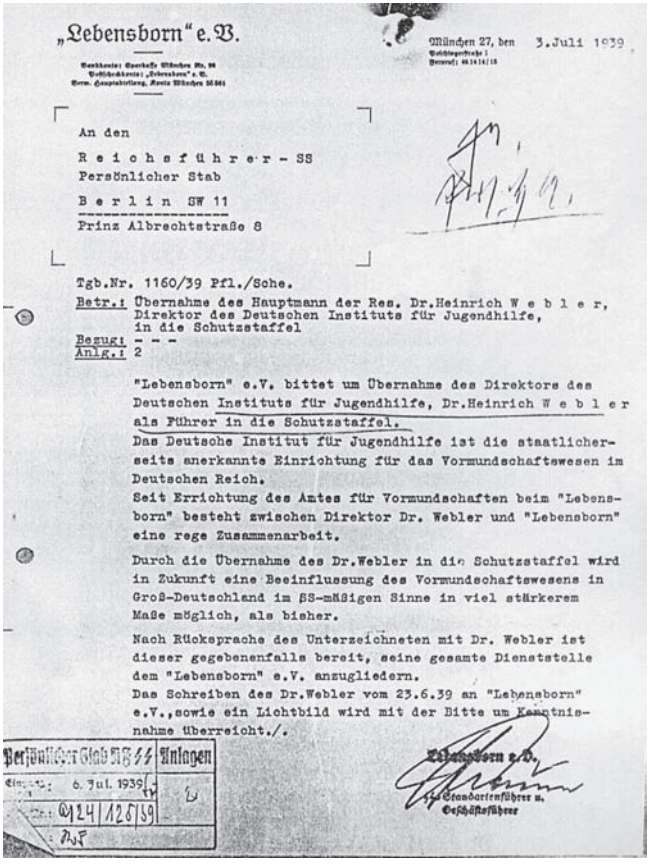
„Nach Rücksprache mit dem Unterzeichneten mit Dr. Webler ist dieser gegebenenfalls bereit, seine gesamte Dienststelle dem ‚Lebensborn' anzugliedern."[192]

Die Aufnahme *Weblers* in die SS wurde dann auch schnell vollzogen. *Pflaum* hatte sich direkt an den Persönlichen Stab *Himmlers* gewandt. Der stellvertretende Stabsführer teilte am 13. Juli 1939 dem SS-Personalhauptamt mit, dass *Himmler* mit der Aufnahme *Weblers* einverstanden sei, und bat um Vorschlag eines Dienstrangs. Dem vorgeschlagenen Rang eines Sturmbannführers stimmte *Himmler* zu und verfügte die Aufnahme ohne Anwärterzeit zum 10. September 1939. Seinen SS-Dienst sollte *Webler* für den Lebensborn leisten.

Der Rang eines SS-Sturmbannführers war für *Webler* durchaus schmeichelhaft, da er etwa dem Major entsprach, für *Webler* als Hauptmann d. Res. also eine Form der „Beförderung" bedeutete.

1943 wurde *Webler* von *Himmler* zum Obersturmbannführer (Oberstleutnant) befördert.

In welchem Umfang *Webler* tatsächlich für den Lebensborn und dessen Vormundschaftsarbeit tätig war, ist nicht mehr zu erkennen. Als hauptberuflicher Leiter des Instituts für Jugendhilfe konnte die Mitarbeit im Lebensborn nur geringfügig gewesen sein. Aufschlussreich ist ein Schreiben vom Oktober 1940, das in *Weblers* SS-Führer-Akte erhalten geblieben ist.[193] Der Stab des Reichsführers SS teilt darin dem Personalhauptamt mit, dass *Webler* auf Betreiben *Himmlers* „u. k." gestellt war, d. h. als „unabkömmlich" vom Kriegsdienst freigestellt war, „um seine Arbeit in dem Institut für Jugendhilfe fortführen" zu können. Das Engagement *Himmlers* für die Arbeit *Weblers* am Institut ist auffallend, da das Institut formell dem Reichsinnenministerium und nicht der SS zugeordnet war. Das Interesse *Himmlers* am Institut muss also sehr groß



„Lebensborn" e.V. München 27, den 3.Juli 1939

An den
Reichsführer-SS
Persönlicher Stab
Berlin SW 11
Prinz Albrechtstraße 8

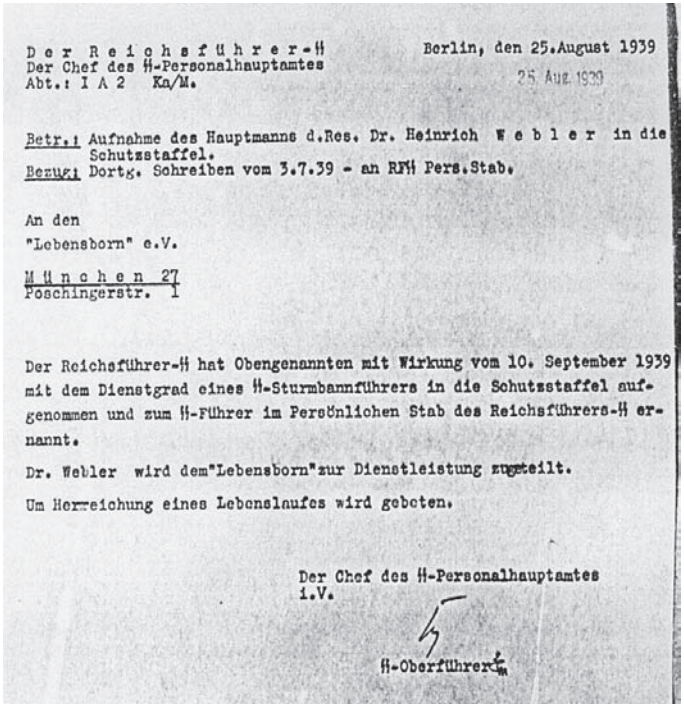
Tgb.Nr. 1160/39 Pfl./Sche.
Betr.: Übernahme des Hauptmann der Res. Dr.Heinrich Webler, Direktor des Deutschen Institutes für Jugendhilfe, in die Schutzstaffel
Bezug: - - -
Anlg.: 2

"Lebensborn" e.V. bittet um Übernahme des Direktors des Deutschen Instituts für Jugendhilfe, Dr.Heinrich Webler als Führer in die Schutzstaffel.
Das Deutsche Institut für Jugendhilfe ist die staatlicherseits anerkannte Einrichtung für das Vormundschaftswesen im Deutschen Reich.
Seit Errichtung des Amtes für Vormundschaften beim "Lebensborn" besteht zwischen Direktor Dr. Webler und "Lebensborn" eine rege Zusammenarbeit.
Durch die Übernahme des Dr.Webler in die Schutzstaffel wird in Zukunft eine Beeinflussung des Vormundschaftswesens in Groß-Deutschland im ßS-mäßigen Sinne in viel stärkerem Maße möglich, als bisher.
Nach Rücksprache des Unterzeichneten mit Dr. Webler ist dieser gegebenenfalls bereit, seine gesamte Dienststelle dem "Lebensborn" e.V. anzugliedern.
Das Schreiben des Dr.Webler vom 23.6.39 an "Lebensborn" e.V., sowie ein Lichtbild wird mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht./.

Persönlicher Stab RFSS Anlagen
Eing.: 6. Jul. 1939
Tgb.Nr. 9124/126/39

Lebensborn e.V.
Standartenführer u.
Geschäftsführer

Schreiben des Lebensborn e. V., 1939



Der Reichsführer-SS
Der Chef des SS-Personalhauptamtes
Abt.: I A 2 Ka/M.

Berlin, den 25.August 1939
25. Aug. 1939

Betr.: Aufnahme des Hauptmanns d.Res. Dr. Heinrich Webler in die Schutzstaffel.
Bezug: Dortg. Schreiben vom 3.7.39 - an RFSS Pers.Stab.

An den
"Lebensborn" e.V.

München 27
Poschingerstr. 1

Der Reichsführer-SS hat Obengenannten mit Wirkung vom 10. September 1939 mit dem Dienstgrad eines SS-Sturmbannführers in die Schutzstaffel aufgenommen und zum SS-Führer im Persönlichen Stab des Reichsführers-SS ernannt.

Dr. Webler wird dem "Lebensborn" zur Dienstleistung zugeteilt.

Um Herreichung eines Lebenslaufes wird gebeten.

Der Chef des SS-Personalhauptamtes
i.V.

SS-Oberführer

Aufnahme Weblers in die SS

gewesen sein. *Webler* selbst scheint an der UK-Stellung nicht übermäßig interessiert gewesen zu sein, sondern wollte sich durchaus für den Kriegseinsatz zur Verfügung stellen. „Dr. *Webler* hat aber das Interesse, sobald der Einsatz gegen England erfolgt, mit dabei zu sein“, wird in dem Schreiben der Personalverwaltung mitgeteilt. *Himmler* wollte *Webler* von derartigen Aktivitäten nicht fern halten, sondern ihm „die Gelegenheit geben, bei einem etwaigen Einsatz mitzumachen.“ Nach dem Wortlaut dieses Schreibens ist anzunehmen, dass *Webler* an den deutschen Sieg in der gerade angelaufenen „Luftschlacht um England“ glaubte und als Besatzungsoffizier nach England gehen wollte.

Über irgendeinen tatsächlichen Einsatz *Weblers* innerhalb seiner SS-Zugehörigkeit außer seiner Arbeit für das Institut und den Lebensborn ist nichts bekannt. Abgesehen von einer Reise zu einer Familienfeier nach Belgrad sind keine Auslandsreisen oder gar Einsätze dokumentiert. Seine Mitgliedschaft in der SS war durch seine Bedeutung für die Entwicklung des Jugendrechts und des Vormundschaftswesens bestimmt.

131 ADCV, 319.4, E04/06, Fsz01.
132 Ebd.
133 Ebd.
134 Vgl. *Berger, Manfred*, Zum 100. Geburtstag von Erna Corte, in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 1992, H. 6.
135 *Berger, Manfred*, Artikel: Erna Corte, in: Textor, Martin, Kindergartenpädagogik: Online-Handbuch, http://www.kindergartenpaedagogik.de/468.html, 2006.
136 ADCV, 319.4., E01/04, Schreiben *Hoffmann* v. 22. April 1937.
137 Ebd., Schreiben *Füssel* v. 27. April 1937.
138 *Webler, Heinrich* (Hrsg.), Deutsches Jugendrecht, Berlin 1936.
139 *Webler*, Jugendrecht, S. 26.
140 Ebd., S. 1.
141 Vgl. *Jovy, Michael*, Jugendbewegung und Nationalsozialismus. Zusammenhänge und Gegensätze. Versuch einer Klärung, Münster 1984.
142 *Webler*, Jugendrecht, S. 26, S. 1 f.
143 Ebd., S. 28 f.
144 Handbuch der Wohlfahrtspflege[3], Lieferung 1.
145 Ebd., Vorwort der Herausgeber.
146 *Webler, Heinrich*, Artikel: Jugendrecht, in: Handbuch der Wohlfahrtspflege[3], S. 574.
147 *Webler, Heinrich*, Artikel: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 831, in: Handbuch der Wohlfahrtspflege[3].
148 Ebd.
149 *Webler, Heinrich*, Artikel: Unehelichenrecht, in: Handbuch der Wohlfahrtspflege[3], S. 1091.
150 Artikel: „Frank, Hans“, in: *Bedürftig, Friedemann/Zentner, Christian*, Großes Lexikon des Dritten Reiches, München 1993, S. 183.
151 *Hans Frank* auf der Sitzung des Familienrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht, Bundesarchiv (BA) R 3001 (R 22) 482, S. 85
152 Ebd.
153 Ebd.
154 Vgl. *Schmuhl, Hans-Walter*, Ärzte in der Anstalt Bethel 1870 bis 1945, Bielefeld 1998.
155 In der Bundesrepublik war *Villinger* ein hochangesehener Jugendpsychiater, u. a. auch Berater der Bundesregierung in der Frage der vom ihm vehement abgelehnten Entschädigung der Opfer der Sterilisationsgesetzgebung.
156 BA 3001, 482, S. 85 bis 116.
157 *Buske, Sybille*, Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900 bis 1970, Göttingen 2004, S. 152 f.
158 *Webler, Heinrich*, Schutz dem unehelichen Kind, in: Deutsche Jugendhilfe, 29. Jhg., Mai 1937, S. 45.
159 Ebd., S. 45 f.
160 *Lenz, Fritz*, Zur Frage der unehelichen Kinder, in: Volk und Rasse, März 1937, S. 92.
161 BA 3001/484, Schreiben v. 31. Mai 1937.
162 BA 3001/484, S. 266.
163 Ebd.
164 BA 3001/484, S. 272.
165 BA 3001/484, S. 273.
166 Ebd.
167 BA 3001, 482, S. 112.
168 Vgl. *Schneider, Albert*, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, Zürich 1888.
169 BA 3001/482, S. 114.
170 BA R 3001/482, S. 129.
171 Ebd.
172 *Schubert, Werner*, Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten, Paderborn 1993, S. 672 bis 684.
173 Ebd., S. 703. Schreiben *Lammers* v. 2. August 1940.
174 Ebd., S. 704.
175 Ebd.
176 *Rudolf Hess* an eine Mutter, BA 3001/482, auch in: Schubert, Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus, S. 624 f.
177 *Schubert*, Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus, S. 707.
178 Ebd., S. 708.
179 Ebd.
180 Ebd., S. 710.
181 Ebd., S. 712.

182 Ebd., S. 713.
183 Ebd., S. 914, Schreiben des Reichsministers des Innern v. 27. September 1941.
184 Ebd., S. 917.
185 Ebd., *Schubert*, S. 918.
186 Ebd., S. 924.
187 Auch das Kulturwerk der SS „Ahnenerbe“ war 1935 als Verein errichtet worden.
188 Zum Lebensborn vgl. vor allem *Lilienthal, Georg*, Der „Lebensborn“: Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik, Frankfurt a. M. 1993.
189 Aus einem Ausbildungsbrief des SS-Sanitätsamts 1937, zit. nach *Lilienthal*, Lebensborn, S. 42.
190 Während des Kriegs spielte der Lebensborn vor allem für die Versorgung von Kindern deutscher Soldaten mit Frauen im besetzten Gebiet (Norwegen, Holland) eine nicht unwesentliche Rolle. *Himmlers* vermessene Pläne durch den Lebensborn zur „rassischen Gesundung“ des Volks beizutragen, müssen auch gemessen an nationalsozialistischen Maßstäben als gescheitert gelten. Die Betreuung von höchstens etwa 10.000 Kindern innerhalb von knapp zehn Jahren bedeutet keinen bevölkerungspolitischen Beitrag.
191 *Lilienthal*, Lebensborn, S. 230.
192 BA-Berlin NSpers.
193 BA, SS O, *Webler*.

Kapitel 6

Aus der Arbeit des Instituts 1945 bis 1980

I. Der Wiederaufbau der Arbeit durch *Heinrich Webler*

Nach dreimaliger Ausbombung in Berlin konnte das Institut mit Resten der Bibliothek bis zum Kriegsende auf Schloss Blumberg in Brandenburg weiterarbeiten. Kommissarisch übernahm *Webler* in dieser Zeit auch die Leitung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Wohltätigkeit.

Statt nach Kriegsende in Brandenburg zu bleiben, nahm *Webler* die Möglichkeit wahr, bei Verwandten in Hildesheim Unterkunft zu finden. Für ihn war es selbstverständlich, bei erster Gelegenheit an dem Wiederaufbau des Instituts zu arbeiten. Das Institut war nicht nur seine Arbeit, sondern sein wirklicher Lebensinhalt. Schon Ende 1945 nahm *Webler* daher mit Juristen in Gießen und Hamburg, z. B. Prof. *K. Haff*, Kontakt auf, um das Wiederaufleben des Instituts zu ermöglichen. Die Zulassung bei den Besatzungsbehörden versuchte *Webler* dadurch zu erlangen, dass er den jugendpflegerischen Aspekt der Arbeit in den Vordergrund stellte. Dazu nahm er Kontakt mit der amerikanischen Child Welfare League auf. Dennoch gelang es ihm nicht, von englischer Seite wieder zugelassen zu werden.

Seit Anfang 1946 bemühte sich *Webler* um Büromaterial, Bücher und alles Notwendige, um die Arbeit neu beginnen zu können. Auf Reisen, die ihm nur innerhalb der britischen Zone möglich waren, unternimmt er im Frühjahr 1945 weitere Schritte, um die für die Arbeit notwendigen Kontakte wieder zu knüpfen. Das Archiv deutscher Berufsvormünder war als Verein registriert und bestand daher im juristischen Sinne weiter fort, da der Verein weder durch Mitgliederbeschluss noch durch gerichtlichen Beschluss aufgelöst worden war. Nach 1945 wurden die vereinsrechtlichen Bestimmungen sehr großzügig ausgelegt, um auch Vereinen, die 1933 gleichgeschaltet worden waren oder von denen nur noch wenige Mitglieder zu finden waren, den Wiederaufbau zu ermöglichen. Im Oktober 1946 versuchte *Webler*, die Neuregistrierung des Vereins über das weiter zuständige Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg zu erreichen. Dazu war es notwendig, einen neuen Vorstand zu etablieren. *Webler* selbst war aufgrund seiner politischen Belastung nicht in der Lage, offiziell die Verantwortung zu übernehmen. In Professor *Arthur Wegner* von der Universität Münster fand *Webler* einen unbelasteten neuen Vorsitzenden für das Institut.



Arthur Wegner

Wegner ist eine schillernde Figur mit einer überaus ungewöhnlichen Biografie. Geboren 1900 war er bereits 1926 ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Breslau. 1934 wurde er nach Halle versetzt und 1937 wegen seiner jüdischen Ehefrau entlassen. Als Juraprofessor studierte er gleichzeitig in Halle evangelische Theologie, 1942 konvertierte er zur katholischen Kirche. 1938 wurde er von der Gestapo verhaftet. Ein Verfahren nach dem Heimtückegesetz wurde jedoch eingestellt. *Wegner* emigrierte daraufhin nach England, kehrte aber schon 1945 nach Deutschland zurück. Zunächst arbeitete er als Rechtsanwalt in Berlin. Die Rückberufung nach Halle scheiterte daran, dass *Wegner* einigen Kollegen als Monarchist galt. Von 1946 bis 1959 war *Wegner* Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Münster. Als er sich 1959 lobend über die DDR-Friedenspolitik äußerte, musste er Münster verlassen und erhielt noch bis zu seiner Emeritierung einen Lehrstuhl in Halle. *Wegner* starb 1989 in Halle.

Wegner hatte 1929 eine „Einführung in das Jugendrecht" veröffentlicht und war *Webler* daher bekannt. Als zurückgekehrter Emigrant und NS-Verfolgter war *Wegner* nicht nur unbelastet, sondern darüber hinaus in der Lage, Kontakte herzustellen, die dem ehemaligen SS-Mann *Webler* nicht offen waren. Im Januar 1947 wird *Wegner* offiziell vom Vereinsgericht als Vorstand des Instituts eingesetzt.

1. Der Versuch einer „Vergangenheitsbewältigung" durch *Webler* 1947

Dass *Webler* durch seine nationalsozialistischen Aktivitäten schwer belastet war, ist ihm selbstverständlich auch klar gewesen. Seine SS-Mitgliedschaft und der Rang eines Obersturmbannführers im persönlichen Stab *Himmlers* hätten 1945 sowohl in der sowjetischen als auch in der amerikanischen Besatzungszone leicht zu seiner Verhaftung führen können. In der britischen Zone wird es für *Webler* am günstigsten gewesen sein. Obwohl er wohl persönlich nicht direkt an NS-Verbrechen beteiligt gewesen war, war er doch schwer belastet. *Webler* bemühte sich daher, beim Neuaufbau des Instituts offiziell nicht aufzutreten. Nicht mehr als geschäftsführender Direktor, sondern nur als Sekretär trat er in den ersten beiden Jahren des Wiederaufbaus in Erscheinung.

1947 fertigte *Webler* unter dem Titel „Die Lage des Deutschen Instituts für Jugendhilfe im Dritten Reich"[194] eine mehrseitige Rechtfertigungsschrift für den Vorstand an. In dieser Darstellung rückt *Webler* sein eigenes Wirken völlig in den Hintergrund und betont die Unabhängigkeit und Freiheit des Instituts.

Mit formal vielleicht richtigen Sätzen wie „die Angestellten des Instituts waren keine Aktivisten, nicht einmal Nationalsozialisten, mit Ausnahme des Geschäftsführers und jeweils eines Pg., der in der Lage sein sollte, als solcher den Geschäftsführer bei Verhandlungen mit Staats- und Parteidienststellen zu unterstützen", stellt *Webler* das Institut als eine „Insel in braunem Meer" dar.

Weblers eigene nationalsozialistische Aktivitäten werden durch solche Formulierungen auf der einen Seite zwar durchaus zugegeben, gleichzeitig aber als nahezu bedeutungslos heruntergespielt. Er betont im weiteren Verlauf des Textes, dass es keine nationalsozialistischen Betriebsappelle gegeben habe und die Parteizugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeitern nicht beachtet wurde. Mit der Gleichschaltung 1933 waren die Rechte des Ständigen Ausschusses auf den Vorstand übergegangen. Der Vorstand und der geschäftsführende Direktor waren den Mitgliedern nicht mehr wie zuvor Rechenschaft schuldig. In *Weblers* eigener Darstellung liest es sich anders:

„Die üblichen Tagungen wurden im Dritten Reich nicht fortgesetzt, um die Öffentlichkeit nicht unnötig auf die Arbeit aufmerksam zu machen. Aus den gleichen Gründen wurden die jährlichen Berichte nicht erstattet."

Es ist schwer einzusehen, warum die Öffentlichkeit nicht von der Arbeit eines Instituts erfahren sollte, das sich für die Rechte unehelicher Kinder einsetzt und die Jugendämter in komplizierten Vormundschaftsfällen berät. Als ein an das Reichsinnenministerium angebundenes Institut erfüllte es ja durchaus eine öffentlich anerkannte Aufgabe.

Mehrfach betont *Webler*, dass es gelungen sei, das immer wieder geäußerte Interesse der Reichsjugendführung am Institut abzuwehren.

„1935 bekundete der Reichsjugendführer Interesse für das Institut. Er wollte sich über die Archivbestände der deutschen Jugendbewegung unterrichten, die er bei uns vermutete. Der Geschäftsführer schilderte ihm ausschließlich unsere Tätigkeit für das gefährdete Kind. Daraufhin sah der RJF von einer Übernahme des Instituts in die RJF ab."

Dass die Abwehr der Reichsjugendführung mit einer engeren Anbindung an die NSV einherging, wird von *Webler* ebenso verschwiegen, wie seine eigenen Aktivitäten für die NSV. Dass er als Direktor des Instituts zum nationalsozialistischen Handbuch der Wohlfahrtspflege, einem nahezu amtlichen Werk der NSV, beigetragen hatte, bleibt unerwähnt. *Webler* lässt vielmehr den Eindruck entstehen, dass das Institut und er selbst in einem ständigen Gegensatz zur NSV gestanden hätten:

„Nachdem die NSV 1936 beim RMDI die Besetzung des Vorstandpostens für sich beansprucht und durchgesetzt hatte (Althaus), parierte die Geschäftsführung den von daher drohenden Einfluß dadurch, daß er dem Vorstand keinerlei Berichte über die Tätigkeit des Instituts zukommen ließ."

Richtig ist hingegen, dass Geschäftsführung und Vorstand zusammengearbeitet haben und *Webler* auch anderweitig mit der NSV verbunden war. In der Grammatik dieses Satzes wird überdies eine weitere eigenwillige Interpretation der Vergangenheit deutlich. In diesem Bericht spricht *Webler* immer wieder von der Geschäftsführung, statt von dem Geschäftsführer und suggeriert damit, dass es ein größeres Verantwortung tragendes Gremium gegeben hätte. Richtig ist hingegen, dass *Webler* alleiniger „geschäftsführender Direktor" war und die Arbeit des Instituts vom ihm bestimmt wurde. Dies mag dann auch unbewusst in dem Satz zum Ausdruck kommen, wenn er schreibt, dass „er" den Vorstand nicht informierte.

Webler stellt die Geschichte des Instituts von 1933 bis 1945 als ein „Kampf um die Selbständigkeit seiner Arbeit gegen die Partei" dar. Mit Formulierungen wie „gegen die Partei" nimmt er für sich nahezu Widerstandstätigkeit in Anspruch. Insbesondere die Reichsjugendführung wird als ständige Bedrohung für das Institut herausgestellt, der nur durch Nachgeben und geschicktes Manövrieren ausgewichen werden konnte.

„Anfang 37 warf die RJF erneut die Frage der Übernahme des Jugendarchivs auf, diesmal unter vorheriger Verständigung mit der NSV. Um den Kern der Arbeit, die Jugendhilfe, zu retten, traten wir die Abteilung der Jugendbewegung ab. Weiter veranlasste die Geschäftsführung die Änderung des Namens in ‚Deutsches Institut für Jugendhilfe', um künftigen Ambitionen der RJF auf Übernahme des Instituts den Boden zu entziehen."

Auch hier sind wieder unklare Formulierungen und Verallgemeinerungen zu finden. Ausweislich der Protokolle

wurde der neue Name für das Institut erst auf der Mitgliederversammlung gefunden. Auch ist *Althaus* als Vorsitzender des Vereins an diesem Prozess viel stärker beteiligt gewesen als *Webler* es in seiner Darstellung suggeriert.

Unklar bleibt dabei, welche Gefahr wirklich von der Reichsjugendführung ausging. Wenn das Institut wirklich in der Zeit des Nationalsozialismus nur eine Hilfsorganisation für die Rechte unehelicher Kinder sein wollte, dann wäre die Anbindung an die offizielle Jugendarbeit vielleicht gar nicht falsch gewesen? Ob es zu vertreten war, um der Anbindung an die Hitlerjugend zu entgehen, zunächst die Nähe zur NSV und dann zu *Himmler* und der SS zu suchen, wird von *Webler* nicht hinterfragt. Die Reichsjugendführung war innerhalb der konkurrierenden Organisationen des nationalsozialistischen Systems eher unbedeutend, dafür aber auch am wenigsten an den nationalsozialistischen Verbrechen beteiligt. *Baldur von Schirach*, der erste Reichsjugendführer, wurde in Nürnberg nicht wegen Verhetzung der Jugend, sondern wegen Verbrechen im Zusammenhang mit seiner Position als Gauleiter von Wien verurteilt. Sein Nachfolger *Arthur Axmann* wurde in Nürnberg nicht angeklagt und später wegen Verhetzung der Jugend lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Institut und *Webler* persönlich hätten nach 1945 weitaus besser dagestanden, wenn sie mit der Hitlerjugend assoziiert gewesen wären. Wenn es wirklich das Interesse *Weblers* und des Instituts gewesen wäre, jede Verbindung mit dem aktiven Nationalsozialismus zu vermeiden, ist es unverständlich, dass man nicht den sich anbietenden Anschluss an die vergleichsweise „harmlosere" Reichsjugendführung gesucht hatte, sondern zuerst mit der NSV und später mit der mächtigsten und verbrecherischsten Organisation des Nationalsozialismus, der SS, in Verbindung trat.

Für *Webler* hat auch seine Annäherung an die SS Verfolgungscharakter:

„Zu Beginn des Krieges wurde versucht, das Institut in den Bereich der SS zu ziehen und mit dem Verein Lebensborn e. V. zu verbinden. Diesem Verein hatte das Institut Rechtsauskünfte vormundschaftsrechtlicher Natur erteilt, da dort Fachjuristen nicht zur Verfügung standen. Nun sollte das Institut diese Lücke schließen und zu diesem Zweck nach München übersiedeln. Wir erklärten, einem derartigen Versuch ständen während des Krieges rechtliche, personelle und räumliche Hindernisse entgegen. Als dann die Leitung des Lebensborns kurz darauf wechselte, wurde der Zusammenschluss nicht mehr erörtert, die Tätigkeit für den Lebensborn wurde eingeschränkt und etwa Ende 43 eingestellt. Auch die Abgabe von Mitarbeitern war wiederholt erbeten und von uns abgelehnt worden. Schließlich hintertrieb Lebensborn unsere internationale Arbeit."

Dass *Webler* an dieser Anbindung an die SS einen wesentlichen Anteil getragen hatte und selbst bereits direkt für den Lebensborn gearbeitet hatte, dass die Zusammenarbeit mit der SS nicht in einem bloßen „Versuch" bestanden hatte, verschweigt *Webler* geschickt, ohne dabei jedoch die Unwahrheit zu sagen. *Webler* war von *Himmler* ausdrücklich in die SS aufgenommen worden und als (Ober-)Sturmbannführer zum Dienst im Lebensborn abgestellt worden, um das Institut und den Verein Lebensborn zu verzahnen. Wenn *Webler* nicht in diesem Sinne auch mit *Himmler* und der SS zusammengearbeitet hätte, wäre er wohl kaum von *Himmler* unabkömmlich gestellt, d. h. zunächst vom Kriegseinsatz befreit worden, und auch später nicht noch innerhalb der SS befördert worden.

Webler war in all seinen Funktionen als Sachverständiger, Herausgeber oder Fachautor ebenso wie als Mitglied

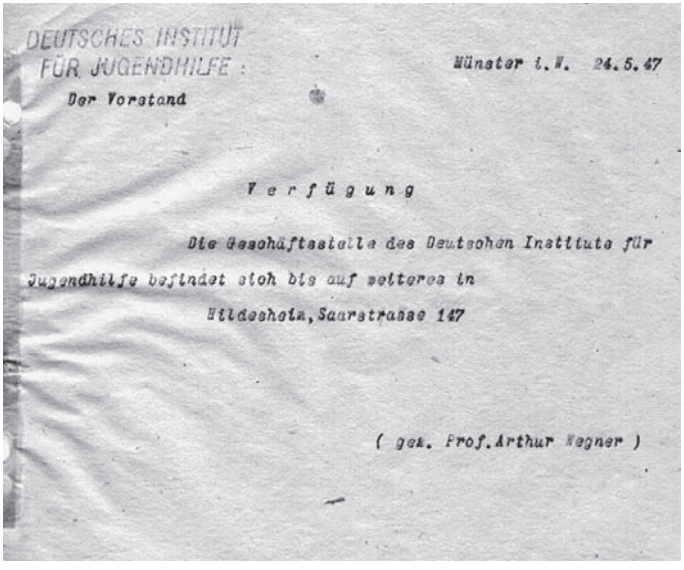
in Kommissionen und als Tagungsteilnehmer immer als Vertreter des Instituts in Erscheinung getreten. Insofern sind all seine Aktivitäten und Veröffentlichungen zur Weiterentwicklung eines nationalsozialistischen Jugendrechts auch Aktivitäten des Instituts gewesen. Diese Maßnahmen werden in *Weblers* Bericht vollständig ausgeklammert; er versucht stattdessen, das Institut als eine ständig bedrohte Institution darzustellen. Dabei beschreibt er das Institut als „im eigentlichen Sinne humanitär, ohne Rücksicht auf Nationalität und Rasse." Das rechtspolitische Engagement, mit dem *Webler* sich jahrzehntelang im Namen des Instituts intensiv befasst hat, wird vollständig ignoriert, wenn er schreibt, dass „das Institut [...] keinerlei politische, sondern stets nur objektive fürsorgerische Arbeit geleistet" hat. Mit der Bezeichnung des Instituts als eine „internationale Kinderschutzorganisation" weist *Webler* jede tatsächliche Verbindung zum Nationalsozialismus von sich und beschreibt das Institut in völlig unzeitgemäßen Worten.

Wie fast alle gesellschaftlichen Einrichtungen scheint auch das Institut, und d. h. hier wieder *Heinrich Webler* – denn nur er stellt die Kontinuität des Instituts zwischen der Zeit vor 1945 und der Nachkriegszeit und der späteren Bundesrepublik her –, unfähig gewesen zu sein, auf den Zusammenbruch des Nationalsozialismus adäquat zu reagieren. Statt zu erkennen, dass man Fehler gemacht hat, Verbrechen zugelassen hat, weggeschaut hat und Unrecht nicht wahrnehmen wollte, wird die Lebenslüge aufgebaut, eigentlich nicht nur unbeteiligt gewesen zu sein, sondern doch nahezu selbst Verfolgter oder gar Widerstandsleistender gewesen zu sein.

Mit der fehlenden Schuldanerkennung, die dafür sorgte, dass die notwendige Katharsis unterblieb, baute man mit an der Lebenslüge der jungen Bundesrepublik Deutschland und sorgte für langwierige bis in die Gegenwart reichende Konflikte. Auch hier stellt das Institut, wie zuvor mit seinen Aktivitäten in der Zeit des Nationalsozialismus, keine Ausnahme dar.

Ob diese Erklärung *Weblers* den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses oder nur dem Vorsitzenden zuging, ist nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass eine analoge Argumentation zur Erläuterung seiner Situation von *Webler* auch in seinem persönlichen Entnazifizierungsverfahren eingeschlagen wurde. Für den Wiederbeginn der Arbeit blieb der Bericht ohne Folgen.

2. Die Arbeit des Instituts in Hildesheim – Grundlagen des Wiederaufbaus



DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE :

Münster i. W. 24.5.47

Der Vorstand

V e r f ü g u n g

Die Geschäftsstelle des Deutschen Institute für Jugendhilfe befindet sich bis auf weiteres in

Hildesheim, Saarstrasse 147

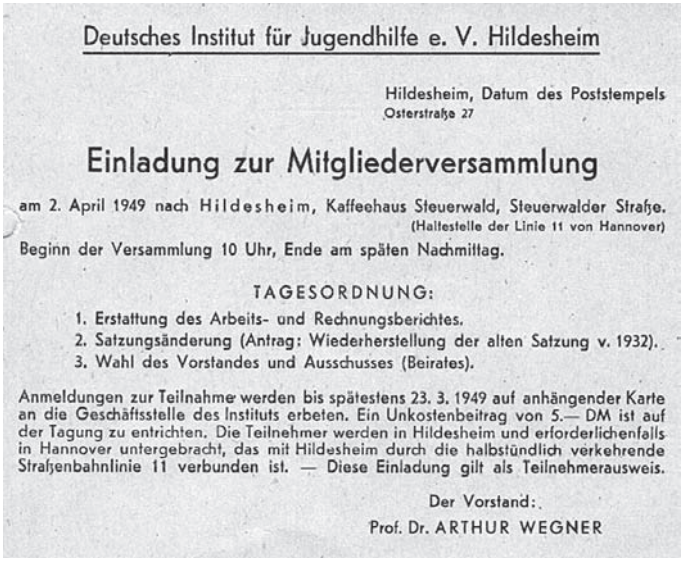
(gez. Prof. Arthur Wegner)

Erklärung zum Vereinssitz

Mit einer Erklärung über die Geschäftsstelle des Vereins in Hildesheim und einer Arbeitsbesprechung im Sinne einer Vorstandssitzung im Juli 1947 nimmt das Institut seine Arbeit wieder auf. *Webler* tritt, da er sich selbst als politisch belastet empfindet, formal in den Hintergrund und erscheint nur als „Sekretär". Oberregierungsrätin *Aenne Thölenjohann* aus Düsseldorf wird ehrenamtliche geschäftsführende Direktorin. Als „Strohfrau" für den belasteten *Webler* tritt sie als unbelastete Mitarbeiterin der Landesregierung mit ihrem guten Namen für die Arbeit ein. Insofern beginnt die Nachkriegsarbeit des Instituts mit einer fragwürdigen Konstruktion. Andererseits kann diese Konstellation aus der Zusammenarbeit zwischen einem NS-Verfolgten, einer unbelasteten Frau und einem ehemaligen SS-Mann auch als typisch für die Situation in der Vor- und Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland gelten. Für den Wiederaufbau wurden Kompromisse geschlossen und nach außen hin Fassaden aufgebaut.

Die Aktennotiz über die Arbeitssitzung von Juli 1947 zeigt die Rollenverteilung innerhalb der neuen Leitung des Instituts. *Thölenjohann* tritt offiziell für die notwendige Lizenz der Publikationen des Instituts auf, die *Webler* nicht erhalten würde. Durch hektografierte Rundschreiben wollte man dieses Problem umgehen. Die eigentliche Arbeit der Geschäftsstelle wird von *Webler* in Hildesheim durchgeführt, der auch einen fachlichen Arbeitskreis einrichtet. *Thölenjohann* kann Kontakte zur deutschen Verwaltung und zur Militärregierung aufbauen. *Wegner* kann aus seiner Position heraus am besten über die Freigabe von noch vorhandenem Vermögen des Instituts gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung verhandeln und die Möglichkeiten des öffentlichen Auftretens und Einladens klären.

Die geplante Mitgliederversammlung konnte nicht 1947, sondern erst im April 1949 stattfinden. Die Vorbereitungen zur Klärung organisatorischer Fragen, wie Reise- und Übernachtungsmöglichkeiten, waren sehr aufwändig. Etwa 500 Jugendämter waren vor 1945 Mitglied des Vereins gewesen und waren dies formal auch 1949 noch.



Deutsches Institut für Jugendhilfe e. V. Hildesheim

Hildesheim, Datum des Poststempels
Osterstraße 27

Einladung zur Mitgliederversammlung

am 2. April 1949 nach Hildesheim, Kaffeehaus Steuerwald, Steuerwalder Straße.
(Haltestelle der Linie 11 von Hannover)
Beginn der Versammlung 10 Uhr, Ende am späten Nachmittag.

TAGESORDNUNG:

1. Erstattung des Arbeits- und Rechnungsberichtes.
2. Satzungsänderung (Antrag: Wiederherstellung der alten Satzung v. 1932).
3. Wahl des Vorstandes und Ausschusses (Beirates).

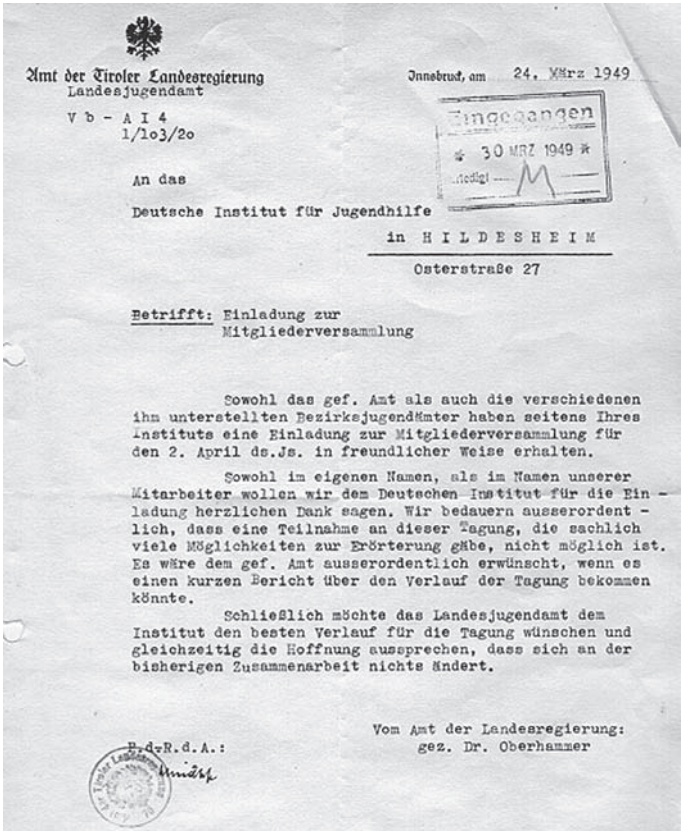
Anmeldungen zur Teilnahme werden bis spätestens 23. 3. 1949 auf anhängender Karte an die Geschäftsstelle des Instituts erbeten. Ein Unkostenbeitrag von 5.— DM ist auf der Tagung zu entrichten. Die Teilnehmer werden in Hildesheim und erforderlichenfalls in Hannover untergebracht, das mit Hildesheim durch die halbstündlich verkehrende Straßenbahnlinie 11 verbunden ist. — Diese Einladung gilt als Teilnehmerausweis.

Der Vorstand:
Prof. Dr. ARTHUR WEGNER

Einladung zur Mitgliederversammlung 1949

Auch die ausländischen Mitglieder wurden angeschrieben und selbstverständlich auch die Jugendämter in der DDR. In zahlreichen Schreiben, mit denen die Teilnahme abgesagt wurde, wurde zugleich das lebhafte Interesse an der Arbeit des Instituts ausgedrückt.

Letztendlich konnten nur 12 auswärtige Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Hinzu kamen fünf Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Hildesheim als Ver-



Amt der Tiroler Landesregierung
Landesjugendamt

Innsbruck, am 24. März 1949

Vb - A I 4
1/1o3/2o

Eingegangen
30 MRZ 1949
Erledigt

An das

Deutsche Institut für Jugendhilfe

in H I L D E S H E I M

Osterstraße 27

Betrifft: Einladung zur
Mitgliederversammlung

Sowohl das gef. Amt als auch die verschiedenen ihm unterstellten Bezirksjugendämter haben seitens Ihres Instituts eine Einladung zur Mitgliederversammlung für den 2. April ds.Js. in freundlicher Weise erhalten.

Sowohl im eigenen Namen, als im Namen unserer Mitarbeiter wollen wir dem Deutschen Institut für die Einladung herzlichen Dank sagen. Wir bedauern ausserordentlich, dass eine Teilnahme an dieser Tagung, die sachlich viele Möglichkeiten zur Erörterung gäbe, nicht möglich ist. Es wäre dem gef. Amt ausserordentlich erwünscht, wenn es einen kurzen Bericht über den Verlauf der Tagung bekommen könnte.

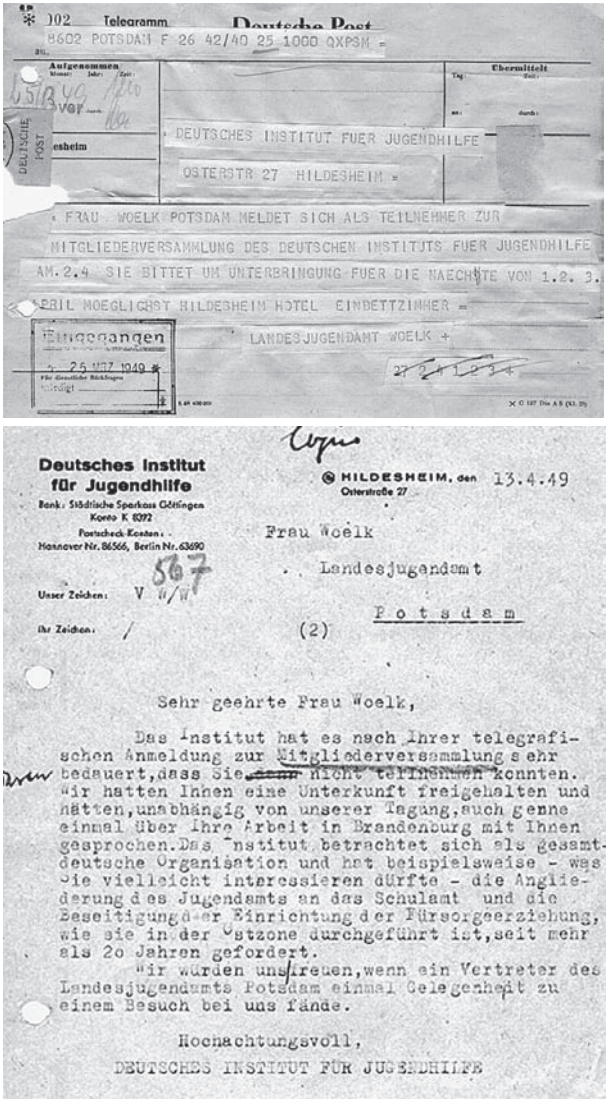
Schließlich möchte das Landesjugendamt dem Institut den besten Verlauf für die Tagung wünschen und gleichzeitig die Hoffnung aussprechen, dass sich an der bisherigen Zusammenarbeit nichts ändert.

Vom Amt der Landesregierung:
gez. Dr. Oberhammer

F.d.R.d.A.:

Absage der Tiroler Landesregierung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung in Hildesheim 1949

treter der Stadtverwaltung, des Jugendamts, der Justiz und der Caritas. Mit den Mitarbeitern des Instituts und seinem Vorstand waren es dann 21 Teilnehmer an dieser wichtigen Versammlung. Teilnehmer waren vor allem nahe gelegene norddeutsche Orte. Lediglich mit dem Jugendamt der Stadt Worms war eine süddeutsche Stadt erschienen. Vertreter der DDR waren nicht anwesend. *Webler* erstat-



Telegramm Deutsche Post

8602 POTSDAM F 26 42/40 25 1000 QXPSM =

Aufgenommen

Übermittelt

DEUTSCHES INSTITUT FUER JUGENDHILFE

OSTERSTR 27 HILDESHEIM =

FRAU WOELK POTSDAM MELDET SICH ALS TEILNEHMER ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DEUTSCHEN INSTITUTS FUER JUGENDHILFE AM 2.4 SIE BITTET UM UNTERBRINGUNG FUER DIE NAECHTE VON 1.2. 3. APRIL MOEGLICHST HILDESHEIM HOTEL EINBETTZIMMER =

LANDESJUGENDAM T WOELK +

Eingegangen
25 MRZ 1949

Deutsches Institut
für Jugendhilfe

Bank: Städtische Sparkasse Göttingen
Konto: K 8392
Postscheck-Konten:
Hannover Nr. 86566, Berlin Nr. 63690

Unser Zeichen: V a/W

Ihr Zeichen: /

HILDESHEIM, den 13.4.49
Osterstraße 27

Frau Woelk
Landesjugendamt
P o t s d a m

(2)

Sehr geehrte Frau Woelk,

Das Institut hat es nach Ihrer telegrafischen Anmeldung zur Mitgliederversammlung sehr bedauert, dass Sie nicht teilnehmen konnten. Wir hatten Ihnen eine Unterkunft freigehalten und hätten, unabhängig von unserer Tagung, auch gerne einmal über Ihre Arbeit in Brandenburg mit Ihnen gesprochen. Das Institut betrachtet sich als gesamtdeutsche Organisation und hat beispielsweise - was Sie vielleicht interessieren dürfte - die Angliederung des Jugendamts an das Schulamt und die Beseitigung der Einrichtung der Fürsorgeerziehung, wie sie in der Ostzone durchgeführt ist, seit mehr als 2o Jahren gefordert.

Wir würden uns freuen, wenn ein Vertreter des Landesjugendamts Potsdam einmal Gelegenheit zu einem Besuch bei uns fände.

Hochachtungsvoll,
DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE

Nicht eingehaltene Zusage der Teilnehmerin des Jugendamts Potsdam und Reaktion Weblers 1949

tete zunächst den leider nicht überlieferten Geschäftsbericht über die vergangenen Jahre.

Um der schwierigen Situation gerecht zu werden, dass man eine geschäftsführende Direktorin hatte, die die Geschäfte nicht führte, wird *Webler* als „mit der Geschäftsführung des Instituts beauftragt“ bezeichnet. Auf der Mitgliederversammlung wurde die Satzung aus der Zeit von vor 1933 wieder in Kraft gesetzt, die längst erfolgte Verlegung des Instituts nach Hildesheim bestätigt und der Ständige Ausschuss neu gewählt.

Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses 1949

Landesrat Dr. *Bartels*, Hildesheim
Lehrerin *Henny Deters*, Bremerhaven
Landgerichtsdirektor *Karl Lühr*, Celle
Senator *Rabe*, Osnabrück
Stadtamtmann *Roppelt*, Worms
Landesverwaltungsrätin Dr. *Scheuner*, Münster
Stadtoberinspektor *Steinwachs*, Hildesheim
Oberregierungsrätin *Aenne Thölenjohann*, Düsseldorf
Direktor Dr. *Heinrich Webler*, Hildesheim

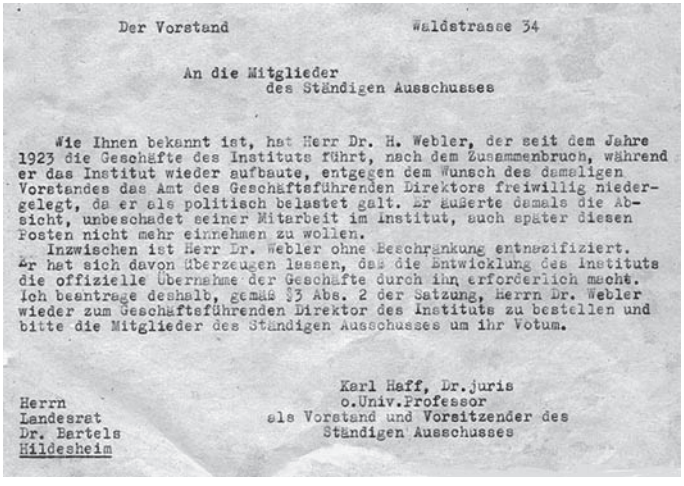
Auf der Sitzung trat der Interimsvorsitzende des Vereins zurück. Zum neuen Vorsitzenden wurde der fast 70-jährige emeritierte Juraprofessor aus Hamburg, *Karl Haff*, gewählt.

Im Sommer 1949 wurde *Webler* durch Umlaufbeschluss des Ständigen Ausschusses wieder als geschäftsführender Direktor eingesetzt.

Alle Mitglieder des Ausschusses stimmten *Weblers* Wiedereinsetzung zu, nur Senator *Friedel Rabe* aus Osnabrück



Karl Haff



Der Vorstand Waldstrasse 34

An die Mitglieder
des Ständigen Ausschusses

Wie Ihnen bekannt ist, hat Herr Dr. H. Webler, der seit dem Jahre 1923 die Geschäfte des Instituts führt, nach dem Zusammenbruch, während er das Institut wieder aufbaute, entgegen dem Wunsch des damaligen Vorstandes das Amt des Geschäftsführenden Direktors freiwillig niedergelegt, da er als politisch belastet galt. Er äußerte damals die Absicht, unbeschadet seiner Mitarbeit im Institut, auch später diesen Posten nicht mehr einnehmen zu wollen.

Inzwischen ist Herr Dr. Webler ohne Beschränkung entnazifiziert. Er hat sich davon überzeugen lassen, daß die Entwicklung des Instituts die offizielle Übernahme der Geschäfte durch ihn erforderlich macht. Ich beantrage deshalb, gemäß §3 Abs. 2 der Satzung, Herrn Dr. Webler wieder zum Geschäftsführenden Direktor des Instituts zu bestellen und bitte die Mitglieder des Ständigen Ausschusses um ihr Votum.

Karl Haff, Dr.juris
o.Univ.Professor
als Vorstand und Vorsitzender des
Ständigen Ausschusses

Herrn
Landesrat
Dr. Bartels
Hildesheim

Wiedereinsetzung Weblers als geschäftsführender Direktor 1949

meldete schwere Bedenken an, um sich dann aber nur der Stimme zu enthalten.

„Es ist recht schwierig, zu Ihrem Antrag, Herrn Dr. Webler zum geschäftsführenden Direktor des Instituts zu bestellen, Stellung zu nehmen. Mir ist der Umfang der politischen Belastung von Herrn Dr. Webler unbekannt. Auch seine inzwischen erfolgte Entnazifizierung ohne Beschränkung ist m. E. kein überzeugender Beweis, dass damit alle Hinderungsgründe für die Tätigkeit als Direktor unseres Instituts entfallen sind. Ich setze als selbstverständlich voraus, dass in menschlicher und charakterlicher Beziehung gegen Dr. Webler keine Einwendungen zu erheben sind. Da jedoch unser Institut im weitesten Umfang internationale Verbindungen pflegen muss und dauernd mit ausländischen Stellen arbeitet, halte ich bei der Auswahl der hierfür infrage (!) kommenden Person eine gewisse Zurückhaltung für geboten. Ausländische Stellen sind gerade in dieser Hinsicht heute noch sehr empfindlich. Da Herr Dr. Webler das Amt seinerzeit freiwillig niederlegte, da er sich politisch für belastet hielt und bekundete, auch späterhin auf diesen Posten nicht mehr zurückkehren zu wollen, muss er doch innerlich diese Stellungnahme für notwendig erachtet haben. Diese inneren Beweggründe können durch einen äußeren Vorgang, wie ihn die Entnazifizierung doch darstellt, nicht ganz aufgehoben werden. Ich möchte mich daher im vorliegenden Fall der Stimme enthalten und die Entscheidung Berufeneren (!) überlassen, die Herrn Dr. Webler und seine politische Vergangenheit besser kennen als ich.“[195]

Rabe bekam wenige Monate später Recht mit seiner Skepsis. Für die Außenwirkung des Instituts erwies sich die Wiederbeschäftigung *Weblers* als nicht besonders empfehlenswert. Von Seiten der Arbeiterwohlfahrt wurde erhebliche Kritik geübt. Die Wiederaufnahme der Arbeit des Instituts wurde uneingeschränkt begrüßt, nicht aber die Tätigkeit des „ehemaligen SS-Offiziers“ *Webler*, wie es ausdrücklich formuliert wurde.



Deutsches Institut für Jugendhilfe

Alle Jugendämter, insbesondere alle Amtsvormünder, werden es begrüßt haben, als sie im Dezember 1947 die Mitteilung erhielten, daß das Deutsche Institut für Jugendhilfe seine Arbeit wieder aufgenommen habe und bis zum Erscheinen der „Rundbriefe“ durch „Mitteilungen“ über die Fragen des Vormundschaftswesens unterrichten werde.

Das alte „Archiv Deutscher Berufsvormünder“ (das war der vornazistische Name des Instituts) ist in den Kreisen der Amtsvormünder fest verwurzelt und seine fachliche Unentbehrlichkeit ist eine längst erwiesene Tatsache. Aber ist es nötig, daß mit dem Institut zugleich auch sein früherer Direktor, Dr. Heinrich Webler, SS-Obersturmbannführer, wieder in eine sehr vorgeschobene Linie deutscher Jugendwohlfahrtsarbeit rückt? Seit August 1948 zeichnet er, der bis dahin im Hintergrunde geblieben war, verantwortlich für den „Rundbrief“ und demnächst wird auch wieder das alte „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ erscheinen, wobei Herr Dr. Webler mit seinem Namen weder als Herausgeber, noch für die Redaktion in Erscheinung tritt, aber praktisch eben doch seinen Einfluß ausüben wird. Und gerade das ist es, was viele Jugendämter und Amtsvormünder nicht wünschen. Auch wir nicht! Das Institut und der Rundbrief sind nötig, vielleicht auch — aber darüber kann man geteilter Meinung sein — das „Zentralblatt“, der SS-Obersturmbannführer Dr. Webler aber dürfte durchaus nicht unentbehrlich sein.

Aus „Neues Beginnen“, Zeitschrift der AWO, 1950

Auf einer Sitzung am 9. Juni 1950 berät der Ständige Ausschuss über den Artikel. Man einigt sich darauf, auf eine öffentliche Erwiderung zu verzichten, „um die Angelegenheit nicht neu aufzurollen."[196]

„Nach eingehender Aussprache, bei der auch Herr Dr. Webler eine klärende Sachdarstellung gibt, wird beschlossen, die Wiedereinstellung von Herrn Dr. Webler, die vom Ausschuß bereits vorgenommen war, nachträglich noch einmal ausdrücklich zu billigen, fernerhin das Verhalten des Vorstands in dieser Sache als gerechtfertigt zu bezeichnen und dem Vorstand Entlastung zu gewähren. Es wird ferner beschlossen, Herrn Senator Rabe zu bitten, die […] von Herrn Prof. Haff, Frau Oberregierungsrätin Thölenjohann und Herrn Senator Rabe unterzeichnete Erklärung der Arbeiterwohlfahrt in einer persönlichen Unterredung zur Kenntnis zu bringen. Herr Senator Rabe erkläre sich dazu bereit."[197]

Mit diesem Beschluss war für das Institut die frühe Nachkriegszeit endgültig beendet. *Webler* war wieder wie von 1924 bis 1945 die entscheidende Stimme des Instituts, der rasante Wiederaufbau konnte unangefochten beginnen. Innerhalb weniger Jahre hatte das Institut seine Vorkriegsbedeutung wieder erlangt. Die Jugendämter hatten ein kompetentes Fachgremium für Beratungen in allen besonders schwierigen Fragen der Vormundschaft, vor allem bei Beteiligung des Auslands.

Innerhalb von fünf Jahren verdoppelten sich also die Einnahmen des Instituts von ca. 35.000 DM im Jahr 1949/50 auf über 73.000 DM. Im gleichen Zeitraum stiegen die Ausgaben für Gehälter und Honorare von 22.500 auf 58.000 DM, also um das Zweieinhalbfache. 1955 waren bereits 17 Mitarbeiter im Institut beschäftigt. Schon zu Anfang der 1950er Jahre wurden täglich etwa 30 bis 40 Briefe versandt.

Die Entwicklung des Instituts zeigte sich im Arbeitsaufwand und in den Finanzen:

Einnahmen des Instituts 1949 bis 1954

Jahr	Beiträge	Rundbriefe	Honorar	Bundeszuschuss
1949/50	33.000	1.300	400	-
1950/51	35.000	1.800	700	-
1951/52	50.200	3.000	700	-
1952/53	55.500	3.800	1.000	3.000
1953/54	56.500	8.000	2.100	7.000

In seinem Rechenschaftsbericht über das Jahr 1954 für den Ständigen Ausschuss betont *Webler*, dass das Institut an seine Grenzen gelangt sei.

Webler beklagte, dass er selbst fast vollständig in den normalen Tagesbetrieb eingebunden war. Die „laufende Geschäftsführung, die mich mitunter bis in die Nachmittagsstunden hinein beschäftigt", belastete *Webler* sehr und hielt ihn von dem ab, was er auch nach dem Neuaufbau des Instituts als seine eigentliche Arbeit betrachtete, die „Weiterentwicklung des Rechts".

„Ich selbst komme zu meiner eigentlichen Arbeit überhaupt nicht. Ich habe eine große Anzahl von Themen zur Bearbeitung bereit, eine Menge Material gesammelt, aber es muß alles liegen bleiben. Es ist nicht daran zu denken, daß wir uns an der Weiterentwicklung des Rechts beteiligen – wir haben keine Zeit dazu."[198]

Es war ähnlich wie 15 Jahre zuvor. Das Institut sollte eben keineswegs die „humanitäre Kinderschutzorganisation" sein, wie 1947 so verharmlosend im Rückblick formuliert

wurde, sondern auch wieder eine rechtspolitische Einrichtung. *Webler* wollte wieder mitspielen und das Institut aus der Provinz hinausführen.

Die Mitarbeitersituation war äußerst schwierig. Geeignete Fachkräfte konnten im Raum Hildesheim in dieser Phase der Hochkonjunktur in Deutschland kaum gefunden werden. Eingearbeitete Sachbearbeiterinnen wurden von der Wirtschaft mit höheren Löhnen abgeworben. Aushilfs- und Teilzeitkräfte waren schwer zu finden. *Webler* beantragte daher in der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 25. Januar 1955:

„Das Institut wird sobald als möglich in eine Universitätsstadt verlegt, in der wir in jeder Hinsicht günstigere Arbeitsmöglichkeiten, auch die Hilfe halber Kräfte (Werkstudenten usw.), haben."[199]

II. Das Institut in Heidelberg

Der Umzug nach Heidelberg war von *Webler* schon weit vor dem Beschluss des Ständigen Ausschusses vorbereitet worden; Hildesheim war für ihn immer nur eine Übergangslösung gewesen. Vielleicht spielte auch die Tatsache, dass *Webler* selbst von Haus aus Pfälzer war, eine Rolle. Mangels einer „richtigen" deutschen Hauptstadt konnte es eigentlich egal sein, wo ein solches Institut angesiedelt war. Gerade im Verkehr mit dem Ausland war es jedoch von Interesse, in einer Stadt zu sein, dessen Existenz und Lage nicht immer wieder erklärt werden musste. Heidelberg, als eine der im Ausland bekanntesten deutschen Städte, bot sich dabei besonders an.

Schon 1952 hatte *Webler* mit dem Heidelberger Bürgermeister über seinen Plan eines Umzugs nach Heidelberg gesprochen. *Weblers* Antrag an den Ständigen Ausschuss bezüglich eines Umzugs in eine Universitätsstadt war daher schon als „Antrag auf Umzug nach Heidelberg" zu sehen. Die Durchführung dieses Plans hing interessanterweise mit weltpolitischen Fragen zusammen. Erst nachdem es in der Zeit des Kalten Kriegs feststand, dass die amerikanischen Truppen dauerhaft in Deutschland bleiben würden, war von amerikanischer Seite daran gedacht, eigenen ausreichenden Wohnraum für Amerikaner in Deutschland zu schaffen. *Webler* berichtete:

„Anfang 1954 erfuhren wir von der Errichtung einer amerikanischen Wohnstadt für die Besatzungsoffiziere, wodurch eine große Zahl von beschlagnahmten Häusern frei werden sollte."[200]

Nachdem der Ständige Ausschuss dem Umzug zugestimmt hatte, wurde er von *Webler* sehr engagiert in die Wege geleitet. Wieder wird hier deutlich, wie entscheidend *Weblers* Engagement für das Institut war. Idee und Durchführung des Umzugs waren nahezu allein seine Arbeit. Im Februar verhandelte er in Heidelberg mit dem stellvertretenden Oberbürgermeister. Der entscheidende Punkt war, ob die Stadt in der Lage war, dem Institut ein ausreichend großes Gebäude zur Verfügung zu stellen. Der Wohnraummangel und die Wohnraumbewirtschaftung führten dazu, dass es für die frei werdenden Häuser zahlreiche Interessenten gab, und es der Stadtverwaltung schwer fiel zu begründen, wieso ein kleines, nicht zur Universität gehörendes Privatinstitut möglicherweise gegenüber alt eingesessenen Heidelberger Institutionen und Firmen bevorzugt werden sollte. Bis dem Institut im Sommer 1955 eine größere Villa angeboten wurde, waren daher umfangreiche Gespräche notwendig. Das angebotene Haus im Rolloßweg 19 war noch von Amerikanern belegt. *Webler* nutzte seine Tochter, um einen ersten Eindruck vom Haus zu gewinnen.

„Meine in Heidelberg studierende Tochter verhandelte daraufhin mit dem Besitzer, [...] konnte aber das Haus nur nach dem Bauplan, der Lage, Zustand und Aussehen beurteilen, ein Zutritt wurde von den Amerikanern nicht gestattet. Bei meinem nächsten Besuch in Heidelberg erreichte ich die Genehmigung der Besichtigung des noch nicht geräumten Hauses zusammen mit dem Hausherrn und dessen Architekten."

Im Oktober 1955 wurde der Mietvertrag abgeschlossen, die Stadt bestand jedoch darauf, dass das Haus an *Webler* persönlich als Wohnung vermietet wurde, „mit der Genehmigung, nicht genutzten Raum dem Institut zur Verfügung zu stellen."[201] Nach kleineren Umbauten zog das Institut im Januar 1956 um.

„Die Kosten des Umzugs betrugen einschließlich des Umzugs dreier Angestellter, des oben erwähnten Umbaus, der Handwerkerarbeiten, der Reparaturen in Hildesheim und der doppelten Miete DM 7.063,20.[202] Sie wurden gedeckt durch die erhobene Umlage [...] und den Zuschuß des Bundesministeriums des Inneren von DM 3.500."

Auch nach über einem Jahr hatte das Institut die Anfangsschwierigkeiten nicht überwunden. So war es fast „unmöglich, für kleinere Aufträge neben dem finanzkräftigen amerikanischen Auftraggeber Handwerker zu gewinnen." Auch die Behördenzusammenarbeit erwies sich nicht als so erfolgreich wie erwartet. Das Heidelberger Finanzamt immerhin legte die Gemeinnützigkeitsbestimmungen großzügiger aus als das Hildesheimer, so dass dieses Problem mit dem Umzug endgültig erledigt war.

Webler gelang es, sich für das Institut bei der Schwerkriegsbeschädigtenabgabe mit einer eigenwilligen Rechtsauffassung durchzusetzen.

„Wir erklärten uns selbstverständlich bereit, einen Schwerkriegsbeschädigten einzustellen, weigerten uns jedoch, für den Fall einer Nichtbesetzung eines solchen Postens den Betrag von DM 50 monatlich zu zahlen. Wir erklärten, diese gesetzliche Auflage sei der Tribut florierender Wirtschaftsunternehmungen, nicht jedoch öffentlich unterstützter gemeinnütziger Fürsorgevereine. Es gelang schließlich, ‚stets widerruflich' mit unserer Auffassung durchzudringen."

Immer wieder, wie in der NS-Zeit und in der frühen Nachkriegszeit, wird bei Bedarf der „Fürsorgeaspekt" des Instituts in den Vordergrund gestellt, das sich sonst als wissenschaftlicher und beratender „Dienstleistender" versteht.

Auch in Heidelberg ließen sich die Personalprobleme nicht wie gewünscht lösen. Das Arbeitsamt „gab sich größte, wenn auch nicht immer ganz erfolgreiche Mühe, uns Arbeitskräfte zu vermitteln." Für eine Übergangszeit waren zwei Mitarbeiter aus Hildesheim mit nach Heidelberg gekommen, um neues Personal in die Arbeit des Instituts einzuarbeiten. Dabei erwies es sich als sehr schwierig, geeignete Mitarbeiter zu gewinnen.

„Auch ein juristischer Referent schied nach kurzer Zeit wieder aus. Schließlich mußten fünf weitere Kräfte ausgetauscht werden, eine für die Anlaufzeit in Heidelberg nahezu katastrophale Situation. Drei weitere Kräfte sind voraussichtlich auf Dauer nicht verwendbar."

Anfang 1957 waren 14 Personen im Institut beschäftigt:

1 Geschäftsführer	3 Schreibkräfte
2 Juristinnen	1 Buchhalterin
1 Büroleiterin	3 Registraturkräfte
2 Fürsorgerinnen	1 Putzfrau



Haus Rolloßweg 19

Das Haus im Rolloßweg 19 war bis 1966 Sitz des Instituts.

Der Umzug in das bekanntere und größere Heidelberg hatte auch unerwünschte Nebeneffekte. *Webler* klagt in seinem Bericht, dass sich nicht nur (wie erwünscht) die Besucherzahl der Fachleute sehr verstärkt hat, sondern „auch – sehr belastend – der von uns vertretenen Parteien und der Kindesväter, da Heidelberg verkehrsgünstig liegt und gerne aufgesucht wird."

Weder erwiesen sich die Arbeitsbedingungen noch die Mietverträge als so optimal, wie man es sich gewünscht hätte. Umfangreiche Reparaturen auf Kosten des Instituts waren notwendig, um die laufende Arbeit zu ermöglichen. Im November 1961 beschloss der Ständige Ausschuss, den Kauf oder Neubau eines eigenen Hauses für das Institut anzustreben. Mit Hilfe eines Fördervereins wollte man den Grundstock des notwendigen Kapitals aufbringen. Bis 1965 hatte man vor allem durch Einzelzuwendungen die Hälfte der notwendigen Gelder zusammen und erwarb ein Haus in der Zähringerstraße 10. Die andere Hälfte wurde



Haus Zähringerstraße 10

per Kredit finanziert. In diesem Zusammenhang trat das Institut Ende der 1960er Jahre dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband bei, um bei der Bank für Sozialwirtschaft günstigere Konditionen zu bekommen. Anfang der 1990er Jahre war das im Februar 1966 bezogene Haus schuldenfrei.

III. Die Arbeit des Instituts bei Vormundschafts- und Unterhaltsfragen im Ausland

1. Vormundschaftsfragen mit dem Ausland

Die Betreuung von Auslandsfragen im Vormundschaftswesen hatte sich das Archiv deutscher Berufsvormünder von Anfang an als eines der wesentlichen Ziele seiner Arbeit gesetzt. Schon 1906 formulierte man die bestehenden Probleme und zeigte die Arbeit des nachmaligen Instituts auf:

„Der Einzelvormund hat nicht daran denken können, einen Rechtsanspruch seines Mündels im Ausland zu verfolgen, selbst die Berufsvormundschaft einer Stadt wird nur mit wenigen Fällen der Art zu tun haben und deshalb die großen Schwierigkeiten, die im Einzelfall zu überwinden sind, scheuen. Denn es handelt sich hier um Fragen, die selbst den Kennern des ausländischen Rechts fern liegen, für die daher häufig gar kein sachkundiger Vertreter aufzufinden ist. Dennoch macht für alle Berufsvormundschaften zusammen die Zahl der Rechtsansprüche, die mit guten Aussichten im Ausland verfolgt werden können, schon sehr viel aus. Die an den Grenzen des Reiches ansässigen Berufsvormünder haben daher in dieser Richtung mannigfache Versuche unternommen, aber jeweils nur für die Länder, die ihnen zunächst liegen, doch ist dies mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Dagegen wird es sehr wohl möglich sein, daß eine Stelle alle die nötigen Kenntnisse sammelt und sich zugleich für die Vertretung im Ausland genügend Adressen zuverlässiger Rechtsanwälte verschafft, um jeden Fall der Art rasch und sicher zu erledigen. Dem Archiv der Berufsvormünder würde die Aufgabe zufallen, dieses Material zu sammeln und vielfach von den einzelnen Berufsvormündern direkt die weitere Verfolgung von Rechtsansprüchen im Ausland zu übernehmen.“

Die Grundlagen der Behandlung ausländischer Vormundschaftsangelegenheiten war durch ein Internationales Übereinkommen, dem Haager Abkommen von 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, abgesichert. Die ursprünglichen Unterzeichnerstaaten waren Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz und Spanien. Weitere Staaten schlossen sich im Laufe der Jahre diesem Abkommen an. In ihm wurde eine Grundsatzentscheidung getroffen, die sich an Rechtsnormen und nicht an praktischer Arbeit orientierte. Festgelegt wurde, dass sich die Vormundschaft über Minderjährige nach dem Recht des Staats bestimmt, dessen Staatsangehöriger das Kind ist. In der Regel sollte also die Vormundschaftsbehörde des Heimatstaats die Vormundschaft über Minderjährige im Ausland ausüben. Dies Verfahren brachte zahlreiche Schwierigkeiten mit sich. Zunächst einmal erfuhr die ausländische Behörde gar nicht, dass ein evtl. der Vormundschaft bedürftiges Kind geboren war; dies erfuhr nur die lokale Behörde, in Deutschland nach 1924 das Jugendamt oder das Vormundschaftsgericht. Da das im Ausland geborene Kind in aller Regel im Staat seiner Staatsangehörigkeit keinen Wohnsitz hatte, war auch nicht klar, welches dortige Amt für das Kind zuständig war. In jedem Einzelfall musste die Vormundschaftsbehörde anfragen, ob der Heimatstaat eine Vormundschaft beantragen oder dies doch den lokalen Stellen überlassen wollte.

Deutlich stellte ein Vertreter der Stadtverwaltung Zürich diese Schwierigkeiten dar, die analog auch für jedes deutsche Amt galten:

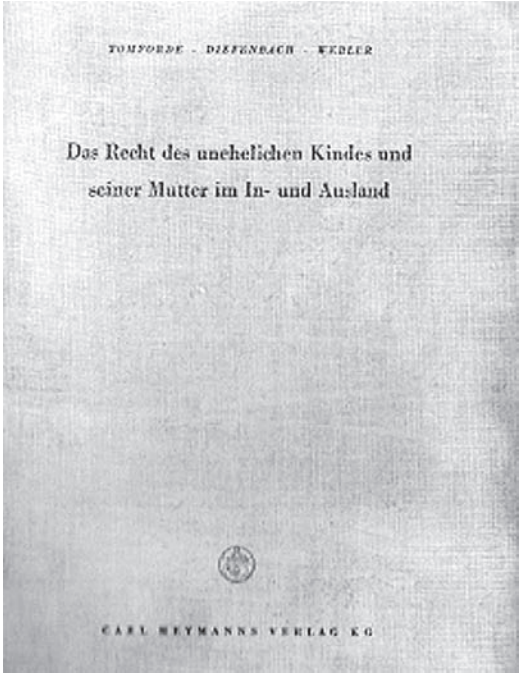
„Da wir aber in der Schweiz nicht wissen können, welche Vormundschaftsbehörde zur Übernahme der Vormundschaft in Deutschland zuständig ist, müssen wir den zeitraubenden diplomatischen Weg betreten, müssen durch unsere Regierung das Schreiben nach Bern leiten, von Bern geht es an die schweizerische Gesandtschaft nach Berlin, in Berlin wird es dem Auswärtigen Amt übermittelt, und das leitet es an die zuständige Landesregierung usw. Bis wir auf dem gleichen Umweg den Bericht zurückerhalten, ob die Vormundschaft in Deutschland geführt werden will, verstreichen mindestens 6 Monate, zum Teil eine noch längere Frist. Während dieser 6 Monate hat das deutsche Kind bei uns keinen Vormund, es sei denn, daß besondere Gefahr im Verzuge liegt, die zur Bestellung eines außerordentlichen Vormundes nötigt. Es ist also tatsächlich für diese Kinder während eines langen und wichtigen Zeitraumes nicht gesorgt. Endlich bekommen wir die Antwort, das Vormundschaftsgericht N. werde die Vormundschaft übernehmen. Nicht lange geht es, so tritt das betreffende Vormundschaftsgericht mit uns in Verbindung und teilt uns mit, die und die Persönlichkeit sei zum Vormund bestellt, und frägt an, wie die Verhältnisse der Mutter und des Mündels liegen, wer der Vater sei, ob er das Kind anerkenne, ob er Alimente leisten wolle u. s. f. Wir versuchen nun, Auskunft zu erteilen, so gut es eben geht, und schließlich muß das deutsche Vormundschaftsgericht zur Überzeugung kommen, daß es eigentlich ein Unsinn sei, daß es von Frankfurt aus oder von Berlin aus eine Vormundschaft führen solle in Zürich, während es in die dortigen Verhältnisse keinen Einblick habe, nichts zuverlässig beurteilen könne und für jede neue Anordnung immer wieder die Vermittelung von Behörden in Anspruch nehmen müsse, die unmittelbar an dem Falle gar nicht mehr interessiert sind, weil er nicht mehr in ihren Verpflichtungskreis hineingehört kraft internationaler Vereinbarung. Kein Wunder, daß zuletzt manchmal das Vormundschaftsgericht eine so unfruchtbare Aufgabe satt bekommt, die Führung der Vormundschaft aufgibt und uns um deren Übernahme angeht.“[203]

Hinzu kamen die jeweiligen Vormundschaftsgesetzgebungen, die in den europäischen Staaten sehr unterschiedlich waren. In den osteuropäischen Staaten war z. B. ebenso wie Italien die Vormundschaft für ein uneheliches Kind nicht vorgesehen, wenn es bei der Mutter lebte. Einzelne Schweizer Kantone hingegen stellten zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch eheliche Kinder, deren Vater gestorben war, unter Vormundschaft, Frankreich auch bei Halbwaisen mit verstorbener Mutter. War die Staatsangehörigkeit der Mutter unbekannt oder wechselte sie während der Minderjährigkeit des Kindes, wurde die Situation entsprechend komplizierter. Vormundschaftsgerichte und später die Jugendämter waren mit der Fülle der möglichen Regelungen vollständig überfordert. Das Archiv deutscher Berufsvormünder bzw. das spätere Institut übernahm eine bis heute ausgeübte Beratungstätigkeit. Die nach dem Ersten Weltkrieg neu entstandenen Staaten Ost- und Mitteleuropas sowie die nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge der Entkolonialisierung entstandenen Staaten übernahmen teilweise die Rechtssysteme ihrer Vorgängerstaaten, aber eben nur teilweise. Hinzu kamen die Probleme bei doppelter Staatsangehörigkeit. Trotz zahlreicher Veröffentlichungen des Instituts, wie bspw. in dem immer seit den 1920er Jahren erschienenen und immer wieder erweiterten Handbuch *Tomforde/Diefenbach/Webler*, Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland, blieben für das Institut zahlreiche Anfragen vor allem der Jugendämter. Oftmals waren auch mehrere Staaten zu beteiligen. Es ist einsichtig, dass bspw. ein Vormundschaftsgericht und das Jugendamt eines kleinen Landkreises im Schwarzwald 1954 mit der Frage über-

fordert waren, wie mit einem unehelichen, in der Schweiz geborenen Kind eines deutschen Vaters zu verfahren sei, das die österreichische Staatsangehörigkeit hatte. Es war zunächst in der Schweiz unter Vormundschaft gestellt, später aber vom unehelichen Vater nach Deutschland geholt worden, da die Mutter nicht mehr in der Lage war, sich um das Kind zu kümmern. Das Institut belehrte die beteiligten Behörden dahingehend, dass die von der Schweiz angeordnete Vormundschaft weiterbestand und der Vormund durch die Zustimmung zur Übersiedlung nach Deutschland seine Aufgabe nicht beendet hatte. Es wurde allerdings empfohlen, die Schweizer Behörden zu bitten, die Vormundschaft der Einfachheit halber auf den deutschen natürlichen Vater zu übertragen. Damit war der natürliche Vater in Deutschland nach schweizerischem Recht Vormund über sein österreichisches Kind. Alle Fragen aus der Vormundschaft hatten sich daher nach schweizerischem Recht zu richten.

Zahlreiche Komplikationen ergaben sich auch aus den Rechtsverhältnissen nach der Vertreibung der Deutschen aus den deutschen Ostgebieten. Ein aus Schlesien stammender Spätheimkehrer aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft hatte sich in die Bundesrepublik entlassen lassen, während seine Frau mit den Kindern in Polen blieb. Der Mann klagte von Deutschland aus auf Ehescheidung, die Frau von Polen aus auf Unterhaltszahlung. Nach deutschem Recht waren die Kinder deutsche Staatsbürger, die Mutter konnte demnach für die Klage einen in Deutschland bestellten Vormund für die Kinder zur Klagedurchführung bekommen. Vor einem polnischen Gericht wäre dies nicht der Fall gewesen.

Die Frage der Rechtsstellung der Kinder von Besatzungssoldaten und ihrer Vormundschaft war relativ eindeutig zu klären, sie waren durch ihre Mutter deutsche Staatsbürger und erhielten daher nach dem Jugendhilfegesetz von Amts wegen das Jugendamt als Vormund. Dieser war vor die meist vergebliche Aufgabe gestellt, bei den Vätern den Unterhalt einzuklagen. Ein Sonderfall lag vor, wenn es sich um Kinder französischer Soldaten handelte. Wenn der Vater sein Kind nach französischem Recht anerkannt hatte, erhielt das Kind auch die französische Staatsangehörigkeit.



Deckblatt Tomforde/Diefenbach/Webler, Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland

Nicht nur deutsche Jugendämter und Gemeindeverwaltungen, auch ausländische Dienststellen, Rechtsanwälte und in Einzelfällen Väter und Mütter wandten sich direkt an das Institut. Fälle von besonderer Bedeutung und weit reichende Gerichtsurteile wurden, insbesondere seit Mitte der 1960er Jahre, regelmäßig in der Zeitschrift des Instituts „Der Amtsvormund“ (seit 2001 „Das Jugendamt“) oder früher in den Mitgliederrundbriefen veröffentlicht. Die Geschäftsführung hoffte und hofft, damit für Parallelfälle Entscheidungshilfen zu geben und erneute Rechtsgutachten überflüssig zu machen. Es zeigt sich aber in vielen Anfragen, dass auch auf bereits veröffentlichte Gutachten und Urteile hinzuweisen ist.

Besonders schwierige juristische Fragen entstanden für die Jugendämter und Gerichte, die immer wieder auf die Kenntnisse des Instituts zurückgriffen, seit Beginn der 1960er Jahre auch durch die zunehmende Zahl der Gastarbeiter in Deutschland. Ein uneheliches Kind einer spanischen, portugiesischen, italienischen oder jugoslawischen Gastarbeiterin wurde von den deutschen Behörden nach dem Recht des Heimatlands behandelt. Es wurde daher nicht automatisch unter Vormundschaft gestellt. Das Vormundschaftsgericht konnte jedoch eine Beistandspflegschaft anordnen, wenn es den Eindruck hatte, dass die Mutter allein nicht in der Lage war, das Unterhaltsverfahren gegen den deutschen Vater durchzuführen. Der deutsche Vater konnte sich jetzt nämlich auf den in diesen Ländern geltenden Standpunkt stellen, dass nur nach dem Heimatrecht des Kindes gegen ihn vorgegangen werden konnte. Nach dem Rechtsgrundsatz der meisten romanischen Länder (und auch Jugoslawien) konnte aber ein Vater nur dann zum Unterhalt herangezogen werden (abgesehen von Notzuchtsverfahren), wenn er von sich aus die Vaterschaft anerkannt hatte. War dies nicht der Fall, war das Kind auf öffentliche Kosten zu unterstützen. Da das Kind aber in Deutschland lebte, entfiel anders als bei den anderen unehelichen Kindern im Heimatland die öffentliche Unterstützung durch den dortigen Staat.

Eine Möglichkeit, auf die das Institut immer wieder aufmerksam machte, war die Anwendung des Art. 30 EGBGB.

Art. 30 EGBGB

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Ob ein Verstoß gegen die „guten Sitten“ vorlag, wurde von den urteilenden Gerichten unterschiedlich beurteilt und auch in der Fachliteratur unterschiedlich gewertet. Das Institut versuchte ständig, über die unterschiedlichen Urteile und ihre Begründungen zu informieren. Insbesondere wenn Mutter, Kind und außerehelicher Vater langfristig und dauerhaft in Deutschland lebten und der Hinweis auf das ausländische Recht eindeutig als Vorwand zur Abwendung von Unterhaltszahlungen verwandt wurde, wurde der Verstoß gegen die guten Sitten als gegeben angenommen.

2. Ein Beispiel von Tausenden

Die Arbeit des Instituts war in kleinen und scheinbar einfachen Fällen ebenso notwendig wie in komplizierten langwierigen Rechtsstreitigkeiten.

Die zunehmende Mobilität seit den 1960er Jahren, die Anwesenheit von ausländischen Soldaten, die zunehmend

nicht mehr als Besatzer, sondern als Verbündete und befreundete Soldaten im Land lebten, die Anwesenheit von ausländischen Geschäftsleuten und Arbeitern sowie von Millionen Touristen in Deutschland und Deutschen im Ausland führte auch zu einer steigenden Zahl von Kindern mit Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit.

Unterschiedliches Eherecht, verschiedene Vormundschaftssysteme und die Vorschriften des Gerichtsverfahrens machten auch scheinbar einfache Situationen sehr kompliziert, wie zahlreiche Beispiele aus der Arbeit des Instituts belegen.

Ein Beispiel von Tausenden zeigt, wie nötig die Vermittlung des Instituts selbst bei klarer Rechtslage war: Die Ehe eines Paares erwies sich bereits nach einem Jahr als gescheitert, die junge Frau verließ kinderlos 1969 ihren Ehemann, ohne dass diesem ihr neuer Wohnsitz bekannt war. Aus welchen Gründen auch immer unterließ es der Ehemann, die Scheidung der Ehe zu beantragen. Als die Frau im Februar 1974 ein Kind zur Welt brachte, war dieses Kind im rechtlichen Sinne daher Kind des Ehemannes. Kompliziert wurde es und zu einem Fall für das Institut, da die Frau ihr Kind in Stockholm zur Welt brachte und dort erkrankte. Sie musste nach der Geburt in Stockholm in eine psychiatrische Klinik, entwich von dort jedoch nach Norwegen und wurde dort aufgegriffen und ins Rheinische Landeskrankenhaus Bonn überstellt. Nun war ein neugeborenes Kind deutscher Staatsangehörigkeit allein in Stockholm mit einer Mutter, die nicht für das Kind sorgen konnte, einem gesetzlichen Vater, dem nicht bekannt war, dass er juristisch der Vater war, und einem biologischen Vater, von dem der Mutter nur der Vorname bekannt war und der vielleicht nie erfahren hat, dass er Vater geworden war. Das Jugendamt Stockholm musste sich daher zunächst des Falls annehmen, da das Kind noch nicht einmal einen Namen hatte.

Es wurde der Beschluss gefasst, dass das Kind bei Pflegeeltern unterzubringen und ein Amtsvormund zu benennen sei.

„Da in der Sache als bewiesen angesehen werden muß, daß das geistige und körperliche Wohl des Kindes wegen der ernstlichen Geisteskrankheit der Mutter Gefahren ausgesetzt ist, beschließt die Abteilung, die die in § 25 a und 29 des Kindergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für nutzlos hält, das Kind als Amtsmündel zu betreuen und die Unterbringung in einem Privathaushalt mit der Anordnung, daß der Beschluß durchgeführt wird ohne Berücksichtigung, daß er noch nicht rechtskräftig ist.“[204]

Da der juristische Vater eindeutig nicht der biologische Vater war, wurde er vom Jugendamt nicht einbezogen.

„Da aus der Erhebung in der Sache hervorgeht, daß wahrscheinlich der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, beschließt die Abteilung, daß ihm die Beschlußunterlagen oder der Beschluß nicht zugestellt werden.“

Auch die kranke Mutter wurde in das Verfahren nicht einbezogen:

„Die Sache der Mutter nicht zur Stellungnahme geschickt, da sie im Landeskrankenhaus ist.“

Andererseits beschloss das Stadtjugendamt aber „schließlich, daß wegen der Geisteskrankheit der Mutter die Sache unmittelbar der Nachprüfung des Landesgerichts unterstellt wird.“

Kurz nach der Geburt versuchte die Mutter noch vom Stockholmer psychiatrischen Krankenhaus aus, die Schei-

dung von ihrem in Deutschland lebenden Ehemann zu erreichen. In diesem Zusammenhang, und weil das schwedische Vormundschaftsgericht die Angelegenheit als nicht so einfach ansah und in der Vormundschaftsfrage den juristischen Vater einbezog, erfuhr der Ehemann im Sommer 1974 das erste Mal, dass er offiziell als Vater eines Kindes galt, von dem auch alle Behörden wussten, dass er es biologisch nicht war. Der Ehemann musste daher gem. § 1599 BGB a. F. Klage gegen „seinen" Sohn erheben, um gerichtlich dessen Ehelichkeit anzufechten. Dazu musste der Sohn aber wiederum einen Vormund haben, der in der Lage war, in diesem Verfahren für das Kind Stellung zu nehmen. Vor dem Amtsgericht in K., seinem Wohnort, reichte der Vater Klage ein. Die in Schweden ausgesprochene Vormundschaft für das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und deutscher Eltern, die beide in Deutschland lebten, wurde jedoch von deutschen Behörden als zweifelhaft angesehen.

In dieser verfahrenen Situation schaltete Stockholm das dort wohlbekannte Institut in Heidelberg ein.

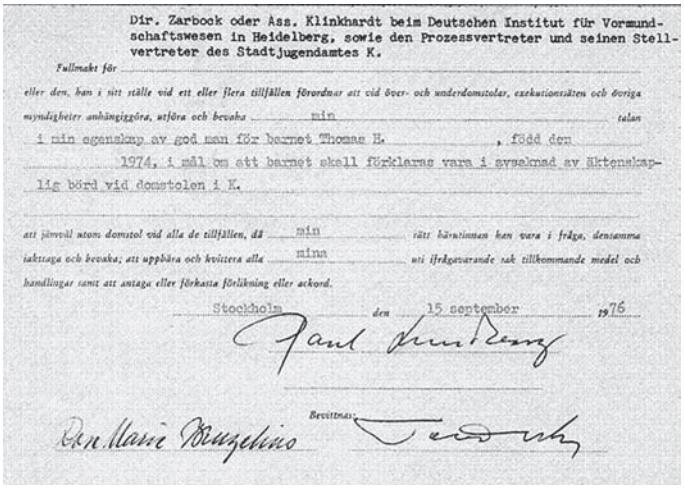
Von der Sache her war die Situation eindeutig, niemand bestritt, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter stammte. Da kein Interesse daran bestand, die Frage der Zuständigkeit grundsätzlich zu klären, ging man in Heidelberg pragmatisch vor.

„Da die gesetzliche Vertretung des Kindes nicht eindeutig ist (das Kind ist nach deutschem Standpunkt Deutscher, beide Eltern sind Deutsche), haben wir am 26.7.1976 beim Amtsgericht Schöneberg von Berlin Antrag gestellt, Herrn Paul Lundberg in dem Amt des Vormunds zu bestätigen. Nach schwedischem Recht ist Herr Lundberg Vormund des Kindes. Dieser Antrag ist am [...] zuständigkeitshalber an das Amtsgericht K. abgegeben worden."[205]

Hätte das für Auslandsfälle zuständige Amtsgericht in Schöneberg einfach die Vormundschaft für den schwedischen Amtsvormund ausgesprochen, wäre das Verfahren einfach fortzuführen gewesen. Für die Schweden wäre er der Vormund nach schwedischem Recht gewesen und hätte alle Fragen der Betreuung des Kindes regeln können, als Vormund nach deutschem Recht hätte er die Ehelichkeitsanfechtungsklage akzeptieren können. Das Gericht in Berlin-Schöneberg sah hiervon jedoch ab, da beide Eltern in Deutschland lebten, und überwies den Fall an das Amtsgericht in K., an den Wohnsitz des Vaters. Das Amtsgericht K. mochte jedoch nicht entscheiden, ohne die Mutter, die nicht voll rechtsfähig war, und ohne den Vater, der ja gerade seine Zuständigkeit bestritt, gehört zu haben.

Zu der beim Amtsgericht K. im Oktober 1976 anberaumten Verhandlung der Klage des Vaters wurde als Vertreter des Kindes der Amtsvormund aus Schweden geladen. Dieser gab dem Gericht gegenüber eine schriftliche Erklärung der Situation ab und bevollmächtigte zugleich das Institut, ihn vor dem Amtsgericht K. zu vertreten.

Deutlich geht aus dem Vordruck hervor, dass die schwedischen Behörden dem Institut eine Blankovollmacht ausstellten. Die vom Amtsvormund und der Behördenleitung zur Bestätigung unterschriebene Vollmacht war erkennbar erst in Heidelberg ausgefüllt worden. Das Institut hatte nicht nur den Namen des Direktors und des juristischen Bearbeiters eingetragen, sondern zugleich das Jugendamt in K. mit bevollmächtigen lassen, die Angelegenheit zu vertreten. Hier zeigt sich wiederum die hohe Akzeptanz des Instituts im In- und Ausland, dass so pragmatisch verfahren werden konnte. Das Gericht wiederum



Dir. Zarbock oder Ass. Klinkhardt beim Deutschen Institut für Vormundschaftswesen in Heidelberg, sowie den Prozessvertreter und seinen Stellvertreter des Stadtjugendamtes K.

Fullmakt för

eller den, han i sitt ställe vid ett eller flera tillfällen förordnar att vid över- och underdomstolar, exekutionssäten och övriga myndigheter anhängiggöra, utföra och bevaka min talan i min egenskap av god man för barnet Thomas H., född den 1974, i mål om att barnet skall förklaras vara i avsaknad av äktenskaplig börd vid domstolen i K.

att jämväl utom domstol vid alla de tillfällen, då min rätt häruti kan vara i fråga, densamma iakttaga och bevaka; att uppbära och kvittera alla mina uti ifrågavarande sak tillkommande medel och handlingar samt att antaga eller förkasta förlikning eller ackord.

Stockholm den 15 september 1976

Paul Lundberg

Bevittnas:

Dr. Marie Baumgärtner

Bevollmächtigung des Instituts

sah sich in der Lage, diese Vollmacht anzuerkennen, obwohl sie von einer ihm unbekannten Behörde ausgestellt worden war. In anderen Fällen hätte hierzu eine förmliche Beglaubigung der Vollmacht durch eine deutsche Auslandsvertretung gehört, die sowohl die Echtheit der Unterschriften als auch die Zuständigkeit der Behörde hätte bestätigen müssen. Die Einbeziehung des anerkannten Instituts machte diese Formalitäten überflüssig.

In dem Verfahren vor dem Landgericht K. im Oktober 1976 war nun das Kind auf Wunsch des Instituts durch das Jugendamt K. vertreten. Da das Gericht den schwedischen Vormund vorlud, ging das Institut davon aus, dass die Vormundschaft vom Gericht auch anerkannt sei und die Erklärungen, die dementsprechend vom bevollmächtigten Jugendamt im Namen des Kindes abgegeben wurden, als gültig angesehen wurden. Dies war jedoch nicht der Fall. Das Jugendamt teilte vielmehr dem Institut am nächsten Tag mit:

„Das Gericht hat beschlossen, die rechtmäßige Vertretung durch Herrn Lundberg zu überprüfen.“[206]

In mehreren Verhandlungen im November und Dezember 1976 und im Januar 1977 klärte das Gericht zunächst die Frage, ob die Ehelichkeitsanfechtungsklage überhaupt zugelassen werden konnte oder ob nicht die im Gesetz vorgesehene 2-jährige Frist abgelaufen war. Da der Kläger glaubhaft versichern konnte, erst spät von der Geburt seines Kindes erfahren zu haben, konnte dieses Problem gelöst werden. Dennoch kam es auch während des Termins im Januar nicht zu einer Klärung.

„Es wird festgestellt, daß der Beklagte durch den schwedischen Vormund nicht ordnungsgemäß vertreten ist und daß daher zunächst die Bestellung eines Pflegers oder Vormunds durch das hiesige Vormundschaftsgericht abgewartet werden muß. Im Einverständnis mit den Parteien wird neuer Termin von Amts wegen anberaumt, sobald die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers angezeigt wird.“[207]

Das Amtsgericht K. konnte nur abwarten, bis das Vormundschaftsgericht K. entschied; eine Möglichkeit, auf eine Entscheidung zu drängen, hatte es nicht – anders das Institut. Was innerhalb des Amtsgerichts im gleichen Hause nicht möglich war, gelang dem Institut in Heidelberg. Mit Schreiben vom 14. Februar 1977 wurde das Vormundschaftsgericht des Amtgerichts K. aufgefordert, endlich tätig zu werden.

„Wir haben am 16.7.1976 beim Amtsgericht Schöneberg von Berlin den Antrag gestellt, Herrn Paul bei der Sozial- und Jugendverwaltung der Stadt Stockholm zum Vormund zu bestellen. Dieser Antrag wurde Ihnen zuständigkeitshalber übersandt

(am 2.8.1976), jedoch bis heute nicht entschieden. In dieser Sache ist beim Amtsgericht K. unter dem Geschäftszeichen A2 … eine Ehelichkeitsanfechtungsklage anhängig. Hierüber kann nur noch deswegen nicht entschieden werden, weil das Kind nach deutschem Recht nicht ordnungsgemäß vertreten ist. Wir bitten daher, unseren Antrag vom 26.7.1976 alsbald zu bearbeiten und eine Ausfertigung des Beschlusses der Einfachheit halber direkt der Abt. 2 zu übersenden."[208]

Nach dieser Mahnung war es dem Vormundschaftsgericht auf einmal binnen einer Woche möglich den Fall zu bearbeiten. Am 23. Februar 1977 bestellte das Vormundschaftsgericht einen Vormund, jedoch nicht den Amtsvormund in Stockholm, sondern das Jugendamt K. als Ergänzungspfleger. Nicht in Vollmacht des Stockholmer Amtsvormunds, sondern in eigener Vollmacht sollte das Jugendamt im Namen des Kindes auftreten. Der zunächst vorgesehene Termin am 28. März 1977 wurde noch einmal verschoben, zur endgültigen Entscheidung kam es mit Urteil vom 5. Mai 1977.

Als eigentlicher Vertreter des Kindes verstand sich weiterhin das Institut. Ausführlich legte es dem Jugendamt dar, was es zu tun hätte:

„Durch Beschluß des Amtgerichts K. vom 23.2.1977 sind Sie zum Ergänzungspfleger für das Kind Thomas H. … in Stockholm, zur Zeit auch dort wohnhaft, bestellt worden. Wir bitten Sie, im Verfahren des Amtsgerichts K. für das Kind aufzutreten. Das Kind, welches wir in Vollmacht des schwedischen Vormunds vertreten, hat keine Bedenken gegen die Feststellung der Nichtehelichkeit. Der scheineheliche Vater kann nicht der leibliche Vater des Kindes sein. Insoweit hat das Amtsgericht K. im Ehelichkeitsanfechtungsverfahren sich eine Meinung gebildet. Es war jedoch daran gehindert zu entscheiden, da das Kind nicht vertreten war. Es bestehen in dieser Sache keine Bedenken gegen einen Rechtsmittelverzicht."[209]

So konnte dann im Mai 1977 endlich die Entscheidung getroffen werden, die eigentlich von Anfang an feststand. Das Institut für Vormundschaftswesen hatte keine besonderen und wesentlichen juristischen Erkenntnisse mitzuteilen gehabt und kein erschöpfendes Gutachten schreiben müssen, sondern nur in wenigen Schreiben seinen guten Namen einsetzen müssen, um zwischen Amtsgerichten, Vormundschaftsgerichten und deutschen und ausländischen Jugendämtern zu vermitteln, um zu zeigen, dass mit gesundem Menschenverstand auch scheinbare juristische Sackgassen einfach zu lösen sind, so dass alle Beteiligten ihr Recht bekamen.

3. Unterhaltszahlungen aus dem Ausland

Mit einem kleinen Nebensatz im Programm des Archivs deutscher Berufsvormünder von 1906 war die letztendlich größte Aufgabe des Archivs und späteren Instituts ins Leben gerufen:

„Dem Archiv der Berufsvormünder würde die Aufgabe zufallen, dieses Material zu sammeln und vielfach von den einzelnen Berufsvormündern direkt die weitere Verfolgung von Rechtsansprüchen im Ausland zu übernehmen."

Nicht nur der Einzelvormund, auch der Berufsvormund und die Jugendämter waren kaum in der Lage, die Rechtsansprüche ihrer Mündel gegenüber im Ausland lebenden Vätern durchzusetzen. Die geltenden Rechtsnormen und Verfahrensvorschriften waren nicht bekannt; fachlich versierte Anwälte, die im Ausland Verfahren führen konnten, mussten gefunden werden und gewonnene Titel zur Vollstreckung gebracht werden. All diese Aufgaben konnte das Archiv und später das Institut den Vormündern abnehmen. Nach der Beratung und gutachterlichen Tätigkeit über die richtige Form der Vormundschaft konnte dem

Vormund bei der Durchführung von Vaterschafts- und Unterhaltsklage geholfen werden. Diese so wichtige und in der Zahl umfangreiche Tätigkeit des Instituts ist schwer zu beschreiben, da sie so wenig spektakulär ist. Die Vormünder (Jugendamt, Einzelvormund oder auch die Mutter oder deren Rechtsvertreter) baten das Institut um Vertretung in einem Verfahren im Ausland, das dann vorbereitet durch das Institut und oft in Verbindung mit den dortigen Behörden mit anwaltlicher Hilfe geführt wurde. Kam es zur Vaterschaftsanerkennung, konnte auch der Zahlungsverkehr gleich über das Institut abgewickelt werden. Dieses Verfahren, das bereits vor dem Ersten Weltkrieg begann und in den 1920er Jahren weiterentwickelt wurde, hatte eingeschränkt auch in der Zeit des Nationalsozialismus und mit den verbündeten und neutralen Staaten auch während des Zweiten Weltkriegs Bestand. So konnte es auch nach 1945 zügig wieder ausgebaut werden.

1957 wurden ca. 4.500 ausländische Vaterschaftsangelegenheiten vom Institut betreut; die Summe der über das Institut abgewickelten Unterhaltsgelder aus dem Ausland war binnen sieben Jahren um das 30-Fache gestiegen.

1950/51	22.357
1951/52	41.955
1952/53	113.320
1953/54	262.940
1954/55	431.063
1955/56	571.394
1956/57	750.000

Bis Anfang der 1960er Jahre waren ca. 60.000 zwischenstaatliche Unterhaltsfälle über das Institut abgewickelt worden.

Die Möglichkeiten des Instituts für einen gesetzlichen Vertreter, das hieß in der Regel den Amtsvormund des Jugendamts bzw. den Amtspfleger, Unterhaltsansprüche im Ausland durchzusetzen, waren sehr unterschiedlich. Am erfolgreichsten liefen die Verbindungen in die skandinavischen Länder und die Benelux-Staaten. In der Schweiz gab es mit der „Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder“ einen Kooperationspartner, der Kontakte vermittelte und bei Rechtsfragen beraten konnte. Erschwert wurde die Situation durch zahlreiche kantonale Sonderbestimmungen. Auch in Österreich konnte mit einer entsprechenden Organisation zusammengearbeitet werden. Besonders günstig lief die Zusammenarbeit mit der Tschechoslowakei. In Brno/Brünn hatte sich vergleichbar mit dem Heidelberger Institut die „Zentrale für internationalen Jugendrechtsschutz“ entwickelt. Schon in der Gründungsphase war das damals zur österreichischen Monarchie gehörende Brünn Mitglied im Archiv. Diese dauerhafte Verbindung wurde nach 1945 wieder aufgegriffen und weiter ausgebaut. Über kaum eine andere Stelle wurden so umfangreiche Unterhaltszahlungen abgewickelt wie über Brünn.

1975 umfasste der Geldtransfer mit der Tschechoslowakei etwa 1/7 der Gesamttransferleistungen des Instituts. 572.000 DM, die aus der Tschechoslowakei über das Institut an deutsche Kinder überwiesen wurden, standen 617.000 DM gegenüber, die aus Deutschland über das Institut in die Tschechoslowakei transferiert wurden.

Auch hier war das Institut in beide Richtungen tätig: Es half Kindern, Unterhaltsansprüche gegenüber Vätern in der Tschechoslowakei durchzusetzen, und es half umgekehrt Müttern und Kindern, Kontakt zu den Vätern in Deutschland herzustellen. Bei den eingeschränkten Möglichkeiten des Geldverkehrs zwischen Ost- und Westeuropa gewann hier das Institut eine besondere Bedeutung, obwohl und manchmal auch weil es keine staatliche Dienststelle war.

Die im Jahr 1975 neu zur Bearbeitung an das Institut gelangten Unterhaltsfälle mit dem Ausland

Jugoslawien	211
Italien	181
USA	128
Schweiz	74
Niederlande	69
Frankreich	67
Türkei	66
Tschechoslowakei	51
Dänemark	48
Griechenland	39
Polen	31
Großbritannien	25
Belgien	22
Spanien	22
Südafrika	15
Schweden	14
Norwegen	14
Österreich	10
Ungarn	7
Rumänien	7
Summe	**1.101**

Leichter als eine Behörde konnte das Institut im Dschungel der Ost-Westverbindungen einen Weg zur Lösung individueller Probleme finden. Das galt auch innerhalb der empfindlichen deutsch-deutschen Beziehungen. Eine automatische amtsvormundschaftliche Regelung für uneheliche Kinder kannte die DDR nicht; in dem Fall, dass ein ehelicher oder unehelicher Elternteil in der Bundesrepublik lebte, schalteten sich allerdings Jugendbehörden der DDR von Amts wegen ein.

Der direkte Zahlungsverkehr zwischen dem Vater in der Bundesrepublik und der Mutter in der DDR war offiziell nicht möglich und wäre durch das Währungsgefälle zwischen den beiden Staaten auch nicht angemessen gewesen. So zahlten einige westdeutsche Väter Geld in Höhe des westdeutschen Unterhaltssatzes beim Institut in Heidelberg ein, das dann über eine West/Ost-Zahlungsausgleichstelle der Mutter zugunsten des Kindes in Höhe des Regelsatzes der DDR in Mark der DDR ausbezahlt wurde. Andererseits konnten für Kinder in Westdeutschland aus diesen Ausgleichszahlungen auch Unterhaltsverpflichtungen von Vätern in der DDR bestritten werden, die ihrerseits den Unterhalt nur in der Höhe einer DDR-Verpflichtung zahlen mussten, während das Kind den Betrag in üblicher Höhe in DM-West ausgezahlt erhielt. Oftmals

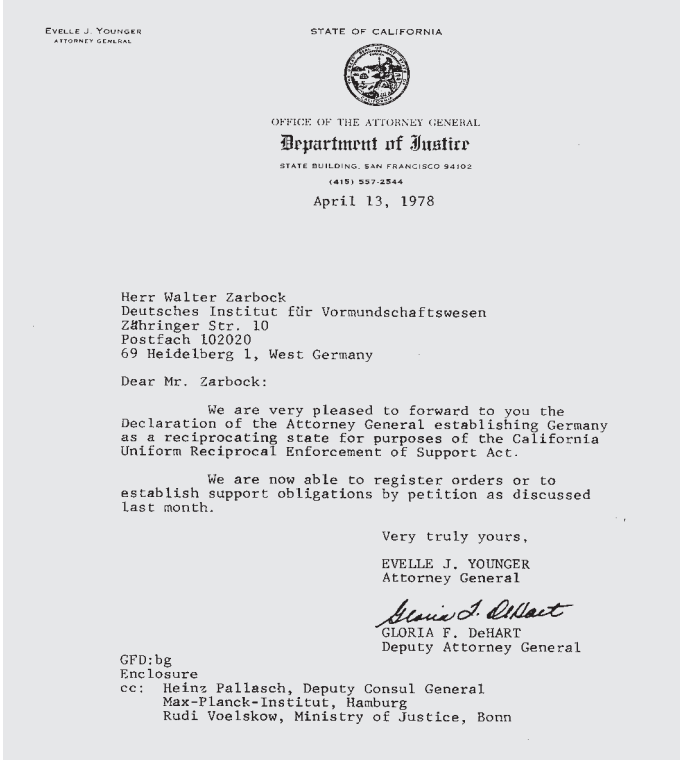
benannten jedoch Mütter in der DDR den Vater aus dem Westen nicht, um in privater Absprache Unterhalt in westlicher Währung für das Kind zu bekommen. Häufiger als für uneheliche Kinder aus West-Ost-Beziehungen vermittelte bzw. organisierte das Institut Zahlungen für Kinder aus getrennten oder geschiedenen Ehen.

„Selbstverständlich konnte das DIV die Unterstützung ausländischer Behörden und Organisationen nur erwarten, wenn es seinerseits bereit war, Fälle in Deutschland zu bearbeiten, die ihm von ausländischen Stellen übertragen wurden."[210]

4. Zusammenarbeit mit den USA in den 1970er Jahren

Während sich insbesondere die Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten immer mehr verbesserten und das Institut durch direkten Kontakt viele Probleme lösen konnte, war es jedoch lange Jahre über nicht möglich, für nichteheliche Kinder, deren Väter in den USA lebten, den Unterhalt einzufordern. Die USA hatten das UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 und das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern nicht unterzeichnet. Diese Übereinkommen sollten Unterhaltsberechtigten die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche im Ausland erleichtern. Es musste dabei weder ein ausländischer Anwalt beauftragt noch ein ausländisches Gericht angerufen werden. Anders war es mit den USA. Mit Hilfe weniger Anwälte war es bis in die 1960er Jahre nur in wenigen Einzelfällen möglich gewesen, Unterhaltszahlungen aus den USA durchzusetzen. Der bundesstaatliche Aufbau der Vereinigten Staaten hätte es notwendig gemacht, in jedem der Bundesstaaten einzelne Kontakte aufzubauen. Zwischen den einzelnen US-Bundesstaaten bestanden ähnliche Probleme, festgestellte Unterhaltsansprüche aus einem Staat konnten nicht automatisch in einem anderen vollstreckt werden. Ein Staatsvertrag einzelner US-Staaten untereinander, der „Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act" von 1950, ermöglicht es den Bundesstaaten, etwas einfacher zusammenzuarbeiten. Eine Revision dieser Vereinbarung von 1968 ermöglichte es auch ausländischen Staaten, sich an diese Vereinbarung anzuschließen. Die Vereinbarung konnte auf „any foreign jurisdication in which this or a substantially similar reciprocal law is in effect"[211] ausgedehnt werden. Am einfachsten wäre es gewesen, wenn sich die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes diesem Abkommen angeschlossen hätte, dies war jedoch völkerrechtlich kaum zu verwirklichen, da die Bundesrepublik nur mit den USA Verträge abschließen kann, schwer aber eine Vereinbarung mit den einzelnen Bundesstaaten. In Verbindung mit den deutschen Auslandsvertretungen in den USA, die ständig mit Unterhaltszahlungen zu tun hatten, wurde in den 1970er Jahren ein Weg gefunden, Deutschland mit einzubeziehen. 1978 gab schließlich das kalifornische Justizministerium gegenüber dem Institut für Vormundschaftswesen die notwendige „Gegenseitigkeitserklärung" ab und ermöglichte damit den Weg der vereinfachten Zusammenarbeit.

Trotz der jetzt gefundenen juristischen Grundlage erwies sich die praktische Umsetzung als nicht einfach. Nach amerikanischem Recht waren die Unterhaltsansprüche von einem Richter des Wohnsitzes zu prüfen und wurden dann zur Anerkennung oder Durchsetzung der Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft des Wohnsitzstaats des Unterhaltsschuldners gesandt. Da es im deutschen Recht



EVELLE J. YOUNGER
ATTORNEY GENERAL

STATE OF CALIFORNIA

OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
Department of Justice
STATE BUILDING, SAN FRANCISCO 94102
(415) 557-2544

April 13, 1978

Herr Walter Zarbock
Deutsches Institut für Vormundschaftswesen
Z#hringer Str. 10
Postfach 102020
69 Heidelberg 1, West Germany

Dear Mr. Zarbock:

We are very pleased to forward to you the Declaration of the Attorney General establishing Germany as a reciprocating state for purposes of the California Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act.

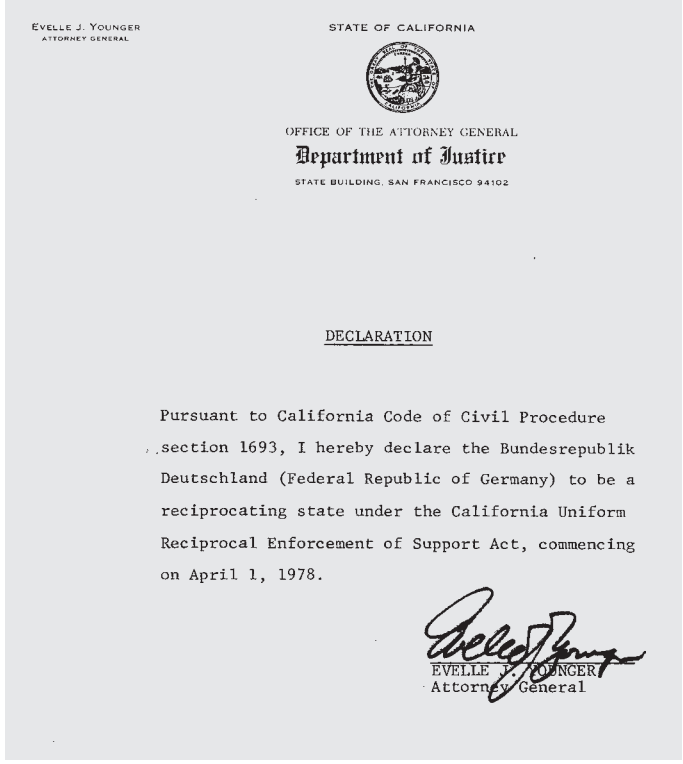
We are now able to register orders or to establish support obligations by petition as discussed last month.

Very truly yours,

EVELLE J. YOUNGER
Attorney General

GLORIA F. DeHART
Deputy Attorney General

GFD:bg
Enclosure
cc: Heinz Pallasch, Deputy Consul General
Max-Planck-Institut, Hamburg
Rudi Voelskow, Ministry of Justice, Bonn



EVELLE J. YOUNGER
ATTORNEY GENERAL

STATE OF CALIFORNIA

OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
Department of Justice
STATE BUILDING, SAN FRANCISCO 94102

DECLARATION

Pursuant to California Code of Civil Procedure section 1693, I hereby declare the Bundesrepublik Deutschland (Federal Republic of Germany) to be a reciprocating state under the California Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act, commencing on April 1, 1978.

EVELLE J. YOUNGER
Attorney General

Gegenseitigkeitserklärung vom 1. April 1978

eine entsprechende Prüfung durch einen Richter nicht gibt, war für die „Gegenseitigkeitserklärung“ die Entwicklung eines besonderen Verfahrens notwendig, die von den an der Revision des Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act beteiligten US-Bundesstaaten anerkannt wurde. Anstelle des Gerichts nach amerikanischem Recht trat das Heidelberger Institut. Die meist von den Jugendämtern als Amtsvormünder eingereichten Unterlagen wurden vom Institut geprüft, ggf. übersetzt und auf amerikanische Formulare übertragen. Ein vom Institut gebetener Heidelberger Richter bestätigte in ehrenamtlicher Arbeit für das Institut die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen, die dann direkt an die zuständige Behörde in den USA weitergeleitet wurden. Dies erwies sich jedoch oft als problematisch, denn vielfach war die aktuelle Adresse des unterhaltspflichtigen Vaters in den USA nicht bekannt. In diesen Fällen versuchte das Institut, sich der Hilfe des amerikanischen Familiensuchdiensts, des „Pa-

rent Locator Service“ zu bedienen, soweit dies datenschutzrechtlich möglich war. Der größte Teil der Fälle unterhaltspflichtiger amerikanischer Väter betraf amerikanische Soldaten, die in Deutschland stationiert waren. Hier kam es der Arbeit des Instituts sehr zugute, dass sich das Hauptquartier der US-Streitkräfte in Deutschland in Heidelberg befindet.

„Zu Rechtsfragen und anderen Problemen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhielten wir stets, häufig auch auf dem schnellen örtlichen Draht, qualifizierte Auskünfte“, berichtet der damalige Direktor des Instituts, *Walter H. Zarbock*. 1986 regelte das Auslandsunterhaltsgesetz den Verfahrensweg, ohne jedoch die Arbeit des Instituts überflüssig zu machen.

Entsprechend der in den USA üblichen Praxis des Geldverkehrs erfolgten sämtliche Unterhaltszahlungen amerikanischer Väter per Einzelscheck an das Institut und werden bis heute dann über die Jugendämter an die Kinder weitergeleitet.

Die Summe der über das Institut auf diesem Wege abgewickelten Geldbeträge stieg von 1,1 Mio. DM im Jahr 1968 auf 7 Mio. DM in den 1990er Jahren.

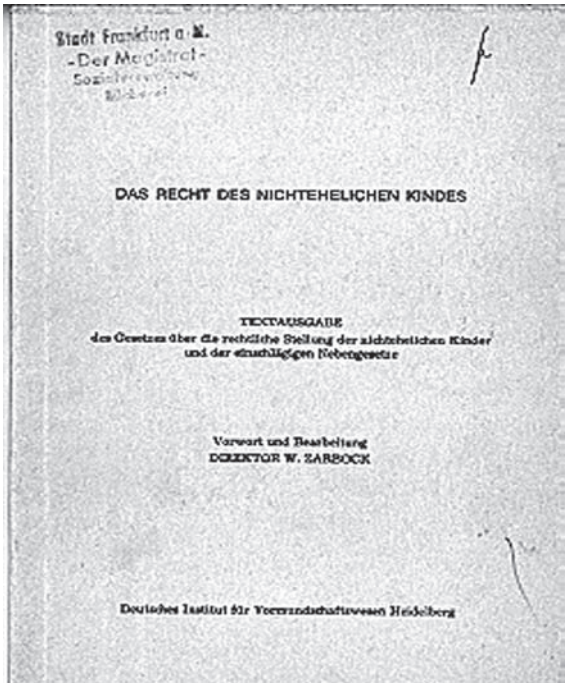
IV. Weitere Aufgaben und Arbeitsgebiete des Instituts bis in die 1980er Jahre

Während Grundfragen des Rechts z. T. über Jahrhunderte erhalten bleiben, sind andere Bereiche direkt von den gesellschaftlichen Verhältnissen abhängig und damit ständigen Veränderungen unterworfen. Insbesondere in dem sensiblen Bereich der Formen des menschlichen Zusammenlebens besteht der ständige Druck, die gesetzlichen Normen den gewandelten gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Wie dargestellt, enthielt bereits die Weimarer Verfassung den Auftrag, das Recht der unehelichen Kinder zu reformieren. Die Versuche hierzu scheiterten sowohl in den 1920er Jahren als auch während der Zeit des Nationalsozialismus. Die Übernahme der einschlägigen Bestimmungen in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hielt den Reformauftrag am Leben. Nachdem in der restaurativen Nachkriegsphase der Bundesrepublik kein Interesse an einer Reform der Rechtslage bestand, forderte 1958 das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung den Gesetzgeber auf, den Verfassungsauftrag zu erfüllen, ohne jedoch inhaltliche Vorgaben zu geben oder zeitliche Fristen zu setzen. Erst die reformfreudigen 1960er Jahre brachten auch hier die lang erwarteten Änderungen. Das Institut für Vormundschaftswesen war an dieser Reform im Gegensatz zu den Maßnahmen der 1920er und 1930er Jahre kaum beteiligt.

Der Gedanke der Amtsvormundschaft war seit der Gründung des Instituts als Archiv deutscher Berufsvormünder Grundlage der Arbeit. Mit der verpflichtenden Vormundschaft durch das Jugendamt sollten im Interesse der Kinder die Mütter von der Aufgabe befreit werden, notfalls mit gerichtlicher Hilfe gegen den Vater vorgehen zu müssen. Diese Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Interesse von Mutter und Kind wurden in den 1960er Jahren vor allem als Einschränkung der Rechte der Frau gesehen. Das „natürliche“ Recht der Mutter an ihrem Kind durch eine Behörde ausgeübt zu sehen, erschien untragbar. Das Jugendamt wurde statt als Hilfe nahezu als Feind der Mütter angesehen.



Walter H. Zarbock,
Direktor des Instituts 1965 bis 1999



Zarbock, Das Recht des nichtehelichen Kindes, 1969

Das Institut in Heidelberg, das sich weiter als Vertreter der Vormünder in den Jugendämtern verstand, stand auf einsamen Posten. 1965 war *Heinrich Webler* als geschäftsführender Direktor nach über 40-jähriger leitender Tätigkeit aus Altersgründen ausgeschieden. Ihm war zum 1. November 1965 der Jurist *Walter H. Zarbock* gefolgt.

Als Mitglied des Ständigen Ausschusses und weiterhin anerkannte Kapazität zu Fragen des Rechts des unehelichen Kindes war *Webler* auch 1968 und 1969 während der öffentlichen Diskussion über ein neues Recht des unehelichen Kindes mit der Forderung nach Erhalt der Amtsvormundschaft im Interesse der Kinder aufgetreten. *Zarbock* folgte *Weblers* Einschätzung und engagierte sich, z. T. mit *Webler* gemeinsam, öffentlich gegen die Abschaffung der Amtsvormundschaft. Der Zeitgeist der 1960er Jahre war gegen sie gewandt. *Zarbock* schätzt die Position zurückblickend sehr klar ein:

„Es könnte sein, daß das Institut die einzige Stimme war, die sich für die Beibehaltung entschieden hatte.“[212]

Zum 1. Juli 1970 trat das neue Nichtehelichengesetz in Kraft, anstelle der Amtsvormundschaft trat die weiterhin verpflichtende Amtpflegschaft. Aufgabe des „Pflegers“


P 20056 E

Dezember 2000 12
73. Jahrgang
ISSN 00003-2336

DER AMTSVORMUND

Aus dem Inhalt:

AUFSÄTZE
Ana-Sabine Boehm Geltendmachung und Vollstreckung von Unterhalt im Ausland ... 1041
Wolfgang Weitzel 10 Jahre Haager Kindesentführungsübereinkommen ... 1059

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN
Unterhaltsrecht
Gesetzliche Kindergeldverrechnung gem. § 1612 b Abs. 5 BGB zum 1. Januar 2001: zur Frage der weiteren Geeignetheit bisher verwendeter Formeln zur dynamischen Berechnung des Kindergelds ... 1099
Bewertung einer Unterhaltsverpflichtung unter Berücksichtigung von § 1612 b Abs. 5 BGB n. F.; zur Aufnahme eines Vorbehalts des Kindervaters (erneute Änderung der Vorschrift) ... 1103

RECHTSPRECHUNG
Unterhaltsrecht
AG Groß-Gerau § 1612 b Abs. 5 BGB: Beibehaltung des Entlastungsbetrags durch entsprechende Bemessung des Grundbetrags ... 1127
Internationales Privatrecht; Zwangsvollstreckungsrecht
KG Berlin Anerkennung von und Zwangsvollstreckung aus finnischem Unterhaltsvertrag ... 1141
Internationales Privatrecht; Sorgerecht
BGH Keine Zulässigkeit einer Sachentscheidung über das Sorgerecht im Zufluchtstaat nach rechtskräftiger Rückgabeanordnung gemäß HKÜ ... 1147
KG Berlin Anforderungen an die tatsächliche Ausübung des Sorgerechts gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a HKÜ; Anforderungen an die Unzumutbarkeit der Rückführung bei bestehender Möglichkeit einer Begleitung durch den aufführenden Elternteil ... 1154

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
früher: Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (DIV) e. V.
Zähringer Str. 10, 69115 Heidelberg • Postfach 10 20 20, 69010 Heidelberg
Telefon 0 62 21/98 18-0 • Telefax 0 62 21/98 18-28

Letzte Ausgabe DER AMTSVORMUND, *2000*


Früher DER AMTSVORMUND

DAS JUGENDAMT

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Aus dem Inhalt

Mörsberger DASJUGENDAMT als unsere neue Mitgliederzeitschrift
Wiesner Braucht die Jugendhilfe neue Strukturen?
Meysen Mitwirkung für wen?

DIJuF Entwicklung des Unterhaltsrechts im Visier - Bericht von der Ständigen Fachkonferenz 3 "Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft"

DIJuF-Rechtsgutachten Neuregelung der Kindergeldanrechnung zum 1. Januar 2001 durch § 1612 b Abs. 5 BGB; Berücksichtigung von 135 % des Regelbe-trags als "Mindestunterhalt"; Auswirkungen der Neuregelung auf Mangelfälle; Geltung des § 1612 b Abs. 5 BGB für volljährige Kinder

OLG Zweibrücken Bedeutung des Kindeswillens bei der Kindeswohlprüfung; Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht entgegen dem geäußerten Willen der Kinder

OLG Stuttgart Wiederaufnahme eines abgebrochenen Umgangskontakts; Pflicht zum Besuch einer Therapie zur Ermöglichung eines Umgangskontakts

1 2001
Januar 2001
74. Jahrgang
ISSN 0935-2236

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e. V.

Erste Ausgabe DAS JUGENDAMT, *2001*

war es, nur noch in Fragen der Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltsansprüchen und ggf. Erbansprüchen gegen den Vater tätig zu werden. 1997 wurde das Gesetz durch das Beistandschaftsgesetz abgelöst. Das neue Gesetz führte zu einer neuen Aufgabe des Instituts. *Zarbock* gab sofort eine Textausgabe des Gesetzes mit praktischen Hinweisen für die neuen Aufgaben der Jugendämter heraus.

Am Institut wurde eine Fachkommission „Nichtehelichenrecht" mit Vertretern von Jugendämtern aller Bundesländer gebildet, die die Konsequenzen des neuen Gesetzes für die tägliche Arbeit der Jugendämter bedachte.

Mit der Umbenennung der Zeitschrift des Instituts „DER AMTSVORMUND" in „DAS JUGENDAMT" wurde allerdings erst

im Jahr 2001 auch äußerlich die Konsequenz aus der Reform von 1970 gezogen.

Für die Arbeit der Jugendämter wurden entsprechende Formulare vom Institut entwickelt. In Broschüren und vor allem mit Fortbildungsveranstaltungen half das Institut, das neue Gesetz zur Anwendung zu bringen. Schon 1967 hatte eine erste Tagung in Vorbereitung des Gesetzes in Heidelberg 500 Fachleute versammelt. In den „großen Arbeitstagungen“ wurden in den nächsten Jahren regelmäßig die Weiterentwicklungen des Rechts beobachtet und kommentiert, so 1971 in Bayreuth, wo die Entwürfe des neuen Jugendhilfegesetzes, das das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ablöste, besprochen wurden, und 1974 in Münster (Nichtehelichenrecht in der Bewährung).

Zu den großen Arbeitstagungen traten regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen, die das Institut für die Mitarbeiter von Jugendämtern anbot. In Zusammenarbeit mit der Hamburger Sozialbehörde fanden in Reinbek bei Hamburg mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen statt, die über 80 Teilnehmer versammelten.



Victor-Gollancz-Haus für Jugendarbeit, Reinbek



Große Arbeitstagung 1971 in Bayreuth

Mit den Tagungen und den Fortbildungen zeigte das Institut für Vormundschaftswesen in den 1970er und 1980er Jahren seine Bedeutung für die Arbeit der bundesdeutschen Jugendämter. Mit der Abwicklung der Unterhaltszahlungen für Kinder im In- und Ausland half das Institut in Tausenden von Einzelfällen. Die Beratung und Begutachtung in schwierigen Fragen des Vormundschaftsrechts entlastet Jugendämter und Gerichte und hilft, Entscheidungen zu vereinheitlichen. Fortbildungsveranstaltungen und Informationsbroschüren des Instituts sind unverzichtbarer Bestandteil der Jugendämter, um ihre Aufgabe im ständigen Wandel der gesellschaftlichen und juristischen Normen erfüllen zu können.

194 Archiv DIFuF, Mitgliederversammlung 1949 bis 1991, 3-seitiger Bericht 9.2.47, hieraus die folgenden Zitate.
195 Archiv DIJuF, St A 1, Schreiben Senator *Rabe* v. 4. Juni 1949.
196 Ebd., Protokoll v. 9. Juni 1959.
197 Ebd.
198 Archiv DIJuF, V. 502 StA. 1, Jahresbericht 1954.
199 Archiv DIJuF, V. 502 StA. 1, 25. Januar 1955.
200 Archiv DIJuF, V. 502 StA. 1, Bericht v. 30. März 1951.
201 Ebd.
202 Zur Preisrelation: Die Miete für neun Zimmer betrug 360 DM.
203 ZFB 3, 1908, S. 111.
204 Archiv DIJuF, E 3704, Übersetzung des Protokolls der Jugendamtsabteilung des Sozialamts Stockholm v. 25. Oktober 1974.
205 Ebd., Schreiben v. 29. November 1976.
206 Ebd., Schreiben v. 22. Oktober 1976.
207 Ebd., Gerichtsbeschluss v. 25. Januar 1977.
208 Ebd., Schreiben v. 14. Februar 1977.
209 Ebd., Schreiben v. 21. März 1977.
210 Archiv DIJuF, Handakte *Zarbock*.
211 Ebd.
212 Archiv DIJuF, Handakte *Zarbock*.

Teil 2

Schlaglichter zur Entwicklung von 1985 bis heute

von *Thomas Mörsberger*

Zur Geschichte des Instituts seit 1906 hat der Historiker Dr. Harald Jenner geforscht und geschrieben. Die professionellen Standards der Geschichtswissenschaft gebieten jedoch, einen vornehmen Abstand von 20 Jahren zur Gegenwart zu halten. Da wir das letzte Fünftel der nunmehr 100-jährigen Geschichte aber nicht vollständig aussparen wollten, haben wir beschlossen, dass sich der Vorsitzende selbst an die Arbeit machen solle.

Leichter gesagt als getan. Zum einen fehlt mir der nötige Abstand, um einigermaßen objektiv berichten zu können. Zum anderen steht für die „jüngere Vergangenheit" naturgemäß das umfangreichste Material zur Verfügung, umso schwerer ist es, eine passende Auswahl zu treffen. Nach intensivem Schmökern in den alten Akten habe ich mich entschieden, die Entwicklung nur in groben Zügen zu beschreiben.

Zudem vermag ich nicht den Anspruch der Objektivität zu erheben, sondern bleibe als entfernter beobachtender und später unmittelbar involvierter Zeitzeuge selbstredend subjektiv. Als Vorsitzender des Instituts seit Mitte 1999 kann ich für die Zeit zwischen 1985 und 1999 nicht aus eigener Anschauung berichten. Deshalb sind die Schwerpunkte auch anders gesetzt als sie der historischen Wahrheit entsprächen: Die Zeit nach 1999 wird ausführlicher beschrieben als die Zeit zwischen 1985 und 1999.

Dieser Beitrag soll dazu dienen, das Bild der 100 Jahre des Instituts abzurunden und dazu einladen, gemeinsam auf die gesamte Vergangenheit zu schauen. Dabei sollen die historischen Hinweise nicht etwa ein stolzer Abschluss, sondern eher Anfang und Einladung zu (selbst-)kritischer Reflexion sein. Sicher gibt es Vieles zu ergänzen. Dazu lade ich ausdrücklich ein.

I. Bundesdeutsche Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 1985 und das Institut

Die Zäsur für die historische Betrachtung der Geschichte des Instituts hat allein die oben beschriebenen Gründe der Grenzen fachlicher Arbeit von Historikern. Denn betrachtet man im Rückblick die Zeit Mitte der 1980er Jahre, so erscheint sie als eine Epoche, die geprägt war von einer vergleichsweise ruhigen Entwicklung der Dinge. Die zentralen Anstöße der 1970er Jahre – man denke bspw. an die „Heimkampagne", an alternative politische Bewegungen, an den Trend, sich außerhalb etablierter Institutionen zu engagieren, an die Ausdifferenzierung von Hilfeformen, an die Förderung des Vernetzungsgebots – wirkten noch, wurden im wahrsten Sinne des Wortes ausbuchstabiert, aber weniger als Ausdruck neuer Ansätze, denn als Konsequenz. Die Welt der Kinder- und Jugendhilfe war eher dabei, sich zu konsolidieren.

Auch in der Gesetzgebung tat sich nicht allzu viel. Man hatte den Glauben an ein neues Jugendhilferecht schon so gut wie begraben. Zu oft waren fast unterschriftsreife Neufassungen in letzter Minute gescheitert. Gesetzgeberische Impulse kamen eher aus Nachbarbereichen des Jugendhilferechts, insbesondere dem Familienrecht und dem SGB X (mit der damit einhergehenden Implementation des Sozialdatenschutzes in die Jugendhilfe).[1]

Bei genauem Hinschauen waren allerdings auch erste krisenhafte Entwicklungen am Horizont zu entdecken, verflüchtigte sich der Optimismus, dass in der Welt und also auch in der Jugendhilfe alles nur noch besser, schneller, qualifizierter werden würde. Die ersten Sparhaushalte hatten ihre Spuren hinterlassen. Aber der eigentliche Ein-

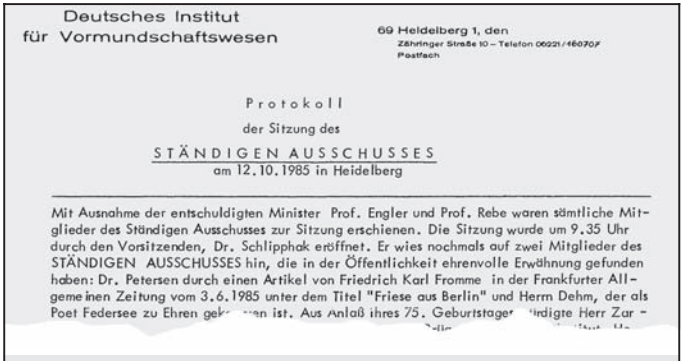
schnitt passierte erst mit bzw. infolge der deutschen Einigung (siehe unten).

Auch das Institut bewegte sich in sicheren und ruhigen Gewässern. *Walter H. Zarbock* leitete die Geschäftsstelle bereits seit 20 Jahren und sollte ihr Direktor bis Mitte 1999 bleiben. Er verkörperte damit auch personell zwei seit langem prägende Kennzeichen des Deutschen Instituts: Kontinuität und Verlässlichkeit. Die Mitglieder des Instituts konnten sich auf den Service bei der internationalen Unterhaltsrealisierung und die kompetente Unterstützung bei der juristischen Arbeit der Amtspfleger und Amtsvormünder verlassen. Selbst das Domizil in der Zähringerstraße 10, eine romantisch anmutende Villa aus der Gründerzeit, passte in dieses Bild.

Kontinuität und Verlässlichkeit waren nicht nur in der Geschäftsstelle gewährleistet. Mit Dr. *Dieter Brüggemann*, bereits 1969 zum 1. Vorsitzenden gewählt und als solcher bis 1983 im Amt, war eine der profiliertesten Persönlichkeiten im Bereich von Jugendhilfe und Familienrecht weiterhin als Fortbildner und Gutachter aktiv. Sein Nachfolger im Vorstand des Vereins wurde Dr. *Friedrich Schlipphak*, gefolgt 1986 vom renommierten Familienrechtler Prof. Dr. *Wilfried Schlüter* (Universität Münster).

II. Tagungen und Fortbildungen: Kristallisationspunkt des DIV

Wie sich schon in der Gründungsveranstaltung im Jahr 1906 andeutete und in der Folge Jahr für Jahr bestätigte, kommt den Veranstaltungen des Instituts auch nach 1985 große Bedeutung zu. Sie wurden z. T. in alleiniger Regie, z. T. unter Beteiligung anderer Institutionen organisiert und durchgeführt. Bis heute legendär sind die „großen



Deutsches Institut
für Vormundschaftswesen

69 Heidelberg 1, den
Zähringer Straße 10 – Telefon 06221/46070
Postfach

Protokoll
der Sitzung des
STÄNDIGEN AUSSCHUSSES
am 12.10.1985 in Heidelberg

Mit Ausnahme der entschuldigten Minister Prof. Engler und Prof. Rebe waren sämtliche Mitglieder des Ständigen Ausschusses zur Sitzung erschienen. Die Sitzung wurde um 9.35 Uhr durch den Vorsitzenden, Dr. Schlipphak eröffnet. Er wies nochmals auf zwei Mitglieder des STÄNDIGEN AUSSCHUSSES hin, die in der Öffentlichkeit ehrenvolle Erwähnung gefunden haben: Dr. Petersen durch einen Artikel von Friedrich Karl Fromme in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 3.6.1985 unter dem Titel "Friese aus Berlin" und Herrn Dehm, der als Poet Federsee zu Ehren gek[illegible]en ist. Aus Anlaß ihres 75. Geburtstages [illegible]rdigte Herr Zar[illegible]

... Herrn *Dehm*, der als Poet Federsee zu Ehren gekommen ist. Aus Anlaß ihres 75. Geburtstages würdigte Herr *Zarbock* die Verdienste Herrn Dr. *Schlipphaks* und Herrn Dr. *Brüggemanns* für das Institut. Herrn Dr. *Schlipphak* hatte Herr *Zarbock* an dessen Geburtstag am 9.9.1985 in seiner Privatwohnung die Grüße des Instituts und des Ständigen Ausschusses verbunden mit einem Buchgeschenk überbracht. Eine Laudatio enthält der „Amtsvormund“ 1985/729, H. 9.

Dr. *Brüggemann* beging seinen Geburtstag am 5.10.1985. Herr Zarbock hob die außergewöhnliche Bandbreite hervor, die in der Bearbeitung der DIV-Gutachten zum Ausdruck kommt [...]. [...] Stets hilfsbereit ist es erstaunlich, welches Pensum Dr. *Brüggemann* zu bewältigen vermag, Ausdruck eines Pflichtbewußtseins, das bis zur Erschöpfung gehen mag. Es sind Tugenden, die heute nicht mehr selbstverständlich sind. Die kleine Feier wurde mit einem Glase Württemberger Wein aus Lagen von „Haberschlacht“ abgeschlossen.

Zu TOP 1: – Arbeitsschwerpunkte ‘84 ergänzte Herr Zarbock in einigen Punkten den den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses übersandten Bericht 1984. Festzustellen ist ein erheblicher Anstieg der Unterhalts- und Vaterschaftsverfahren im Verhältnis zu den USA. Wegen der negativen Erfahrungen im Verhältnis zu einigen Ländern, zu denen beispielsweise die Türkei, Griechenland, Spanien, Italien zählen, wurde die Übernahme von Verfahren insoweit erheblich reduziert. Sie verursachen nicht nur für das Institut, sondern auch für die anfra-

genden Jugendämter unnötigen Arbeitsaufwand und wecken möglicherweise bei den Beteiligten nicht erfüllbare Hoffnungen und Erwartungen. Der Zahlungsverkehr des Instituts schloß mit einem Jahrsmündelgeldvolumen von ca. 4,3 Mill. DM ab und lag damit wiederum etwas über dem Ergebnis des Vorjahres. Die Weiterleitung an die Mütter bzw. Jugendämter verursacht stets einen erheblichen Arbeitsaufwand in der schwach besetzten Buchhaltung. Beispielsweise wurden die im Zeitraum Mai/Juni/Juli eingegangenen Mündelgelder verbucht und konnten bis Ende September (!) an die Mütter bzw. Jugendämter im Gesamtbetrag von 952.044,20 DM weitergeleitet werden. Dafür mußten 1.381 Einzelüberweisungen geschrieben werden.

In der Zeit zwischen dem 23.8. und 10.10.1985 wurden 736 Schecks gezählt, die indossiert und auf Anträgen der Deutschen Bank eingereicht wurden. Darunter befand sich ein Dollar-Scheck in Höhe von 5.675 Dollar. Der Gegenwert dieses Schecks wird erst nach einer Frist von ca. 3/4 Wochen weitergeleitet, bis sicher ist, daß auch die erforderliche Deckung vorhanden war.

Unter Einbeziehung der Tagungsordnungspunkte 2 und 3 hob Herr *Zarbock* hervor, daß es für die nächsten Monate vordringlich darauf ankommt, die Buchhaltung auf die EDV-Anlage umzustellen. Ein Apparat ist bereits installiert und nahm Mitte September die Arbeit auf. Zu diesem Zweck wurde eine Sonderkraft [...] eingestellt und eingesetzt. Da die Programme der „datev" für die Zwecke des Instituts nicht ausreichen, ist ein Sachverständiger zur Zeit damit beschäftigt, ein besonderes „Programm" auszuarbeiten.

Im Anschluß an diesen Bericht teilte Herr *Engel* mit, daß auf telefonische Anfrage Herr *Buchholz* vom Arbeitsministerium NRW versichert habe, Nordrhein-Westfalen werde auch noch den Rest zahlen aus nicht verbrauchten Restmitteln. [...]

Termine:
[...] Nach eingehender Diskussion wurde der Termin der Mitgliederversammlung auf den 17. Oktober 1986 (Freitag) festgelegt. Programmablauf: 9.00 Uhr Sitzung des Ständigen Ausschusses/10.00 Uhr Mitgliederversammlung. Es soll versucht werden, dafür den Plenarsaal im Kreishaus des Rhein-Neckar-Kreises zu bekommen. Um 11.00 Uhr soll sich eine Vortragsveranstaltung anschließen.

[...]

TOP 4 – Verschiedenes:
Intensiv und ausführlich wurde erneut die Frage eines Stellvertretenden Geschäftsführers/-führerin erörtert. Dabei wurde hervorgehoben, daß eine sog. hausinterne „Besetzung" nicht in Betracht kommen kann. Schon Dr. *Webler* hatte eine derartige Lösung nicht befürwortet. Allgemein wurde darauf hingewiesen, daß es auch heute angesichts der Arbeitslosigkeit gar nicht einfach ist, qualifizierte und gute „Leute" zu bekommen. Herr *Zarbock* wies erneut auf die Problematik hin, das Institut mit einer Behörde zu vergleichen. Hier stehen organisatorische und wirtschaftliche Probleme ganz im Vordergrund. Damit sollte die Sachkompetenz der Mitglieder des Ständigen Ausschusses in wirtschaftlichen Fragen nicht bestritten werden. Von der Aufgabenstellung her müsste ein neuer Mitarbeiter selbstverständlich in erster Linie in der Referatsarbeit eingesetzt werden, in jedem Fall in der Abteilung USA. Erst ergänzend könnte ein solcher Mitarbeiter dann in die übrigen Aufgaben eingewiesen werden und hineinwachsen. Eine Entlastung ist insbesondere in der Gestaltung und Mitwirkung im Vollzug der täglichen „kleinen" Arbeitsabläufe notwendig. Es kann nicht darum gehen, einen Stellvertreter „einzusetzen", sondern Voraussetzung ist eine loyale Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer. Das kleine Institut kann sich Reibungsverluste auf diesem Gebiet nicht leisten. Entgegen der Meinung von Dr. *Urbach* wiesen Dr. *Petersen* und Dr. *Haarmann* darauf hin, daß auch in einer Behörde im allgemeinen ein Stellvertreter nicht „aufoktroyiert" wird.

Herr *Zarbock* wies darauf hin, daß entsprechende Versuche im Zusammenwirken mit Herrn Dr. *Brüggemann* bisher nicht zum Erfolg geführt haben.

Der Ständige Ausschuß nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß sich der Geschäftsführer bemüht hatte, einen Stellvertreter zu bekommen.

Prof. *Schlüter* erklärte sich bereit, nach einem geeigneten Bewerber Ausschau zu halten. [...]

Folgender Beschluß wurde gefaßt: Der Geschäftsführer bemüht sich weiter, eine juristische Nachwuchskraft zu gewinnen, die in die Rolle des Stellvertreters hineinwachsen kann.

Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind aufgefordert, den Geschäftsführer auf geeignete juristische Nachwuchskräfte hinzuweisen.

Mitteilungen der Mitglieder des Ständigen Ausschusses:
Herr *Engel* berichtet über den Stand der Bemühungen über die Novellierung des JWG. Der ausgeschiedene Bundesfamilienminister Dr. *Geißler* hatte die Entscheidung darüber, ob die Novelle zum JWG eingebracht werden soll oder nicht, seiner Nachfolgerin Prof. *Süßmut* vorbehalten. Dem Vernehmen nach soll diese einer Novellierung aufgeschlossen gegenüberstehen. Entscheidend ist die Haltung der Länder. In einem kurzen Schreiben vom 31.5.1985 an die Ministerpräsidenten der sog. B-Länder soll Ministerpräsident *Strauß* für Bayern dezidiert für eine Novellierung eingetreten sein. Baden-Württemberg steht hingegen einer Novellierung reserviert gegenüber und wird auf keinen Fall Vorreiter sein. Dr. *Petersen* berichtet, das Land Schleswig-Holstein habe erhebliche Vorbehalte gegen eine JWG-Novelle, insbesondere wegen Finanzierungsschwierigkeiten, aber auch deshalb, weil das Gesetz sehr schlecht sei. Herr *Engel* weist darauf hin, daß inzwischen erhebliche Verbesserungen am Entwurf vorgenommen wurden. Insgesamt wachse die Tendenz der Stimmen, die sich für eine Novellierung aussprechen. Auch bei größeren freien Trägern, die zunächst strikt gegen eine Novelle waren, soll sich eine gewisse Auflockerung abzeichnen.

Anhand eines Kurzberichtes des StJA Menden über familienorientierte Hilfen berichtet Herr *Cramer* von entsprechenden Versuchen, aber auch Schwierigkeiten insbesondere arbeitsrechtlicher Art in seinem Amt bei der Durchführung entsprechender Modelle und Projekte.

Herr *Engel* vermißt in der Adressenliste der Obersten Landesjugendbehörden in DAVorm 1985/H. 10 die Anschrift des entsprechenden Hessischen Ministeriums, wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich diese am Beginn des einleitenden Textes befindet. Frau Dr. *Ziehen* erklärt sich bereit, bei ihrem Gericht sich über den Umfang des Rechtshilfeverkehrs zu erkundigen.

Abschließend gibt Dr. *Brüggemann* eine Übersicht über den Entwurf des Auslands-Unterhaltsgesetzes (AUG). Durch dieses Gesetz wird das Institut in gewissem Umfang tangiert.

Schluß der Sitzung: 12.40 Uhr

Heidelberg, den 16.10.1985

(gez.) *Zarbock*
(gez.) Dr. *Schlippkak*

Anwesenheitsliste:

1. Prof. *Schlüter*, Münster
2. Frau Dr. *Ziehen*, Hannover
3. Dr. *Brüggemann*, Celle
4. *Siegfried Cramer*, Heppenheim
5. *Helmut Willy Dehm*, Stuttgart
6. *Hartmut Engel*, Stuttgart
7. Prof. *Engler*, Freiburg
8. Dr. *Haarmann*, Bad Oldesloe
9. Dr. *Petersen*, Husum
10. Frau *Ursula Seiferth*, Nürnberg
11. Dr. *Schlipphak*, Heidelberg
12. Dr. *Urbach*, Saarbrücken
13. Dir. *Zarbock*, Heidelberg

Auszug aus dem Protokoll des Ständigen Ausschusses vom 12. Oktober 1985 mit Anwesenheitsliste

Arbeitstagungen“ des DIV, deren Themen sich stets an den aktuellen Rechtsentwicklungen orientierten.

Beispielhaft seien die Diskussionen um den thematischen Schwerpunkt der großen Arbeitstagung 1982 dargestellt. Bereits im Mai 1981 wurden Vorüberlegungen angestellt zum Thema „Jugendhilfereform“. Letztlich wurde jedoch darauf verwiesen, „dass in absehbarer Zeit kaum mit nennenswerten Fortschritten bei der Jugendhilfereform gerechnet werden könne“, so dass es zuerst als „zweckmäßig“ angesehen wurde, eine Tagung zum Schwerpunktthema Unterhaltsrecht – Bemessungsgrundsätze durchzuführen. Das Thema der großen Arbeitstagung 1982, die vom 13. bis 15. Oktober in Wetzlar stattfand, lautete letztlich: „Jugendamt im Wandel – Wandel im Jugendamt“.

Neben den großen Arbeitstagungen wurden bestimmte Fortbildungsveranstaltungen des Instituts seit den 1970er bzw. den 1980er Jahren zur bundesweiten Institution. Die „Marke“ war insbesondere durch den geografischen Standort gekennzeichnet: Reinbek bei Hamburg und der Hohe Knüll (Oberhessen).

Reinbek

Nach der Veröffentlichung des „Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder“ vom 19. August 1969, das am 1. Juli 1970 in Kraft treten sollte, war ein gesteigertes Bedürfnis nach Fortbildungen entstanden. Die Jugendbehörde in Hamburg stellte daher in diesem Zusammenhang das Victor-Gollancz-Haus für Jugendarbeit in Reinbek bei Hamburg zur Verfügung. So wurden seit Herbst 1969 in diesem Haus bis zum Jahr 2004 insgesamt 91 Kooperationsveranstaltungen der Hamburger Jugendbehörde und des Deutschen Instituts durchgeführt.

Hoher Knüll

Eine zweite Tagungsstätte wurde Mitte der 1980er Jahre auf dem „Hohen Knüll“ in Kooperation mit dem damaligen Landesjugendamt Hessen eingerichtet. Zu dieser Veranstaltungsreihe berichtet *Heinz Roos* vom Stadtjugendamt Erkrath, der nach eigenen Angaben seit 1991 kaum eine „Knüll-Tagung“ versäumt hat:

„Nebelschwaden umhüllten meinen Wagen auf der Kuppe des laubbewaldeten Berggipfels. Plötzlich vibrierte die Erde, ein dumpfes Motorengedröhn durchbrach die ländliche Stille, Scheinwerfer blitzten auf – und dann rasselten drei Panzer nur wenige Meter an mir vorüber. Sekunden später war der Spuk vorbei; doch es dauerte eine Weile, bis mein Schreck abklang. – So empfing mich der ‚Hohe Knüll’, als ich das erste Mal an einem Montag Morgen im Spätherbst 1991 zu jener Fortbildungstagung fuhr, die als heißer Tipp unter den Amtspflegern gehandelt wurde. Warm anziehen muss man sich schon, wenn man um diese Jahreszeit zum Knüllköpfchen fährt, dem höchsten Gipfel im Knüll, einem kleinen hessischen Mittelgebirge im Schwalm-Eder-Kreis. Ein scharfer Wind weht dort zumeist. Das Summen dreier Windkrafträder und fernes Maschinengewehrgeknatter untermalt akustisch den Unterricht. Denn die vom damaligen Landesjugendamt Hessen genutzte Bildungsstätte liegt mitten in einem Militärgebiet.

Voller Mitleid gedachten wir der ‚Kameraden’, die mit voller Rüstung durchs Gelände robbten, während wir im warmen Hörsaal die Ausführungen der Referent/inn/en genießen durften. Ja richtig, es war ein Genuss, die zahlreichen Dozenten zu erleben, die uns gestandene Amtspfleger und -innen (Anfänger waren echt in der Minderheit) mit der Gesetzeslage, der neuesten Rechtsprechung und speziellen Randthemen vertraut machten. Mit Spannung und Hochachtung wurden, stellvertretend für nicht alle namentlich auf-

geführten Dozenten, Richtern und Anwälten, die Vorträge von Herrn Dr. Brüggemann, Frau Dr. Christian, Herrn Dr. Wiesner, Frau Niclas und Herrn Professor Willutzki erwartet und verarbeitet. Alle Referent/inn/en zeichneten sich nicht nur durch hervorragende Rhetorik und Sachverstand aus, sondern bewiesen auch besonderes Verständnis für unseren Aufgabenbereich. Es war ein gegenseitiges Geben und Nehmen – und sicher wurde manche Neuregelung beim Gesetzgeber (wohl auch beim DIJuF) durch den ‚Knüll' beeinflusst.

Schnell zog der ‚Knüll' in den Folgejahren, bedingt durch die zentrale Lage, die Amtspfleger und Amtsvormünder aus allen Bundesländern an sich, die dann regelmäßig im Spätherbst zur Weiterbildung und zum fachlichen Austausch kamen. Und zwar (bis 2003) eine ganze Woche lang! Was den ‚Knüll' auszeichnete, war vor allem die Vielfalt der Themen und das sonstige Rahmenprogramm. Hier lernten wir, über den Tellerrand zu schauen. Arbeitsweisen aus Sicht der Gerichte, Institutionen und anderen (sozialen) Diensten wurden uns von Anwälten, Richtern, Medizinern und versierten Fachkräften in spannenden Vorträgen nahe gebracht.

Ab 1990 wurde der ‚Knüll' zusätzlich bereichert durch die vielen Zugänge aus den neuen Bundesländern, die sich nach der Wiedervereinigung mit westlichen Dienst- und Verfahrensweisen vertraut machten, aber auch uns ‚Altgedienten' wertvolle Impulse beim Wechsel von der Amtspflegschaft zur Beistandschaft geben konnten. Tief bewegt erlebten die ‚Altvorderen' am 3. Oktober 1990 die erste gemeinsame Feierstunde! Da war kein ‚Nebeneinander'; von Anfang an wurde man zur eingeschworenen Gemeinschaft, fast eine Familie – es entstanden Freundschaften und Kontakte, die sich im beruflichen Alltag fortsetzten und sich gerade bei Amtshilfen sehr wertvoll erwiesen."

Heinz Roos, StJA Erkrath

III. Zwei Wendemarken zu gleicher Zeit: deutsche Einigung und KJHG

Das Jahr 1989 ist bekanntlich zu einem historischen Schicksalsjahr für Deutschland geworden. Die Mauer fiel und völlig überraschend zeichnete sich am Horizont die Möglichkeit ab, dass innerhalb kürzester Zeit die zwei deutschen Staaten vereinigt würden, dass „zusammenwächst, was zusammengehört" (*Willy Brandt*). Aber es wurde auch nach und nach klar, dass dieser Prozess der Wiedervereinigung – nach dem überschwänglichen Start – ein Unternehmen mit einiger Mühsal werden würde. Doch zunächst war die allgemeine Stimmungslage: Es geschehen noch Zeichen und Wunder! Am 3. Oktober 1990 war es dann so weit: Deutschland war (wieder) vereinigt.

Auch für die Jugendhilfe wurde dieser Tag ein bedeutsames Datum: Im Frühjahr 1990 hatte nicht nur, wie schon mehrfach in den letzten Jahren, der Deutsche Bundestag ein neues Jugendhilferecht beschlossen, sondern auch der Bundesrat. So kam es zu ein klein wenig Ironie des Schicksals, indem die „neuen" Bundesländer den „alten" gleich von Beginn an etwas voraus hatten, denn das KJHG trat zunächst nur in den „neuen" Bundesländern in Kraft, nämlich (auf der Basis des Grundlagenvertrags) mit dem Tag der Deutschen Einigung, dann erst zum 1. Januar 1991 in den „alten" Bundesländern. Die Kolleginnen und Kollegen in der früheren DDR hatten sozusagen einen Vorsprung. Natürlich schickten sich die alten Bundesländer mit Elan an aufzuholen, war doch das neue Kinder- und Jugendhilferecht erklärtermaßen in vielen Elementen eine Folge entsprechend entwickelter Praxis.

Und das Institut? Es war damals insbesondere als Lobby der Amtspfleger/Amtsvormünder bekannt, die zugleich

auch als die eigentlichen Spezialisten der juristischen Feinheiten der Jugendhilfe und des Familienrechts in den Jugendämtern galten, und damit gut aufgestellt. Nicht von ungefähr erschien 1990 eine der wichtigsten Veröffentlichungen zum neuen KJHG in gemeinsamer Herausgeberschaft des „Vaters" (und heutigen Vorsitzenden der Ständigen Fachkonferenz 1 „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts" des DIJuF) Dr. *Reinhard Wiesner* und *Walter H. Zarbock*, dem Direktor des DIV.[2]

Die Wiedervereinigung mobilisierte im Institut viel Engagement: Im Osten Deutschlands bestand ein hoher Bedarf an Information, Beratung und Fortbildung auch im Bereich der Jugendhilfe. Das In-Kraft-Treten des KJHG tat sein Übriges, auch im Westen. Angesichts dieses Bedarfs startete das Institut ein regelrechtes Feuerwerk an Initiativen. Im Frühjahr 1991 wurden detaillierte Überlegungen zu Fortbildungsmaßnahmen angestellt. Von Augenzeugen wird immer wieder berichtet, wie es damals zuging. *Walter H. Zarbock* berichtet bspw., wie er mit seinem Auto Unmengen an Literatur – im Westen ausrangierte zum Familienrecht und druckfrische Info-Broschüren zum KJHG – zu den Jugendämtern in den „neuen" Ländern kutschierte. Im Auftrag des Instituts bereisten er, Dr. *Dieter Brüggemann*, *Ilse-Dore Niclas*, Dr. *Horst Klinkhardt* und Prof. Dr. *Marga Rothe* und viele andere mehr die „neuen" Länder zwecks ungezählter Fortbildungen.

Zu den Schwierigkeiten schrieb der damalige Vorsitzende Prof. Dr. Dr. h. c. *Wilfried Schlüter* an das Bundesministerium für Frauen und Jugend:

„[…] an das Institut für Vormundschaftswesen e. V. werden in den letzten Monaten täglich mit zunehmender Tendenz Anfragen von Jugendämtern aus den neuen Bundesländern gerichtet. Außerdem werden von den Jugendämtern der neuen Bundesländer ständig Wünsche nach den Publikationen des Instituts, vor allem nach der vom Institut herausgegebenen Zeitschrift ‚Der Amtsvormund' geäußert. […] besteht außerdem ein sehr großer Bedarf an Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, weil die Mitarbeiter der dortigen Jugendämter auf ihre neuen Aufgaben sehr unzureichend vorbereitet sind. […] Der Vorstand und der Ständige Ausschuss des Instituts für Vormundschaftswesen sind einhellig der Ansicht, dass den Jugendämtern in den neuen Bundesländern in ihrer überaus schwierigen Situation geholfen werden muss und dass das Institut dazu bereit ist, an dieser wichtigen Aufgabe in den nächsten Jahren nach Kräften mitzuwirken. […]"

Im Ständigen Ausschuss wurde 1991 berichtet:

„[…] Auch die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen in den neuen Bundesländern sind schwierig, […] insbesondere auch deshalb, weil ein Telefonverkehr, wie wir ihn in der ‚alten Bundesrepublik' gewohnt sind, überhaupt noch nicht existiert. Nicht nur zwischen der alten Bundesrepublik und den neuen Bundesländern ist es kaum möglich, einen den Notwendigkeiten entsprechenden Telefonverkehr zu führen. Im Institut wird deshalb erwogen, die guten Kontakte zur Deutschen Bank AG zu nutzen, um den erforderlichen Schriftverkehr zwischen der Deutschen Bank Filiale Heidelberg und der Filiale in Dresden in der Prager Straße mittels Telefax-Verbindung durchzuführen und in die Vorbereitungen einer Fortbildungsveranstaltung einzubeziehen."

Der Einigungsvertrag bescherte der Kinder- und Jugendhilfe allgemein, aber speziell auch dem Deutschen Institut für Vormundschaftswesen ein spezielles Problem, das für die fachpolitischen Debatten der nächsten Jahre prägend werden sollte: In der DDR hatte es keine Amtspflegschaft gegeben und es blieb abweichend zur Rechtslage im bundesrepublikanischen Recht eine freiwillige Bei-

standschaft etabliert. Die Notwendigkeit einer Rechtsangleichung in Ost und West erzeugte einen massiven Veränderungsdruck.

Hier ein typisches Veranstaltungsprogramm jener Tage:

1. Tag: Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendämter und freien Träger bei der Umsetzung des KJHG. Die zentrale Stellung und Aufgabe des örtlichen Jugendamts/Grundzüge des KJHG
2. Tag: Rechtliche Grundlagen für Vaterschafts- und Unterhaltsprozesse unter Berücksichtigung des Einigungsvertrags
 Grundlagen des Unterhaltsrechts unter Berücksichtigung der Erfahrungen und aus praktischer Sicht des Jugendamts
3. Tag: Aufgaben des Jugendamts im Rahmen seiner Organisationsstruktur

Das „DIV“ hatte in Zusammenhang mit der Kritik an der Amtspflegschaft und der Forderung nach einer Abschaffung keine leichte Stellung. Man fühlte sich den Amtspflegern, denen durchweg hervorragende Arbeit bescheinigt wurde, verpflichtet. Auch das eigene Interesse hinsichtlich der umfangreichen und personalintensiven Unterhaltsrealisierung im Ausland war berührt, da die Aufträge überwiegend von den Jugendämtern kamen. Es dürfte zu diesem Zeitpunkt auch die Befürchtung im Raum gestanden haben, dass eine ersatzlose Streichung der gesetzlichen Amtspflegschaft die Existenzberechtigung des Instituts infrage stellt, zumindest aber den ein oder anderen Arbeitsplatz gefährden würde. So wurde bis zuletzt in den fachpolitischen Diskussionen gegen eine Abschaffung der Amtspflegschaft votiert, die jedoch letztlich nicht verhindert werden konnte. Zum 1. Juli 1998 trat das Beistandschaftsgesetz in Kraft. Trotz der nach Außen dokumentierten Ablehnung hatten die Beratungen aber zu außerordentlichen Aktivitäten geführt, die letztlich dazu beigetragen haben, dass die neue Beistandschaft, die Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII sowie die Urkundstätigkeit im Jugendamt zu einer unumstrittenen, modernen und allen Kindern bzw. deren allein erziehenden Eltern erbrachten Dienstleistung aufgestiegen ist.

Der Mauerfall, die deutsche Einigung, das In-Kraft-Treten des neuen Kinder- und Jugendhilferechts und des Beistandschaftsgesetzes sind wesentliche Faktoren für Entwicklungsprozesse auch des Instituts, die in den grundlegenden Veränderungen im Namen, Selbstverständnis und der Struktur nach Ausscheiden des langjährigen, verdienten Geschäftsführers *Walter H. Zarbock* im Jahr 1999 mündeten.

IV. Viel Streit um den richtigen Weg in die Zukunft

Der zu Zeiten der „Wende“ amtierende 1. Vorsitzende Prof. Dr. *Wilfried Schlüter* schied 1992 nicht gerade in bestem Einvernehmen mit dem Institut aus seinem Amt. Mit dem Nachfolger Dr. *Dietrich Mutschler*, Richter am OLG Stuttgart, repräsentierte jedoch erneut eine prominente Persönlichkeit das Institut. Aus gesundheitlichen Gründen musste er 1996 sein Amt ruhen lassen und dann gänzlich aufgeben.

Obwohl Dr. *Dietrich Mutschler* ein Mann des Ausgleichs und der Diplomatie war, hat er nicht verhindern können, dass es in seiner Amtszeit bei den Mitgliedern zu erheblichen Unmutsäußerungen über die Arbeit des Instituts und seiner Gremien kam. Berichte von Fraktions- bzw. Lager-

bildungen, gegenseitigen Beschimpfungen und Anschuldigungen und außergewöhnlichen Maßnahmen von Mitgliedern in den Gremien und aus der Geschäftsstelle kursierten durch die Lande. Man geriet aneinander. Die Auseinandersetzungen der Personen band viele Ressourcen und ließ wenig Spielraum für fachliche und fachpolitische Bewegung. Wie in so mancher Familie hörte auch hier die Liebe nicht zuletzt wegen des Geldes auf. Man fürchtete, dass das Institut zusammenbrechen könnte, wurde misstrauisch, mitunter eifersüchtig.

Was sich innerhalb des DIV abspielte, fand eine gewisse Entsprechung im Verhältnis zu anderen Institutionen. Beispielsweise hatte der Versuch einer Wiederannäherung der beiden ursprünglich aus ähnlichen Wurzeln entstandenen Institutionen, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und dem Deutschen Institut für Vormundschaftswesen, seinerzeit keine Chance. Das Bedürfnis des DIV zur Abgrenzung schien sich zu verstärken, was sich über die Gemeinsamkeiten in Zeiten der Wende und mit In-Kraft-Treten des KJHG gerade angebahnt zu haben schien, verlor sich genauso schnell wieder, wie es aufgekeimt war.

Die Schwierigkeiten waren allseits greifbar. In dieser Situation war es ein Glück, dass Prof. Dr. *Marga Rothe* in die Bresche sprang. Nachdem Dr. *Dietrich Mutschler* zurückgetreten war, wurde kein neuer 1. Vorsitzender bestimmt; vielmehr bestimmte *Marga Rothe*, (mittlerweile pensionierte) Hochschullehrerin der Stiftung Rehabilitation, als 2. Vorsitzende die Geschicke – mit dem ihr eigenen Humor und der ihr ebenso eigenen Zähigkeit. Anfang 1999 verständigte sie sich in Absprache mit dem Ständigen Ausschuss mit *Walter H. Zarbock*, dass er Mitte des Jahres die Leitung des Instituts aufgeben und den Weg zu Veränderungen freimachen werde.

Neben den fachpolitischen Umwälzungen der letzten Jahre hatten sich mittlerweile auch in der Geschäftsstelle handfeste praktische Aufgaben angestaut. Das Dach des Anwesens in der Zähringerstraße drohte einzustürzen, der Brandschutz mokierte sich über den Mangel an Fluchtwegen und der Keller, in dem Unmengen von Unterhaltsakten lagerten, stand des Öfteren unter Wasser, weil sich das Grundwasser durch den Kellerboden drückte. Zudem drängte die herannahende Jahrtausendwende zu einer computertechnischen Lösung für den Übergang. Es bestand Grund zur Befürchtung, dass sich alle Datenbestände in der Sylvesternacht verabschieden könnten. Die aus Ersparnisgründen angeschafften ALDI-Computer waren dem Ansturm der neuen Zeit jedenfalls nicht mehr gewachsen.

V. Das Jahr 1999: Aus dem DIV wird das DIJuF

Auf Initiative von *Marga Rothe* wurde im Sommer 1999 der Verfasser dieses Berichts, *Thomas Mörsberger*, damals war ich Leiter des Landesjugendamts beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe, zu einer Sitzung des Ständigen Ausschusses eingeladen. *Marga Rothe* hatte mich vorher auf ein mögliches Engagement als neuer 1. Vorsitzender des Instituts angesprochen. Ich stellte in dieser Sitzung meine Überlegungen für eine Veränderung des Instituts in organisatorischer und konzeptioneller Hinsicht vor. Der Ausschuss begrüßte diese Überlegungen und wählte mich einstimmig zum 1. Vorsitzenden (damals war für diese Wahl – anders als nach der im Herbst 1999 ge-

änderten Satzung – nicht die Mitgliederversammlung, sondern der Ständige Ausschuss zuständig).

Zu dem von mir vorgestellten Konzept gehörte, dass zunächst kein Nachfolger für die Geschäftsführerstelle bestellt werden sollte. Ich übernahm selbst die Verantwortung für aktuell notwendige Entscheidungen, unterstützt von einem durch den Vorstand beauftragten Unternehmensberater, der in den ersten Monaten auch an mehreren Tagen die Woche in der Geschäftsstelle präsent war. Dieses vorläufige Organisationskonstrukt konnte nur gelingen, da sich alle Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle aktiv beteiligten. Auch wenn es Rückschläge und Enttäuschungen gab, wuchs das Vertrauen in das Neue stetig, wenn auch anfänglich immer wieder verbunden mit der ängstlichen Frage, ob denn die Existenz des Instituts wirklich gesichert sei.

Zerschlagen haben sich im Laufe der Zeit Pläne, das Haus von Grund auf zu sanieren. Die Entwürfe der hinzugezogenen Architekten machten deutlich, dass eine Renovierung nicht zu finanzieren wäre, zudem die Geschäftsstelle für etliche Monate übergangsweise in ein anderes Quartier hätte ziehen müssen. Es musste über einen Verkauf des Hauses nachgedacht werden. Dabei war sicherzustellen, dass rechtzeitig zum Zeitpunkt des Auszugs auch das neue Domizil bezugsfertig sein müsste. Dies gelang. Der Verein erwarb Bürofläche in den Neubauten auf dem Gelände der „Alten Glockengießerei“ in der Poststraße 17 gegenüber der Stadtbücherei, in Bahnhofs- und Innenstadtnähe.

Aber natürlich ging es nicht nur um die baulichen Probleme. Es galt, einen EDV-gestützten Zahlungsverkehr für die aus dem Ausland eingehenden Unterhaltsgelder zu entwickeln. Über die Irrungen und Wirrungen bei der Erstellung des neuen EDV-Programms könnte man mittlerweile Bücher schreiben. Den Mitarbeiter/inne/n gebührt ein großes Kompliment. Ihnen ist es gelungen, mit enormem persönlichen Einsatz den ordnungsgemäßen Ein- und Ausgang durchgängig sicherzustellen.

Nicht nur im Bereich der Unterhaltsrealisierung, überhaupt stand an, das gesamte Finanzgebaren des Instituts auf eine neue, transparente Basis zu stellen. Vorstand und Ständiger Ausschuss bestanden darauf, dass möglichst zeitnah zu erkennen sein sollte, wie es um die Finanzen des Instituts bestellt ist. Insbesondere wollte man in die Lage versetzt werden, Entscheidungen im Sinne von Prioritätensetzung bei der Mittelverwendung treffen zu können. Das wurde ermöglicht, indem die Ein- und Ausgaben nachvollziehbar einzelnen, sachlich gegliederten Kostenstellen zugewiesen und damit Spielräume (und Grenzen) finanzieller Art erkennbar wurden.

Nachdem Frau Dr. *Susanne Schnaufer* im Herbst 1999 das Institut verlassen hatte, musste eine Juristenstelle neu besetzt werden. Dieser Umstand wurde vom Vorstand zum Anlass genommen, die Verantwortlichkeiten neu zu verteilen. Mit der Einstellung von Dr. *Thomas Meysen* als Fachlichen Leiter zum 1. April 2000 wurden die Weichen gestellt, die bislang miteinander verbundenen organisatorischen und fachlichen Funktionen von fachlicher Leitung und Geschäftsführung zu trennen. Bei der Mitgliederversammlung im Herbst 2005 wurde diese Aufgliederung dann auch endgültig in der Satzung festgeschrieben.

Der damals im Sommer 1999 eingeschlagene Weg wurde durch den Ständigen Ausschuss und in den Mitgliederver-



Geschäftsstelle in der Poststraße 17

sammlungen 1999, 2003 und 2005 ausdrücklich bestätigt. Für die Geschäftsführung, in der Anfangszeit durch mich als Vorsitzenden, später kommissarisch durch die langjährige Mitarbeiterin *Gisela Bühler* wahrgenommen, war diese Zeit natürlich nicht einfach. Auch hier war die positive Entwicklung nur möglich, weil alle Schritte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern solidarisch und engagiert mitgetragen wurden.

Im Frühjahr 2001 wurde die Stelle der Geschäftsführung ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde im Vorstand und im Ständigen Ausschuss vorbereitet, die Personalauswahl in einer Personalfindungskommission begleitet. Man entschied sich für *Hanne Stürtz*, Diplom-Sozialarbeiterin und Supervisorin, mit Leitungserfahrung und Zusatzkompetenz in Managementfragen, die zum 1. Juni 2001 die Geschäftsführung übernahm und seitdem gleichberechtigt mit *Thomas Meysen* das Institut leitet.

In den letzten 20 Jahren waren kontinuierliche ca. 20 bis 25 Mitarbeiter/innen im Institut in einem festen Anstellungsverhältnis beschäftigt: Juristen, Übersetzer, Schreibkräfte; daneben waren stets zahlreiche Personen als Honorarkräfte tätig.

Im Herbst 1999 wurden aber nicht nur in organisatorischer und personeller Hinsicht Weichen gestellt. Bei der Mitgliederversammlung wurde die Satzung in wichtigen Elementen verändert. Die markanteste Position: Der nach dem Zweiten Weltkrieg gewählte Name „Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (DIV) e. V." wurde geändert in „Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.", versehen mit dem programmatischen Untertitel „Forum für Fachfragen".

So heißt es jetzt in § 2 der Vereinssatzung:

(1) Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht versteht sich als Forum für Fachfragen und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind. Es verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Arbeitstagungen, ständige Fachkonferenzen, das Gespräch mit der Familiengerichtsbarkeit, Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen und Forschungsvorhaben sowie Veröffentlichungen.

(2) Es unterstützt die fachliche Arbeit der Jugendämter durch Beratung, Gutachten und Fortbildung in Kooperation mit den Landesjugendämtern, den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Ministerien. Es gewährt Rechtshilfe in Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren einschließlich grenzüberschreitender Einziehung von Unterhaltsgeldern für Kinder und Jugendliche.

(3) Es fördert internationale Kontakte mit amtlichen und freien Organisationen, die sich mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befassen.

Anfang 2001 wurde auch die Mitgliederzeitschrift des Instituts (DER AMTSVORMUND) umbenannt in „DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht".

In der Mitgliederversammlung im November 1999 wurde ich als 1. Vorsitzender bestätigt, *Marga Rothe* und *Joachim Beinkinstadt* als Stellvertreter. 2001 rückte an die Stelle von *Marga Rothe* Frau *Eva Reichert-Garschhammer* (München); *Marga Rothe* wurde zum Ehrenmitglied ernannt. Frau *Reichert-Garschhammer* trat 2003 von ihrem Amt zurück. Als Nachfolgerin wählten die Mitglieder die Leiterin des Jugendamts der Stadt Landau i. d. Pf., *Christine Baumstark*.

Bei der Mitgliederversammlung im Herbst 2005 wurde beschlossen, die traditionsreiche Bezeichnung „Ständiger Ausschuss" aufzugeben und zu ersetzen durch den Begriff des „erweiterten Vorstands". Diesem erweiterten Vorstand gehören derzeit an:

Manfred Donatin, Stadt Hamm
Klaus Gimbel, Landkreis Groß-Gerau
Holger Gläss, Rems-Murr-Kreis
Julia Joos, Landkreis Lörrach
Irma Klausch, Stadt Nürnberg
Diethelm Mauthe, Landkreis Esslingen
Monika Reichel, Stadt Chemnitz

Der Vorsitzende des Vereins ist satzungsgemäß auch Vorsitzender des erweiterten Vorstands. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden i. d. R. zweimal im Jahr statt.

VI. Das Institut heute

Rechtsberatung, Rechtsentwicklung

Zu allen Zeiten haben sich die Mitglieder des Instituts, vornehmlich die deutschen Jugendämter, an das Institut zur Beantwortung rechtlicher Fragen aus den Bereichen Jugendhilfe, Familienrecht sowie internationales und aus-

ländisches Familienrecht gewandt. Immer wieder finden sich hierzu in den Protokollen der Sitzungen des Ständigen Ausschusses Aussagen, dass die Zahl der rechtlichen Anfragen Ausmaße annimmt, die „für ein kleines Institut wie unseres“ kaum zu bewältigen sind. Auch heute nehmen die schriftlichen Anfragen immer mehr zu, besonders in Zeiten des In-Kraft-Tretens neuer Gesetzgebung, zu denen es naturgemäß noch keine Kommentar- oder sonstige Literatur bzw. Rechtsprechung gibt.

Während im Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis 31. März 1984 insgesamt 202 Gutachten, davon 26 mit Auslandsbezug, erstellt wurden, waren es im Jahr 2003 bereits mehr als dreimal so viele: 767. In 2005 erfuhr die Zahl der Stellungnahmen des Instituts für seine Mitglieder nach In-Kraft-Treten der Hartz IV-Gesetzgebung, des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) einen weiteren sprunghaften Anstieg auf insgesamt 898.

Abstammungsrecht	39
Beurkundungsrecht	44
Datenschutzrecht	20
Internationales Recht	5
Kinder- und Jugendhilferecht	102
Sorgerecht	35
Sozialrecht	80
Unterhaltsrecht	176
Unterhaltsvorschussrecht	73
Zuständigkeit/Kostenerstattung	125
Zwangsvollstreckungsrecht	16
Sonstiges	183
Insgesamt	**898**

In der Regel finden die rechtlichen Anfragen ihre Beantwortung in Rechtsgutachten, von denen eine besonders interessante Auswahl der Fachöffentlichkeit stets in der institutseigenen Zeitschrift Das Jugendamt (bis 2001: Der Amtsvormund) und zu den Zeiten, als der geschäftsführende Direktor *Walter H. Zarbock* auch Schriftleiter im „Zentralblatt für Jugendrecht“ war, auch in diesem zugänglich gemacht worden ist.

An der Erstellung der Gutachten sind nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts beteiligt, sondern auch zahlreiche Fachleute, die sich auf dem jeweiligen Spezialgebiet durch diverse Veröffentlichungen einen besonderen Namen gemacht haben.

Unterhaltsrealisierung im Ausland

Seit Gründung des Instituts gehört die Unterstützung der Jugendämter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder im Ausland zu den Hauptarbeitsgebieten. Nach seiner Satzung (§ 2) gewährt das Institut in diesem Zusammenhang „Rechtshilfe in Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren einschließlich grenzüberschreitender Einziehung von Unterhaltsgeldern für Kinder und Jugendliche“. In diesem Arbeitsbereich sind die meisten Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle beschäftigt.

Die Geltendmachung von Unterhalt erfolgt i. d. R. für Kinder, deren verpflichtete Elternteile im Ausland leben. Die Zahl der Fälle, die jährlich seitens der Jugendämter

in Auftrag gegeben werden, wächst stetig, wobei sich nicht alle Fälle – bedingt durch praktische Schwierigkeiten oder die Besonderheiten des jeweiligen ausländischen Rechtssystems – durch Eingang von Geldern zu sog. Zahlfällen entwickeln. Neben der Geltendmachung von Unterhalt im Ausland werden viele Jugendämter bei der Aufenthaltsermittlung des Unterhaltsverpflichteten unterstützt. Im gesamten Arbeitsbereich der Rechtshilfe im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ist seit den 1980er Jahren ein stetiger Anstieg der Fallzahlen und damit auch eine stetige Steigerung des weltweit eingezogenen Unterhalts zu beobachten.

Beispielsweise befanden sich im Jahr 1983 ca. 4.500 sog. Zahlfälle in laufender Bearbeitung des Instituts, also solcher Fälle, in denen tatsächlich Unterhaltsleistungen des verpflichteten Elternteils eingezogen werden konnten. Im Jahr 1983 kamen als Neuanlagen darüber hinaus Fälle hinzu aus:

CSSR	61
Dänemark	56
Frankreich, Belgien	16
Italien, Griechenland, Schweden	17
Jugoslawien, Polen, UdSSR	36
Schweiz, Holland	63
USA, England	54
Insgesamt	**303**

Aus „Zahlen und Fakten“, Sitzung 31. März 1984

Auch die Beitreibung von Unterhalt konnte seit den 1980er Jahren bis zur Gegenwart kontinuierlich gesteigert werden. So konnten in den Jahren 1982 bis 1985 die unten aufgeführten Unterhaltszahlungen insgesamt eingezogen werden. Die Entwicklung der letzten vier Jahre von 2002 bis 2005 zeigt ein ähnliches Bild, wenn auch auf höherem Niveau:

Jahr	Mio. DM
1982	4,25
1983	4,13
1984	4,3
1985	4,6

Jahr	Mio. EUR
2002	4,8
2003	4,7
2004	4,9
2005	5,5

Festzustellen war in den 1980er Jahren ein erheblicher Anstieg von Unterhalts- und Vaterschaftsfeststellungsverfahren im Verhältnis zu den USA.[3] So erfreulich die stetige Steigerung der Mündelgeldeinnahmen war, so bedeutete die Zunahme auch immer ein Mehr an Arbeit, welche die Buchhaltung zu bewältigen hatte: Zur Weiterleitung der Unterhaltszahlungen an die Mütter bzw. die Jugendämter mussten bspw. im Zeitraum von Mai bis Juli 1984 Einnahmen i. H. v. 952.044,20 DM verbucht und in 1.381 Einzelüberweisungen gutgeschrieben werden. In der Zeit vom 23. August bis 10. Oktober 1985 wurden darüber hinaus 736 Schecks mit ausländischen Währungen gezählt, die indossiert und bei der Bank eingereicht werden mussten.[4] Diese Anzahl hat sich im Laufe der Jahre erheblich erhöht: Allein im Mai 1995 mussten bereits 807 Schecks bearbeitet werden.[5]

Immer wieder bereitete die Abwicklung des Zahlungsverkehrs Schwierigkeiten. In dem Protokoll zur Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 10. Mai 1980 heißt es hierzu:

„Zeitweilig müssen ca. 2 Monate bis zur Weiterleitung der Mündelgelder in Kauf genommen werden. […] Schwierigkeiten verursacht insbesondere der Auslandsüberweisungsverkehr, der sich den deutschen herkömmlichen Systemen noch entzieht."

Bis heute hat sich die Auslandstätigkeit des Instituts stetig gesteigert – sowohl im Hinblick auf die Durchführung neuer Verfahren als auch hinsichtlich des eingezogenen Unterhalts. Gleichwohl dauert es heute – trotz moderner Banksysteme – teilweise immer noch Wochen, bis die eingezogenen Unterhaltszahlungen weitergeleitet werden können. Hauptursache für diese Verzögerungen ist, dass alle Überweisungen und Scheckeinreichungen manuell durchgeführt werden müssen, da es ein Computerprogramm, das dieses leisten könnte, bisher nicht gibt. Dieses Problem, dessen Lösung voraussichtlich zu einer Beschleunigung des Zahlungsverkehrs führen würde, konnte bis heute trotz mehrfacher Versuche nicht erreicht werden. Bereits im Jahr 1982 wurde hierzu festgestellt, was heute noch gültig ist:[6]

„Für die längerfristige Bearbeitung sind neben technischen Schwierigkeiten auch personelle Engpässe ursächlich. […] Der Versuch, eine Abkürzung durch die Einschaltung von Datenverarbeitung zu erreichen, ist bisher fehlgeschlagen. Die Vertreter einschlägiger Komputerfirmen versprachen zunächst die Einrichtung entsprechender Anlagen, bei der Durchleuchtung der Detailfragen mussten sie jedoch früher oder später ihre, bzw. die ihrer Geräte Unfähigkeit einräumen. In erster Linie ist das auf den Auslandsverkehr des Instituts zurückzuführen, die unterschiedlichen Auslandskurse und die Schwierigkeiten bei der formularmäßigen Aufbereitung sind die Ursache dafür. Dennoch sollen entsprechende Versuche weiterhin unternommen werden."

Die nachfolgende Statistik zeigt die Anzahl der Erstaufträge zur Durchführung prozessualer Verfahren, die im jeweiligen Jahr von den Mitgliedern dem Institut in Auftrag gegeben wurden. Entsprechende statistische Angaben über die Jahre vor 2000 sind nicht (mehr) vorhanden.

Tabelle 2: Erstaufträge zur Durchführung prozessualer Verfahren

	2005	2004	2003
Australien	4	4	2
Belgien	3	3	3
Dänemark	4	11	3
Ecuador	-	-	-
England & Wales	37	13	23
Frankreich	14	7	22
Griechenland	2	3	1
Irland	1	1	3
Israel	-	3	-
Italien	6	6	6
Kanada	8	7	5
Kirgisien	1	-	-
Kroatien	1	1	-
Luxemburg	3	1	1
Neuseeland	-	-	2
Niederlande	30	29	30
Norwegen	2	5	2

Österreich	12	7	4
Polen	2	7	3
Portugal	-	1	1
Schottland	1	-	3
Schweden	2	4	6
Schweiz	6	19	8
Serbien und Montenegro	1	2	-
Slowakei	2	6	6
Spanien	6	6	1
Tschechien	28	46	-
Türkei	3	2	42
USA	241	237	277
Insgesamt	**420**	**431**	**455**

Aus der Tabelle ist unschwer erkennbar, dass ca. 50 % der Erstaufträge in Bezug auf die USA erteilt werden; dieser Prozentsatz hat sich in den letzten 20 Jahren kaum verändert. So sind auch in diesem Bereich die meisten Sachbearbeiter/innen beschäftigt: Insgesamt werden die USA-Fälle von vier in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.

Seit dem Jahr 2000 statistisch genau erfasst werden im Institut unter den jeweiligen Ländern auch die sog. Länder-Anfragen, also solche, die nicht zwingend zu Erstaufträgen, d. h. zum Anlegen einer „Prozess-Akte“ führen. Meist handelt es sich um Einzelfragen in Bezug auf ein bestimmtes Land, welche von der bzw. dem jeweilige/n Bearbeiter/in für das Land individuell beantwortet wird. Eine solche Statistik wird nunmehr jährlich in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ veröffentlicht. Aus den früheren Jahren ist nur eine Zahl bekannt: Im Jahr 1982 erreichten das Institut ca. 1.200 Länder-Anfragen. Im Jahr 2005 waren es insgesamt 1.672 Länder-Anfragen.

Fachgremien und Fachpolitik

Die Initiierung, Förderung und Moderation von Meinungsbildungsprozessen in den Bereichen Jugendhilfe und Familienrecht sind seit jeher ein zentrales Anliegen und satzungsmäßiges Ziel des Instituts gewesen. Im Vordergrund stand dabei immer, Kontroverspositionen herauszuarbeiten, um eine fachlich fundierte Bewertung abgeben zu können.

So beteiligt sich das Institut nicht nur durch entsprechende Rechtsgutachten, sondern auch durch fachliche Hinweise zu Gesetzgebungsvorhaben sowie Schwierigkeiten bzw. gesetzlichen Defiziten im Bereich der Jugendhilfe und des Familienrechts. Vertreter/innen des Instituts wurden seit 2000 zahlreich zu Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren im Bundestag und bei der Bundesregierung eingeladen.

Darüber hinaus wird das Institut seitens des Bundesverfassungsgerichts um Stellungsnahme zu Verfahren gebeten, die grundlegende Entscheidungen im Rahmen der Jugendhilfe oder des Familienrechts zur Folge haben könnten.

Ständige Fachkonferenzen

Ein besonders intensiver fachlicher Austausch wurde nach dem Jahr 2000 durch die Gründung sog. Ständiger Fachkonferenzen möglich. In diesen Gremien, in denen Vertreter aus verschiedenen Professionen und unterschiedli-

chen beruflichen Sozialisationsfeldern zusammenkommen, besteht die seltene Möglichkeit, sich interdisziplinär auszutauschen und bestehende Unterschiede gleicher Sachverhalte durch verschiedene Berufsgruppen abzubauen.

Die *Ständige Fachkonferenz 1* mit dem Titel „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts", die 2000 vom Institut ins Leben gerufen wurde, befasst sich vorwiegend mit aktuellen Grund- und Strukturfragen des Jugendhilferechts.

Mitglieder der SFK 1

Vorsitzender:

Prof. Dr. Dr. h. c. *Reinhard Wiesner*, Berlin

Mitglieder:

Jochem Baltz, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hannover

Reinhold Bauer, SOS-Kinderdorf e. V., München

Sven Borsche, Bundesjugendkuratorium, Bonn

Dr. *Lothar Fischer*, Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel

Christian Grube, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg

Prof. Dr. *Knut Hinrichs*, Evangelische Fachhochschule Bochum

Prof. Dr. *Matthias Jestaedt*, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. *Johannes Münder*, Technische Universität Berlin

Sybille Nonninger, Landesjugendamt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz

Eva Reichert-Garschhammer, Staatsinstitut für Frühpädagogik, München

Karin Reiser, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, München

Axel Stähr, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin

Norbert Struck, Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Berlin

Uta von Pirani, Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Dr. *Irene Vorholz*, Deutscher Landkreistag, Berlin

Heinz-Hermann Werner, Stadt Mannheim

Die *Ständige Fachkonferenz 2* ist noch in der Planung. Sie soll sich mit dem Themenfeld „Familienrecht und soziale Dienste im Jugendamt" befassen und voraussichtlich noch im Jahr 2006 ihre Arbeit aufnehmen.

Die *Ständige Fachkonferenz 3* „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft" befasst sich überwiegend mit aktuellen familienrechtlichen Fragestellungen, die sich im Rahmen der Führung von Beistandschaften und Amtsvormundschaften stellen.

Mitglieder der SFK 3

Vorsitzender:

Gretel Diehl, Richterin am OLG Frankfurt a. M.

Mitglieder:

Dieter Bäumel, Richter am AG Hainichen

Joachim Beinkinstadt, Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dr. *Helmut Büttner*, Richter am OLG Köln

Dr. *Peter Gerhardt*, Richter am OLG München a. D.

Hans-Joachim Helmke, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Cornelia Hugger, Landkreis Tuttlingen
Prof. Dr. *Bernhard Knittel*, Richter am OLG München
Mathias Kohler, Stadt Mannheim
Astrid Leonhardt, Neckar-Odenwald-Kreis, Mosbach
Diethelm Mauthe, Landkreis Esslingen
Prof. Dr. Dr. h. c. *Dieter Schwab*, Regensburg
C. Sabine Thomsen, Rechtsanwältin, Heidelberg
Christa Wolf, Stadt Bergheim

Projekte

Expertentreffen Beistandschaft

Auf Initiative und Einladung des DIJuF hatte sich schon im Dezember 2003 eine Gruppe von 22 erfahrenen Beiständen aus 13 Bundesländern zu einem Expertentreffen zusammengefunden. Nachdem im Jahr 2004 gesetzliche Grundlagen, Erfordernisse und Entwicklungen im Bereich Beratung/Unterstützung/Beistandschaft intensiv diskutiert worden waren, wurde im Jahr 2005 während zweier bundesweiter Treffen in der Geschäftsstelle des DIJuF und zweier regionaler Treffen an einer Darstellung des Aufgabenbereichs und der damit verbundenen Qualitätsstandards gearbeitet. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für das Frühjahr 2006 geplant.

Forschungsprojekt „Pflegekinderhilfe in Deutschland"

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut wird im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend seit dem 1. August 2005 das Forschungsprojekt „Pflegekinderhilfe in Deutschland" durchgeführt. Untersucht werden sollen vor allem die Bindungen und Beziehungen aus der Perspektive des Kindes, aber auch die unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten und professionellen Helfer/innen. Anhand der Ergebnisse sollen Schlussfolgerungen gezogen und qualitative Standards für die fachliche Arbeit mit allen Beteiligten im Hilfesystem formuliert werden, etwa im Hinblick auf die Auswahl und Beteiligung von Pflegepersonen, die Einbeziehung von Herkunftseltern, die Auswahl der Form der Fremdplatzierung etc. Die Ergebnisse sollen in einem Handbuch Pflegekinderhilfe zusammengestellt und auch für Lehre und Fortbildung genutzt werden. Außerdem sollen Empfehlungen für die Rechtsentwicklung, Forschung und Jugendhilfepraxis erarbeitet werden.

Publikationen

Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Die Mitglieder-Zeitschrift „Das Jugendamt", die bis zum Jahr 2001 den Namen „Der Amtsvormund" trug, ist bereits 1925 vom Institut als „Rundbrief" gegründet worden und geht im Jubiläumsjahr in den 79. Jahrgang. In den ersten Jahren enthielt der Rundbrief fast ausschließlich eine Auswahl von Gerichtsurteilen, die für die praktische Arbeit von Vormündern wichtig war. *Walter H. Zarbock*, geschäftsführender Direktor des Instituts bis 1999, dem auch die Schriftleitung für die Zeitschrift oblag, erweiterte das Spektrum der Zeitschrift um Aufsätze sowie eine Auswahl der vom Institut erstellten Rechtsgutachten. Heute beinhaltet die Zeitschrift auf ihren monatlich ca. 50 Seiten stets mindestens zwei fachpolitische Aufsätze, eine Auswahl an besonders interessanten Rechtsgutachten sowie eine Rechtsprechungsauswahl. Mit einem Stamm von über 1.500 Abonnenten ist damit die Institutszeit-

schrift mittlerweile eine der führenden juristischen Fachzeitschriften im Bereich der Jugendhilfe und des Familienrechts.

Andere Publikationen

In regelmäßigen, meist 3-jährigen Abständen wird vom Institut das Jugendamtsverzeichnis herausgegeben.

Die Dokumentation der gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz durchgeführten Tagung zum Thema „Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt" wurde so häufig angefordert, dass sie mittlerweile vergriffen ist. Aus diesem Grund ist die Dokumentation ab Mai 2006 zum Download auf der Internetseite des Instituts (www.dijuf.de) freigeschaltet.

Mit einer besonderen Publikation trat das Institut im Jahr 2004 hervor. Im Zusammenhang mit einem Fall sexuellen Missbrauchs in Saarbrücken war in den Medien Kritik an der Arbeit des örtlichen Jugendamts geübt worden. Der Stadtverbandspräsident hatte deshalb eine Expertenkommission einberufen, die unter dem Vorsitz von *Thomas Mörsberger* das „Saarbrücker Memorandum" verfasste. Die darin enthaltenen Beiträge wurden dann durch das Institut als Herausgeber veröffentlicht unter dem Titel: „Verantwortlich Handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung" (Bundesanzeiger Verlag, Köln).

Zunehmend beteiligen sich das Institut und seine Mitarbeiter/innen an Publikationen anderer Stellen. Beispielhaft genannt seien die Forschungsprojekte „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)" des Deutschen Jugendinstituts in München (Handbuch im Internet abrufbar unter www.dji.de/asd) sowie „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe" des Instituts für soziale Arbeit (Expertise und Arbeitshilfe im Internet abrufbar unter www. kindesschutz.de).

Heutiges Veranstaltungsprogramm

Heute unterhält das Institut ein dreigliedriges Veranstaltungsprogramm bestehend aus Fachtagungen, Regionaltagungen und Fortbildungen:

- Zu aktuellen Themen der Jugendhilfe und/oder des Familienrechts werden zwei bis drei Fachtagungen pro Jahr durchgeführt, die jeweils in Kooperation mit anderen Institutionen der Jugendhilfe organisiert werden, und Teilnehmerzahlen von 100 und mehr finden.
- Daneben werden jährlich nunmehr fünf Regionaltagungen für den Bereich Beistandschaft durchgeführt (Nord, Süd, Ost, West und Mitte).
- Regelmäßig finden in Heidelberg Fortbildungen für den Bereich Unterhaltsvorschuss, Vormundschaft und Beurkundung – als Einführung oder weiterführende Vertiefung – mit zwischen 20 und 40 Teilnehmer/inne/n pro Seminar statt.

Ergänzt werden diese „traditionellen" Veranstaltungen durch solche, für die aufgrund neuer rechtlicher Entwicklungen ein konkreter hoher Bedarf besteht. So konnte das Institut bspw. noch im November und Dezember 2005 zwei Fortbildungsveranstaltungen zum „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)" anbieten, nachdem das Gesetz zum 1. Oktober 2005 in Kraft getreten war.

VII. Schlussbemerkung

Über das Jahr 1985, von dem dieser Bericht seinen Ausgang nahm, wurde oben gesagt, dass es kaum als besondere Zäsur in der Geschichte der Jugendhilfe und des Familienrechts allgemein und auch nicht in der des Instituts wahrzunehmen war.

Es spricht viel dafür, dass über das Jahr 2006 einmal anders gesprochen werden wird. Jedenfalls sind derzeit etliche weichenstellende Gesetzgebungswerke „in Arbeit“. Man denke nur an die FGG-Reform und die geplanten Änderungen im Unterhaltsrecht. Auch sind die Novellierungen des SGB VIII durch „TAG“ und „KICK“ noch so „frisch“, dass sie uns aktuell sehr beschäftigen. Nicht zuletzt werden die bewährten Organisationsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe infrage gestellt. Gerade wenn möglicherweise entsprechende Umbrüche passieren sollten, erscheint es umso wichtiger, dass das Institut als „Forum für Fachfragen“ und in seinen vielfältigen Servicefunktionen zur Verfügung steht. Wenden wir den Blick von der Vergangenheit in die Zukunft, so wird uns nicht bange, wir könnten einmal nicht mehr gebraucht werden. Eher sieht es nach dem Gegenteil aus.

1 Dass in dieser Darstellung nicht auf die Entwicklung in der damaligen DDR eingegangen wird, dürfte sich von selbst verstehen. Das Institut war nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland ansässig.

2 *Wiesner/Zarbock*, Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, erschienen im Carl Heymanns Verlag, Köln, in dem auch das Zentralblatt für Jugendrecht, das damalige Mitgliederorgan des DIV, herausgegeben wurde.

3 Protokoll v. 12. Oktober 1985.

4 Protokoll v. 12. Oktober 1985.

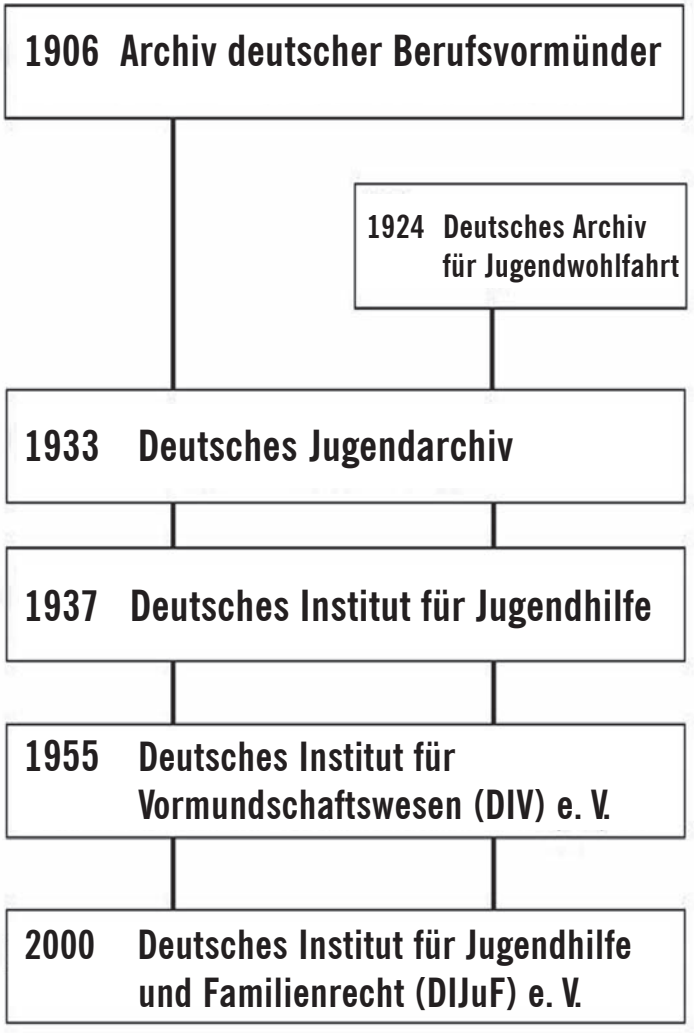
5 Schreiben von *Walter H. Zarbock* v. 6. September 1995 an den Vorstand Dr. *Mutschler*.

6 Protokoll Ständiger Ausschuss v. 27. März 1982.

Anhang

Anhang

I. Die Entwicklung des Instituts



II. Die Geschäftsführer/Direktoren des Archivs bzw. Instituts seit 1911

01.07.1911 bis 01.04.1912	Dr. *R. Meister*
01.04.1912 bis 01.01.1914	*Karl Tomforde*
01.04.1914 bis 01.04.1915	Dr. *Hans Tomforde*
01.04.1920 bis 31.12.1920	*W. Reinheimer*
01.12.1920 bis 14.02.1922	Dr. *H. Guggemos*
14.02.1922 bis 01.07.1923	Dr. *K. Köhler*
01.07.1923 bis 31.12.1965	Dr. *Heinrich Webler*
01.01.1966 bis 30.06.1999	*Walter H. Zarbock*
ab 2000/2001	*Hanne Stürtz*/ Dr. *Thomas Meysen*

III. Vorstände des Vereins

1906 bis 1933	*Christian Jasper Klumker*, Frankfurt a. M.
1933 bis 1934	*Gottlieb Storck*, Lübeck
1934 bis 1935	Herr *Buttman*, Berlin
1935 bis 1945	*Heinrich Althaus*, Berlin
1947 bis 1949	*Arthur Wegner*, Münster
1949 bis 1955	*Karl Haff*, Hamburg
1955 bis 1965	*Günther Beitzke*, Bonn
1965 bis 1967	*Friedel Rabe*, Osnabrück
1967 bis 1969	*Karl Lühr*, Celle
1969 bis 1983	*Dieter Brüggemann*, Celle
1983 bis 1986	*Fritz Schlipphak*, Heidelberg
1986 bis 1992	*Wilfried Schlüter*, Münster
1992 bis 1996	*Dietrich Mutschler*, Stuttgart
1996 bis 1999	*Marga Rothe*, Heidelberg (kommissarisch)
ab 1999	*Thomas Mörsberger*, Stuttgart

IV. Quellen und Literatur

1. Archivalien

- Archiv des Deutschen Caritasverbands, Freiburg i. Br. (ADCV) Sozialdienst katholischer Frauen
- Archiv des Deutschen Instituts für Jugend- und Familienrecht
- Archiv des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche, Berlin
- Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich
- Bundesarchiv Berlin Reichsministerium der Justiz
 Reichsministerium des Inneren
 Ehem. Dokument Center, (NSDAP-Kartei, SS-Offiziere)
- Bundesarchiv Koblenz Deutsches Institut für Jugend- und Familienrecht
- Karl-Franzens-Universität Graz
- Staatsarchiv Hamburg Vormundschaftsbehörde, Waisenhaus, Jugendfürsorge
- Stadtarchiv Mainz

2. Periodika des Archivs deutscher Berufsvormünder bzw. Instituts

Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvormünder (1926 bis 1929) = Beiträge zur Jugendhilfe. Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvormünder (1931 bis 1938)

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahreshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder (1913 bis 1920)

Jahrbuch der Fürsorge, hrsg. im Auftrag des Instituts für Gemeinwohl und des Archivs deutscher Berufsvormünder (1906 bis 1913)

Rundbrief des Archivs deutscher Berufsvormünder (1925 bis 1934) = Rundbrief des Deutschen Jugendarchivs (1934 bis 1937) = Rundbrief des Deutschen Instituts für Jugendhilfe (1937 bis 1951) = Der Amtsvormund. Monatsschrift des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen (1952 bis 2000) = Das Jugendamt

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Organ des Archivs deutscher Berufsvormünder, des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages und des Deutschen Kinderschutzverbandes (1909 bis 1924) = Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Organ des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen (1924 bis 1983) = Deutsche Jugendhilfe (1938 bis 1944) = Zentralblatt für Jugendrecht (seit 1984)

Zur Frage der Berufsvormundschaft. Berichte der Tagung Deutscher Berufsvormünder, hrsg. vom Ständigen Ausschuss (1906 bis 1919)

3. Weitere Periodika

Mitteilungsblatt des Reichsverbands der nichtarischen Christen = Mitteilungsblatt für den Paulusbund = Mitteilungsblatt der Vereinigung 1937 e. V., Berlin 1935 ff.

Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt (1947 bis 1971)

Taschenbuch für Wohlfahrtspflegerinnen (1925) = Taschenbuch für Wohlfahrtspflege (1926 bis 1928) = Taschenbuch des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt (1929 bis 1931) = Deutsche Jugendwohlfahrt (1932 bis 1933)

4. Gedruckte Quellen und Literatur

Achinger, Hans, Wilhelm Merton in seiner Zeit, Frankfurt a. M. 1965

Albrecht, Barbara/Albrecht, Günter, Diagnosen, Ärzteerinnerungen aus dem 20. Jahrhundert, Berlin 1989

Auffarth, Benjamin, Geschichte der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, in: Frankfurter Hochschulkalender 1914, Frankfurt a. M. 1914, S. 25 bis 38

Beeking, Joseph, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas, Freiburg i. Br. 1925

Berger, Manfred, Artikel: Corte, Christine Margarethe Erna – Sozialpolitikerin und Jugendamtsreferentin, in: Maier, Hugo (Hrsg.), Who is who der sozialen Arbeit, Freiburg i. Br. 1998

Berger, Manfred, Frauen in der Geschichte des Kindergartens. Ein Handbuch, Frankfurt a. M. 1995

Berger, Manfred, Zum 100. Geburtstag von Erna Corte, in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 1992, H. 6

Bericht des Pflege- und Jugendfürsorgeamtes der Stadt Leipzig über das Ziehkinderwesen mit gesetzlicher Vormundschaft im Jahre 1912

Bericht über die Entwicklung und die Tätigkeit des Verbandes für Weibliche Vormundschaft e. V. in Berlin 1907, Berlin 1908

Blaum, Kurt, Die Jugendwohlfahrt, Leipzig 1921

Buske, Sybille, Fräulein Mutter und ihr Bastard: eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900 bis 1970, Göttingen 2004

Bussmann, Kurt/Grass, Nikolaus, Festschrift Karl Haff zum siebzigsten Geburtstag dargebracht, Innsbruck 1950

Daub, Ute, Engelmacherinnen in Frankfurt, in: Jenner, Harald (Hrsg.), Tagung des Arbeitskreises zur Erforschung der nationalsozialistischen Euthanasieverbrechen Schleswig 1995, Hamburg 1996

Die geschichtliche Entwicklung der Amtsvormundschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Gießen. Festschrift aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der amtlichen Vormundschaft in der Stadt Gießen, Gießen 1938

Eckhardt, Dieter, „Soziale Einrichtungen sind Kinder ihrer Zeit ...". Von der Centrale für private Fürsorge zum Institut für Sozialarbeit, Frankfurt a. M. 1999

Friedeberg, E./Polligkeit, W., Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Kommentar, Berlin 1923

Gräser, Marcus, Artikel: Christian Klumker, in: Thielke, Martin (Hrsg.), Biographisches Lexikon für Ostfriesland, Bd. 3, Aurich 2001, S. 236 bis 241

Hammerstein, Notker, Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule 1914 – 1950, Frankfurt a. M. 1989

Handbuch der Wohlfahrtspflege, 3. Aufl., Berlin, o. J.

Heubner, Otto, Aus der Praxis eines Kinderarztes, in: Albrecht, Barbara/Albrecht, Günter, Diagnosen, Ärzteerinnerungen aus dem 20. Jahrhundert, Berlin 1989

Huvale, Victor, 1910 – 1980: 70 Jahre gesetzliche Amtsvormundschaft für nichteheliche (uneheliche) Kinder in Hamburg, Hamburg 1980

Jenner, Harald (Hrsg.), Tagung des Arbeitskreises zur Erforschung der nationalsozialistischen Euthanasieverbrechen Schleswig 1995, Hamburg 1996

Jovy, Michael, Jugendbewegung und Nationalsozialismus. Zusammenhänge und Gegensätze. Versuch einer Klärung, Münster 1984

Klinkhardt, Horst, Zum automatischen Eintritt der Amtspflegschaft, in: Das Standesamt, StAZ; Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands, 43. Jhg., Nr. 7, 1990, S. 181 bis 194

Klumker, Christian Jasper, Die öffentliche Kinderfürsorge. Eine Kulturaufgabe unseres Volkes, München 1918

Klumker, Christian Jasper, Kinderelend und Mütternot in der Großstadt, in: XI. Jahresbericht der Pestalozzi-Gesellschaft Basel, 1906, zit. nach: Neises, Gerd, Christian Jasper Klumker. Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge, Frankfurt a. M. 1968

Klumker, Christian Jasper, Vom Feld der privaten Fürsorge in Frankfurt a. M. Anlage zum Jahresbericht für 1901/02 der Centrale für private Fürsorge, zit. nach: Neises, Gerd, Christian Jasper Klumker. Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge, Frankfurt a. M. 1968

Klumker, Christian Jasper, Vom Werden deutscher Jugendfürsorge. Zugleich eine Geschichte der deutschen Berufsvormundschaft, Berlin 1931

Klumker, Christian Jasper/Petersen, Johannes, Berufsvormundschaft – Generalvormundschaft, 2 Bände, Leipzig 1907 (= Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, H. 81/82)

Klumker, Christian Jasper/Spann, Othmar, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den internationalen Kongreß für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich, Dresden 1905

Kraut, Wilhelm Theodor, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, 3 Bände, Göttingen 1835 bis 1859

Krug von Nidda, Carl Ludwig, Wilhelm Polligkeit. Wegbereiter einer neuzeitigen Fürsorge, Köln 1961

Landsberg, Julius Ferdinand, Vormundschaftsgericht und Ersatzerziehung, Berlin 1913 (= Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge 1)

Lilienthal, Georg, Der „Lebensborn e. V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik, überarbeitete und erweiterte Ausgabe, Frankfurt a. M. 1993

Lilienthal, Georg, Max Taube. Ein Wegbereiter moderner Säuglings- und Jugendfürsorge, in: Sozialpädiatrie in Praxis und Klinik 8, Nr. 7, 1986, S. 476 bis 480

Maier, Hugo, Artikel: Neuhaus, Agnes, in: Maier, Hugo (Hrsg.), Who is who in der Sozialen Arbeit, Freiburg i. Br. 1998, S. 428 bis 431

Maier, Hugo (Hrsg.), Who is who in der Sozialen Arbeit, Freiburg i. Br. 1998

Maier, Hugo/Winkelhausen, I. (Hrsg.), Agnes Neuhaus. Schriften und Reden, Würzburg 2000

Neises, Gerd, Christian Jasper Klumker. Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge, Frankfurt a. M. 1968

Neuhaus, Agnes, Die organisierte Einzelvormundschaft – unser Weg zum Ziel, in: Zeitschrift für katholische caritative Erziehungstätigkeit, 2 1913, S. 178 bis 189

Neuhaus, Agnes, Vormundschaft, in: Zeitschrift für katholische caritative Erziehungstätigkeit, 1 1912, S. 10 bis 11

Niedner, Alexander, Das Einführungsgesetz vom 18. August 1896, unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten, umgearb. und verm. Aufl., Berlin 1901

Petersen, Johannes, Die hamburgischen Gesetze über die öffentliche Jugendfürsorge nebst einem Anhang, enthaltend das Gesetz über das Armenwesen vom 11. September 1907, Hamburg 1916

Petersen, Johannes, Die Hamburgische Öffentliche Jugendfürsorge, Hamburg 1911

Petersen, Johannes, Die hamburgische Waisenpflege im Jahre 1904. Festschrift zur Feier des dreihundertjährigen

Bestehens des Hamburgischen Waisenhauses, Hamburg 1904

Petersen, Johannes, Jugendfürsorge, Berlin 1915

Polligkeit, W. u. a., Fürsorge als persönliche Hilfe. Festgabe für Prof. Dr. Christian Jasper Klumker zum 60. Geburtstag am 22. Dezember 1928, Berlin 1929

Rickmers, F., Agnes Neuhaus, in: Krabbel, Gerta (Hrsg.), Selig sind des Friedens Wächter. Katholische deutsche Frauen aus den letzten hundert Jahren, Münster 1949, S. 147 bis 182

Riedl, Albert Gerhard, Die Vormundschaft zwischen Privatrecht und öffentlicher Fürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Berufsvormundschaften, München 1988 (= Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Bd. 184)

Rive, Friedrich, Geschichte der deutschen Vormundschaft, 3 Bände, Braunschweig 1862 ff.

Römisches Recht, Berlin/Weimar 1975, S. 51

Sachße, Christoph/Tennstedt, Claus (Hrsg.), Jahrbuch der Sozialarbeit 4, 1981

Scherer, Martin Georg Viktor, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Erlangen 1899

Schubert, Werner, Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten, Paderborn 1993

Schulze, Heinz-Joachim, Der Einfluß der Nürnberger Gesetze auf die elterliche Gewalt und Vormundschaft, Coburg 1937

Spann, Othmar, Die Berufsvormundschaft als Forderung der Unehelichkeitsstatistik. Denkschrift für den ersten österreichischen Kinderschutzkongreß, Wien 1907

Spann, Othmar, Die Berufsvormundschaft und ihre Bedeutung. Den Teilnehmern der 5. Tagung Deutscher Berufsvormünder (Berlin 24. – 26. Oktober 1910) überreicht vom Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, Berlin 1910

Spann, Othmar, Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Zugleich eine Studie zur Methodologie der Unehelichkeits-Statistik. Mit einem Nachwort über die Bedeutung der Berufsvormundschaft von Christian Jasper Klumker, Berlin 1904

Spann, Othmar, Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichts in Frankfurt am Main. Statistische Untersuchung über Vormundschaftsführung und über die persönlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder, namentlich ihre Verpflegungsverhältnisse, im Auftrag der Centrale für private Fürsorge unternommen, Dresden 1909 (= Probleme der Fürsorge, 5.)

Spann, Othmar, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt am Main. Unternommen im Auftrage der „Centrale für private Fürsorge“, Dresden 1905 (= Probleme der Fürsorge, 2.)

Taube, Max, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig, Leipzig 1893

Tennstedt, Claus, 50 Jahre von 100. Wilhelm Polligkeit und der Deutsche Verein, in: Tennstedt, Claus/Sachße, Christoph (Hrsg.), Jahrbuch der Sozialarbeit 4, 1981, S. 445 bis 468

Tippelt, Rudolf, (Hrsg.), Zur Tradition der Pädagogik an der LMU München. Aloys Fischer. Allgemeiner Pädagoge und Pionier der Bildungsforschung (1880 – 1937), München 2004

Tomforde, Hans/Diefenbach, Friedrich/Webler, Heinrich, Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im

In- und Ausland. Handbuch zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche, Köln; Berlin zahlreiche Aufl.

Webler, Heinrich, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Textausgabe mit den wichtigsten preußischen Bestimmungen; zahlr. Aufl.

Webler, Heinrich, Deutsches Jugendrecht nach dem Stande vom 1. Mai 1936 mit einer Einführung, Berlin 1936

Webler, Heinrich (Hrsg.), Deutsches Jugendrecht, Berlin 1936

Webler, Heinrich, Deutsches Jugendrecht nach dem Stande vom 1. Juli 1941, Berlin 1941

Webler, Heinrich, Die Jugend im Recht. Grundlagen zu einer Systematik des Jugendrechts, Berlin 1938

Webler, Heinrich (Hrsg.), Handbuch der Jugendhilfe, Berlin 1938 ff.

Wegner, Arthur, Jugendrecht. Ein Lehrbuch zur Einführung, Berlin/Leipzig 1929

Wollasch, Andreas, Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder (1899 – 1945), Freiburg i. Br. 1991

Wuermeling, Bernhardt, Das Werden des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, in: Beeking, Joseph, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas, Freiburg i. Br. 1925

V. Abbildungsnachweis

Archiv des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg, außer:

Achinger, Merton 24, 27, 28

Archiv des Deutschen Caritasverbands, Freiburg i. Br. 12, 35, 42, 43, 47, 48, 88, 89, 96 (Mitgliedsbeiträge), 99, 111

Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich 26

Bundesarchiv Berlin 142, 143, 144

Bussmann/Grass, Festschrift Haff 155 (Absage)

Jahrbuch der Fürsorge 50

Klumker, Vom Werden deutscher Jugendfürsorge 17, 33, 40

Petersen, Waisenhaus 30

Zentralblatt für Vormundschaftswesen 95, 96 (Sparmaßnahmen), 97, 98, 108

Zur Frage der Berufsvormundschaft 44


Eins ist sicher.
Wir haben Zeit,
wenn Sie Zeit haben.
Nutzen Sie unsere flexiblen
Beratungszeiten und
vereinbaren Sie unter
0 62 21/5 11-0 einen Termin.
175
Jahre
Sparkasse
Heidelberg
www.sparkasse-heidelberg.de